Az.: 22.2-3320.00-1/18

Regierung von Unterfranken

Planfeststellungsbeschluss

für die Leitungsumbaumaßnahmen im Zuge des Neubaus des Umspannwerkes Bergrheinfeld (West)

Würzburg, den 14.12.2020

Inhaltsverzeichnis

A. Tenor 10
A.1. Feststellung des Planes 10
A.2. Festgestellte Unterlagen 10
A.3. Nebenbestimmungen 14
A.3.1. Zusagen 14
A.3.2. Allgemeine Informationspflichten 14
A.3.3. Immissionsschutz 15
A.3.4. Naturschutz/Landschaftspflege 15
A.3.5. Gewässerschutz/Wasserwirtschaft 18
A.3.6. Bodenschutz und Abfallwirtschaft 18
A.3.7. Denkmalpflege 19
A.3.8. Belange der Straßenbaulastträger, Sondernutzungen und Straßenverkehr 20
A.3.9. Schienenverkehr 20
A.4. Entscheidungen über Einwendungen 21
A.5. Kostenentscheidung 21
B. Sachverhalt 22
B.1. Beschreibung des Vorhabens 22
B.2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens 26
B.2.1. Einleitung des Verfahrens 26
B.2.2. Auslegung der Planunterlagen 26
B.2.3. Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange 27
B.2.4. Verzicht auf einen Erörterungstermin 29
C. Entscheidungsgründe 30
C.1. Verfahrensrechtliche Bewertung 30
C.1.1. Erforderlichkeit der Planfeststellung 30
C.1.2. Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken 30
C.1.3. Anhörungsverfahren 30
C.1.4. Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit 32
C.1.5. Raumordnungsverfahren 32
C.1.6. Verträglichkeitsprüfung gem. FFH-RL und V-RL 33
C.1.7. Sonstige verfahrensrechtliche Fragen 33
C.2. Umweltverträglichkeitsprüfung 33
C.2.1. Grundsätzliche Vorgaben 33
C.2.2. Untersuchungsraum 35
C.2.2.1. Beschreibung des Untersuchungsraums 35

C.2.2.2. Alternativen 35
C.2.3. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen....41
C.2.3.1. Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet....42
C.2.3.1.1. Lage und landschaftliche Gliederung....42
C.2.3.1.2. Schutzgut Mensch....43
C.2.3.1.2.1. Siedlungsstruktur....43
C.2.3.1.2.2. Land- und Forstwirtschaft....43
C.2.3.1.2.3. Freizeit- und Erholungsbereiche....44
C.2.3.1.2.4. Vorbelastungen....44
C.2.3.1.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt....45
C.2.3.1.4. Schutzgut Boden....47
C.2.3.1.5. Schutzgut Fläche....48
C.2.3.1.6. Schutzgut Wasser....49
C.2.3.1.7. Schutzgut Luft....50
C.2.3.1.8. Schutzgut Klima....50
C.2.3.1.9. Schutzgut Landschaft....51
C.2.3.1.10. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter....52
C.2.3.1.11. Wichtige Wechselbeziehungen....53
C.2.3.2. Umweltauswirkungen des Vorhabens....54
C.2.3.2.1. Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit....56
C.2.3.2.1.1. Baubedingte Auswirkungen....56
C.2.3.2.1.2. Anlagebedingte Auswirkungen....61
C.2.3.2.1.2.1. Landschaftsbild/Erholung und Freizeit....61
C.2.3.2.1.2.2. Land- und Forstwirtschaftliche Nutzung....62
C.2.3.2.1.3. Betriebsbedingte Auswirkungen....63
C.2.3.2.1.3.1. Elektromagnetische Felder....63
C.2.3.2.1.3.2. Lärm (betriebsbedingt)....65
C.2.3.2.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt....66
C.2.3.2.2.1. Allgemeines....66
C.2.3.2.2.2. Beschreibung der Einzelkonflikte....67
C.2.3.2.2.2.1. Anlagebedingte Beeinträchtigungen....67
C.2.3.2.2.2.2. Bau- und Rückbaubedingte Beeinträchtigungen....68
C.2.3.2.2.2.3. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen....69
C.2.3.2.2.2.4. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Verminderung von Eingriffen....70
C.2.3.2.2.3. Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept....81
C.2.3.2.2.3.1. Planerisches Leitbild....81
C.2.3.2.2.3.2. CEF- oder vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen....81

C.2.3.2.2.3.3. Sonstige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Eingriffsregelung) 82
C.2.3.2.3. Schutzgut Boden 83
C.2.3.2.4. Schutzgut Fläche 91
C.2.3.2.5. Schutzgut Wasser 92
C.2.3.2.6. Schutzgut Luft 94
C.2.3.2.7. Schutzgut Klima 94
C.2.3.2.8. Schutzgut Landschaft 95
C.2.3.2.9. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 98
C.2.3.2.10. Wichtige Wechselbeziehungen 98
C.2.4. Bewertung der Umweltauswirkungen 99
C.2.4.1. Schutzgut Mensch 100
C.2.4.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 103
C.2.4.3. Schutzgut Boden 109
C.2.4.4. Schutzgut Fläche 112
C.2.4.5. Schutzgut Wasser 116
C.2.4.6. Schutzgut Luft 117
C.2.4.7. Schutzgut Klima 117
C.2.4.8. Schutzgut Landschaft 118
C.2.4.9. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 122
C.2.5. Gesamtbewertung 122
C.3. Materiell-rechtliche Bewertung 123
C.3.1. Rechtswirkungen der Planfeststellung und Planungsermessen 123
C.3.2. Planrechtfertigung 125
C.3.3. Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze 127
C.3.4. Würdigung und Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen 127
C.3.4.1. Grundsätzliches zur Abwägung 128
C.3.4.2. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung 128
C.3.4.3. Planungsvarianten und Alternativen 129
C.3.4.4. Immissionsschutz 136
C.3.4.4.1. Elektromagnetische Verträglichkeit 136
C.3.4.4.1.1. Elektromagnetische Verträglichkeit in Bezug auf Menschen 136
C.3.4.4.1.2. Elektromagnetische Verträglichkeit in Bezug auf Tiere 141
C.3.4.4.1.3. Elektromagnetische Verträglichkeit in Bezug auf Sachen 142
C.3.4.4.2. Lärmschutz 143
C.3.4.4.2.1. Baubedingte Lärmimmissionen 143
C.3.4.4.2.2. Betriebsbedingte Lärmimmissionen 149
C.3.4.4.3. Staubbelastung 149

C.3.4.4.4. Abwägung der Immissionsschutzbelange 150
C.3.4.5. Naturschutz und Landschaftspflege 150
C.3.4.5.1. Eingriffsregelung 151
C.3.4.5.1.1. Vermeidungsgebot 152
C.3.4.5.1.2. Beschreibung des betroffenen Gebiets und der Beeinträchtigungen 154
C.3.4.5.1.2.1. Landschaftsbild 155
C.3.4.5.1.2.2. Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts: 157
C.3.4.5.1.3. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen 159
C.3.4.5.1.4. Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen 168
C.3.4.5.1.5. Kompensationsmaßnahmen; Kompensationsbedarf 169
C.3.4.5.2. Schutzgebiete und besonders geschützte Flächen 178
C.3.4.5.3. Artenschutz 180
C.3.4.5.3.1. Allgemeiner Schutz wild lebender Tieren und Pflanzen 180
C.3.4.5.3.2. Besonderer Artenschutz 181
C.3.4.5.3.2.1. Verbotstatbestände 181
C.3.4.5.3.2.2. Prüfmethodik und Bestandserfassung 184
C.3.4.5.3.2.3. Bestand und Betroffenheit 185
C.3.4.5.3.2.3.1. Säugetiere 186
C.3.4.5.3.2.3.2. Reptilien 203
C.3.4.5.3.2.3.3. Amphibien 205
C.3.4.5.3.2.3.4. Libellen, Käfer, Tag-/Nachtfalter und Weichtiere 205
C.3.4.5.3.2.3.5. Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 205
C.3.4.5.3.2.4. Ergebnis 207
C.3.4.5.4. Naturschutzrechtliche Abwägung 208
C.3.4.6. Gewässerschutz/Wasserwirtschaft 209
C.3.4.6.1. Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung 214
C.3.4.6.2. Wasserrechtliche Erlaubnis 214
C.3.4.6.3. Abwägung 214
C.3.4.7. Bodenschutz 215
C.3.4.8. Landwirtschaft als öffentlicher Belang 227
C.3.4.9. Forstwirtschaft 233
C.3.4.10. Denkmalpflege 233
C.3.4.11. Belange der Straßenbaulastträger 234
C.3.4.12. Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung 236
C.3.4.13. Belange des Schienenverkehrs 236
C.3.4.14. Kommunale Belange 238
C.3.4.15. Weitere öffentliche Belange 241

C.3.4.16. Würdigung und Abwägung privater Belange 242
C.3.4.16.1. Private Belange von allgemeiner Bedeutung 243
C.3.4.16.1.1. Gesundheitsschutz, Immissionsschutz 243
C.3.4.16.1.2. Eigentum 244
C.3.4.16.2. Abwägung 248
C.3.4.16.3. Einzelne Einwendungen 249
C.3.4.17. Belange der Träger von Versorgungsleitungen und der Richtfunkbetreiber 249
C.3.4.17.1. TenneT TSO GmbH 250
C.3.4.17.2. Deutsche Telekom Technik GmbH 250
C.3.4.17.3. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG 251
C.3.4.17.4. Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH 252
C.3.4.17.5. Sonstige 253
C.3.4.17.6. Abwägung 253
C.3.4.18. Gesamtergebnis der Abwägung 253
D. Kostenentscheidung 255
E. Rechtsbehelfsbelehrung 255
F. Hinweis zur sofortigen Vollziehung 256
G. Hinweis zur Zustellung und Auslegung des Plans 256

Abkürzungsverzeichnis

AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
AKW	Atomkraftwerk
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
Az.	Aktenzeichen
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Beck-Online	Rechtsprechungsdatenbank, Verlag C.H.BECK
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
26. BImSchV	Sechsundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
26. BImSchWwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNT	Biotopnutzungstypen
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
CEF	continuous ecological functionality-measures (Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion)
EMVG	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)

FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
Fl. Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Bayerisches Kostengesetz
kV	Kilovolt, Einheit der elektrischen Spannung
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsprogramm Bayern
lit.	littera (lateinisch) = Buchstabe
Ltg.	Leitung
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz
RP	Regionalplan
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SK	Stromkreis
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
VGH	Verwaltungsgerichtshof
V-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-richtlinie)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZustV	Zuständigkeitsverordnung Bayern

22.2-3320.00-1/18

Leitungsumbaumaßnahmen im Zuge des Neubaus des Umspannwerkes Bergrheinfeld (West)

Die Regierung von Unterfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss*:*

A. Tenor

A.1. Feststellung des Planes

Der Plan für die Leitungsumbaumaßnahmen im Zuge des Neubaus des Umspannwerkes Bergrheinfeld (West) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Regelungen, Änderungen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

A.2. Festgestellte Unterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

lfd Nr.	**Bezeichnung der Planunterlagen**	**Seiten- u. Blattzahl**	**Maßstab 1 : ____**
1	**Übersicht und Erläuterungsbericht**		
1-2	Antragsunterlagen mit Übersicht	5 Seiten	
1-3	Erläuterungsbericht Anhang: Beschreibung der relevanten, geprüften und vernünftigen Alternativen	Seite 1 - 74 Seite 1 - 22	
2	**Übersicht**		
2-1	Übersichtskarte mit Schutzgebieten	1 Blatt	7.500
2-2	Übersichtstabelle der einzelnen Maste und Überspannungen	7 Seiten	

2-3	Mastliste mit GK-Koordinaten	5 Blatt	
2-4	Kreuzungsverzeichnis und Bauwerksverzeichnis		
2-4-1	Kreuzungsverzeichnis	3 Blatt	
2-4-2	Bauwerksverzeichnis	1 Blatt	
2-5	Wegenutzungsplan	1 Blatt	7.500
3	**Technische Unterlagen**		
3-1	Lagepläne		
3-1-1	Lageplan im Bereich UW Bergrheinfeld/West	1 Blatt	1.500
3-1-2	Lageplan im Bereich UW Schweinfurt	1 Blatt	1.500
3-2	Profilpläne		
3-2-1	Ltg. Nr. B88B: Profilplan UW Bergrheinfeld(West) - Mast 1neu	1 Blatt	2.500/500
3-2-2	Ltg. Nr. B88B: Profilplan Mast 1neu - Mast 2neu	1 Blatt	2.500/500
3-2-3	Ltg. Nr. B88B: Profilplan Mast 2neu - Mast M3 (alt: Mast 1b Ltg. Nr. B89) (mit Schutzgerüst)	1 Blatt	2.500/500
3-2-4	Ltg. Nr. B88B: Profilplan Mast 3 (alt: Mast 1b Ltg.Nr. B89) - Mast 4 (alt: Mast 1a Ltg. Nr. B89)	1 Blatt	2.500/500
3-2-5	Ltg. Nr. B88B: Profilplan Mast 4 (alt: Mast 1a Ltg. Nr. B89) - Mast 5 (alt:1b Ltg. Nr. B123A)	1 Blatt	2.500/500
3-2-6	Ltg. Nr. B88B: Profilplan Mast 5 (alt: 1b Ltg. Nr. B123A) - Mast E1a (Ltg. Nr. B88) “Endzustand”	1 Blatt	1.000/200
3-2-7	Ltg. Nr. B88: Profilplan Mast E14 - Mast E14a - UW Schweinfurt	1 Blatt	2.500/500
3-2-8	Ltg. Nr. Ü22.0: Profilplan Mast 1 - Mast 4	1 Blatt	2.500/500
3-2-9	Ltg. Nr. Ü22.0: Profilplan UW Schweinfurt - Mast 1	1 Blatt	2.500/500
3-2-10	Ltg. Nr. Ü23.1: Profilplan Mast 2 (Ltg. Nr. Ü22.0) - Mast S1(Ltg. Nr. Ü23.1) - Mast S2 (Ltg. Nr. Ü23.1)	1 Blatt	2.500/500

3-2-11	Ltg. Nr. B88: Profilplan Mast E13 (Ltg. Nr. B88) - Mast S1 (Ltg. Nr. Ü23.1) - Mast E14 (Ltg. Nr. B88) „Istzustand“	1 Blatt	2.500/500
3-3	Mastskizzen	1 Blatt	
3-3-1	Ltg. Nr. B88B: Mast Nr. 1 (Neubau)	1 Blatt	
3-3-2	Ltg. Nr. B88B: Mast Nr. 2 (Neubau)	1 Blatt	
3-3-3	Ltg. Nr. B88B: Mast Nr. 3 (Drehung um 90°)	1 Blatt	
3-3-4	Ltg. Nr. B88B: Mast Nr. 5 (Anbau Traverse) - Bestand/Planung	1 Blatt	
3-3-5	Ltg. Nr. Ü23.1: Mast Nr. S1 (Anbau Traverse) – Bestand/Planung	1 Blatt	
3-3-6	Ltg. Nr. B88: Mast Nr. E14 (Verstärkung und Erhöhung)	1 Blatt	
3-3-7	Ltg. Nr. B88: Mast Nr. E14a (Neubau)	1 Blatt	
3-3-8	Ltg. Nr. Ü22.0: Mast Nr. 1 (Ersatzneubau) – Bestand/Planung	1 Blatt	
3-3-9	Ltg. Nr. Ü22.0: Mast Nr. 2 (Ersatzneubau) – Bestand/Planung	1 Blatt	
3-4	*Fotos der Maste (Schrägbildfotos)*	*4 Blatt*	
3-5	Schutzgerüst	1 Blatt	
3-5-1	Lageplan Schutzgerüst	1 Blatt	500
3-5-2	Ablaufbeschreibung	1 Blatt	
3-5-3	*Statischer Nachweis*	*S. 1-60*	
3-5-4	*Ausführungszeichnungen*	*5 Blatt*	
3-6	Schaltkreise und Beseilung	8 Blatt	
4	**Umweltbelange**		

4-1	Umweltverträglichkeitsbericht Anhang: Beschreibung der relevanten, geprüften und vernünftigen Alternativen sowie Begründung der Auswahl	Seite 1-76 Seite 1-22	
4-2	Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP)		
4-2-1	LBP Erläuterungsbericht	Seite 1-63	
4-2-2	LBP Bestand- und Eingriffsplan	1 Blatt	2.000
4-2-3	Ausgleichsflächenplan und Karten für CEF-Maßnahmen	2 Blatt	2.000
4-2-4	Ausgleichsflächenausführungsplan	1 Blatt	1.000
4-3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die saP	Seite 1-32	
4-4	*Baugrunduntersuchungen* *Ltg. Nr. B88: Mast Nr. E14 und Mast Nr. E14a* *Ltg. Nr. Ü22.0: Mast Nr. 1 und Mast Nr. 2* *Ltg. Nr. B88B: Mast Nr. 1, Mast Nr. 2 und Mast Nr. 3*	*14 Blatt*	
4-5	Immissionsbericht *Anhang Minimierungsprüfung* *Anlage 1: Berechnung der Immissionen (Bezugspunkt) im Spannfeld Ltg. Nr. B88B* *Anlage 2: Berechnung der Immissionen (Bezugspunkt) im Spannfeld UW Schweinfurt* *Anlage 3: Berechnungsergebnisse gesamt Immissionsorte* *Anlage 4: Technische Daten 110-kV-Ltg. B88B* *Anlage 5: Technische Daten 110-kV-Ltg. B88* *Anlage 6: Technische Daten 110-kV-Ltg. Ü22.0* *Anlage 7: Technische Daten 110-kV-Ltg. Ü23.1* *Anlage 8: Technische Daten 110-kV-Ltg. B88A* *Anlage 9: Anzeige gem.§ 7 Abs.2 der 26. BImSchV Position 1* *Anlage 10: Anzeige gem. §7 Abs.2 der 26. BImSchV Position 2* *Anlage 11: Anzeige gem. § 7 Abs.2 der 26.*	Seite 1-17 *4 Blatt* *1 Blatt* *1 Blatt* *1 Blatt* *3 Blatt* *2 Blatt* *3 Blatt* *3 Blatt* *2 Blatt* *7 Blatt* *6 Blatt* *6 Blatt*	

	BImSchV Position 3 *Anlage 12: Anzeige gem. §7 Abs.2 der 26. BImSchV Position 8* *Anlage 13: Lageplan Bestand / Planung* *Anlage 13a: Bestandsübersicht (Bild)* *Anlage 14: Lageplan Ltg.-Nr. B88B (Bezugspunkte/ berechnete Werte)* *Anlage 15: Lageplan Umspannwerk Schweinfuhrt (Bezugspunkte/ berechnete Werte)*	*6 Blatt* *1 Blatt* *1 Blatt* *1 Blatt*	*2.500* *2.500* *1.500*
5	**Rechtliche Daten**		
5-0	*Vorbemerkungen zum Rechtserwerb*	Seite 1-4	
5-1	Rechtliche Unterlagen ohne Namen der Grundstückseigentümer		
5-1-1	Rechtserwerbsverzeichnis (mit Eigentümerschlüssel)	4 Blatt	
5-1-2	Rechtserwerbsplan	4 Blatt	1.000

Die kursiv gedruckten Unterlagen sind lediglich nachrichtlich enthalten.

A.3. Nebenbestimmungen

A.3.1. Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage von Seiten der Vorhabenträgerin bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Unterlagen oder dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

A.3.2. Allgemeine Informationspflichten

Die Planfeststellungsbehörde ist von den erfolgten Maßnahmen unverzüglich, spätestens 1 Woche nach Durchführung, zu informieren.

A.3.3. Immissionsschutz

A.3.3.1. Die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm vom 19.08.1970, Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) sind während der Bauzeit zu beachten.

A.3.3.2. Die Vorgaben der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sind während der Bauzeit zu beachten.

A.3.3.3. Der Baustellenverkehr soll, wenn er durch allgemeine oder reine Wohngebiete geführt werden muss, tagsüber (7.00 Uhr bis 20.00 Uhr) abgewickelt werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn dies bei der Bauausführung und -abwicklung nicht in anderer vertretbarer Weise möglich ist.

A.3.3.4. Beim Baustellenbetrieb sind – soweit erforderlich – Maßnahmen zur Verringerung von Staubemissionen (z.B. Benetzung) anzuwenden.

A.3.4. Naturschutz/Landschaftspflege

A.3.4.1. Die Vorhabenträgerin hat die Eingriffe in Natur und Landschaft auf den im landschaftspflegerischen Begleitplan in seiner Fassung vom 04.09.2019 beschriebenen Umfang zu beschränken. Zusätzliche, in den festgestellten Planunterlagen nicht ausgewiesene Eingriffe oder Flächeninanspruchnahmen sind unzulässig.

A.3.4.2. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan benannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sind verpflichtend und vollständig unter Beachtung der Regelungen dieses Beschlusses umzusetzen. Sie sind so auszuführen, dass sie die ihnen zugedachte Funktion auf Dauer erfüllen können, was die sachgerechte Pflege einschließt. Gleiches gilt für die Kompensationsmaßnahmen und die Maßnahmen im Bereich des Artenschutzes.

A.3.4.3. Die Maßnahme V7 ist mit der Maßgabe umzusetzen, dass Ablenkstreifen bei Baubeginn im Frühjahr zum Erwachen des Feldhamsters mindestens eine Höhe von 20 cm aufweisen. Diesbezüglich ist eine Ansaat im Jahr vor Baubeginn notwendig.

A.3.4.4. Die Maßnahme V8 ist so zu erweitern, dass zusätzlich eine erneute Kontrolle direkt vor Baubeginn durch die Umweltbaubegleitung erfolgt, wenn diese in der Aktivitätszeit des Feldhamsters stattfindet.

A.3.4.5. Falls die Aufstellflächen für Autokräne bzw. der Winden- und Trommelplätze auf Ackerflächen errichtet werden müssen und zuvor eine Kontrolle auf

Feldhamsterbauten durch die ökologische Baubegleitung erforderlich wird, sind im Falle des Nachweises von Feldhamstern in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden die Lage der Aufstellflächen für Autokräne bzw. der Winden- und Trommelplätze zu verschieben oder die Beseilung ist erst durchzuführen und zu beenden, wenn der Feldhamster im Winterschlaf ist.

A.3.4.6. Alle Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Artenschutzes sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung vorzunehmen. Die fachgerechte Umsetzung der Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ist durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren. Die Modalitäten zur Dokumentation der naturschutzfachlichen Maßnahmen sind mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen. Gleiches gilt für Berichts- und Mitteilungspflichten einschließlich der jeweiligen Fälligkeiten.

A.3.4.7. Die Ausgleichsfläche im UW Schweinfurt (Fl.Nr. 728, Gemarkung Oberndorf, Stadt Schweinfurt) ist auf insgesamt 1.373 m^2 zu erweitern.

A.3.4.8. Auf dem Grünweg ist statt dem Saatgut RSM 7.1.2 die Saatgutmischung LWG 1 70/30 zu verwenden.

A.3.4.9. Auf Kompensationsflächen sind Dünge- und Pflanzenschutzmittel nicht erlaubt, das Mahdgut ist abzufahren.

A.3.4.10. Die Kompensationsmaßnahmen müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach Baubeginn hergestellt sein. Die Maßnahmen sind 25 Jahre zu unterhalten. Die dafür erforderlichen Flächen müssen zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt. Der Abschluss der Herstellung der Maßnahme und das Erreichen des Entwicklungsziels sind der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Kompensationsmaßnahmen sind im Ökoflächenkataster zu erfassen. Unverzüglich nach Erlass dieses Beschlusses ist der Höheren Naturschutzbehörde ein Verzeichnis der Kompensationsmaßnahmen in für das Ökoflächenkataster aufbereitbarer Form zu übermitteln (§17 Abs. 6 BNatSchG, Art. 9 BayNatSchG). Auf den elektronischen Meldebogen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (https://www.oefk.bayern.de/oeko/editMeldebogen.do?action=new) wird hingewiesen.

A.3.4.11. Die Kompensationsflächen müssen nach Maßgabe des § 11 BayKompV rechtlich gesichert werden und gesichert bleiben, solange der Eingriff wirkt bzw. die Unterhaltungspflicht besteht.

A.3.4.12. Eine Umsiedlung von Feldhamstern ist vorzunehmen, wenn eine Vergrämung nicht möglich oder nicht erfolgreich war. In diesem Fall sind die Tiere fachgerecht abzufangen und in die vorgesehenen Ersatzhabitate umzusiedeln. Falls bei Oberndorf Feldhamster umgesiedelt werden müssen, ist vorrangig die vorgesehene Teilfläche der Fl.-Nr. 918/2 (Gemarkung Oberndorf) zu verwenden. Sollte diese Fläche wider Erwarten nachweislich nicht zur Verfügung stehen, ist die Fläche mit der Fl.-Nr. 755 (Gemarkung Oberndorf) zu verwenden. Sollte auch diese Fläche wider Erwarten nachweislich nicht zur Verfügung stehen, ist die Fläche der Fl.-Nr. 840 (Gemarkung Oberndorf) zu verwenden. Eine Umsiedlung ist abgeschlossen, wenn nachweislich keine Aktivität mehr auf der Baufläche bzw. an den Bauen auf dem Feld ist. Hierzu sind die Röhren während des gesamten Umsiedlungsprozesses mit Holzwolle (oder ähnlichem) zu verstopfen. Wenn in der dritten aufeinanderfolgenden Fangnacht keine Aktivität erkennbar ist, kann das Fallenstellen beendet werden. Nach jeweils 1 bis 2 Tagen sind die Baue und der gesamte Lebensraum innerhalb der Eingriffsfläche zweimal nachzukontrollieren. Wenn ein alter Bau wieder aktiv wird oder neue entstehen, muss ein Nachfang erfolgen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

A.3.4.13. Die Rodung von Bäumen sowie das Roden, Abschneiden und Fällen oder eine sonstige Beeinträchtigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder Feldgebüschen einschließlich Ufergehölzen oder Ufergebüschen ist nur während der Vegetationsruhe (01. Oktober bis 28. Februar) zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

A.3.4.14. Es wird eine Ersatzzahlung für die nicht kompensierbaren Eingriffe in Höhe von 5.896,00 Euro für den Landkreis Schweinfurt und in Höhe von 5.160,00 Euro für die kreisfreie Stadt Schweinfurt festgesetzt.

A.3.4.15. Die naturschutzrechtliche und zweckgebundene Ersatzzahlung in Höhe von 5.896,00 Euro für den Landkreis Schweinfurt (siehe Kapitel 5.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans) ist vor der Durchführung der Baumaßnahme an den Bayrischen Naturschutzfonds, Hauck und Aufhäuser Privatbankiers, IBAN: DE04 5022 0900 0007 4377 00, BIC: HAUKDEFF, unter dem Verwendungszweck „Ersatzgeld Landkreis Schweinfurt – Leitung Umspannwerk“ zu leisten. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schweinfurt ist unverzüglich nach erfolgter Überweisung zu informieren.

A.3.4.16. Die naturschutzrechtliche und zweckgebundene Ersatzzahlung in Höhe von 5.160,00 Euro für die kreisfreie Stadt Schweinfurt (siehe Kapitel 5.1 des

Landschaftspflegerischen Begleitplans) ist vor der Durchführung der Baumaßnahme an den Bayrischen Naturschutzfonds, Hauck und Aufhäuser Privatbankiers, IBAN: DE04 5022 0900 0007 4377 00, BIC: HAUKDEFF, unter Angabe des Verwendungszwecks zu leisten. Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Schweinfurt ist unverzüglich nach erfolgter Überweisung zu informieren.

A.3.4.17. Falls im Zuge der Bauausführung Niststätten zwingend entfernt werden müssen, ist unverzüglich Kontakt mit der zuständigen Naturschutzbehörde aufzunehmen und gegebenenfalls eine Ausnahmegenehmigung einzuholen.

A.3.5. Gewässerschutz/Wasserwirtschaft

A.3.5.1. Das Merkblatt „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ (Stand: Oktober 2015, herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Umwelt) und die „Gemeinsamen Handlungsempfehlungen zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ (Stand: 2012, herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Umwelt und Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit) sind zu beachten (siehe auch A.3.6.7 und A.3.6.8).

A.3.5.2. Sofern im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahmen Grundwässer angeschnitten (auch Schichtwasser ist als Grundwasser zu definieren), sind entsprechende wasserrechtliche Regelungen einer Bauwasserhaltung mit dem Landratsamt Schweinfurt bzw. mit der Stadt Schweinfurt zu treffen.

A.3.5.3. Das Regenrückhaltebecken in der Nähe des Mastes Nr. 3 (Ltg. Nr. B88B) darf nicht dauerhaft negativ beeinflusst werden, d.h. Drosselabfluss und Nutzvolumen dürften nicht verändert werden, auch nicht während der Bauzeit.

A.3.6. Bodenschutz und Abfallwirtschaft

A.3.6.1. Anfallendes Bodenmaterial ist im Planungsgebiet grundsätzlich wieder einzubauen, soweit dies möglich ist. Auf § 12 BBodSchV wird hingewiesen.

A.3.6.2. Bodenaushub, der beim Bau von neuen Masten anfällt und nicht vor Ort wiederverwendet werden kann, ist ordnungsgemäß zu entsorgen (vorrangig zu verwerten).

A.3.6.3. Bei der Verfüllung mit baustellenfremdem Material ist eine geeignete und unbelastete Bodenqualität sicherzustellen. Grundsätzlich ist kulturfähiger und ortsüblicher Boden zu verwenden.

A.3.6.4. Bei Erdarbeiten sind die abfall- und bodenrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Sollte bei Erdarbeiten nach Augenschein oder Geruch auffälliges, schadstoffverdächtiges Material angetroffen werden, ist unverzüglich die zuständige Untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen, um mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen.

A.3.6.5. Bei der Befahrung von Flächen außerhalb befestigter Zufahrtswege durch schwere Maschinen sind den Bodendruck vermindernde Maßnahmen zu ergreifen.

A.3.6.6. Zum Schutz vor eventuellen Bodenverwundungen sind Bodendruck vermindernde Maßnahmen vorzunehmen.

A.3.6.7. Das Merkblatt „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ (Stand: 2015, herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Umwelt) ist zu beachten (siehe auch A.3.5.1).

A.3.6.8. Die „Gemeinsamen Handlungsempfehlungen zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im Bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ (Stand: 2012, herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Umwelt und Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit) ist zu beachten (siehe auch A.3.5.1).

A.3.6.9. Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen.

A.3.6.10. Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme fachgerecht wiederherzustellen. Durch mechanische Belastungen entstandene Verdichtungen sind soweit wie möglich zu beseitigen.

A.3.6.11. Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Allgemeinwohls zu beseitigen.

A.3.7. Denkmalpflege

Alle mit der Durchführung des Projekts betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt) zu melden sind (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige Untere

Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG).

A.3.8. Belange der Straßenbaulastträger, Sondernutzungen und Straßenverkehr

A.3.8.1. Das im Bereich des planfestgestellten Vorhabens gelegene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht (Sondernutzungserlaubnis). Ausgenommen hiervon sind die öffentlichen Feld- und Waldwege, für die es einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung bedarf.

A.3.8.2. Rechtzeitig vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von dieser Sondernutzung betroffen sind. Gleichzeitig hat die Vorhabenträgerin den Zustand der betroffenen Straße und Wege zum Zweck der Beweissicherung - unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers - festzuhalten. Die betroffenen Straßen und Wege sind von der Vorhabenträgerin auf deren Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

A.3.8.3. Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung bedarf, werden die unter A.3.8.2 genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung der Vorhabenträgerin auch für diese Wege auferlegt, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt oder die Nutzung hält sich im Rahmen des Gemeingebrauchs.

Hinweis:

Im Rahmen der Baumaßnahme sind die Vorschriften der §§ 32 Abs. 1, 45 Abs. 6 StVO zu beachten.

A.3.9. Schienenverkehr

A.3.9.1. Der Leitungskreuzungsvertrag (Az: Lwfs_MÜN 1594_2019 Hu) inkl. der technischen Bedingungen sowie die Stromkreuzungsrichtlinie 2016 sind zu beachten.

A.3.9.2. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

A.3.9.3. Bahneigene Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten dürfen durch Inanspruchnahme der Bahnflächen nicht beeinträchtigt werden.

A.4. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen oder sonstige Regelungen in diesem Beschluss oder durch Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

A.5. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

B. Sachverhalt

B.1. Beschreibung des Vorhabens

Die viersystemige und etwa 5,6 km lange 220/110-kV Freileitung Nr. B88 (Bergrheinfeld – Schweinfurt) wurde im Jahr 1963 errichtet. Auf Höhe des Wernwegs (Gemarkung Oberndorf) trifft die Leitung auf die Leitung Nr. Ü22.0 (Schweinfurt – Eltingshausen) und verläuft bis zum Umspannwerk (UW) auf einer Länge von ca. 650 Meter parallel zu dieser. Die Breite der Leitungsschutzzone der Ltg. Nr. B88 beträgt jeweils 35 Meter links und rechts der Freileitung vom UW Bergrheinfeld bis zum Mast Nr. E14 vor dem UW Schweinfurt. Vom Mast Nr. E14 aus verläuft die Leitung Nr. B88 mit einem System (Stromkreis 117) zum Mast Nr. 1 der Leitung Nr. Ü22.0 und führt von dort aus in das UW Schweinfurt. Das zweite System, der 220kV-Stromkreis 271, verläuft bis zum 220/110-kV-Trafo vor dem UW Schweinfurt und von dort aus mit einem 110kV-System-Zweierbündel zum Umspannwerksportal im UW Schweinfurt. Das dritte und vierte System, der Stromkreis 126 und ein außer Betrieb befindlicher Stromkreis, werden über den Mast Nr. E15 (Ltg. Nr. B88A) in das UW Schweinfurt eingeführt. Der Leitungsabschnitt vom Mast Nr. E14 über den Mast Nr. E15 bis zum UW Schweinfurt wird als Leitung Nr. B88A bezeichnet. Dieser hat eine Leitungsschutzzone von 31,00 Metern links und rechts der Leitungsachse.

Die zweisystemige und etwa 19,3 km lange 110-kV Leitung Nr. Ü22.0 (Schweinfurt – Eltingshausen) wurde im Jahr 1956 errichtet. Die Breite der Leitungsschutzzone beträgt jeweils 22,50 Meter links und rechts der Freileitung. Der Mast Nr. 1 dieser Leitung hat ein Gestänge für vier Systeme, wovon eines derzeit nicht belegt ist.

Die zweisystemige und etwa 2,3 km lange 110-kV Leitung Nr. Ü23.1 (Anschluss Schwebheim) wurde im Jahr 1973 errichtet. Auf Höhe der Lindenstraße (Gemarkung Oberndorf) trifft die Leitung im rechten Winkel auf die Leitung Nr. B88 (Bergrheinfeld – Schweinfurt) und endet dort am Mast Nr. S1. Die Breite der Leitungsschutzzone beträgt jeweils 23,00 Meter links und rechts der Leitungsachse.

Der Bereich Grafenrheinfeld – Bergrheinfeld – Schweinfurt war jahrzehntelang ein überregional bedeutender Knotenpunkt für das Höchstspannungsnetz des dortigen Übertragungsnetzbetreibers (derzeit: TenneT TSO GmbH), insbesondere aufgrund des Standorts des Atomkraftwerks (AKW) Grafenrheinfeld. Wegen des deutschlandweiten Ausstiegs aus der Atomkraftnutzung zur Energiegewinnung und der damit einhergehenden Abschaltung aller Kern- und weiterer Großkraftwerke muss der Übertragungsnetzbetreiber künftig zentrale netzstabilisierende Aufgaben von den großen Kraftwerken übernehmen und dafür sorgen, dass auch zukünftig ein sicheres und stabiles Netz rund um die Uhr betrieben werden kann und auch die Integration erneuerbarer Energien vorangetrieben werden kann. Hierzu wird vom Übertragungsnetzbetreiber in Bergrheinfeld, nahe des abgeschalteten AKW

Grafenrheinfeld, das Umspannwerk „Bergrheinfeld (West)“ mit zwei 380/110-kV Transformatoren gebaut. Diese beiden Transformatoren sollen in Zukunft das Übertragungsnetz der 380 Kilovolt (kV) Ebene mit dem regionalen 110-kV-Verteilernetz der Vorhabenträgerin verbinden. Die Gesamtanlage „Bergrheinfeld (West)“ soll sich dabei als wichtigstes Umspannwerk in Nordbayern mit modernster Technik positionieren.

Letztlich soll damit ein leistungsstarker 110-kV Netzknoten im UW Schweinfurt geschaffen werden, über den die gesamte Netzregion sicher mit Strom versorgt bzw. überschüssige Energie, die in Zeiten mit geringem Energiebedarf (Schwachlastzeiten), aber gleichzeitig hohen Einspeisungen aus erneuerbaren Energien vorhanden ist, aufgenommen und überregional über das Übertragungsnetz abtransportiert werden.

Im Zuge des Neubaus des wird die bisher bestehende Verbindung zwischen dem Übertragungsnetz und dem 110-kV-Verteilnetz in Bergrheinfeld und Schweinfurt stillgelegt und zurückgebaut. Ohne diese Verbindung ist eine ausreichende und sichere Stromversorgung des Industriestandorts Schweinfurt sowie der Region Unterfranken nicht mehr möglich.

Um die Stromversorgung aber weiterhin zu gewährleisten, muss die Vorhabenträgerin ihre 110-kV Netztopologie entsprechend umbauen. Dafür ist es notwendig, eine Verbindung des 110-kV-Netzes mit dem neuen UW Bergrheinfeld (West) herzustellen.

Wegen der Abschaltung des AKW Grafenrheinfeld ist weiter zu berücksichtigen, dass es bis zum finalen Abschluss des Rückbaus des Kernkraftwerks zwingend erforderlich ist, dass der 110-kV Netzanschluss in Grafenrheinfeld bestehen bleibt. Als Verteilnetzbetreiber unterstützt die Vorhabenträgerin die Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers durch eigene Maßnahmen, möglichst unter Nutzung der bereits bestehenden Infrastruktur.

Um den neuen Höchstspannungsknoten UW Bergrheinfeld (West) mit dem 110-kV-Netz der Vorhabenträgerin anzubinden, plant die Vorhabenträgerin, die zweisystemige 110-kV Freileitung Nr. B88B (Umspannwerk Bergrheinfeld (West) – Bergrheinfeld) im Rahmen der geplanten Baumaßnahme neu zu errichten. Diese soll eine Gesamtlänge von etwa 0,9 km aufweisen. Die Leitung soll aus insgesamt fünf Stahlgittermasten bestehen. Davon sollen zwei Masten neu errichtet werden und drei bestehende Masten der Leitungen Grafenrheinfeld - Bergrheinfeld B89 und Einführung Bergrheinfeld B123A verwendet und angepasst werden. Die Leitung soll eine Beseilung mit Hochtemperaturleiterseilen Zweierbündel haben. Die Breite der Leitungsschutzzone der Ltg. Nr. B88B soll jeweils 30 bzw. 24 Meter links und rechts der Freileitung betragen. Zusätzlich erfolgen in diesem Zusammenhang Leitungsumbaumaßnahmen vor dem UW Schweinfurt sowie der Ausbau des UW Schweinfurt.

Es sind somit folgende Maßnahmen erforderlich:

• Neubau 110-kV Leitung „Bergrheinfeld West – Bergrheinfeld“ (Ltg. Nr. B88B)

• Leitungsumbaumaßnahmen vor dem Umspannwerk Schweinfurt

• Ausbau Umspannwerk Schweinfurt

Dabei werden folgende Stromkreisverbindungen neu geschaffen:

• Stromkreis SK 181 Bergrheinfeld West – UW Schweinfurt. Der SK verläuft auf der neuen Leitung „Bergrheinfeld (West) – Bergrheinfeld“ und der bestehenden Leitung „Bergrheinfeld – Schweinfurt“

• Stromkreis SK 182 UW Bergrheinfeld (West) – UW Grafenrheinfeld. Der SK verläuft auf der neuen Leitung „Bergrheinfeld (West) – Bergrheinfeld“ und der bestehenden Leitung „Bergrheinfeld – Grafenrheinfeld“.

Um diese Stromkreisverbindungen herstellen zu können, sind von der Vorhabenträgerin im Einzelnen die folgenden Leitungsumbaumaßnahmen im Raum Bergrheinfeld und Schweinfurt geplant:

• Neubau von drei Masten und Überspannungen (Leitungen Nr. B88B und B88)

• Ersatzneubau von zwei Masten (Ltg. Nr. Ü22.0)

• Erhöhung von einem Mast (Ltg. Nr. B88)

• Anbau von Traversen bzw. Drehung um 90° von einzelnen Masten (Ltg. Nr. B88B, Nr. Ü23.1)

• Rückbau von einzelnen Stromkreisen

Standortbezogen (unterschieden nach UW Bergrheinfeld (West) und UW Schweinfurt) ergeben sich daraus folgende Einzelmaßnahmen:

<u>UW Bergrheinfeld (West)</u>

Die 110-kV Leitung Nr. B88B (Bergrheinfeld (West) – Bergrheinfeld) wird neu errichtet. Hierfür werden zwei Masten neu gebaut und drei bereits bestehende Masten anderer Leitungen verwendet:

• Mast Nr. 1: Neubau

• Mast Nr. 2: Neubau

• Mast Nr. 3: Bestandsmast Nr. 1b der Ltg. Nr. B89 (Grafenrheinfeld – Bergrheinfeld)

• Mast Nr. 4: Bestandsmast Nr. 1a der Ltg. Nr. B89 (Grafenrheinfeld – Bergrheinfeld)

• Mast Nr. 5: Bestandsmaste Nr. 1b der Ltg. Nr. B123A (Einführung Bergrheinfeld)

Im Rahmen des Neubaus der Leitung Nr. B88B müssen die Bestandsmaste der Leitungen Nr. B89 und B123A angepasst werden. Hierfür wird am Mast Nr. 3 der Mastkopf mit den beiden Traversen um 90° gedreht und am Mast Nr. 5 eine zusätzliche Traversenhälfte angebaut. Auf der Leitung Nr. B88B werden vom Mast Nr. 1 bis zum Mast Nr. 5 und weiter bis zum Mast Nr. E1a der Ltg. Nr. B88 neue Leiterseile vom Typ TAL/STALUM 380/50 Zweierbündel (Hochtemperaturleiterseile) aufgelegt.

UW Schweinfurt

Für die Leitung Nr. B88 Bergrheinfeld (West) – Schweinfurt ist folgendes vorgesehen:

Am Standort UW Schweinfurt soll der Mast Nr. E14a der Ltg. Nr. B88 neu errichtet werden. Der bestehende Mast Nr. E14 wird erhöht und erhält eine Fundamentverstärkung. Von Mast Nr. E14 über den neuen Mast Nr. E14a bis zum UW Schweinfurt (Stromkreise SK 181 und SK125) werden neue Leiterseile vom Typ TAL/STALUM 380/50 Zweierbündel (Hochtemperaturleiterseile) aufgelegt. Der bestehende Stromkreis SK 271 und die 110 kV-Einführung des Netztrafos können im Abschnitt von Mast Nr. E14 bis zum UW Schweinfurt anschließend rückgebaut werden.

Für die Leitungen Ü22.0 Schweinfurt – Eltinghausen / Ü23.1 Anschluss Schwebheim ist folgendes vorgesehen:

Bei Leitung Nr. Ü22.0 werden die Masten Nr. 1 und 2 ersatzneugebaut, mit Verschiebung des Standorts des Mastes Nr. 1 um etwa fünf Meter innerhalb der Leitungsachse. Am Mast Nr. S1 der Leitung Nr. Ü23.1 erfolgt der Anbau einer zusätzlichen Traversenhälfte. Anschließend sollen neue Leiterseile (Aluminium Stahlseile vom Typ 386-AL1/34 ST1A Zweierbündel) vom UW Schweinfurt über die neu errichteten Maste Nr. 1 und 2 der viersystemigen Ltg. Nr. Ü22.0 zum Mast Nr. S1 der Ltg. Nr. Ü23.1 aufgelegt werden (Stromkreise SK 117 und SK 118). Daneben sollen auf der Ltg. Nr. Ü22.0 die bestehenden Leiterseile im Spannfeld vom UW Schweinfurt bis Mast Nr. 2 durch neue Leiterseile (Aluminium Stahlseile vom Typ 565- AL1/72 ST1A) ersetzt werden. Der bestehende Stromkreis SK 117 vom Mast Nr. 1 der Ltg. Nr. Ü22.0 bis zum Mast Nr. E14 der Ltg. Nr. B88 kann daraufhin rückgebaut werden.

Im Teil 1-3 der Planungsunterlagen (Erläuterungsbericht) wird das Vorhaben einschließlich seiner Bauausführung ausführlich dargestellt. Weitere Ausführungen zum Vorhaben und der Bauausführung sind den Anlagen 4-1 (Umweltverträglichkeitsbericht) und 4-2 (Landschaftspflegerischer Begleitplan) zu entnehmen. Darauf wird ergänzend verwiesen.

B.2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

B.2.1. Einleitung des Verfahrens

Die Bayernwerk Netz GmbH beantragte mit Schreiben vom 12.09.2019, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 23.09.2019 durch persönliche Übergabe mit den Plansätzen die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 43 S. 1 Nr. 1 EnWG für die Leitungsumbaumaßnahmen im Zuge des Neubaus des Umspannwerkes Bergrheinfeld (West), einschließlich der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

B.2.2. Auslegung der Planunterlagen

Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung in den betroffenen Gemeinden Bergrheinfeld und Schweinfurt jeweils während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus vom 21.10.2020 bis 20.11.2019.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan innerhalb einer Frist von bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder der Regierung von Unterfranken bzw. per Email mit qualifizierter Signatur zu erheben sind. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die nicht ortsansässig Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt war, sind von der Auslegung der Pläne nach Auskunft der Gemeinden Bergrheinfeld und Schweinfurt benachrichtigt worden.

Während der gesetzlichen Frist sind keine Einwendungen rein Privater (ausgenommen: Einwendungen der Leitungsträger, Richtfunkbetreiber und anderen Infrastrukturbetreibern, soweit von diesen keine öffentlichen Belange vorgetragen wurden) eingegangen.

B.2.3. Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 18.07.2019 folgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, die Planunterlagen zur Stellungnahme zu dem Vorhaben zugeleitet:

- Landratsamt Schweinfurt
- Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Staatliches Bauamt Schweinfurt
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft u. Medien, Energie und Technologie
- Regionaler Planungsverband Main-Rhön
- Bezirk Unterfranken
- Bergamt Nordbayern
- Luftamt Nordbayern
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Schweinfurt
- Eisenbahn-Bundesamt
- Deutsche Bahn
- Bundesnetzagentur
- Autobahndirektion Nordbayern
- Gemeinde Bergrheinfeld
- Stadt Schweinfurt
- Tennet TSO GmbH

Außerdem wurden die folgenden Sachgebiete der Regierung von Unterfranken beteiligt:

- Sachgebiet 24: Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

- Sachgebiet 50: Technischer Umweltschutz
- Sachgebiet 51: Naturschutz
- Sachgebiet 52: Wasserwirtschaft
- Sachgebiet 60: Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft

Es wurde zusätzlich und vorsorglich darauf hingewiesen, dass, falls die beteiligte Stelle Einwendungen als Betroffener (z. B. Grundstückseigentümer, Inhaber subjektiver Rechte) erheben möchte, diese Einwendungen innerhalb der Frist des § 21 Abs. 2 UVPG zu erheben sind.

Nach Anregung durch die Bundesnetzagentur vom 27.11.2019 wurden mit Schreiben vom 29.11.2019 zusätzlich den folgenden Richtfunkbetreibern die Planunterlagen zur Stellungnahme zu dem Vorhaben zugeleitet:

- Bosch Rexroth AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- E-Plus Service GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Vodafone GmbH
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe

Es wurde zusätzlich und vorsorglich darauf hingewiesen, dass, falls die beteiligte Stelle Einwendungen als Betroffener (z. B. Grundstückseigentümer, Inhaber subjektiver Rechte) erheben möchte, diese Einwendungen innerhalb der Frist des § 21 Abs. 2 UVPG zu erheben sind.

Die insgesamt 27 abgegebenen Stellungnahmen wurden mit Schreiben vom 27.01.2020 der Vorhabenträgerin zur Auswertung und Gegenäußerung zugeleitet.

Die Vorhabenträgerin hat auf diese Stellungnahmen mit Gegenäußerungen in Form von Synopsen vom 26.02.2020 reagiert. Die Erwiderungen wurden den Stellen, die Stellungnahmen abgegeben hatten (einschließlich der Richtfunkbetreiber), mit Schreiben vom 28.02.2020 zugeleitet mit der Bitte um Mitteilung, ob im Falle von geäußerten Bedenken

oder Auflagenvorschlägen diese durch die Stellungnahme des Vorhabenträgers nicht ausgeräumt wurden bzw. denen widersprochen wird.

B.2.4. Verzicht auf einen Erörterungstermin

Nachdem keine Einwendungen von Privaten, die nicht bereits im Rahmen der Anhörung der Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, angehört wurden, eingegangen sind und im Übrigen alle Stellen, die eine Stellungnahme abgegeben hatten, auf einen Erörterungstermin verzichteten (einschließlich Richtfunkbetreiber und sonstige Infrastrukturbetreiber), war gem. § 43a Nr. 3 lit. a und d EnWG ein Erörterungstermin nicht durchzuführen.

C. Entscheidungsgründe

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Vorhabenträgerin, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen und sonstigen Regelungen festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Planung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

C.1. Verfahrensrechtliche Bewertung

C.1.1. Erforderlichkeit der Planfeststellung

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr bedarf nach § 43 S. 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung. Demnach ist das Vorhaben planfeststellungspflichtig, da es sich um die Änderung einer Hochspannungsfreileitung mit mindestens 110 kV handelt.

C.1.2. Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr bedarf nach § 43 S. 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Die Regierung von Unterfranken ist gem. § 42 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sachlich zuständig, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

C.1.3. Anhörungsverfahren

Die sich im Wesentlichen aus den §§ 43a, 43b EnWG und Art. 73 BayVwVfG sowie §§ 17-19 UVPG ergebenden Vorgaben an das Anhörungsverfahren sind eingehalten worden.

Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde hat die darin enthaltene Pflicht zur Auslegung des Plans nebst Zeichnungen und Erläuterungen, landschaftspflegerischem Begleitplan, UVP-Bericht und sonstigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die vom

Vorhaben betroffenen Grundstücke, Anlagen und voraussichtlichen Auswirkungen, insbesondere auf die Umwelt, erkennen lassen, vollständig erfüllt.

Gemäß §§ 43a Nr. 1 EnWG, Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG war der Plan in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt; zum Schutz ihrer individuellen Interessen sollen alle Betroffenen durch die Auslegung der Planunterlagen über das Vorhaben informiert werden.

Immer und in erster Linie von dem Vorhaben berührt sind diejenigen, auf deren Grundstücksflächen das Vorhaben geplant wird. Dementsprechend muss die Auslegung der Planunterlagen in der oder den Gemeinden erfolgen, auf deren Gebiet das Vorhaben verwirklicht werden soll. Dies waren hier die Gemeinden Bergrheinfeld und Schweinfurt, in denen die Auslegung der Planunterlagen auch stattgefunden hat.

Die nicht ortsansässigen Betroffenen, die bekannt waren, wurden ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen informiert.

Weitergehende Offenlegungen waren mangels erkennbarer möglicher gemeindeübergreifenden Auswirkungen (solche könnten sich beispielsweise aus Belastungen durch Immissionen ergeben) nicht erforderlich. Insoweit ist die rein abstrakte Möglichkeit, dass sich Auswirkungen über die Gemeindegrenzen hinweg erstrecken – und auch eine solche ist hier nicht ersichtlich – nicht ausreichend.

Inhaltlich sind alle Unterlagen aus- bzw. offenzulegen, die - aus der Sicht der potentiell Betroffenen - erforderlich sind, um ihnen das Interesse an der Erhebung von Einwendungen bewusst zu machen. Der Entfaltung dieser sogenannten Anstoßwirkung sind die ausgelegten Unterlagen in vollem Umfang – auch im Hinblick auf die Betroffenheiten durch elektromagnetische Felder – gerecht geworden. Einwendungen im Hinblick darauf, die Auslegung sei mangelhaft erfolgt bzw. die ausgelegten Unterlagen seien unzureichend gewesen, sind auch nicht vorgetragen worden. Auch seitens der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und weiterer Stellen gab es keine Kritik am Anhörungsverfahren bzw. am Umfang der ausgelegten und im Rahmen der Anhörung zugeleiteten Planunterlagen.

Planänderungen wurden von der Vorhabenträgerin nicht vorgenommen, so dass sich die Frage nach einer erneuten Auslegung/Anhörung erübrigt.

Nachdem keine Einwendungen von rein Privaten (ausgenommen die zusätzlich auf Anregung der Bundesnetzagentur beteiligten Richtfunkbetreiber), die nicht bereits im Rahmen der Anhörung der Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, angehört wurden, eingegangen waren und im Übrigen alle Stellen (einschließlich der vorgenannten Richtfunkbetreiber), die eine Stellungnahme abgegeben hatten, auf einen

Erörterungstermin verzichteten, war gem. § 43a Nr. 3 lit. a und d EnWG ein Erörterungstermin nicht durchzuführen

C.1.4. Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist insbesondere zu treffen, wenn der Vorhabenträger dies beantragt, § 5 S. 2 Nr. 1 UVPG.

Unabhängig davon, ob für das Vorhaben die gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aufgrund einer entsprechenden Vorprüfung besteht, ist also eine Umweltverträglichkeitsprüfung auch dann durchzuführen, wenn der Vorhabenträger dies beantragt. Von der zuständigen Behörde ist in diesem Fall die Pflicht zur Durchführung der UVP festzustellen. Diese Feststellung wurde mit Bekanntmachung vom 11.10.2019 (Gemeinde Bergrheinfeld) und Bekanntmachung vom 09.10.2019 (Stadt Schweinfurt) bekannt gegeben.

C.1.5. Raumordnungsverfahren

Das mit diesem Beschluss planfestgestellte Vorhaben steht mit den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung bzw. der Regionalplanung in Einklang. Ein Raumordnungsverfahren (etwa nach §§ 24 ff. BayLplG) war nicht erforderlich.

Die Höhere Landesplanungsbehörde (Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 24 „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“) wurde im Verfahren beteiligt und hat mit Stellungnahme vom 13.12.2019 mitgeteilt, dass gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken erhoben werden. Es wurde mitgeteilt, dass die geplanten Maßnahmen dem Grundsatz 6.1 LEP, wonach die Energieversorgung durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden soll, entsprechen. Gemäß Begründung zum Grundsatz B VII 2 Regionalplan Main-Rhön komme der Erhaltung und dem notwendigen Ausbau der Netzinfrastruktur zur langfristigen Sicherung der Stromversorgung besondere Bedeutung zu. Weitere Belange der Landes- und Regionalplanung seien nicht berührt. Ein Raumordnungsverfahren wurde nicht für erforderlich erklärt.

C.1.6. Verträglichkeitsprüfung gem. FFH-RL und V-RL

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen können, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu prüfen. Vom Vorhaben ist kein von § 34 Abs. 1 BNatSchG erfasstes Gebiet betroffen.

C.1.7. Sonstige verfahrensrechtliche Fragen

Einzelne weitere verfahrensrechtliche Fragen sind im systematischen Zusammenhang an anderer Stelle dieses Beschlusses behandelt. Darauf wird Bezug genommen.

C.2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die verfahrensgegenständlichen Leitungsumbaumaßnahmen sind als unselbständiger Teil des Verfahrens (§ 4 UVPG) einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen (vgl. oben C. 1.4).

C.2.1. Grundsätzliche Vorgaben

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern (§ 3 S. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 UVPG).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus den folgenden Schritten:

- Ausarbeitung eines Berichts über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) durch den Vorhabenträger (§ 16 UVPG)
- Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 18 UVPG)
- Prüfung des UVP-Berichts des Vorhabenträgers (§§ 17 und 21 UVPG)
- Begründete Schlussfolgerung der zuständigen Behörde in Bezug auf die erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung der eigenen Informationen und der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit durch die Planfeststellungsbehörde (§ 24 und § 25 Abs. 1 UVPG)
- Integration der begründeten Schlussfolgerung in die Zulassungsentscheidung (§ 25 Abs. 2 UVPG).

Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt (§ 3 S. 2 UVPG). Die Planfeststellungsbehörde erarbeitet auf der Grundlage des vom Träger des Vorhabens vorgelegten UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 24 Abs. 1 S. 1 und 2 UVPG). Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind dabei einzubeziehen (§ 24 Abs. 1 S. 3).

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und berücksichtigt diese Bewertung bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens (§ 25 Abs. 1 und 2 UVPG). Bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens müssen die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung nach Einschätzung der zuständigen Behörde hinreichend aktuell sein (§ 25 Abs. 3 UVPG).

An die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens dürfen jedoch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. insbesondere BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 19/94, zitiert nach Beck-Online) keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Insbesondere gebieten weder das UVPG noch die UVP-Richtlinie, dass Umweltauswirkungen anhand schematisierter Maßstäbe oder in standardisierten oder schematisierten und rechenhaft handhabbaren Verfahren ermittelt und bewertet werden, oder dass, solange es an solchen Verfahren fehlt, dies durch einen Dialog der Fachleute beider Seiten bis zur Erreichung eines Kompromisses auszugleichen wäre.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch kein "Suchverfahren", in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten untersucht oder sogar wissenschaftlich bislang ungelöste Fragen geklärt werden müssen (vgl. § 16 Abs. 5 UVPG). Vielmehr soll die Umweltverträglichkeitsprüfung die Grundlagen für die Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projekts liefern. Daher verpflichtet § 16 Abs. 1, 2 und 4 UVPG den Vorhabenträger, entsprechend aussagekräftige Unterlagen vorzulegen.

C.2.2. Untersuchungsraum

C.2.2.1. Beschreibung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum befindet sich in der Region Main-Rhön im Landkreis Schweinfurt und hier auf dem Gebiet der Gemeinden Bergrheinfeld und der kreisfreien Stadt Schweinfurt, in der Naturraum-Haupteinheit „Mainfränkische Platten“. Das Schweinfurter Becken und die Gäuböden im Maindreieck im Planungsumgriff sind einerseits vom Ackerbau geprägt sowie andererseits durch den städtischen Verdichtungsraum um Schweinfurt und Bergrheinfeld.

Bei der Darstellung des Ergebnisses dieser Umweltverträglichkeitsprüfung und dessen Einbeziehung in die Entscheidungsfindung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben konnte sich die Planfeststellungsbehörde im Wesentlichen auf die Auswirkungen, die diesen räumlich begrenzten Bereich betreffen, beschränken. Das Untersuchungsgebiet ist von seinem räumlichen Umfang her so gewählt, dass die Auswirkungen auf die Umwelt hinreichend erfasst werden. Dies gilt insbesondere für die gewählte Breite des Untersuchungsgebietes, das in die Umweltverträglichkeitsprüfung eingestellt wurde. Die genaue Abgrenzung des Untersuchungsgebietes orientiert sich im Wesentlichen an den Nutzungsgrenzen in der Landschaft, an den Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und an den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Innerhalb des allgemeinen Untersuchungsgebiets wurde der Untersuchungsraum nach den jeweilig zu betrachtenden Schutzgütern differenziert. Auf die Anlage 4-1 der Planunterlagen (UVP-Bericht, dort unter Nr. 2) wird insoweit verwiesen.

Die Auswahl des Untersuchungsraums stellt auch keine unzulässige Einschränkung zu untersuchender Varianten dar.

C.2.2.2. Alternativen

Der Vorhabenträger hat verschiedene Alternativen bzw. Varianten untersucht.

Die Auswahl des Untersuchungsraumes stellt keine unzulässige Einschränkung zu untersuchender Alternativen dar. Die Planfeststellungsbehörde war nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten zur Sprache gebrachte Planungsalternative gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Alternativen, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.08.1995, Az. 4 B 92/95, zitiert nach Beck-Online). Ist der Planungsbehörde mithin bei der Betrachtung von Planungsalternativen ein gestuftes Vorgehen gestattet, so ist es ihr nicht verwehrt, im Fortgang des Verfahrens die Umweltverträglichkeitsprüfung auf diejenige Variante zu beschränken, die nach dem jeweils aktuellen Planungsstand noch ernsthaft in Betracht

kommt (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, Az. 4 C 5/95, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8/10, allesamt zitiert nach Beck-Online). In Anlage 1-3 der Planunterlagen (dort im Anhang zum Erläuterungsbericht), in Anlage 4-1 (dort im Anhang zum UVP-Bericht) und Kapitel C 3.4.3 dieses Beschlusses haben die Vorhabenträgerin und die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit von Alternativen, insbesondere unter dem Aspekt der Umweltverträglichkeit, untersucht. Mit Bezug auf die dortigen Ausführungen lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass die Auswahl zugunsten der dieser Entscheidung zugrundeliegenden Planung nicht zu beanstanden ist. Den Anforderungen des § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG (Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften vernünftigen Alternativen und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens) ist damit Rechnung getragen. Diese Vorschrift verlangt keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten, sondern nur eine "Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens" (BVerwG, Beschluss vom 16.08.1995, Az. 4 B 92/95, zitiert nach Beck-Online). Auch das Abwägungsgebot verlangt insoweit nicht mehr (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, Az. 4 C 5/95, zitiert nach Beck-Online).

Die Auswahl unter verschiedenen in Betracht kommenden Alternativlösungen ist, ungeachtet dabei zu beachtender zwingender rechtlicher Vorgaben, eine fachplanerische Abwägungsentscheidung.

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Alternativen-/Variantenwahl erst dann überschritten, wenn sich eine andere als die gewählte Alternative unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante darstellen würde.

Die Vorhabenträgerin hat sich zu in Betracht kommenden Alternativlösungen im Erläuterungsbericht (Anlage 1-3 der Planunterlagen, dort unter Anhang) sowie im UVP-Bericht (Anlage 4-1 der Planunterlagen, dort unter Anhang) ausführlich geäußert. Auf die Darstellung wird ergänzend verwiesen.

Insbesondere hat die Vorhabenträgerin auch die Umweltauswirkungen der verschiedenen Varianten im Rahmen der Grobanalyse näher betrachtet. Trotz Grobanalyse ist dies aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sehr umfangreich und detailliert erfolgt.

Die planfestgestellte Alternative lässt bereits vorhandene Leitungen weitgehend unverändert bestehen, ohne dass eine parallele Trassierung oder ähnliches erforderlich wird. Die Maßnahme kommt insgesamt mit einem Minimum an Eingriffen in öffentliche und private Belange aus und leistet einen nicht unerheblichen Beitrag im Hinblick auf die

energiewirtschaftsrechtlichen Zielsetzungen, auch weil sie mit einem Minimum an Kosten auskommt.

Die Vorhabenträgerin hat sich im Rahmen einer Grobanalyse mit der Möglichkeit des Verzichts auf die Maßnahmen und einer Lösung über eine Erdverkabelung sowie durch Umtrassierungen beschäftigt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Alternativen nicht ernsthaft in Betracht zu ziehen sind und daher in der Planung nicht weiterverfolgt werden sollen. Dies ist nicht zu beanstanden. Alternativen, die sich bereits im Rahmen einer Grobanalyse nicht eindeutig als die besseren darstellen, bedürfen keiner Detailplanung um am Ende einen detaillierten Vergleich mehrerer komplett durchgeplanter Varianten/Alternativen zu ermöglichen. Die von der Vorhabenträgerin zur Grobanalyse herangezogenen Alternativen drängen sich dabei nicht nur nicht als die bessere Lösung auf, sondern stellen sich im Hinblick auf die wesentlichen Kriterien sogar offensichtlich als die schlechteren Lösungen dar.

Würde die Zubeseilung einschließlich der dazugehörigen Nebenmaßnahmen unterbleiben, ergeben sich zwar Vorteile, weil es zu keinen Eingriffen in Umweltschutzgüter kommt, jedoch wäre die Versorgungssicherheit in der Region gefährdet. Die Verbindung zwischen dem Übertragungsnetz und dem Verteilernetz könnte nicht hergestellt werden. Damit wäre eine ausreichende und sichere Stromversorgung des Industriestandorts Schweinfurt sowie der Region Unterfranken nicht mehr möglich. Die Vorhabenträgerin könnte ihre energiewirtschaftsrechtlichen Pflichten, nämlich zum Betrieb eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Energieversorgungsnetzes (§ 11 Abs. 1 EnWG) und dem gesetzlichen Auftrag aus dem Energiewirtschaftsgesetz (§14 Abs. 1c EnWG), die Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers durch eigene Maßnahmen zu unterstützen, nicht erfüllen.

Eine Umtrassierung am Standort Umspannwerk Bergrheinfeld (West) führt zwangsläufig zu Masten an anderer Stelle. Für Mast Nr. 1 ergeben sich keine realisierbaren Alternativstandorte, die nicht zugleich zu einer größeren Dimensionierung des Mastes führen würden. Während bei Mast Nr. 2 durch die verfahrensgegenständliche Maßnahme eine Belastung von ökologisch wertvollen Flächen vermieden wird, die landwirtschaftliche Nutzung so gering wie möglich zu behindert wird, Flurschäden so gering wie möglich gehalten werden und sich zudem optimale Spannfeldlängen, um die Masthöhen so gering wie möglich zu halten ergeben, müsste der Mast im Falle einer Umtrassierung höher gebaut werden, um so die notwendigen Sicherheitsabstände der Leiterseile zum Boden, Bauwerken usw. einhalten zu können, was höhere Kosten verursachen würde und eine zusätzliche Belastung des Landschaftsbildes (durch höhere Masten) und der Natur (durch größere Fundamente) bewirken würde, oder aber es kommt zu einer Solarparküberspannung mit Verschattung und einhergehender Verminderung der erzeugten Energiemenge. Auf die

ausführliche Darstellung in den Planunterlagen (Anlage 1-3 der Planunterlagen, Anhang zum Erläuterungsbericht, dort unter Nr. 3) wird vollumfänglich verwiesen.

Da der Feldhamster im Planungsraum auf allen bewirtschafteten Feldflächen vorkommen kann (vgl. dazu saP, Anlage 4-3 der Planunterlagen, dort unter Nr. 4.1.2), ist eine Umtrassierung auch nicht mit positiven Auswirkungen zu seinen Gunsten verbunden.

Eine Umtrassierung am Standort Umspannwerk Schweinfurt führt zwangsläufig zu Masten an anderer Stelle. Ein anderer Maststandort kann weder besser oder zumindest gleichgut darstellt werden. Die zwangsläufige Erhöhung des Mastes Nr. E14 der Leitung Nr. B88 um 4 Meter ist zu berücksichtigen. Insbesondere ist auch ein Verlassen der Längsachse aus Platzgründen nicht möglich, da ansonsten die Schutzabstände zu den links und rechts verlaufenden Leitungen nicht mehr eingehalten werden können. Zudem würde sich die Trassenlänge verlängern und der Mast müsste aufgrund der höheren Zugspannungen stärker gebaut werden. Dies würde zu höheren Kosten führen. Bei einer Verschiebung innerhalb der Längsachse in Richtung Mast Nr. E14 müsste der Mast höher gebaut werden um die notwendigen Schutzabstände der Leiterseile im Spann-feld „Mast Nr. E14a – UW-Portal“ einhalten zu können. Eine Verschiebung innerhalb der Längsachse in Richtung der UW Portale ist aus Platzgründen nicht möglich. Bei Leitung Nr. Ü22.0 stellt sich die Situation so dar, dass beim Verlassen der Längsachse sich die Trassenlänge verlängern würde und die Masten aufgrund der höheren Zugspannungen stärker gebaut werden müssten. Dies würde zu höheren Kosten und zu einer Betroffenheit an anderer Stelle führen. Bei einer Verschiebung innerhalb der Längsachse würden sich die Spannfeldlängen ändern. Zumindest ein Mast müsste höher gebaut werden, um die notwendigen Sicherheitsabstände der Leiterseile einhalten zu können. Dies würde ebenfalls zu höheren Kosten und zu einer Betroffenheit an anderer Stelle führen. Andere Maststandorte als die geplanten können weder besser noch zumindest gleichgut realisiert werden.

Da der Feldhamster im Planungsraum auf allen bewirtschafteten Feldflächen vorkommen kann (vgl. dazu saP, Anlage 4-3 der Planunterlagen, dort unter Nr. 4.1.2), ist eine Umtrassierung auch nicht mit positiven Auswirkungen zu seinen Gunsten verbunden.

Gleichermaßen nachvollziehbar ist, dass die Vorhabenträgerin die Ausführung als Erdverkabelung frühzeitig ausgeschlossen hat. Die 5,2 bis 5,8fach größeren Kosten am Standort Umspannwerk Bergrheinfeld (West) bzw. 5,9 bis 6,2fach größeren Kosten am Standort Umspannwerk Schweinfurt für diese Variante (mit allen vorgelegten drei Untervarianten) sind bereits für sich betrachtet eine nicht hinnehmbare wirtschaftliche Belastung und widersprechen dem energiewirtschaftsrechtlichen Ziel, eine kostengünstige Versorgung sicherzustellen.

Des Weiteren ergeben sich bei den in Anspruch zu nehmenden Grundstücken weitreichende Nutzungseinschränkungen. Hier ist auch zu berücksichtigen, dass die bisherigen Rechte an den in der Trasse gelegenen Grundstücken für eine Erdverkabelung nicht ausreichend sind und erst im Wege der Einigung bzw. Enteignung beigebracht werden müssen einschließlich der zu entrichtenden Entschädigungen. Trotz der positiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind Eingriffe in den Boden deutlich größer.

Der Vorteil eines Erdkabels gegenüber einer Freileitung liegt neben der geringeren landschaftsoptischen Beeinträchtigung im Wesentlichen darin, dass das Erdkabel im Betrieb weder elektrische Felder noch Schallemissionen verursacht. Magnetische Felder treten auch bei Erdkabeln auf, sie sind im Bereich direkt über dem Kabel hoch, fallen aber zu den Seiten hin schnell ab. Eine Ausführung als Erdkabel kann also im Verhältnis zu einer Freileitung grundsätzlich zur Verringerung von betriebsbedingten Immissionen in angrenzenden Siedlungsbereichen führen. Im vorliegenden Fall wird jedoch nicht eine komplett neue Leitungstrasse über viele Kilometer gebaut, sondern es werden lediglich Änderungen an den bestehenden Freileitungen vorgenommen und ein Teilstück innerhalb des Leitungsgeflechts neu gebaut. Das Umfeld ist durch die bereits bestehenden Freileitungen sehr stark vorbelastet und kann damit nicht den gleichen Schutz in Anspruch nehmen wie unbelastete Bereiche.

Bezüglich des Natur- und Landschaftsschutzes liegt der Vorteil der Erdleitung im Wesentlichen darin, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entfällt. Andererseits sind für ein Erdkabel Erdarbeiten in erheblich größerem Umfang erforderlich als für eine Freileitung, bei der sie sich im Wesentlichen auf die Maststandorte beschränken. Damit sind allgemein auch erheblich stärkere Eingriffe in die Vegetation und in natürliche Lebensräume von Tieren, in die Nutzung des Bodens und in Bodendenkmäler verbunden. Besonders hervorzuheben ist, dass die Beeinträchtigungen für den Feldhamster bei der Erdverkabelung gegenüber allen anderen Varianten am größten sind. Im Hinblick auf den Artenschutz, dem im Bereich der Umweltvorsorge eine ganz besondere Bedeutung beizumessen ist, stellt sich die Erdverkabelung bereits deshalb als besonders nachteilig dar. Im vorliegenden Fall käme es insbesondere auch zu Rodungen. Schutzstreifen sind in beiden Fällen notwendig. Anders als bei der Erdleitung kann allerdings die Trasse bei der Freileitung nach ihrer Erstellung mit geringeren Einschränkungen weiter – z.B. landwirtschaftlich – und bei Einhaltung der Sicherheitsabstände auch eingeschränkt forstwirtschaftlich genutzt werden, so wie dies bei der zu ändernden Trasse auch bisher der Fall war. Die Trasse eines Erdkabels darf dagegen – um jederzeit Störungsbeseitigungen zu ermöglichen – weder bebaut noch mit tief wurzelnden Gewächsen bepflanzt werden. Sie muss für die Verlegung und die Beseitigung anfallender Störungen durchgehend für schwere Fahrzeuge zugänglich sein. Auch Tiefenlockerungen landwirtschaftlicher Flächen zur Bodenverbesserung sind über einer

Kabeltrasse nicht zulässig. Schließlich ist bei Erdkabeln mit einer betriebsbedingten Erwärmung des umgebenden Erdreichs zu rechnen, die sich negativ auf die natürliche Vegetation und die landwirtschaftliche Nutzung auswirken kann, insbesondere auch wegen der weiteren Austrocknung des Bodens, auch wenn im 110kv-Bereich die Auswirkungen nicht so groß sein dürften wie etwa im 380kV-Bereich.

Problematisch wäre am Standort Umspannwerk Bergrheinfeld (West) auch der zu querende Bahndamm.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Entlastung des Landschaftsbildes in ihrer Wirkung stark eingeschränkt wäre, da es sich um einen sehr stark vorbelasteten Standort mit einem breiten Geflecht aus mehreren Freileitungen handelt und bis auf die zu ändernden Leitungen alle übrigen Freileitungen als solche bestehen bleiben würden.

Erfahrungsgemäß ist auch der Betrieb von Erdkabeln kostspieliger. Freileitungen sind zwar anfälliger für witterungsbedingte Störungen als Erdkabel. Wegen der freien Sichtbarkeit und leichteren Zugänglichkeit der Freileitung sind Kontroll- und Wartungsarbeiten und damit die Verhinderung von Störungen und Schäden bereits im Vorfeld wesentlich leichter möglich als bei Erdkabeln. Gleiches gilt für Reparaturmaßnahmen. Damit ist die Versorgungszuverlässigkeit größer als bei der Erdverkabelung. Eine Störungsbehebung und andere Reparaturmaßnahmen sind bei Erdkabeln meist nur unter großem technischen Aufwand und entsprechend hohen Kosten möglich. Die Fehlerortung gestaltet sich schwieriger. Ebenso ist die Lebensdauer nur etwa halb so lang wie bei einer Freileitung, was letztlich auch wiederum ein zusätzlicher Kostenfaktor ist.

Es entspricht der höchstrichterlichen Rechtsprechung, dass sich der Planungsträger bei der Entscheidung für die eine oder die andere Trassenvariante von Kostengesichtspunkten leiten lassen darf (BVerwG, Beschluss vom 15.04.1999, Az. 4 VR 18/98; Beschluss vom 22.07.2010, Az. 7 VR 4/10, allesamt zitiert nach Beck-Online). Das Interesse, den finanziellen Aufwand für den Leitungsbau gering zu halten, entspricht der Vorgabe des § 1 Abs. 1 EnWG, eine preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten.

Zwar enthält § 43h EnWG insofern eine Abweichung von diesen Grundsätzen, als nach dieser Bestimmung Mehrkosten für die Errichtung und den Betrieb eines Erdkabels bis zum Faktor 2,75 hinzunehmen sind. Diese Regelung gilt zwar nur für komplette Neutrassierungen und ist hier nicht direkt anwendbar. Es zeigt sich aber, dass der Gesetzgeber bereits eine Überschreitung des Faktors von 2,75 als wirtschaftlich nicht hinnehmbar ansieht, so dass selbst bei einer Neutrassierung eine Überschreitung dieses Faktors nicht zur Erdverkabelung zwingt.

Als Alternative zur Zubeseilung scheidet eine Erdverkabelung daher aufgrund ihrer überwiegenden Nachteile in der Gesamtschau aus. Dies gilt auch für die Verkabelung von Teilabschnitten, die mit zusätzlicher Problematik behaftet wäre (besondere Kabelstromkreise, besondere Freiluftanlagen für Endverschlüsse, Überspannungsableiter etc., vgl. OVG Münster, Urteil vom 09.01.2004, Az. 11 D 116/02, zitiert nach Beck-Online). Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Vorhabenträgerin aufgrund einer Grobanalyse diese Alternative frühzeitig verworfen hat.

Weitere Alternativen sind weder ersichtlich noch drängen sie sich auf. Einwendungen oder Bedenken wurden bezüglich der Alternativenauswahl nicht vorgebracht.

Insgesamt betrachtet ist keine alternative Planungsvariante ersichtlich, die sich unter Berücksichtigung der abwägungserheblichen Belange einschließlich der Schutzgüter gegenüber der planfestgestellten Leitungsänderung eindeutig als die bessere, weil öffentliche oder private Belange insgesamt schonendere Lösung darstellen würde.

Letztlich ist die Entscheidung der Vorhabenträgerin für die Planfeststellungsvariante nach umfassender Abwägung aller relevanten Umstände nicht zu beanstanden.

C.2.3. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die Planfeststellungsbehörde hat eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft zu erarbeiten (§ 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG). Die Erarbeitung erfolgt auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit, wobei auch Ergebnisse eigener Ermittlungen einzubeziehen sind (§ 24 Abs. 1 S. 2 UVPG). Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen soll gemäß Nr. 0.5.2.2 Abs. 4 der UVPVwV zum einen eine Bestandsaufnahme des räumlichen Zustands der Umwelt im räumlichen Auswirkungsbereich des Vorhabens (Ist-Zustand der Umwelt) zum anderen eine Prognose der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens) enthalten. In der zusammenfassenden Darstellung sollen Aussagen über Art und Umfang sowie die Häufigkeit oder - soweit fachrechtlich geboten - die Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen getroffen werden. Darüber hinaus soll angegeben werden, aus welcher Informationsquelle die wesentlichen Angaben stammen (vgl. Nr. 0.5.2.2 Abs. 1 und 3 UVPVwV).

Die weiteren Angaben wurden, soweit nicht anders kenntlich gemacht, den festgestellten Unterlagen der Vorhabenträgerin entnommen (insbesondere den Anlagen 1-3, 4-1, 4-2 und 4-3 der Planunterlagen).

C.2.3.1. Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet

Die Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet erfolgt allgemein und darüber hinaus gesondert nach den einzelnen Schutzgütern.

C.2.3.1.1. Lage und landschaftliche Gliederung

Das Untersuchungsgebiet liegt im unterfränkischen Landkreis Schweinfurt sowie auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Schweinfurt.

Der räumliche Auswirkungsbereich der Maßnahmen an der Ltg. Nr. B88B im Umfeld des UW Bergrheinfeld befindet sich zwischen der Staatsstraße St2447 (Bergrheinfeld-Ettleben) im Norden, der St2270 (Bergrheinfeld-Hergolshausen) und den Mainleiten im Osten, dem Werntal im Westen sowie der Geländeerhebung „Hühnerberg“ im Süden.

Die Bahnlinie Schweinfurt-Würzburg quert den Bereich von Nordwest nach Südost. Das Relief im Einwirkungsbereich zeigt sich flachwellig. Von den Mainleiten (ca. 205 m über Normalnull) steigt das Gelände nach Westen und Norden bis zu dem Höhenrücken (ca. 240 m über Normalnull), auf dem die Bahnlinie verläuft, an. Auch von den flachen und breiten Talauen der Wern (ca. 220 m über Normalnull) erhebt sich das Gelände zum Höhenrücken hin. Im Bereich einer westlich exponierten, bewaldeten Geländekuppe („Galgenberg“) ist der Anstieg vom Werntal etwas steiler. In diesem Bereich verläuft die Bahnlinie etwas unterhalb des Höhenrückens.

Ausgedehnte, ausgeräumte landwirtschaftliche Fluren stellen den überwiegenden Teil der Flächen im räumlichen Auswirkungsbereich. Im Norden, angebunden an die St 2447 und die Bahnlinie befindet sich das Gewerbegebiet „Am Bahnhof“, dem auch das UW Bergrheinfeld sowie ein Solarpark angehören. Im Südosten befindet sich das neue UW Bergrheinfeld (West), das teilweise auch innerhalb des Einwirkungsbereichs liegt. Mit Ausnahme des „Felsenhofs“ inmitten landwirtschaftlicher Flur, existiert im Einwirkungsbereich keine Wohnbebauung. Durch die ausgedehnte, intensive Landnutzung und die großen Gewerbeflächen ist das Gebiet allgemein vorbelastet. Im Einwirkungsbereich befinden sich nach § 39 BNatSchG bzw. Art. 16 BayNatSchG geschützte Bereiche, ein geschütztes Biotop sowie eine Ökofläche.

Der Einwirkungsbereich der Maßnahmen an der Ltg. Nr. Ü22 im Umfeld des UW Schweinfurt befindet sich im Südwesten von Schweinfurt und schließt große Teile des Stadtteils Oberndorf ein. Die südliche Grenze befindet sich an der Autobahn A70 (Schweinfurt – Bamberg). Im Norden quert die Bahnlinie Schweinfurt - Würzburg den Bereich von Westen nach Osten. Im gesamten Einwirkungsbereich stellt sich das Gelände als überwiegend eben dar. Ein Großteil des Gebiets gehört zum „Nördlichen Schweinfurther Becken“, der Bereich südlich von Oberndorf zur „Maintalaue“. Das Gebiet ist geprägt durch intensive Landwirtschaft und die Siedlungsstrukturen von Oberndorf, vor allem auch Wohnbebauung, die jeweils ca. die Hälfte der Fläche einnehmen. Der untersuchte Bereich erstreckt sich innerhalb der Naturraum-Haupteinheit „Mainfränkische Platten“ mit den Untereinheiten „Nördliches Schweinfurter Becken“, „Gäuplatten im Maindreieck“ und „Maintalaue“.

C.2.3.1.2. Schutzgut Mensch

C.2.3.1.2.1. Siedlungsstruktur

Siedlungsstrukturen sind im Bereich des geplanten Vorhabens beim Umspannwerk Bergrheinfeld (West) vorhanden. Mit Ausnahme eines landwirtschaftlichen Anwesens beschränken sich diese aber auf gewerbliche Nutzungen (Industriegebiet) einschließlich Umspannwerke und Solarpark, Wohnbebauung ist im Übrigen keine vorhanden.

Beim Umspannwerk Schweinfurt ist der vom Vorhaben betroffene Bereich deutlich von Siedungsstrukturen im Sinne von Wohnbebauung (Oberndorf) geprägt. Die Wohnbebauung nimmt dort ca. die Hälfte der Fläche ein. Die Wohnbebauung befindet sich in der naheliegendsten Entfernung ca. 50 m entfernt von Mast Nr. E14 der Ltg. Nr. B88. Betroffen sind beim UW Schweinfurt ein Allgemeines Wohngebiet und ein Mischgebiet.

Der geringste Abstand am UW Schweinfurt zur Wohnbebauung beträgt beim Mast

- Nr. 1 der Ltg. Nr. Ü22.0 ca. 95 Meter
- Nr. E14a der Ltg. Nr. B88 ca. 85 Meter
- Nr. 2 der Ltg. Nr. Ü22.0 ca. 80 Meter
- Nr. E14 der Ltg. Nr. B88 ca. 50 Meter
- Nr. S1 der Ltg. Nr. Ü23.1 ca. 95 Meter.

C.2.3.1.2.2. Land- und Forstwirtschaft

Sowohl am UW Bergrheinfeld (West) als auch beim UW Schweinfurt findet eine intensive landwirtschaftliche Nutzung statt. Forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind im Bereich des

UW Bergrheinfeld (West) vorhanden, aber von untergeordneter Bedeutung. Beim UW Schweinfurt bestehen noch naturnahe Streuobstbestände.

C.2.3.1.2.3. Freizeit- und Erholungsbereiche

Landschafts- oder Naturschutzgebiete sind nicht vorhanden. Main- und Werntal sind jedoch regionalplanerisch als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Die Mainleiten und ein Laubwäldchen am „Gelgenberg“ sind als wesentliche zu schützende Landschaftsbestandteile erfasst.

Freizeit- und Erholungseinrichtungen befinden sich weder in der Nähe des zu betrachtenden Bereichs beim UW Bergrheinfeld (West) noch beim UW Schweinfurt.

Aufgrund der überwiegend monoton landwirtschaftlichen Nutzung und der gewerblichen Nutzung und nur wenigen vorhandenen Kleinstrukturen handelt es sich am Standort Bergrheinfeld (West) um ein landschaftlich verarmtes Gebiet, dem auch keine größere Freizeit- und Erholungsfunktion zukommt. Rad- und Wanderwege bestehen lediglich im Rahmen des landwirtschaftlichen Wegenetzes. Eine naturbezogene Erholung ist am Standort Bergrheinfeld (West) nur sehr eingeschränkt möglich.

Wegen der siedlungs- und landwirtschaftsgeprägten Eigenart kommt dem Bereich am UW Schweinfurt keine große Erholungs- und Freizeitfunktion zu. Die vorhandenen Streuobstbestände sind kleinflächig und isoliert. Biotopgeprägte Strukturen sind nur gering vorhanden.

C.2.3.1.2.4. Vorbelastungen

Vorbelastungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie der Erholungs- und Freizeitfunktion sind in großem Umfang gegeben.

Am Standort Bergrheinfeld (West) sind erhebliche Vorbelastungen durch die großflächige, intensive Landnutzung gegeben. Von den Verkehrswegen (Straßen, Bahnlinie), dem Gewerbegebiet „Am Bahnhof“, dem Umspannwerk Bergrheinfeld (West) und den vorhandenen Freileitungen (B88, B89, B123, B123A, Ü12.0) gehen zusätzlich visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch technische und bauliche Strukturen aus. Das bestehende Freileitungsnetz versursacht bereits elektromagnetische Belastungen. Von den stark frequentierten Verkehrswegen (St2447, St2270), und auch der ca. 1,5 km jenseits des Untersuchungsraums gelegenen Autobahn A 70 sind außerdem Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen gegeben. Die Vorbelastung des Landschaftsbildes ist dort hoch.

Am Standort Schweinfurt bestehen große Vorbelastungen wegen der bereits vorhandenen Leitungen Nr. Ü22.0, Ü23.1, B88 und Ü12.0, der Autobahn A70, der Bundesstraße B303, der Staatsstraßen St2270 und St2447, der Bahnlinie Würzburg-Schweinfurt sowie der vorhandenen Siedlungen und dem Umspannwerk. Die Vorbelastung ist daher auch dort hoch.

C.2.3.1.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zu untersuchen sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere und Pflanzen. Diese Tatbestandsmerkmale erfassen nicht nur einzelne Lebewesen, sondern auch Populationen und Arten, unabhängig von ihrem Entwicklungsstadium bzw. ihrer Vegetationsphase. Diese Rechtsgüter werden im Gesetz im unmittelbaren Zusammenhang mit dem ausdrücklich erwähnten Schutzgut der "biologischen Vielfalt" aufgeführt. Dies legt die Annahme nahe, dass die biologische Vielfalt auch für Inhalt und Reichweite des Schutzes der anderen Rechtsgüter eine wichtige Auslegungshilfe darstellt. Dies schließt den Schutz der unter die FFH-RL und die V-RL fallenden geschützten Arten und Lebensräume ein. Inhaltlich wird das Tatbestandsmerkmal durch § 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgefüllt. Nach dieser Vorschrift sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend ihrem Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlung zu ermöglichen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt stellen zunächst die unmittelbaren Beeinträchtigungen der Gesundheit bzw. des biologisch-physiologischen Normalzustandes dar. Zu den Auswirkungen zählen auch Störungen oder Beunruhigungen, etwa durch Lärm oder Schadstoffe. Erfasst werden nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes auch mittelbare Veränderungen. Zu diesen indirekten Auswirkungen gehören beispielsweise auch Schadstoffeinträge in Boden und Wasser.

Die Tier- und Pflanzenwelt des Untersuchungsgebietes wird durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die teilweise als Wald genutzten Flächen und die wenigen vorhandenen Kleinstrukturen geprägt. Von der Planung sind nur nach § 39 BNatSchG bzw. Art. 16 BayNatSchG geschützte Bereiche und keine Schutzgebiete betroffen. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Gebiete nach FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie sowie keine Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete. Durch die Maßnahmen werden auch gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG nicht beeinträchtigt.

Die Vorhabenträgerin hat entsprechende Kartierungen zum Artenschutz ausgewertet (vgl. dazu saP, Anlage 4-3 der Planunterlagen, dort unter Kap. 4.1).

Ein amtlich kartiertes Biotop liegt in der Nähe der geplanten Maßnahmen, nämlich bei Ltg. Nr. B88B, Mast Nr. 2 (X6026-0083.003, Bahndammabschnitt). Allerdings ist dieses Biotop nicht direkt von den Maßnahmen betroffen. Mast Nr. 1 der Leitung Nr. B88B befindet sich im Bereich von Ausgleichsflächen (Gehölzpflanzung und eine Streuobstwiese), die für den Bau des Umspannwerks Bergrheinfeld (West) angelegt wurden.

Es liegen Flächen im Planungsumgriff, die derzeit als Grünland, Äcker, Sonderflächen und Verkehrsflächen genutzt werden. Ein Großteil dieser Flächen – abgesehen von Zuwegungen - befindet sich auf intensiv genutzten Ackerflächen. Zum Teil werden aber auch naturschutzfachlich relevante Flächen z. B. mit mesophilem Gebüsch genutzt. Neben den naturschutzfachlich nicht relevanten Flächen mit Biotopwerten unter 4 Wertpunkten sind auch Flächen betroffen, die 4 oder mehr Wertpunkte aufweisen. Durch die geplanten Maßnahmen kommt es dort zu Ausholzungen und ähnlichen Eingriffen. Als naturschutzfachlich relevant werden auch im Planungsumgriff Flächen betrachtet, auf denen ein Vorkommen oder ein potentielles Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen bzw. zu erwarten ist wie Feldhamster, Reptilien und Vögel. Die einzelnen Flächen sind im UVP-Bericht (Anlage 4-1 der Planunterlagen, dort unter Nr. 6.2.1) aufgeführt. Hierauf wird verwiesen.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind im zu betrachtenden Raum nicht nachgewiesen.

Lebensraumtypische Säugetiere sind der Feldhamster und verschiedene Fledermausarten. Im Wirkungsbereich der Maßnahmen befinden sich Fledermausquartierstrukturen und potentielle Fledermausjagdgebiete. Feldhamster können im Bereich der tiefgründigen Löß- und Lößlehmböden südwestlich von Bergrheinfeld sowie bei Oberndorf theoretisch auf allen bewirtschafteten Feldflächen und deren Randzonen vorkommen. Mit Ausnahme der Maste Nr. M4 und M5 im UW Bergrheinfeld sowie der Maste Nr. E11- E13 und der Maste im Umspannwerk Schweinfurt befinden sich alle Masten der Maßnahme im potentiellen Verbreitungsgebiet der Feldhamster. Beim geplanten Mast Nr. 1 der Ltg. Nr. B88B am Nordrand des Umspannwerks Bergrheinfeld (West) liegt der Randbereich eines als CEF-Fläche genutzten Ackers, auf den im Zuge des Baus des Umspannwerks Feldhamster erfolgreich umgesiedelt worden sind.

Lebensrumtypische Reptilienart ist die Zauneidechse. Die Maßnahmen liegen in deren Verbreitungsgebiet. An drei Maststandorten besteht ein potentielles Vorkommen.

Es liegen Lebensräume geschützter Vogelarten im Wirkungsbereich. Es handelt sich um folgende Brut- bzw. Rast-Vogelarten: Dorngrasmücke, Feldlerche, Flussregenpfeifer,

Gartenrotschwanz, Goldammer, Grünspecht, Halsbandschnäpper, Mäusebussard, Nachtigall, Neuntöter, Ortolan, Rebhuhn, Rohrweihe, Wespenbussard, Wiesenschafstelze, Wiesenweihe (Vgl. dazu saP, Anlage 4-3 der Planunterlagen, dort Kap. 4.2).

In Bezug auf die Tiere bestehen wesentliche Vorbelastungen durch die Siedlungstätigkeit einschließlich gewerblicher Flächennutzung, die intensive landwirtschaftliche Nutzung und durch stärker frequentierten Verkehrsstrukturen. Wegen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und fehlenden Kleinstrukturen bietet die vorhandene Landschaft nur wenigen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Die vorhandene Verkehrsinfrastruktur beinhaltet zudem eine Zerschneidungs- und Barrierewirkung. Wegen teilweiser Überschneidungen wird ergänzend auf die Ausführungen zu den übrigen Schutzgütern verwiesen.

C.2.3.1.4. Schutzgut Boden

Gegenstand der Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen eines Vorhabens auf das Schutzgut Boden. Das Gesetz definiert das Tatbestandsmerkmal nicht. § 2 Abs. 1 BBodSchG definiert den Boden als die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen und gasförmigen Bestandteile, ohne Grundwasser und Gewässerbetten. Der Boden wird damit nicht räumlich, sondern funktional definiert. Die Bodenfunktionen werden in § 2 Abs. 2 BBodSchG näher bestimmt. Danach ist der Boden in seinen natürlichen Funktionen, seinen Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie seinen Nutzungsfunktionen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dieses Begriffsverständnis liegt auch dem UVPG zugrunde. Zu den Auswirkungen zählen Veränderungen der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung und Bodenversiegelung. Weiter ist zu prüfen, ob bei der Durchführung des Vorhabens eine Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Bodens zu erwarten ist. Dies kann etwa durch Veränderung der Bodenphysik, Flächenversiegelung oder durch verschiedene stoffliche Einträge geschehen.

Innerhalb des jeweiligen Planungsumgriffs liegen keine regional besonders seltenen Böden vor. Der Übersichtsbodenkarte von Bayern (Maßstab 1:25.000) ist vorwiegend der Bodentyp Parabraunerde zu entnehmen. Parabraunerden gehören zu den besten Ackerböden Bayerns. Sie sind vielfältig nutzbar und erfüllen wichtige Funktionen im Naturhaushalt. Sie besitzen ein gutes Wasser- und Nährstoffspeichervermögen und halten Schadstoffe weitgehend im Boden zurück (weshalb im Untersuchungsgebiet auch die landwirtschaftliche Nutzung hoch ist), so dass sie in hohem Maße das Grundwasser schützen. Allerdings sind sie sehr erosionsgefährdet und verdichtungsempfindlich. Die Baugrunduntersuchungen mit Angabe der Bodenart für die Maststandorte liegen vor (Baugrunduntersuchung, Anlage 4-4

der Planunterlagen). An allen Maststandorten sind Tonböden anzutreffen, teilweise über Kies-Sand-Gemisch.

Bodendenkmäler oder Geotope liegen keine vor.

Im Bereich der Maßnahme befinden sich keine grundwasserbeeinflussten Böden. Der Großteil der Böden im Bereich der Maststandorte ist durch anthropogenen Einfluss, insbesondere die großflächige landwirtschaftliche Nutzung, vorbelastet. Die Bodenstruktur ist durch Bewirtschaftung, insbesondere durch Verdichtung und Bodenbearbeitung sowie durch Stoffeinträge (Dünger, Pestizide) deutlich verändert. Die bestehenden Maste wurden in der Vergangenheit bis auf die Maste Nr. 1 und Nr. 2 der Leitung Nr. Ü22.0 im Bereich UW Schweinfurt nicht mit einer bleimennigehaltigen Schutzschicht versehen und weisen weder Holzschwellen noch einen Schwarzanstrich auf, so dass insoweit eine teilweise Vorbelastung gegeben ist.

Vorbelastungen bestehen im Übrigen durch das bestehende Straßennetz und die Bebauung.

Altlasten sind neben der der Altlast „Richtberggelände“ nicht bekannt.

C.2.3.1.5. Schutzgut Fläche

Durch die Hervorhebung der Reihung der Schutzgüter unter § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG soll dem Gesichtspunkt des Flächenverbrauchs in besonderer Weise Rechnung getragen werden. Die Umwandlung von Freifläche für Siedlungen und Verkehrswege und die kontinuierliche Abnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen führen zu Schädigungen der Umwelt. Auch nicht versiegelte Siedlungsflächen (z.B. Grünflächen oder Sportflächen) verlieren ihre natürlichen Eigenschaften. Die Schäden an Naturgütern, die mit dem Flächenverbrauch verbunden sind, treten in der Regel erst über lange Zeiträume auf und sind in den Folgewirkungen nur schwer zu erkennen. Anders als beispielsweise die Umweltfaktoren Luft und Wasser zirkuliert der Boden nicht in geschlossenen und sich regenerierenden Kreisläufen. Der Boden ist kein vermehrbares Schutzgut. Bodenverluste sind nur schwer auszugleichen und eine qualitative Wiedergutmachung von Eingriffen ist nur mit verhältnismäßig hohem Aufwand möglich. Die Erhaltung der natürlichen Filter-, Puffer- und Lebensraumfunktionen land- und forstwirtschaftlich genutzter Böden ist von besonderer Bedeutung, um nachteilige Auswirkungen auf das Wasser, die Lebensräume für Flora und Fauna, die Luft, das Klima und den Boden selbst zu verhindern. Wegen der Komplexität ökologischer Zusammenhänge erweist es sich als schwierig, eine generelle ökologische Grenze für den Flächenverbrauch zu identifizieren. Ein dem Vorsorgeprinzip verpflichtetes Handeln gebietet ein Tätigwerden auf der Grundlage aktuell verfügbarer Kenntnisse. Vor dem Hintergrund erlangt der Indikator Nr. 11 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie

besondere Bedeutung. Der Gesetzgeber nimmt mit der Aufnahme der "Fläche" in den Katalog der Schutzgüter in Kauf, die Schutzgutsystematik nicht durchgängig einzuhalten, weil es sich beim Tatbestandsmerkmal Fläche weniger um ein Schutzgut als vielmehr um einen Umweltindikator handelt. Mit Blick auf das Schutzgut Fläche wird in der Anlage 4 des UVPG als mögliche Art der Betroffenheit der Flächenverbrauch ausdrücklich erwähnt. Gegenüber der bisherigen Rechtslage dürfte die Neuregelung allerdings keine substanzielle Veränderung bedeuten, weil der quantitative Aspekt des Flächenverbrauchs bislang bereits integraler Bestandteil der Prüfung des Schutzgutes "Boden" war.

Die Fläche im Untersuchungsgebiet ist geprägt von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Hinzu kommen Siedlungsstrukturen mit Wohn- bzw. Gewerbenutzung sowie stärker frequentierte Straßen und einer entsprechenden Vorbelastung durch Flächenversiegelung.

C.2.3.1.6. Schutzgut Wasser

Gegenstand der Umweltprüfung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser. Wasser ist die Grundlage allen Lebens und hat deshalb als Schutzgut eine besondere Bedeutung. Gewässer sind die Teile der Erdoberfläche, die infolge ihrer natürlichen Beschaffenheit oder künstlicher Vorrichtungen nicht nur vorübergehend mit Wasser bedeckt sind, sowie die Teile des Erdinnern, die Wasser enthalten. Erfasst sind damit die Oberflächengewässer, wie Flüsse und Seen, sowie das Grundwasser. Zum Gewässer zählt jedoch nicht nur das Wasser an sich, sondern im Sinne eines funktionalen Verständnisses des Gewässerbegriffs auch das, was mit dem Wasser eine Einheit darstellt, d.h. das Bett, das Ufer, Schwebstoffe im Wasser, Geschiebe und Eis. Ein oberirdisches Gewässer, d.h. ein ständig oder zeitweilig ins Becken fließendes oder stehendes oder aus Quellen wild abfließendes Wasser (§ 3 Nr. 1 WHG) verliert diese Eigenschaft nicht, wenn es zeitweise versiegt. Es genügt, dass das Wasser in wiederkehrendem Rhythmus, wenn auch unregelmäßig, in einem Bett fließt. Unerheblich ist auch, auf welchem Weg das Wasser in ein Gewässer gelangt. Deshalb steht auch die teilweise Verrohrung eines Bachs der rechtlichen Qualifikation als oberirdisches Gewässer nicht entgegen. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind dann anzunehmen, wenn sich dessen physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit ändert. Es geht dabei um hydromorphologische Veränderungen sowie Veränderungen von Quantität und Qualität des Wassers (vgl. Nr. 4 lit. b der Anlage 4 des UVPG). Zu berücksichtigen ist auch im Hinblick auf Wasser als Ressource unter Nachhaltigkeitsaspekten dessen Verfügbarkeit.

Im Bereich der geplanten Maßnahmen sind weder Trinkwasserschutzgebiete noch vorläufig gesicherte oder amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Es liegen keine wassersensiblen Bereiche oder Moorböden vor. Eine Bauwasserhaltung ist an keinem

der Maststandorte erforderlich. Oberflächengewässer sind von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen. Im Umfeld des Mastes Nr. 3 der Leitung Nr. B88B befindet sich ein Regenrückhaltebecken.

Die Grundwasserfunktion im Planungsumgriff ist Teil des Grundwasserkörpers „Muschelkalk (HGE-WRRL, GWK-Code 2_G056)“ und des hydrogeologischen Teilraumes „Muschelkalk-Platten“. Das Kennzeichen des Muschelkalks ist die mäßige bis geringe Durchlässigkeit. Vor allem zwischen Schweinfurt Würzburg und Rothenburg bedecken Löss (Mächtigkeiten um ca. 4 m) und Flugsande weitflächig den Muschelkalk sowie den Unteren Keuper. Sie tragen zu einer erhöhten Schutzfunktion für den obersten Grundwasserleiter bei.

Auch das Schutzgut Wasser ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (vor allem durch Stoffeintrag und Verdichtung) und des Verkehrs (Versiegelung, Schadstoffimmissionen) bereits vorbelastet.

Im Planungsgebiet befindet sich die Altlast „Richtberggelände“.

C.2.3.1.7. Schutzgut Luft

Unter dem Begriff "Luft" versteht das Gesetz das die Atmosphäre der Erde bildende Gasgemisch in seiner vertikalen Ausdehnung über der Erdoberfläche. Bedeutsam für die Umweltprüfung sind vornehmlich die Auswirkungen eines Vorhabens auf die unteren Luftschichten. Eine Auswirkung auf das Schutzgut liegt dann vor, wenn sich die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gasgemisches Luft durch das Vorhaben verändert. Derartige Veränderungen werden etwa durch gasförmigen Schadstoffeintrag hervorgerufen. Die Luft stellt in ihrer spezifischen Zusammensetzung eine besondere Lebensgrundlage für Mensch, Tiere und Pflanzen dar. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Luft werden im Wesentlichen Aspekte der Luftreinhaltung erfasst. Das Schutzgut Luft wird bestimmt von der vorhandenen Vor- bzw. Grundbelastung sowie der straßen- und verkehrsbedingten Zusatzbelastung. Die lufthygienische Situation des Untersuchungsgebietes ist durch die bestehenden Siedlungsstrukturen (Wohnen, Gewerbe), die Verkehrsinfrastruktur und die landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet.

C.2.3.1.8. Schutzgut Klima

Klima bezeichnet den für ein begrenztes geographisches Gebiet typischen Ablauf der Witterung in einem gewissen Zeitraum. Nach der räumlichen Ausdehnung des betrachteten Gebietes wird allgemein zwischen lokalem, regionalem und globalem Klima unterschieden. Bislang waren für die Umweltprüfung v.a. die Auswirkungen des Vorhabens auf das lokale oder regionale Klima von Belang. Der Beitrag des Vorhabens zum Klimawandel, z.B. durch

Art und Ausmaß der mit ihm verbundenen Treibhausgasemissionen, bei entsprechender Relevanz, ist dabei auch zu betrachten.

Das Gebiet um Schweinfurt ist klimatisch begünstigt. Die durchschnittlichen Jahresniederschläge sind mit 550 bis 600 mm sehr gering, die Durchschnittstemperaturen mit 9°C gemäßigt. Die vorherrschende intensiv landwirtschaftliche Nutzung und fehlende schützende Strukturen führen im Vorhabengebiet zu stärkerer Erwärmung und erhöhter Verdunstung der Bodenfeuchte. Insbesondere in sommerlichen Trockenperioden kann es zu Luftbelastung durch Staubentwicklung kommen. Vor allem in flächigen Gehölzbeständen, wie dem Wäldchen „Galgenberg“ auf der Gipskeuperkuppe westlich des Mains oder den Auwaldresten in der Mainaue, ist von einem ausgeglicheneren, durch Beschattung und den Rückhalt von Bodenfeuchte geprägtem Geländeklima auszugehen. Bei nächtlicher Abkühlung bilden Wiesen, Felder und Gehölzstrukturen Kaltluft, die je nach Lage im Gelände zum Main oder zur Wern hin abfließt. In der sehr strukturarmen, landwirtschaftlichen Flur herrschen in der bodennahen Luftschicht wesentlich trockenere kleinklimatische Verhältnisse mit deutlicher Temperatur- und Feuchtigkeitsschwankung sowie erhöhter Verdunstung der Bodenfeuchte vor als in Gehölzbeständen.

Vorbelastungen bestehen auch im Hinblick auf die großflächig bebauten Siedlungsbereiche.

C.2.3.1.9. Schutzgut Landschaft

Der Begriff Landschaft hat für das Naturschutzrecht zentrale Bedeutung. Er wird hier als ein durch bestimmte strukturelle und funktionelle Merkmale und eine charakteristische Nutzungsweise individuell geprägter und als Einheit in dieser Merkmalsvielfalt abgrenzbarer Teilraum der Erdoberfläche verstanden. Es lassen sich verschiedene Landschaftstypen unterscheiden, wobei die Bodengestaltung und die Bodenart, der Pflanzenbewuchs und die Gewässer die Hauptmerkmale sind, welche die Eigenheit einer Landschaft bestimmen. Landschaft ist aus naturschutzrechtlicher Sicht zum einen Landschaftsbild und zum anderen Bestandteil des Landschafts- bzw. Naturhaushalts, der den Lebensraum für Tiere und Pflanzen bildet. Der Begriff des Landschaftsbildes schließt die ästhetischen Funktionen von Natur und Landschaft und die Erholungsfunktionen ein. Er ist aber nicht ausschließlich visuell zu verstehen. Die Wirkung von Natur und Landschaft ist bedeutsam im Hinblick auf alle Sinne. Das Schutzgut Landschaftshaushalt umfasst das Wirkungsgefüge zwischen den Landschaftsfaktoren Relief, Boden, Gewässer, Klima, Luft, Tier- und Pflanzenpopulation sowie der menschlichen Gesellschaft. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind vor allem Veränderungen seiner Elemente, welche die Wahrnehmung der Landschaft durch den Menschen modifizieren.

Beim UW Bergrheinfeld handelt es sich um eine landschaftlich stark verarmte, ausgedehnte und flachwellige Agrarlandschaft. Um die Umspannwerke Bergrheinfeld und Bergrheinfeld-(West) sowie das Gewerbegebiet „Am Bahnhof“ fehlen mit Ausnahme einiger Feldgehölze, Hecken und Säume (u.a. entlang des Bahndamms) gliedernde und wertgebende Landschaftselemente weitgehend. Nur wenige dieser Strukturen sind naturnah. Dem flächigen, vergleichsweise jungen, mit Laubgehölzen aufgeforsteten Gehölzbestand (Alter bis ca. 40 Jahre) im Bereich der flachgründigen Gipskeuperkuppe („Galgenberg“) kommt keine hohe landschaftsästhetische, aber landschaftsgliedernde Bedeutung zu. An dem nach Westen exponierten, wärmebegünstigen Hang findet sich umgeben von den Gehölzbeständen aber auch eine arten- und strukturreiche Wiese von geringer Flächengröße, aber durchaus landschaftsästhetischem Wert. Am UW Bergrheinfeld (West), befindet sich zudem eine Ökofläche mit jungen Gehölzen.

Schutzgebiete sind im Einwirkungsbereich nicht vorhanden. Das nahegelegene Werntal ist im Regionalplan Region Main-Rhön (R 3, 2008; Karte 3, Landschaft und Erholung) als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet erfasst.

Im Bereich des UW Schweinfurt ist die Landschaft von intensiver Ackernutzung und den Siedlungsstrukturen von Oberndorf, hier vor allem Wohnbebauung, stark geprägt. Auch ein Kiesabbau zeugt von der intensiven Nutzung der Landschaft. In der landwirtschaftlichen Flur und am Ortsrand finden sich jedoch immer wieder gliedernde und für die landschaftliche Ästhetik wertgebende Strukturen wie Hecken, Streuobstbestände, strukturreiche Gärten (Freizeitgrundstücke) sowie artenreiche Altgrassäume entlang der Bahnlinie und Verkehrsbegleitgrün mittlerer bis älterer Ausprägung entlang der A70 und ihrer Zubringer. Wegen ihrer Größe und strukturellen Qualität besonders hervorzuheben ist im Zuge dessen eine bereits rekultivierte Abbaufläche im Bereich der Leitungstrasse. Auf dem Gelände des UW Schweinfurt, wovon ein Teil für Ausgleichsmaßnahmen für die geplanten Maßnahmen vorgesehen ist, befindet sich ein mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland.

An beiden Standorten bestehen zahlreiche Vorbelastungen, die sich im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft vor allem in technischen Anlagen in der Landschaft äußern. So ist auch eine ganze Reihe von Masten und Leitungen vorhanden.

Zur Erholungsfunktion der Landschaft wird auf die Ausführungen zum Schutzgut Mensch verwiesen.

C.2.3.1.10. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Begriff Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist nicht mehr auf dingliche Gesichtspunkte begrenzt. Allerdings muss die Beurteilung ihren Bezugspunkt stets in der

Gegenständlichkeit finden. Die Vorschrift bestimmt, dass bei Angaben zu der Art, in der das Schutzgut "Kulturelles Erbe" von einem Vorhaben betroffen sein kann, insbesondere Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und auf Kulturlandschaften zu berücksichtigen sind (Nr. 4 b der Anlage 4 des UVPG). Erfasst sind danach Denkmäler, Bodendenkmäler sowie einzelne Bauwerke oder Ensembles von Bauwerken, die aus kunsthistorischer, architektonischer oder ingenieurtechnischer Sicht von Bedeutung sind. Für den Begriff der "sonstigen Sachgüter" ist es unerheblich, ob es sich um natürlich belassene oder künstlich geschaffene Sachgüter handelt. Sportanlagen, Gärten und landwirtschaftlich genutzte Flächen zählen ebenso wie Waldflächen und Grundstücke, die ganz oder teilweise Zwecken des Naturschutzes dienen, dazu. Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen auf Sachgüter sind insbesondere auch deren spezifische Funktionen in das Blickfeld zu nehmen. Angesprochen sind damit beispielsweise die Funktionen Wohnen, Erholung, Landwirtschaft und Forstwirtschaft. Auswirkungen auf die Schutzgüter sind Änderungen in ihrer physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit.

Im Bereich der geplanten Maßnahmen sind keine Vorkommen von archäologischen Bodendenkmälern bzw. Vermutungsflächen oder sonstige bedeutende Vorkommen bekannt. Sport- und Erholungsstätten werden im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch behandelt, ebenso die Belange der Land- und Forstwirtschaft. Die Natur als Lebensraum von Tieren und Pflanzen wird im Zusammenhang mit dem entsprechendem Schutzgut geschildert.

C.2.3.1.11. Wichtige Wechselbeziehungen

Das Gesetz erstreckt die Prüfung der Auswirkung eines Vorhabens auch auf die Wechselbeziehung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Der dann zum Ausdruck kommende medienübergreifende oder integrative Ansatz stellt eine Abkehr vom überkommenen sektoralen Schutz einzelner Umweltmedien dar. Gleichwohl besteht kaum Einigkeit über den Begriffsinhalt. Der Begriff Wechselwirkung ist aus der naturwissenschaftlichen Disziplin der Wirkungsforschung bekannt. Wirkung bedeutet dabei nicht die bloße Anwesenheit eines Stoffes in einem biologischen System; sie ist vielmehr die Antwort dieses Systems auf einen bestimmten Reiz. Im Zusammenhang mit Umweltschadstoffen ist die Wirkung jede Veränderung, die durch einen Stoff nach kurz- oder langdauernder Zufuhr, vorübergehend oder bleibend, messbar, fühlbar oder auf andere Weise erkennbar bei Mensch oder Tier hervorgerufen wird. Dementsprechend liegt eine Wirkung dann vor, wenn in einem Organismus oder in Teilen des Organismus vorübergehend oder dauerhaft Änderungen von normalen physiologischen Prozessen

herbeigeführt werden. Art und Anzahl von Wirkungen sind in einem komplexen biologischen System theoretisch unendlich, praktisch jedoch begrenzt. Aussagen über die Wirkung nach komplexe biologische Systeme und über deren Zusammenhang mit Stoffen über die Dosis-Wirkung-Beziehungen oder Wirkungsschwellen und damit auch über Dosisbereiche und über Bedingungen, unter denen keine Wirkungen zu erwarten sein werden, sind ihrer Natur nach Wahrscheinlichkeitsaussagen. Mittels statistischer Methoden können Hypothesen, vermutete Ursachen oder Zusammenhänge als wahrscheinlich, weniger wahrscheinlich oder unwahrscheinlich dargestellt werden. Schwierigkeiten bereitet es, Aufschluss über den Inhalt des Rechtsbegriffs "Wechselwirkung" zu erlangen. Gesetzessystematisch ist das Merkmal als eigenständiges Schutzgut angelegt. Damit bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass Gegenstand der Umweltprüfung auch die Folgen von einzelnen Belastungen sind, die sich durch ihr Zusammentreffen addieren (Kumulationseffekte) oder sich gegenseitig verstärken und damit mehr als die Summe ihrer einzelnen Wirkungen erzeugen (synergetische Effekte). Darüber hinaus werden jedoch auch Verlagerungseffekte bzw. Problemverschiebungen von einem Medium in ein anderes aufgrund von Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erfasst. Die medienübergreifende und Wechselwirkungen erfassende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen eines Vorhabens bleibt ein Anspruch, dessen reale Erfüllungschancen in der Praxis stets unter Beweis zu stellen sind. Das eher statische rechtliche Instrumentarium kann demgegenüber noch weniger problemadäquat reagieren. Eine Lösung der Auslegungsproblematik im Hinblick auf den Rechtsbegriff wird jedoch auch nicht dadurch erreicht, diesen Begriffsteil aus dem Wirkungsbegriff herauszunehmen und als eigenständiges Element des Schutzgüterkatalogs auszugestalten. Das Recht, das verbindliche Maßstäbe für die ganzheitliche Betrachtung nicht oder nur eingeschränkt vorzugeben vermag, wird überfordert und verliert seine Fähigkeit zur normativen Steuerung des Verwaltungshandelns und zur materiellen Konfliktentscheidung.

Auf die Wechselwirkungen der einzelnen Auswirkung des Vorhabens wird daher im systematischen Zusammenhang bei den einzelnen Schutzgütern einzugehen sein. Bestehende "Wechselwirkungen" im Untersuchungsraum zu beschreiben, ist daher nicht nötig bzw. im Rahmen der vorgenannten Schutzgüter bereits erfolgt.

C.2.3.2. Umweltauswirkungen des Vorhabens

Allgemein lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt - ohne Bezug auf ein konkretes Schutzgut - im Wesentlichen wie folgt differenzieren:

- Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und Flächenversiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und freilebender Tierwelt, sowie Überbauung und Versiegelung von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen sowie für naturschutzfachliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, Beeinflussung natürlicher Ressourcen und des Naturhaushalts, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft;

- Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen (u.a. Bauwege, Arbeitsstreifen, Lagerplätze usw.), Baufeldfreimachung, Anfahren der Arbeitsplätze mit Fahrzeugen und Baumaschinen, Entnahmen und Deponierung von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen, Demontage und Entsorgung rückzubauender Teile. Die baulichen Maßnahmen während der Bauphase verursachen die stärkste Eingriffswirkung, so dass hier generell von einer hohen Beeinträchtigungsintensität auszugehen ist, wobei sich angesichts der eher kurzen Bauphase wiederum Einschränkungen ergeben.

- Betriebsbedingte Auswirkungen können sein: Schutzstreifenfreihaltung (vor allem Aufwuchsbeschränkung und Gehölzrückschnitt), Lärmbelastung, Schadstoffemissionen, elektromagnetische Felder, Stromschlaggefahr und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

- Entlastungswirkungen entstehen durch Rückbaumaßnahmen (insbesondere Flächenentsiegelung und Bodenverbesserung).

Die einzelnen Faktoren wirken in Stärke und Ausmaß unterschiedlich auf die Umwelt ein. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z.B. die Flächenüberbauung), zum Teil lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken.

Auf der Grundlage der vom Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, von Äußerungen und Einwendungen Dritter sowie eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend genannte Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Dargestellt werden dabei auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen (§ 24 Abs. 1 UVPG).

C.2.3.2.1. Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Bei der Angabe, in welcher Hinsicht die Schutzgüter von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können, sind in Bezug auf das Schutzgut Mensch die Auswirkungen sowohl auf einzelne Menschen als auch auf die Bevölkerung zu berücksichtigen (vgl. Ziffer 4 lit. b der Anlage 4 UVPG).

Folgende Wirkungen können bei den geplanten Maßnahmen das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, betreffen:

- Beeinträchtigung der Qualität des Wohnumfeldes
- Störung der Wohnnutzung und Erholung durch Koronageräusche
- Risiko der Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder
- Veränderungen der Landschaft mit Auswirkungen auf die Erholungsnutzung
- Störung der (land- und forstwirtschaftlichen) Nutzung von Flächen
- Störung von gewerblichen Anlagen
- Störung der Wohnnutzung und Erholung durch Baulärm

C.2.3.2.1.1. Baubedingte Auswirkungen

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind baubedingt folgende Auswirkungen auszumachen:

Während der Bauzeit ist im Bereich der Baufelder mit temporären Veränderungen des Landschaftsbildes, u.a. durch Baucontainer oder Baufahrzeuge sowie die Lagerung von Material und Zwischenlagerung von Oberboden zu rechnen. Das Erscheinungsbild der an Bauflächen angrenzenden Vegetationsbestände wird temporär durch Staubablagerungen verändert.

Beunruhigungen der Anwohner sind in der Zeit des Baustellenbetriebes grundsätzlich möglich. Beeinträchtigungen durch Immissionen in Form von Lärm, Staub und Erschütterungen sind in begrenztem Umfang und je nach Wetterlage unvermeidbar. Die ausführenden Baufirmen werden von der Bauleitung entsprechend angewiesen und regelmäßig kontrolliert.

Neben den allgemeinen Minimierungsmaßnahmen sind für kritische Arbeitsschritte (Zerkleinern der Fundamentblöcke, Arbeiten mit Trennschleifer) beim Ersatzneubau des Mast Nr. 2 der Ltg. Nr. Ü22.0 und bei der Erhöhung des Mastes Nr. E14 der Ltg. Nr. B88 zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

Im Verlauf der Arbeiten ist mit Lärmimmissionen vor allem während der Bauarbeiten an den Maststandorten zu rechnen. Die Bauarbeiten finden nach Angaben der Vorhabenträgerin

(vgl. Erläuterungsbericht, Anlage 4-5 der Planunterlagen, Nr. 8.3) in der Regel werktags zwischen 7:00 und 18:00 Uhr und dauern pro Standort einschließlich der Unterbrechungen etwa sechs Wochen. Ausgenommen davon sind grundsätzlich die Arbeiten an den Leitungen Nr. B88 und Ü23.1, soweit diese zur Ausführung des Vorhabens abgeschaltet werden müssen. Da diese Leitungen für die Versorgungssicherheit des Industriestandortes Schweinfurt von zentraler Bedeutung sind, können sie werktags aller Voraussicht nach nicht abgeschaltet werden, d.h. eine Abschaltung muss grundsätzlich während einer Schwachlastzeit (Wochenende) erfolgen. Die betrifft den Einbau des Zwischenschusses zur Erhöhung des Mastes Nr. E14 der Leitung Nr. B88, den Traversenanbau am Mast Nr. S1 der Leitung Nr. Ü23.1 und die Seilzugarbeiten im Raum Schweinfurt.

Am lärmintensivsten stellen sich die Abbrucharbeiten an den rückzubauenden Masten einschl. der Fundamente dar, wenngleich derartige Arbeiten vorrübergehender Natur und nur von kurzer Dauer sind.

Generell werden nach Angaben der Vorhabenträgerin (vgl. Erläuterungsbericht, Anlage 4-5 der Planunterlagen, dort unter Nr. 8.3) geräuscharme Baumaschinen entsprechend dem derzeitigen Stand der Lärmminderungstechnik verwendet und darauf geachtet, dass die Maschinen möglichst weit entfernt von den Immissionsorten aufgestellt werden. Arbeitsschritte, die nicht zwangsläufig am Mast erfolgen müssen, werden in möglichst weiter Entfernung zu den Immissionsorten erfolgen ausgelagert.

Maßgeblich hinsichtlich nachteiliger Auswirkungen im Sinne von Baulärm ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - AVV-Baulärm - vom 19. August 1970. Auf die TA Lärm kann dagegen nicht zurückgegriffen werden, weil Anlagen im Sinn des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf Baustellen nach Nr. 1 lit. f der TA Lärm von ihrem Anwendungsbereich ausdrücklich ausgeschlossen sind (BayVGH, Beschluss vom 04.05.2011, Az. 22 AS 10.40045, zitiert nach Beck-Online).

Bei den Arbeiten am UW Bergrheinfeld kommt es nur zu weniger lärmintensiven Arbeitsschritten. Abbrucharbeiten sind dort nicht vorgesehen. Die Vorhabenträgerin hat plausibel dargelegt, dass aufgrund des Standorts, der jeweiligen Entfernungen und Art der Arbeiten dort eine deutliche Unterschreitung der Grenzwerte der AVV Baulärm zu erwarten ist.

Bei den Arbeiten am UW Scheinfurt sind ein Allgemeines Wohngebiet und ein Mischgebiet betroffen. Der Abstand der Maststandorte, an denen Arbeiten durchgeführt werden, zur nächsten Wohnbebauung beträgt jeweils weniger als 100 m, in einem Fall sogar nur ca. 50 m. Besonders lärmintensiv stellen sich dabei die Demontagearbeiten an den eigentlichen Masten Nr. 1 und 2 der Ü22.0 (Abtrennen der Mastfüße mit einem Trennschleifer, Umlegen des Mastes mit einem Autokran, Schneiden des Mastes in größere Mastteile mit einem

Trennschleifer Stückweiser Abtransport der Mastteile mit einem LKW; zusätzlich bei Mast Nr. 2 die Arbeiten zum provisorischen Versetzen) sowie die Fundamentrückbauarbeiten an den Masten Nr. 1 und 2 der Ü22.0 (Freischachtung der Fundamentblöcke mit einem Bagger, Zerkleinern der Fundamentblöcke mit einem am Bagger montierten Hydraulikhammer, Verladen des zerkleinerten Betonmaterials mit einem Bagger und Abfuhr mit einem LKW) dar. Ebenfalls lärmintensiv sind die Arbeiten zur Fundamentverstärkung bei Mast Nr. E14 der Leitung Nr. B88 (Anliefern der Erd- oder Auflastanker mit LKW und ggf. Einbringen der Erdanker mit einem Bagger, Freischachtung des Fundamentblocks mit einem Bagger, Abspitzen des Fundaments mit einem am Bagger montierten Hydraulikhammer, Verladen des zerkleinerten Betonmaterials mit einem Bagger und Abfuhr mit LKW, Anliefern der Sauberkeitsschicht (Schotter), des Bewehrungsstahls und der Schalung mit LKW, Einheben des Bewehrungsstahls und der Schalung in die Baugrube mit einem Bagger, Anliefern und Einbringen des Transportbetons mit Fahrmischern sowie Verdichtung mittels Rüttelflaschen). Weiterhin kommt es zu Lärmbelästigungen bei der Masterhöung des Mastes Nr. E14 der Leitung B88 (Anheben des Mastoberteils mittels Autokran und Einheben des Zwischenschusses mit einem zweitem Autokran oder einem am LKW montierten Kran, ggf. Einschlagen von Dornen um die Stoßstellen zu fixieren). Weitere lärmintensive Arbeitsschritte ergeben sich durch den Ersatzneubau bei den Masten Nr. E14a der Leitung B88 und den Masten Nr. 1 und 2 der Leitung Ü22.0 (Ausheben der Fundamentgrube mit einem Bagger, Anliefern der Sauberkeitsschicht (Schotter) mit LKW und Einbringen mit einem Bagger, Anliefern des Bewehrungsstahls und der Schalung mit LKW, Einheben des Bewehrungsstahls und der Schalung in die Baugrube mit einem Bagger, Anliefern und Einbringen des Transportbetons mit Fahrmischern sowie Verdichtung mittels, Rüttelflaschen, ggf. Verladen von übriggebliebenem Aushubmaterial mit einem Bagger und Abfuhr mit LKW, Anliefern der Mastteile mit LKW und Vormontage der Mastschüsse mit einem LKW-Kran, Stellen der Maste mit einem Autokran, ggf. Einschlagen von Dornen um die Stoßstellen zu fixieren). Hinzu kommen die Arbeitsschritte zum Anbau der zusätzlichen Traverse am Mast Nr. S1 der Leitung Nr. Ü23.1 (Anliefern der Mastteile mit LKW und Vormontage der Traverse mit einem LKW-Kran, Positionierung und Anbau der Traverse mit einem Autokran, ggf. Einschlagen von Dornen um die Stoßstellen zu fixieren).

Die Einzelheiten zu sämtlichen Arbeitsschritten sind im Erläuterungsbericht (Anlage 4-5 der Planunterlagen) unter Nr. 8.3.2.1. beschrieben. Auf diese Ausführungen wird Bezug genommen. Die Vorhabenträgerin sieht als Maßnahmen zur Minimierung den Einsatz von geräuscharmen, schallgedämpften Baumaschinen und die Berücksichtigung der Anwohner im Rahmen der Baustelleneinrichtung vor.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Wohnbebauung wurden von der Vorhabenträgerin insbesondere der Ersatzneubau des Mastes Nr. 2 der Leitung Nr. Ü22.0 und die Erhöhung

des Mastes Nr. E14 der Leitung Nr. B88 als lärmkritisch bewertet. Bei diesen beiden Masten seien Schallimmissionspegel von maximal 65 dB (A) möglich. Betroffen seien davon bei Mast Nr. 2 der Leitung Ü22.0 das Abtrennen der Mastfüße mit Trennschleifer und versetzten des Mastes mit Autokran, das Schneiden der Mastteile mit Trennschleifer und das Zerkleinern der Fundamentblöcke mit einem am Bagger montierten Hydraulikhammer. Bei Mast Nr. E14 der Leitung B88 treffe dies auf das Zerkleinern der Fundamentblöcke mit einem am Bagger montierten Hydraulikhammer zu. Es sei davon auszugehen, dass die kritischen Tätigkeiten an den beiden Masten nur an wenigen Tagen und dabei meist nicht länger als 2 ½ h pro Tag durchgeführt werden, so dass es nach den Ausführungen in den Planunterlagen in der Regel zu keiner Überschreitung der zulässigen Betriebszeiten zur Einhaltung der Grenzwerte der AVV Baulärm kommt. An diesen beiden Maststandorten sieht die Vorhabenträgerin weitere Vermeidungsmaßnahmen vor (siehe auch Erläuterungsbericht, Anlage 4-5 der Planunterlagen, Nr. 8.3.2.2):

Vorgesehen ist eine Bauablaufplanung mit Bauzeitenbeschränkungen für die kritischen Arbeitsschritte, die den ausführenden Firmen bereits im Zuge der Ausschreibung vorgegeben wird.

Die kritischen Arbeitsschritte sollen auf höchstens 2 ½ Stunden am Tag beschränkt werden. Wegen der kontinuierlichen Aufrechterhaltung der Stromversorgung des Netzbereichs Schweinfurt und zur Gewährleistung der Sicherheit der Montagearbeiter ist die Vorhabenträgerin ursprünglich davon ausgegangen, dass es in Einzelfällen vorkommen kann, dass die Bauzeitenbeschränkungen von 2 ½ Stunden nicht immer exakt eingehalten werden können.

Lärmintensiver Arbeiten sollen zusammengelegt werden, mit anschließend ausreichend langen Lärmpausen.

Ein ausreichend groß dimensionierter Bagger mit Hydraulikhammer, soll bewirken, dass die Dauer der Abstemmarbeiten an den Altfundamenten so kurz wie möglich zu halten.

Nachbarschaft und der Aufsichtsbehörden sollen informiert werden.

Darüber hinaus ist mit Baustellenverkehr zu rechnen. Die Vorhabenträgerin sieht hier vor, die Baustelleneinrichtung, die Anlage der Zwischenlager und die Baumaßnahmen selbst so durchzuführen, dass eine Belästigung der Anwohner durch den Baustellenverkehr so gering wie möglich ist (vgl. LPB Erläuterungsbericht, Anlage 04-2-1 der Planunterlagen, Kap. 3, Maßnahme M 1).

Nachdem aufgeklärt werden konnte, dass die Vorhabenträgerin bei der Annahme, dass an den beiden kritischen Maststandorten, die Begrenzung auf 2 ½ Stunden im Einzelfall nicht immer exakt eingehalten werden kann, die jeweiligen Stillstandszeiten der lärmkritischen

Maschinen nicht berücksichtigt hat, konnte die Vorhabenträgerin letztlich zusichern, dass die Vorgaben der AVV Baulärm vor Ort eingehalten werden. Dies ist nachvollziehbar, da die zeitlichen Betriebszeiten der AVV Baulärm, die einen erhöhten Lärmpegel zulassen, nicht „am Stück“ gelten.

So hat die Vorhabenträgerin mit Erwiderung vom 26.02.2020 ausgeführt, man sei davon ausgegangen, dass die eigentliche Durchführung der einzelnen Maßnahmen (z. B. das Zerkleinern der Fundamentblöcke) meist nicht länger als 2 ½ Stunden pro Tag dauert. Lärmpausen, die bei der Durchführung der Maßnahmen ablaufbedingt immer entstehen, z. B. beim Umsetzen des Baggers, seien bei der Berechnung der kritischen Tätigkeiten nicht abgezogen worden. Unter Berücksichtigung der ablaufbedingten Lärmpausen könne deshalb sichergestellt werden, dass die zulässigen Betriebszeiten nach der AVV Baulärm sicher nicht überschritten werden. Man sichere deshalb zu, dass die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) und der Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) eingehalten werden.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die vorgenannten Regelwerke nicht eingehalten werden können, nachdem das oben genannte Missverständnis bezüglich der zulässigen Betriebszeiten aufgeklärt werden konnte.

Der Einhaltung der Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) und der Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) kann zudem mit entsprechenden Nebenbestimmungen Rechnung getragen werden.

Mit erhöhtem Baustellenverkehr ist im Zuge der Fundamentarbeiten (Abfahren des Abbruchmaterials und Anfahren des Transportbetons) an einzelnen Tagen zu rechnen. Temporäre Auswirkungen durch Staub-, Schall- und Erschütterungsemissionen der Baumaßnahmen sind gegeben, bei Anwendung der zusätzlich vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen jedoch weitestgehend minimiert.

Während der Ausführung der Maßnahmen kann es zwar zu Staubentwicklung beim Baustellenbetrieb kommen. Die Vorhabenträgerin sieht Maßnahmen zur Verringerung von Staubemissionen (z.B. Benetzung) vor (LBP, Anlage 4-2-1 der Planunterlagen, Kap. 3, Vermeidungsmaßnahme M3). Die Nebenbestimmung A.3.3.4 führt dazu, dass Konflikte im Zusammenhang mit Staubbelastung weitgehend auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.

Was die landwirtschaftliche Nutzung angeht, werden baubedingt für den Fall, dass eine Vergrämung des Feldhamsters nicht erfolgreich sein sollte, gegebenenfalls landwirtschaftliche Flächen für die Umsiedlung in Anspruch genommen, allerdings ergeben sich aufgrund der Eignung dieser Flächen keine dauerhaften Auswirkungen, da diese mit

Ausnahme der letzten Alternativfläche bereits feldhamsterfreundlich bewirtschaftet werden (müssen) und die letzte Alternativfläche im Eigentum der Vorhabenträgerin steht.

C.2.3.2.1.2. Anlagebedingte Auswirkungen

Die geplanten Maßnahmen führen zu Nutzungsbeeinträchtigungen und visuellen Beeinträchtigungen. Dies betrifft auch die Schutzgutkriterien „Freizeit und Erholung“ sowie „landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung“. Die Veränderungen finden aber kleinräumig und an stark vorbelasteten Standorten statt. Zudem stehen Rückbaumaßnahmen gegenüber.

C.2.3.2.1.2.1. Landschaftsbild/Erholung und Freizeit

Der höchste von insgesamt drei Neubaumasten ist Mast Nr. 2 der Leitung Nr. B88B an der Bahnlinie Würzburg - Schweinfurt, mit 37,50 m Höhe. Mast Nr. 1 am Umspannwerk Bergrheinfeld (West) der Leitung Nr. B88B erreicht eine Höhe von 31,50 m. An der Leitung Nr. B88 wird der Mast Nr. E14a mit einer Höhe von 30,55 m am Ortsrand von Schweinfurt – Oberndorf neu errichtet.

Insgesamt zwei Maste werden abgebaut. Einer davon wird am gleichen Standort ersatzneugebaut, (Mast Nr. 2 der Leitung Nr. Ü22.0), der andere (Mast Nr. 1 der Ltg. Nr. Ü22.0) an einem neuen Standort ca. 5 m in der Leitungsachse verschoben. Der Gestänge-Typ ändert sich. Beide Ersatzneubaumaste erreichen eine Höhe von 36,30 m und ein Mast davon (Mast Nr. 2) wird mehr als 10 Prozent höher sein als der bestehende Mast. Die Höhe von Mast Nr. 1 der Leitung Nr. Ü22.0 verringert sich um mehr als einen Meter.

Die Erhöhung des Mastes Nr. E14 der Ltg. Nr. B88 wird durch den Einbau eines zusätzlichen Zwischenstücks, sog. Parallelschuss/Zwischenschuss erreicht. Der Mast wird um 4 m auf 47,63 Meter erhöht (Erhöhung um weniger als 10 Prozent). Das Mastkopfbild bleibt ebenso wie die Abmessungen an der Erdaustrittszone unverändert.

Der Anbau einer Traverse am Mast Nr.5 (Ltg. Nr. B88B) und am Mast Nr. S1 (Ltg. Nr. Ü23.1) verändert das Kopfbild des Mastes aus verschiedenen Blickrichtungen. Da lediglich einseitig eine Traverse angebaut, also gewissermaßen ergänzt wird, ist die Auswirkung auf das Landschaftsbild von untergeordneter Bedeutung. Die Masthöhe und die Abmessungen der Maste an der Erdaustrittszone bleiben unverändert.

Bei der Drehung des Masten Nr. 3 der Ltg. Nr. B88B um 90° bleiben das Kopfbild und die Höhe des Mastes ebenso wie die Abmessungen an der Erdaustrittszone unverändert. Durch die Drehung des Mastes wird das Erscheinungsbild des Mastes faktisch nicht verändert. Nur

die Blickrichtung der Wahrnehmung ändert sich, so dass es sich um eine Art 1:1-Ausgleich (Mehr sichtbar aus dem einen und weniger sichtbar aus dem anderen Blickwinkel) handelt.

Ab dem Umspannwerk Schweinfurt, erfolgt eine Zubeseilung an der Leitung Nr. Ü22.0. Bei der Leitung Nr. Ü22.0 handelt es sich um die Zubeseilung einer bestehenden Freileitung in zwei Spannfeldern. Die Zubeseilung bewirkt, dass für das menschliche Auge erst mit dem in diesem Fall vierten bzw. dritten und vierten System die Stromleitung optisch komplett erscheint. Zudem besteht die Leitung mit ihren Masten und den bereits jetzt vorhandenen Seilen seit Jahrzehnten. Der Blick des Betrachters wird in erster Linie auf die Masten gelenkt, die Seile spielen eine untergeordnete Rolle. Zudem nimmt die Sichtbarkeit der Leiterseile mit zunehmender Entfernung von der Leitungstrasse sehr schnell ab.

Die Maßnahmen erfolgen zudem in bereits vorbelasteten Bereichen, die durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, Siedlungsstrukturen, Gewerbe- und Industriegebiete sowie Infrastruktureinrichtungen überformt sind.

C.2.3.2.1.2.2. Land- und Forstwirtschaftliche Nutzung

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hat das Bauvorhaben ferner insoweit, als landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden, die damit als Produktionsflächen ausfallen.

Die Flächeninanspruchnahme durch oberflächlich dauerhaft versiegelte Flächen äußert sich sich bei den Masten 1 und 2 der Ltg. Nr. B88B folgendermaßen: Die oberflächlich sichtbaren Fundamentköpfe haben einen Durchmesser von 1,0 m. Die oberflächlich dauerhaft versiegelte Fläche an den beiden Masten beträgt somit zusammen 6,28 m². Mast Nr. 1 steht direkt beim UW Bergrheinfeld (West) auf einer unkultivierten Fläche, welche nicht landwirtschaftlich genutzt wird. Mast Nr. 2 steht auf einem landwirtschaftlich genutzten Flurstück.

Bei Ltg. Nr. Ü22.0 ergeben sich Flächeninanspruchnahme durch oberflächlich dauerhaft versiegelte Flächenbei Masten 1 und 2. An den Masten Nr. 1 und 2 der Leitung Nr. Ü22.0 werden sich die Fundamentköpfe von 0,8 auf 1,2 m vergrößern. Dies bedeutet eine Erweiterung der Versiegelung um insgesamt ca. 5 m². Mast Nr. 1 steht auf dem Gelände des Umspannwerkes Schweinfurt, Mast Nr. 2 auf einem landwirtschaftlich genutzten Flurstück.

Die Flächeninanspruchnahme durch oberflächlich dauerhaft versiegelte Flächen stellen sich bei Ltg. B88 so dar, dass lediglich Mast E14a betroffen ist. Die oberflächlich sichtbaren Fundamentköpfe werden einen Durchmesser von 1,2 m haben. Die dauerhaft versiegelte Fläche beträgt somit ca. 4,52 m². Mast Nr. E14a befindet sich innerhalb des Geländes des Umspannwerkes Schweinfurt auf einer Wiese.

Somit sind landwirtschaftlich genutzte Flächen durch die dauerhafte Neuversiegelung mit einer Fläche von wenigen Quadratmetern betroffen.

C.2.3.2.1.3. Betriebsbedingte Auswirkungen

Als Hauptimmissionen und damit wesentlichste betriebsbedingte Auswirkung verursachen Freileitungen vor allem elektromagnetische Felder (elektrische Feldstärken und magnetische Flussdichten). Durch die geplanten Leitungsumbaumaßnahmen einschließlich der damit zusammenhängenden weiteren Maßnahmen kommt es auch zur einer Veränderung der bereits vorhandenen Felder bzw. die Leitungen verursachen nach wie vor elektromagnetische Felder. Dies betrifft das Schutzgut Mensch einerseits im Bereich der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit als auch die landwirtschaftliche Nutzung durch Auswirkungen auf Nutztiere.

Als Auswirkungen kommen hier potentielle gesundheitliche Auswirkungen auf Menschen, insbesondere Anwohner, in Betracht.

Die Grenze der Zumutbarkeit bei Menschen, bei deren Überschreitung Schutzauflagen notwendig werden, ergeben sich bei schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG durch die Regelungen der gem. § 23 Abs. 1 BImSchG ergangenen 26. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über elektromagnetische Felder, 26. BImSchV). Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenz-, Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen.

Daneben können beim Betrieb von Freileitungen Geräuschbelästigungen durch sog. Korona-Entladungen entstehen.

C.2.3.2.1.3.1. Elektromagnetische Felder

Freileitungen erzeugen aufgrund der unter Spannung stehenden und Strom führenden Leiterseile elektrische und magnetische Felder.

Durch die Spannungsumstellung des 380-kV Stromkreises auf 110-kV im Bereich zwischen Mast Nr. 1b und Mast Nr. 1a der Leitung Nr. B89 reduzieren sich die elektrischen und magnetischen Felder im maßgeblichen Minimierungsort.

Durch die Spannungsumstellung des Stromkreises 271 von 220-kv auf 110-kV reduzieren sich die elektrischen und magnetischen Felder im gesamtem Einwirkungsbereich der Leitung Nr. B88.

Durch die Erhöhung des Mastes Nr. E14 der Ltg. Nr. B88 erhöht sich die Bodenabstandskurve im Spannfeld E14 Ltg. Nr. B88 – E15 Ltg. Nr. B88A. Somit reduzieren sich die elektrischen und magnetischen Felder.

Durch die Erhöhung des Mastes Nr. 2 der Leitung Nr. Ü22.0 erhöht sich die Bodenabstandskurve in den Spannfeldern von Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 3. Somit reduzieren sich die elektrischen und magnetischen Felder im maßgeblichen Minimierungsort. Weitere Minimierungsmaßnahmen wurden geprüft.

Die zu ändernde Leitung verläuft überwiegend über Flächen abseits von Bebauung, sie tangiert jedoch teilweise Bereiche, die mit Wohn- und Landwirtschaftsgebäuden bzw. gewerblich genutzten Gebäuden bebaut sind. Die Immissionen erreichen ihren Höchstwert direkt unterhalb der Leitung und nehmen mit zunehmendem seitlichem Abstand zur Leitung deutlich ab.

Am Standort UW Bergrheinfeld (West) dominieren ausgedehnte, ausgeräumte landwirtschaftliche Fluren. Im Norden befindet sich das Gewerbegebiet „Am Bahnhof“, dem auch das UW Bergrheinfeld sowie ein Solarpark angehören. Im Südosten befindet sich das neue UW Bergrheinfeld (West). Mit Ausnahme des „Felsenhofs“ inmitten landwirtschaftlicher Flur, existiert am Standort UW Bergrheinfeld (West) im Einwirkungsbereich keine Wohnbebauung.

Am Standort UW Schweinfurt, der sich im Südwesten von Schweinfurt befindet, ist das zu betrachtende Gebiet geprägt durch intensive Landwirtschaft sowie die Siedlungsstrukturen von Oberndorf, vor allem auch Wohnbebauung, die jeweils ca. die Hälfte der Fläche einnehmen.

Die Vorhabenträgerin hat als Anlage 4-5 mit den Planunterlagen entsprechende Berechnungen unter Einbeziehung aller maßgeblichen Immissionsorte vorgelegt, die schlüssig und nachvollziehbar darlegen, dass die oben genannten Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder nicht nur eingehalten, sondern sogar deutlich unterschritten werden (vgl. dazu auch Erläuterungsbericht, Anlage 1-3 der Planunterlagen, dort Nr. 6.6; LBP, Anlage 4-2 der Planunterlagen, dort unter Nr. 2.1.1). Untersucht wurden Spannfelder mit relevanten Objekten (Gebäude, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt dienen). Berechnet wurden die zu erwartenden elektrischen und magnetischen Felder im Endausbau gegenüber dem Bestand in den jeweiligen Spannfeldern. Im Bereich der Wohnbebauung als dem sensibelsten Bereich werden die Grenzwerte sogar um ein Vielfaches unterschritten.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind daher auszuschließen.

Die durch die geplanten Maßnahmen zu erwartenden Werte liegen – unabhängig davon, dass es gegenüber dem vorherigen Bestand auch zu Verbesserungen kommt – deutlich

unter den Grenzwerten der 26. BImSchV, so dass gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Im Rahmen der technisch und wirtschaftlich sinnvollen Möglichkeiten ist die Exposition so weit wie möglich minimiert worden.

Letztlich stellt sich die elektromagnetische Belastung nach Durchführung der Maßnahmen teilweise besser dar als im vorherigen Bestand (vgl. dazu UVP-Bericht, Anlage 4-1 der Planunterlagen, dort unter 5.3).

Schutzauflagen sind nicht erforderlich, da solche erst oberhalb der Grenzwerte erforderlich werden, zumal sich die elektromagnetische Belastung nach Durchführung der Maßnahmen besser darstellt. Die geplanten Maßnahmen nehmen bereits für sich betrachtet die Funktion von Minimierungsmaßnahmen ein.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass eine weitere Minimierung nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht in Betracht kommt. Auf die Ausführungen im Immissionsbericht (Anhang zu Anlage 4-5 der Planunterlagen) wird verwiesen. Dort wird plausibel dargestellt, dass weitere Minimierungsmaßnahmen aus Gründen der Betriebssicherheit bzw. des Arbeitsschutzes, Beeinträchtigungen bei Wartung und Verfügbarkeit, der örtlichen Gegebenheiten oder technischer Unmöglichkeit nicht in Betracht kommen.

Für Tiere, wozu auch Nutztiere zählen, enthält die 26. BImSchV keine Regelungen. Auch wenn die Grenzwerte der 26. BImSchV im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit festgelegt worden sind, kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung dieser Grenzwerte auch Tiere nicht gesundheitlich beeinträchtigt werden. Belastbare Hinweise dafür, dass bei Einhaltung der Grenzwerte die Gesundheit von Tieren durch elektrische und magnetische Felder gefährdet sein könnte, gibt es nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand nicht (OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 01.07.2011, Az. 1 KS 20/10, zitiert nach Beck-Online).

Bei ordnungsgemäßem Betrieb der Freileitung sind im Hinblick auf die Regelungen des EMVG und des § 49 Abs. 1 und 2 EnWG sind keine Störungen von Betriebsmitteln zu erwarten.

C.2.3.2.1.3.2. Lärm (betriebsbedingt)

Schallemissionen während des Betriebs von Hochspannungsleitungen beschränken sich auf die Geräuschentwicklungen im Rahmen sogenannter Koronaentladungen. Die Lautstärke dieser Entladungen ist von verschiedenen Randbedingungen (v.a. Witterungsverhältnisse und elektrische Spannung) abhängig. Bei Hochspannungsfreileitungen mit einer

Nennspannung von 110 kV, ist der von den Leitungen ausgehende Geräuschpegel so gering, dass er auch an ruhigen Orten im Umgebungsgeräusch untergeht.

C.2.3.2.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei der Angabe, in welcher Hinsicht das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt betroffen sein können, sind insbesondere die Auswirkungen auf Flora und Fauna zu berücksichtigen (vgl. Ziffer 4 lit. b Anlage 4 UVPG).

C.2.3.2.2.1. Allgemeines

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird durch unterschiedliche Wirkfaktoren, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in Bezug auf die sonstigen Schutzgüter von Relevanz sind, beeinflusst.

Geprüft wurden insbesondere folgende mögliche Auswirkungen des Projekts bzw. Konfliktbereiche:

<u>Anlagebedingt:</u>

- Kleinflächige Beanspruchung von Lebensräumen
- Verlust von naturschutzfachlich relevanten Flächen einschl. Funktionsverlust
- Verlust von Einzeltieren durch tödliche Kollisionen (insbesondere Vogelschlagrisiko)

<u>Betriebsbedingt:</u>

- Unterhaltungsmaßnahmen
- Auswirkungen Elektromagnetischer Felder/Lärm auf die Tier- und Pflanzenwelt
- potentieller Erdschluss zwischen spannungsführenden Leitern und geerdeten Bauteilen oder als Kurzschluss zwischen Leiterseilen verschiedener Spannung durch Vögel

<u>Bau- und Rückbaubedingt:</u>

- temporärer Verlust von naturschutzfachlich wertvollen Flächen
- temporäre Beanspruchung von Lebensräumen als Folge baubedingter Flächeninanspruchnahme
- Beeinträchtigung von Tierpopulationen durch Anfahrten zu den Maststandorten und Errichtung der Trommel- und Windenplätze mit Zuwegungen

- Verlust von Einzeltieren durch tödliche Kollisionen während des Baubetriebs und durch die Zuwegung auf nicht erschlossenem Gelände
- Störungen durch Lärm/Erschütterungen während der Bauzeit
- Schädigung und Störung von Lebensräumen durch Ausholzungen

C.2.3.2.2.2. Beschreibung der Einzelkonflikte

C.2.3.2.2.2.1. Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Es werden drei Maste einschließlich Fundament neu errichtet, ein Mast an einem neuen Standort ersatzneugebaut und ein Mast am gleichen Standort ersatzneugebaut sowie ein Mast erhöht und in diesem Zusammenhang sein Fundament verstärkt, so dass es eine punktuelle dauerhafte Flächenversiegelung als dauerhafte anlagenbedingte Auswirkung stattfindet.

Es erfolgen dauerhafte punktuelle Flächenversiegelungen. Gegenüber dem Bestand ergibt sich bei der Flächenversiegelung allerdings lediglich eine Differenz von 10,8 m2.

Mit der punktuellen Flächenversiegelung geht eine kleinflächige Beanspruchung von Lebensräumen einher.

Eingriffe im Bereich von Feldhamster-Nachweis- oder Verdachtsflächen erfolgen bei Ltg. Nr. B88B, Neubau der Maste Nr. 1 und 2 südwestlich von Bergrheinfeld sowie bei Oberndorf beim Ersatzneubau Ltg. Nr. Ü22, Mast Nr. 2neu, und der Fundamentverstärkung Ltg. Nr. B88 Mast Nr. E14. Durch den Neubau der Fundamente der Maste Nr. 1 und 2 der Ltg. Nr. B88 und Mast Nr. E14a der Ltg. Nr. B88 geht vor allem unterirdischer Lebensraum für den Feldhamster verloren, wenn auch kleinflächig. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass gleichermaßen Rückbaumaßnahmen stattfinden.

Die Errichtung von Mast Nr. 1 der Ltg. Nr. B88B in einer Ökofläche bedeutet sowohl den Verlust von unterirdischem als auch teils oberirdischen Lebensraum.

Durch die neuen Leitungsabschnitte der Ltg. Nr. B88B und B88 kann sich das Kollisionsrisiko für Vögel erhöhen. Allerdings verlaufen die beiden Trassenabschnitte der Ltg. Nr. B88B bei Bergreinfeld (West) und Nr. B88 bei Schweinfurt-Oberndorf in keinem kollisionskritischen Bereich, sondern sind jeweils als konfliktarm einzuordnen.

C.2.3.2.2.2.2. Bau- und Rückbaubedingte Beeinträchtigungen

Amtlich kartierte Biotope, Schutzgebiete und Lebensraumtypen nach der FFH-RL sowie nach der Vogelschutzrichtlinie sind nicht betroffen. Allerdings kommt es bei Ausführung der Maßnahmen zur kleinflächigen Beanspruchung von Lebensräumen.

Eingegriffen wird in intensiv genutzte Ackerflächen und bewachsene Feldwege, die geringe Biotopwertpunkte (Wertpunkte 2 und 3) aufweisen. Nach Abschluss der Maßnahmen können die Flächen aber in der gleichen Wertigkeit wiederhergestellt werden. Gleiches gilt auch für die Zuwegung zu Mast Nr. 1 der Ltg. Nr. B88B. Der Grünweg ist Teil einer bereits angelegten Ökofläche und soll nach Ende der Baumaßnahmen mit einer geeigneten Saatgutmischung eingesät werden.

Die Gehölze im Baufeldbereich von Mast Nr. 1 der Ltg. Nr. B88B werden vor der Baumaßnahme ausgegraben, eingeschlagen und wieder eingepflanzt. Somit kommt es auch zu temporären Auswirkungen der Baumaßnahmen auf vorhandene Lebensräume.

Eingriffe in Flächen mit 4 oder mehr Wertpunkten, die sich nicht kurzfristig regenerieren, sind vorgesehen, weshalb ein Kompensationsbedarf anzunehmen ist.

Es werden naturschutzfachlich relevante Flächen ab 4 Wertpunkten in Anspruch genommen: mesophiles Gebüsch (BNT B112 mit 10 WP), mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland (BNT G212 mit 8 WP) sowie mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland (BNT G211 mit 6 WP). Alle anderen in Anspruch genommenen Flächen sind mit weniger als 4 Wertpunkten bewertet und werden als naturschutzfachlich nicht relevante Flächen betrachtet.

Als naturschutzfachlich relevant werden auch im Planungsumgriff Flächen betrachtet, auf denen ein Vorkommen oder ein potentielles Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen bzw. zu erwarten ist. Neben dem Feldhamster sind Zauneidechse und verschiedene Vogelarten betroffen.

Die geplanten Mastneu- und Umbauten samt Beseilungsarbeiten stellen während der Bau- und Arbeitszeit eine Beeinträchtigung von Tierpopulationen durch Anfahrten zu den Maststandorten und Errichtung der Trommel- und Windenplätze mit Zuwegungen dar. Gleiches gilt für Störungen durch Lärm und Erschütterung. Langfristig entstehen durch die geplanten Maßnahmen keine für den Artenschutz erheblichen Neubelastungen. Es handelt sich um zeitlich begrenzte Auswirkungen. Der Landschaftsraum bietet durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die fehlenden Kleinstrukturen nur verhältnismäßig wenig Pflanzen- und Tierarten Lebensraum. Wegen der lediglich temporär stattfindenden Störungen kommt es grundsätzlich zu keiner nachhaltigen Schädigung von Pflanzen und

Tieren nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.

Mit den Bodeneingriffen geht auch eine Beeinträchtigung des Feldhamsters einher.

Als Arbeitsflächen werden von der Vorhabenträgerin soweit wie möglich geringwertige Flächen beansprucht.

Beeinträchtigung durch Baustellenabfälle sind bei Baustellen grundsätzlich zu erwarten, jedoch werden diese nach der Planung der Vorhabenträgerin ordnungsgemäß entsorgt.

Gleichwohl kann es zum Verlust von Einzeltieren durch tödliche Kollisionen während des Baubetriebs und durch die Zuwegung auf nicht erschlossenem Gelände kommen. Langfristig entstehen durch die geplanten Maßnahmen keine für den Artenschutz erheblichen Neubelastungen. Es handelt sich um zeitlich begrenzte Auswirkungen. Der Landschaftsraum bietet durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die fehlenden Kleinstrukturen nur verhältnismäßig wenig Pflanzen- und Tierarten Lebensraum. Wegen der lediglich temporär stattfindenden Störungen kommt es zu keiner nachhaltigen Schädigung von Pflanzen und Tieren nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie. Dennoch sind wegen der baubedingten Auswirkungen Maßnahmen zum Schutz der Tiere notwendig.

C.2.3.2.2.2.3. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt durch elektromagnetische Felder oder Betriebsgeräusche sind mangels näherer wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht zu erwarten Für Tiere existieren insoweit keine festgelegten Grenzwerte. Auch wenn die Grenzwerte der 26. BImSchV im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit festgelegt worden sind, kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung dieser Grenzwerte auch Tiere nicht gesundheitlich beeinträchtigt werden. Belastbare Hinweise dafür, dass bei Einhaltung der Grenzwerte die Gesundheit von Tieren durch elektrische und magnetische Felder gefährdet sein könnte, gibt es nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand nicht (OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 01.07.2011, Az. 1 KS 20/10, zitiert nach Beck-Online). Die Grenzwerte werden letztlich nicht nur eingehalten, sondern sogar weit unterschritten, zumal es gegenüber der vorherigen Situation auch zu Verbesserungen kommt.

Stromschlag bei Vögeln entsteht durch Erdschluss zwischen spannungsführenden Leitern und geerdeten Bauteilen oder als Kurzschluss zwischen Leiterseilen verschiedener Spannung. Hier sind keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten. Gefahren für auf den Masten sitzende Vögel durch Stromschlag sind bei

Hochspannungsleitungen nicht gegeben. Auch eine signifikante Gefährdung durch Leitungsanflug ist nicht gegeben.

C.2.3.2.2.2.4. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Verminderung von Eingriffen

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen ergeben sich insbesondere aus den von der Vorhabenträgerin im landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 4-2 der Planunterlagen) und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Anlage 4-3 der Planunterlagen) vorgesehenen Maßnahmen, auf die im UVP-Bericht (Anlage 4-1 der Planunterlagen) Bezug genommen wird. Hinsichtlich der Einzelheiten kann auf diese Planunterlagen verwiesen werden. Der Vermeidung und Verminderung dienen ferner die von der Planfeststellungsbehörde unter A 3 festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Vorhabenträgerin sieht allgemein eine schonende Bauausführung vor. So werden beispielsweise für die Arbeitsflächen möglichst nur geringwertige Flächen in Anspruch genommen. Baustellenabfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung zum plangegenständlichen Vorhaben sieht insbesondere folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (in der Fassung der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses) vor:

- Zum Schutz vor eventuellen Bodenverwundungen sind Bodendruck vermindernde Maßnahmen vorzunehmen (V12).

- Ökologisch relevante Flächen wie amtlich kartierte Biotope oder magere Saumstrukturen dürfen nicht als Lagerflächen verwendet und nicht beeinträchtigend befahren werden (V13).

- Zur Sicherung der fachlich korrekten Umsetzung der Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung (Ökologische Baubegleitung) erforderlich und ein Feldhamsterexperte hinzuzuziehen. Die damit betrauten Personen sind den Naturschutzbehörden zu benennen. Die Ökologische Baubegleitung berät die Vorhabenträgerin in Hinblick auf die Einhaltung der naturschutzfachlichen Vorgaben, dieser ist weisungsbefugt gegenüber den ausführenden Firmen (V14).

Die landschaftspflegerische Begleitplanung zum plangegenständlichen Vorhaben sieht insbesondere folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung in der Fassung der jeweiligen Nebenbestimmungen vor:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel zurückgeschnitten werden (Anfang Oktober bis Ende Februar), um eine Tötung von Vögeln bzw. Zerstörung von Gelegen zu vermeiden (entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Diese Ausholzungsmaßnahmen sind auf den unvermeidbaren Mindestumfang zu begrenzen, sofern nicht vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem jeweiligen Grundstückseigentümer einvernehmlich etwas anderes vereinbart wurde (V1).

- Die durch die geplanten Maßnahmen betroffenen Bestandsmaste sind vor Beginn der Bauarbeiten auf Nester zu kontrollieren. Sollten besetzte Nester gefunden werden, ist eine Bautätigkeit an diesem Mast erst nach Ausflug der Jungvögel möglich (V2).

- Sofern Bauarbeiten für die Mastneu- und Umbauten an der Ltg. Nr. B88B Mast Nr. 1 - 3 während der Brutzeit der Wiesenweihe Mitte Mai bis Ende August erfolgen, ist vorab der örtliche Wiesenweihenbetreuer einzubeziehen und sicherzustellen, dass zu gegebenenfalls im Umfeld brütenden Vögeln ausreichend Abstand eingehalten wird (V3).

- Bauzeitenbeschränkung: Arbeitsbeginn für Erdbauarbeiten an den Masten Ltg. Nr. B88B Nr. 1 - Nr. 2 sowie B88 Nr. E14 und Ü22 Nr. 2neu ab 01. Juni, damit ausreichend Zeit zur Vergrämung und nötigenfalls Umsiedlung von Feldhamstern besteht (V4).

- Vergrämung: Offenhaltung (Rohboden ohne Aufwuchs bzw. Schwarzbrache) der erforderlichen Baufelder und Anfahrtsbereiche im Baujahr ab 01. März, falls der Baubeginn im Frühsommer liegt bzw. ab August (nach der Raps- und Getreide-Ernte), falls der Baubeginn im Herbst oder Winter liegt. Die erforderlichen Flächen für die Schwarzbrache werden durch Abstecken der Flächen gekennzeichnet. Bei der Anlage der Schwarzbrache darf der Boden nur 10 cm tief gegrubbert werden, um eventuell vorhandene Feldhamster nicht zu schädigen. Die Flächen sind regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls nachzubearbeiten. Diese Vergrämungsmaßnahme ist bei den Masten Ltg. Nr. B88B Maste Nr. 1 - 2, Ltg. Nr. B88 Mast Nr. E14, Ltg. Ü22 Mast Nr. 2neu und Ltg. Ü23.1 Mast Nr. S1 erforderlich. Sie dient vorsorglich ebenfalls zur Vergrämung von bodenbrütenden Feldvögeln (V5).

- Falls der Baubeginn im Herbst liegt, darf auf den Fundamentstandorten und Baufeldern (Arbeitsbereiche inklusive 10 m Umgriff) der in V4 genannten Maste im Baujahr kein Zuckerrüben- und Maisanbau stattfinden. Bei der naturgemäß späten Ernte dieser Feldfrüchte besteht die Gefahr, dass Feldhamster in ihren Bauen verbleiben und den Winterschlaf beginnen. Hierfür wurde mit den Eigentümern und Bewirtschaftern im Herbst 2018 Kontakt aufgenommen und durch entsprechende Vereinbarungen mit den Landwirten die Anbauplanungen für das Baujahr 2020 bzw. 2021 angepasst (V6).

- Schaffung von Ablenkstreifen im Baujahr: Im Umfeld der Baufelder an den Masten Ltg. Nr. B88B Maste Nr. 1 und 2 und Ltg. Nr. B88 Mast Nr. E14, Ltg. Nr. Ü22 Mast Nr. 2neu und Ltg. Nr. Ü23.1 Mast Nr. S1 sind in 50 bis 100 m Abstand Ablenkstreifen zu erhalten. Diese Ablenkstreifen sind mindestens 6 m breite und mindestens 50 m lange (= mindestens 300 m² große) Bereiche mit Getreide oder ein- bis zweijähriger Einsaat von Luzerne und dienen zum Anlocken (potentiell) vorhandener Feldhamster. Ein Mulchen dieser Streifen darf frühestens ab dem 01.10. erfolgen, ein anschließendes Grubbern oder Pflügen maximal 10 cm tief (V7). Die Maßnahme V7 ist mit der Maßgabe umzusetzen, dass Ablenkstreifen bei Baubeginn im Frühjahr zum Erwachen des Feldhamsters mindestens eine Höhe von 20 cm aufweisen. Diesbezüglich ist eine Ansaat im Jahr vor Baubeginn notwendig.

- Die bis 01. März hergestellten Schwarzbrachen sind im ersten Maidrittel auf Feldhamsterbaue zu kontrollieren. Falls der Baubeginn der in V4 aufgeführten Maste nach der Ernte beginnt, sind die Bau- und Baunebenflächen unmittelbar nach der Ernte und vor einer Bodenbearbeitung auf Feldhamsterbaue zu kontrollieren. Dies gilt auch für die Flächen für die Bahngerüste bei der Ltg. Nr. B88B Mast Nr. 2, die ebenfalls erst nach der Ernte benötigt werden. Falls bei diesen Kontrollen Feldhamster nachgewiesen werden, ist unter Einbeziehung der Naturschutzbehörden die CEF-Maßnahme 1 erforderlich (V8). Die Maßnahme V8 ist so zu erweitern, dass zusätzlich eine erneute Kontrolle direkt vor Baubeginn durch die Umweltbaubegleitung erfolgt, wenn diese in der Aktivitätszeit des Feldhamsters stattfindet.

- Die Aufstellflächen für Autokräne sowie die Winden- und Trommelplätze für die Beseilung sind soweit technisch möglich auf befestigten Flächen einzurichten. Wenn diese auf Ackerflächen errichtet werden müssen, ist zuvor eine Kontrolle auf Feldhamsterbauten durch die ökologische Baubegleitung erforderlich. Falls bei dieser

Kontrolle Feldhamster nachgewiesen werden, sind in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden die Lage der Aufstellflächen für Autokräne bzw. der Winden- und Trommelplätze zu verschieben oder die Beseilung erst durchzuführen, wenn der Feldhamster im Winterschlaf ist (V9). Falls die Aufstellflächen für Autokräne bzw. der Winden- und Trommelplätze auf Ackerflächen errichtet werden müssen und zuvor eine Kontrolle auf Feldhamsterbauten durch die ökologische Baubegleitung erforderlich wird, sind im Falle des Nachweises von Feldhamstern in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden die Lage der Aufstellflächen für Autokräne bzw. der Winden- und Trommelplätze zu verschieben oder die Beseilung ist erst durchzuführen und zu beenden, wenn der Feldhamster im Winterschlaf ist.

- Um eine Gefährdung oder Tötung von Zauneidechsenindividuen beim Neubau von Ltg. Nr. B88B Mast Nr. 2 sowie auf dem Lärmschutzwall neben dem Baufeld für Ltg. Nr. Ü23.1 Mast Nr. S1, Ltg. Nr. Ü22.0 Mast Nr. 2 und Ltg. Nr. B88 Mast Nr. E14 auszuschließen, sind der Bahndamm sowie der Lärmschutzwall im Baujahr spätestens ab März entlang der Zuwegung und der Baufelder bis auf die Höhe der bahnbegleitenden Gehölze bzw. ausreichend weit über das Baufeld hinaus durch Reptilienschutzzäune abzugrenzen. Diese abgegrenzten Bereiche dürfen weder betreten noch befahren oder als Lagerfläche verwendet werden. Die Reptilienschutzzäune müssen bis zum Ende der Bautätigkeit wöchentlich auf Funktionstüchtigkeit überprüft werden. Es sind Zäune mit glatter Folie (kein Polyestergewebe) zu verwenden. Die Zäune sind in leichter Schräglage mit Neigung zum Bahndamm bzw. zum Lärmschutzwall hin aufzubauen und entweder 10 cm in das Erdreich einzuarbeiten oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, unten umzuschlagen und dünn mit Sand oder Erdreich abzudecken. Damit wird gewährleistet, dass Zauneidechsen nicht neu oder wieder einwandern können. Von der Eingriffsseite her müssen die Zäune übersteigbar sein, damit Tiere die Eingriffsfläche verlassen können. Hierzu ist alle 5 m ein kleiner Erdwall anzuschütten, der kegelförmig bis an die Zaunoberfläche reichen muss (V10).

- Um potenziell vorhandene Zauneidechsen bei der Drehung von Ltg. Nr. B88B, Mast Nr. 3 zu vergrämen, sind potentielle Versteckmöglichkeiten in Arbeitsbereich und Zufahrt spätestens ab März vor Baubeginn zu entfernen. Anschließend ist der Bereich bis zum Beginn der Bautätigkeiten regelmäßig bodennah zu mähen und das Mahdgut zu entfernen. Die Mahd darf nur manuell mit (Motor-) Sense oder Balkenmäher erfolgen (V11).

- Ökologisch relevante Flächen wie amtlich kartierte Biotope oder magere Saumstrukturen dürfen nicht als Lagerflächen verwendet und nicht beeinträchtigend befahren werden (V13).

- Die vor wenigen Jahren gepflanzten Sträucher zur Eingrünung des Umspannwerks im Baufeldbereich von Mast Nr. 1 der Leitung Nr. B88B werden vor Beginn der Baumaßnahme fachgerecht ausgegraben und eingeschlagen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sollen diese wieder an Ort und Stelle eingepflanzt werden. Die Arbeiten werden von einer Fachfirma gemäß DIN 18916 ausgeführt. Für die Bepflanzung ist der im Zuge der Ausgleichsflächenplanung für das UW Bergrheinfeld (West) erstellte Pflanzplan heranzuziehen. Falls innerhalb von drei Jahren Sträucher ausfallen, sind diese zu ersetzen. Im Bereich der Kompensationsfläche ist so schonend wie möglich vorzugehen und das Baufeld so klein wie möglich zu halten, insbesondere im bepflanzten Böschungsbereich. Eine Materiallagerung darf nur außerhalb erfolgen, auch eine Befahrung mit einem Betonlaster ist nicht zulässig. Die Bäume der südlich angrenzenden Streuobstwiese dürfen beim Seilzug nicht geschädigt werden (V15).

- Ansaat mit einer regionalen herkunftszertifizierten Saatgutmischung (möglichst im September – Mitte Oktober, wobei das Saatgut mit einem geeigneten Trägerstoff (z.B. Sand) aufgemischt wird und flach (maximal 0,5 cm Ablagetiefe) auf ein feinkrümeliges Saatbett ausgebracht wird. Die Ausbringung erfolgt per Hand oder unter Zuhilfenahme einer Sämaschine. Anwalzen nach der Aussaat sorgt für den nötigen Bodenschluss und so in der Folge für eine gleichmäßige Keimung. Bei der Zuwegung am Mast Nr. 2 ist die Saatgutmischung LWG 1 70/30 zu verwenden. Die Flächen am Mast Nr. 1 Ltg. B88B sind mit Saatgut regionaler Herkunft Nr. 11 „Südwestdeutsches Bergland“ mit einer Mischung für Salbei-Glatthaferwiese herzustellen (V16).

Im Hinblick auf geschützte Arten sind darüber hinaus folgende Maßnahmen (in der Fassung der Zusicherungen und Nebenbestimmungen) vorgesehen:

Zum Schutz des Feldhamsters sieht die Vorhabenträgerin zahlreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor. Insbesondere sind neben allgemeinen Kontrollen vor dem jeweiligen Maßnahmenbeginn Bauzeitenbeschränkungen, Vergrämung nebst Anlockstreifen und eine evtl. Umsiedlung vorgesehen:

- Bauzeitenbeschränkung: Arbeitsbeginn für Erdbauarbeiten an den Masten Ltg. Nr. B88B Mast Nr. 1 - 2 sowie Ltg. Nr. B88 Mast Nr. E14 und Ltg. Nr. Ü22

Mast Nr. 2 neu ab 01. Juni, damit ausreichend Zeit zur Vergrämung und nötigenfalls Umsiedlung von Feldhamstern Besteht (V4).

- Vergrämung: Offenhaltung (Rohboden ohne Aufwuchs bzw. Schwarzbrache) der erforderlichen Baufelder und Anfahrtsbereiche im Baujahr ab 01. März, falls der Baubeginn im Frühsommer liegt bzw. ab August (nach der Raps- und Getreide-Ernte), falls der Baubeginn im Herbst oder Winter liegt. Die erforderlichen Flächen für die Schwarzbrache werden durch Abstecken der Flächen gekennzeichnet. Bei der Anlage der Schwarzbrache darf der Boden nur 10 cm tief gegrubbert werden, um eventuell vorhandene Feldhamster nicht zu schädigen. Die Flächen sind regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls nachzubearbeiten. Diese Vergrämungsmaßnahme ist bei den Masten Ltg. Nr. B88B Maste Nr. 1 - 2, Ltg. Nr. B88 Mast Nr. E14, Ltg. Ü22 Mast Nr. 2neu und Ltg. Ü23.1 Mast Nr. S1 erforderlich. Sie dient vorsorglich ebenfalls zur Vergrämung von bodenbrütenden Feldvögeln (V5)

- Falls der Baubeginn im Herbst liegt, darf auf den Fundamentstandorten und Baufeldern (Arbeitsbereiche inklusive 10 m Umgriff) der in V4 genannten Maste im Baujahr kein Zuckerrüben- und Maisanbau stattfinden. Bei der naturgemäß späten Ernte dieser Feldfrüchte besteht die Gefahr, dass Feldhamster in ihren Bauen verbleiben und den Winterschlaf beginnen. Hierfür wurde mit den Eigentümern und Bewirtschaftern im Herbst 2018 Kontakt aufgenommen und durch entsprechende Vereinbarungen mit den Landwirten die Anbauplanungen für das Baujahr 2020 bzw. 2021 angepasst (V6).

- Schaffung von Ablenkstreifen im Baujahr: Im Umfeld der Baufelder an den Masten Ltg. Nr. B88B Maste Nr. 1 und 2 und Ltg. Nr. B88 Mast Nr. E14, Ltg. Nr. Ü22 Mast Nr. 2neu und Ltg. Nr. Ü23.1 Mast Nr. S1 sind in 50 bis 100 Meter Abstand Ablenkstreifen zu erhalten. Diese Ablenkstreifen sind mindestens 6 m breite und mindestens 50 m lange (= mindestens 300 m² groß) Bereiche mit Getreide oder ein- bis zweijähriger Einsaat von Luzerne und dienen zum Anlocken (potentiell) vorhandener Feldhamster. Ein Mulchen dieser Streifen darf frühestens ab dem 01.10. erfolgen, ein anschließendes Grubbern oder Pflügen maximal 10 cm tief (V7). Die Maßnahme ist mit der Maßgabe umzusetzen, dass Ablenkstreifen bei Baubeginn im Frühjahr zum

Erwachen des Feldhamsters mindestens eine Höhe von 20 cm aufweisen. Diesbezüglich ist eine Ansaat im Jahr vor Baubeginn notwendig.

- Die bis 01. März hergestellten Schwarzbrachen sind im ersten Maidrittel auf Feldhamsterbaue zu kontrollieren. Falls der Baubeginn der in V4 aufgeführten Maste nach der Ernte beginnt, sind die Bau- und Baunebenflächen unmittelbar nach der Ernte und vor einer Bodenbearbeitung auf Feldhamsterbaue zu kontrollieren. Dies gilt auch für die Flächen für die Bahngerüste bei der Ltg. Nr. B88B Mast Nr. 2, die ebenfalls erst nach der Ernte benötigt werden. Falls bei diesen Kontrollen Feldhamster nachgewiesen werden, ist unter Einbeziehung der Naturschutzbehörden die CEF-Maßnahme 1 erforderlich (V8). Die Maßnahme ist so zu erweitern, dass zusätzlich eine erneute Kontrolle direkt vor Baubeginn durch die Umweltbaubegleitung erfolgt, wenn diese in der Aktivitätszeit des Feldhamsters stattfindet.

- Die Aufstellflächen für Autokräne sowie die Winden- und Trommelplätze für die Beseilung sind soweit technisch möglich auf befestigten Flächen einzurichten. Wenn diese auf Ackerflächen errichtet werden müssen, ist zuvor eine Kontrolle auf Feldhamsterbauten durch die ökologische Baubegleitung erforderlich. Falls bei dieser Kontrolle Feldhamster nachgewiesen werden, sind in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden die Lage der Aufstellflächen für Autokräne bzw. der Winden- und Trommelplätze zu verschieben oder die Beseilung erst durchzuführen, wenn der Feldhamster im Winterschlaf ist (V9). Falls die Aufstellflächen für Autokräne bzw. der Winden- und Trommelplätze auf Ackerflächen errichtet werden müssen und zuvor eine Kontrolle auf Feldhamsterbauten durch die ökologische Baubegleitung erforderlich wird, sind im Falle des Nachweises von Feldhamstern in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden die Lage der Aufstellflächen für Autokräne bzw. der Winden- und Trommelplätze zu verschieben oder die Beseilung ist erst durchzuführen und zu beenden, wenn der Feldhamster im Winterschlaf ist.

Sofern sich die vorgesehenen Vergrämungsmaßnahmen als nicht erfolgreich erweisen, ist eine Umsiedlung auf geeignete Flächen vorgesehen. Nach Abschluss der Mastbauten stehen die Ackerflächen beim UW Bergrheinfeld (West) und westlich vom UW Schweinfurt-Oberndorf wieder als (potentielle) Feldhamster-Lebensräume zur Verfügung.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt für den Bereich der Masten Nr. 1 und 2 am UW Bergrheinfeld (West) eine Umsiedlung auf eine geeignete und aufnahmefähige Fläche (bereits bestehende CEF-Fläche), deren Eignung mit der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt wurde und über deren Nutzung mit dem Eigentümer Einvernehmen hergestellt worden ist. Falls also für Mast Nr. 1 und Mast Nr. 2 am UW Bergrheinfeld (West) die Vergrämungsmaßnahmen nicht ausreichend sein sollten und ein Abfangen erforderlich wird, wird für die Umsiedlung die angrenzende Flurnummer 2702/0 (Gemarkung Bergrheinfeld) verwendet. Der Bereich ist von Mast Nr. 1 maximal 170 m entfernt, von Mast Nr. 2 130 m und liegt damit im normalen Aktionsradius und räumlichen Zusammenhang. Die Maßnahme ist nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zulässig, eine Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich. Die Fläche dient bereits als CEF-Fläche für Feldhamster mit entsprechenden Nutzungsauflagen und einem Monitoring. Aufgrund der vorhandenen Kleinstrukturen und ausreichend Nahrungsangebot bietet die Fläche noch Platz für weitere Feldhamster. Die Verwendung dieser Fläche ist mit Höherer und Unterer Naturschutzbehörde abgestimmt, auch seitens des Eigentümers besteht Einverständnis.

Für den Bereich bei Oberndorf ist ebenfalls eine Umsiedlung auf eine geeignete und aufnahmefähige Fläche (bereits bestehende CEF-Fläche) für den Fall einer nicht erfolgreichen Vergrämung vorgesehen. Auch diese Fläche wurde mit Unterer und Höherer Naturschutzbehörde abgestimmt. Ein Einvernehmen mit dem Eigentümer und dem für die bereits durchgeführte CEF-Maßnahme Verantwortlichen wurde hergestellt. Wenn also bei Oberndorf Feldhamster umgesiedelt werden müssen, werden diese auf eine bereits bestehende Feldhamster-CEF-Fläche beim Solarpark verbracht und hier auf der Teilfläche Flurnummer 918/2 (Gemarkung Oberndorf) gesetzt. Im Bereich dieser CEF-Fläche noch ausreichend Kapazitäten vorhanden. Seitens der hierfür verantwortlichen Firma, der Höheren Naturschutzbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Flächeneigentümer und Bewirtschafter besteht Einverständnis. Aufgrund der Lage weitab von Siedlungen, einer etablierten feldhamsterfreundlichen Bewirtschaftung und guten Bodenwerten stellt diese Fläche fachlich die beste Wahl dar. Die Fläche liegt aber weiter als 350 m und damit möglicherweise außerhalb des räumlichen Zusammenhangs. Die Höhere Naturschutzbehörde hat sich aber bereits im Rahmen der Prüfung der Auslegungsreife mit den Maßnahmen befasst und insoweit ausgeführt, dass die Umsiedlung in Bezug auf alle angebotenen Flächen nach § 44 Abs. 5 S.2 Nr. 2 BNatSchG zulässig ist und keiner weiteren Genehmigung bedarf. Der Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters sei nicht über zusätzliche CEF-Maßnahmen auszugleichen, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werde. Im weiteren Fortgang hat die Höhere Naturschutzbehörde wegen des hohen Prädatorendrucks bei den anderen beiden Flächen gerade diese Fläche als

priorisierte Umsiedlungsfläche gefordert. Die Vorhabenträgerin kommt mit ihrer Priorisierung der Flächen damit einer behördlichen Forderung nach, die auf einer fachlichen Einschätzung beruht.

Darüber hinaus wird eine alternative Fläche angeboten, falls die vorgenannte Fläche bei Ausführung doch nicht zur Verfügung stehen sollte. Mit der Höheren Naturschutzbehörde wurde diese Alternative abgestimmt. Für den eher unwahrscheinlichen Fall, dass auch diese Fläche unerwartet nicht genutzt werden kann, wird noch eine weitere Alternativfläche, die sich im Eigentum der Vorhabenträgerin befindet angeboten. Auch diese Alternative wurde mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Vorhabenträgerin verfolgt bei den Alternativen eine Priorisierung nach Eignung, was mit den Naturschutzbehörden abgestimmt ist. Dieses gestufte Vorgehen ist nicht zu beanstanden. Zwar wäre grundsätzlich zu überlegen, dass diese beiden Alternativflächen räumlich nähergelegen sind und gegenüber der priorisierten Fläche keiner Ausnahmegenehmigung bedürfen. Allerdings ist in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden eine Priorisierung nach Eignung vorgenommen werden. Zum Schutz des Feldhamsters soll also in erster Linie die Fläche mit der bestmöglichen Eignung verwendet werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Unterschiede in der räumlichen Entfernung nur geringfügig sind und die Tatsache, dass die Priorität 1 gegenüber den Prioritäten 2 und 3 einer Ausnahmegenehmigung bedarf, eher zufällig erscheint.

Sollte also die priorisierte Fläche für eine eventuell erforderliche Umsiedlung wider Erwarten nicht zur Verfügung stehen, wäre zunächst auf die bestehende Feldhamster-CEF-Fläche auf den Flurnummern 755 (Gemarkung Oberndorf) zurückzugreifen. Die Priorität gegenüber der nachfolgend genannten Fläche ergibt sich daraus, dass die Fläche die nächstbeste Eignung wegen der feldhamsterfreundlichen Bewirtschaftung aufweisen kann. Die schwächere Priorisierung gegenüber der vorgenannten Fläche ergibt sich aus dem hohen Prädatorendruck, weshalb diese Fläche damit fachlich weniger geeignet als priorisierte Fläche.

Sollte auch diese Fläche wider Erwarten nicht zur Verfügung stehen, wird als zweite Alternative eine Eigentumsfläche der Vorhabenträgerin auf der Flurnummer 840 (Gemarkung Oberndorf) verwendet. Die schwächere Priorisierung ergibt sich zum einen aus dem hohen Prädatorendruck und der bislang nicht feldhamsterfreundlichen Bewirtschaftung, weshalb die Fläche fachlich weniger geeignet ist als die beiden anderen Flächen. Da diese Fläche im Gegensatz zu den beiden vorrangig zu verwendenden Flächen noch nicht in gleicher Weise feldhamstergerecht bewirtschaftet wird, wird auf dieser Fläche wird zunächst Wintergetreide eingesät. Sollte die Fläche für eine Umsiedlung von Feldhamstern verwendet werden, erfolgt dauerhaft eine feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung mit Ernteverzicht auf mindestens 50% der Fläche und Bodenbearbeitung bis maximale Tiefe von 25 cm sowie Luzerne- und

Blühstreifen entsprechend den aktuellen Bewirtschaftungsvorgaben der Regierung von Unterfranken für Feldhamster- Umsiedlungsflächen. Die Höhere Naturschutzbehörde hat die Eignung der Fläche bestätigt.

Die Vorhabenträgerin sieht somit ein abgestuftes Umsiedlungskonzept vor, das auch unwahrscheinliche Eventualitäten berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin sieht zum Schutz der Zauneidechse ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Vermeidung und Minimierung vor:

- Um eine Gefährdung oder Tötung von Zauneidechsenindividuen beim Neubau von Ltg. Nr. B88B Mast Nr. 2 sowie auf dem Lärmschutzwall neben dem Baufeld für Ltg. Nr. Ü23.1 Mast Nr. S1, Ltg. Nr. Ü22.0 Mast Nr. 2 und Ltg. Nr. B88 Mast Nr. E14 auszuschließen, sind der Bahndamm sowie der Lärmschutzwall im Baujahr spätestens ab März entlang der Zuwegung und der Baufelder bis auf die Höhe der bahnbegleitenden Gehölze bzw. ausreichend weit über das Baufeld hinaus durch Reptilienschutzzäuneabzugrenzen. Diese abgegrenzten Bereiche dürfen weder betreten noch befahren oder als Lagerfläche verwendet werden. Die Reptilienschutzzäune müssen bis zum Ende der Bautätigkeit wöchentlich auf Funktionstüchtigkeit überprüft werden. Es sind Zäune mit glatter Folie (kein Polyestergewebe) zu verwenden. Die Zäune sind in leichter Schräglage mit Neigung zum Bahndamm bzw. zum Lärmschutzwall hin aufzubauen und entweder 10 cm in das Erdreich einzuarbeiten oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, unten umzuschlagen und dünn mit Sand oder Erdreich abzudecken. Damit wird gewährleistet, dass Zauneidechsen nicht neu oder wieder einwandern können. Von der Eingriffsseite her müssen die Zäune übersteigbar sein, damit Tiere die Eingriffsfläche verlassen können. Hierzu ist alle 5 m ein kleiner Erdwall anzuschütten, der kegelförmig bis an die Zaunoberfläche reichen muss (V10).

- Um potenziell vorhandene Zauneidechsen bei der Drehung von Ltg. Nr. B88B, Mast Nr. 3 zu vergrämen, sind potentielle Versteckmöglichkeiten in Arbeitsbereich und Zufahrt spätestens ab März vor Baubeginn zu entfernen. Anschließend ist der Bereich bis zum Beginn der Bautätigkeiten regelmäßig bodennah zu mähen und das Mahdgut zu entfernen. Die Mahd darf nur manuell mit (Motor-)Sense oder Balkenmäher erfolgen (V11).

Die Vorhabenträgerin sieht zum Schutz der potentiell betroffenen Vogelarten für den Zeitraum der Maßnahmenumsetzung umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor:

- Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel zurückgeschnitten werden (Anfang Oktober bis Ende Februar), um eine Tötung von Vögeln bzw. Zerstörung von Gelegen zu vermeiden (entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Diese Ausholzungsmaßnahmen sind auf den unvermeidbaren Mindestumfang zu begrenzen, sofern nicht vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem jeweiligen Grundstückseigentümer einvernehmlich etwas anderes vereinbart wurde (V1).

- Die durch die geplanten Maßnahmen betroffenen Bestandsmaste sind vor Beginn der Bauarbeiten auf Nester zu kontrollieren. Sollten besetzte Nester gefunden werden, ist eine Bautätigkeit an diesem Mast erst nach Ausflug der Jungvögel möglich (V2).

- Sofern Bauarbeiten für die Mastneu- und Umbauten an der Ltg. Nr. B88B Maste Nr. 1 – 3 während der Brutzeit der Wiesenweihe (Mitte Mai bis Ende August) erfolgen, ist vorab der örtliche Wiesenweihenbetreuer einzubeziehen und sicherzustellen, dass zu gegebenenfalls im Umfeld brütenden Vögeln ausreichend Abstand eingehalten wird (V3).

- Vergrämung: Offenhaltung (Rohboden ohne Aufwuchs bzw. Schwarzbrache) der erforderlichen Baufelder und Anfahrtsbereiche im Baujahr ab 01. März, falls der Baubeginn im Frühsommer liegt bzw. ab August (nach der Raps- und Getreide-Ernte), falls der Baubeginn im Herbst oder Winter liegt. Die erforderlichen Flächen für die Schwarzbrache werden durch Abstecken der Flächen gekennzeichnet. Bei der Anlage der Schwarzbrache darf der Boden nur 10 cm tief gegrubbert werden, um eventuell vorhandene Feldhamster nicht zu schädigen. Die Flächen sind regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls nachzubearbeiten. Diese Vergrämungsmaßnahme ist bei den Masten Ltg. Nr. B88B Maste Nr. 1 - 2, Ltg. Nr. B88 Mast Nr. E14, Ltg. Ü22 Mast Nr. 2neu und Ltg. Ü23.1 Mast Nr. S1 erforderlich. Sie dient vorsorglich ebenfalls zur Vergrämung von bodenbrütenden Feldvögeln (V5).

C.2.3.2.2.3. Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept

Die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt sollen kompensiert werden. Dies bedeutet einerseits, dass die betroffenen Lebensräume - soweit aufgrund standörtlicher Gegebenheiten des Naturraums möglich - wiederhergestellt oder neugeschaffen werden, andererseits aber auch betroffene Flächen, Funktionen und räumliche Beziehungsgefüge (Lebensraumabfolgen, Verbundsysteme) wiederhergestellt oder neugeschaffen werden.

Trotz der Vermeidungsmaßnahmen verursacht die Planung Beeinträchtigungen, die sich aber – abgesehen von vorübergehenden, bauzeitlichen Inanspruchnahmen – auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und auf die Beeinträchtigung von Gehölzbeständen beschränken.

Diese im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 4-2 der Planunterlagen, dort unter Nr. 4) näher beschriebenen Beeinträchtigungen sind als unvermeidbar anzusehen, da das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz nicht mit geringeren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft oder gar ohne Beeinträchtigungen verwirklicht werden kann. Diese eingriffsbedingten Beeinträchtigungen lassen sich durch zumutbaren Aufwand auch nicht weiter verringern. Das mit dem Eingriff verfolgte Ziel kann nicht auf andere zumutbare, Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden

C.2.3.2.2.3.1. Planerisches Leitbild

Die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt sollen kompensiert werden. Dies bedeutet einerseits, dass die betroffenen Lebensräume - soweit aufgrund standörtlicher Gegebenheiten des Naturraums möglich - wiederhergestellt oder neugeschaffen werden, andererseits aber auch betroffene Flächen, Funktionen und räumliche Beziehungsgefüge (Lebensraumabfolgen, Verbundsysteme) wiederhergestellt oder neugeschaffen werden.

C.2.3.2.2.3.2. CEF- oder vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the continued ecological functionality) stellen artenschutzrechtlich motivierte, funktionswahrende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dar, durch die die Gefährdungen der lokalen Population bestimmter streng geschützter Tierarten sowie europäischer Vogelarten vermieden werden, um nicht Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen. Im Sinne einer Multifunktionalität können sie außerdem Eingriffe i.S.d. § 14 BNatSchG ausgleichen oder ersetzen (§ 15 Abs. 2 Satz 4

BNatSchG). Sofern es nicht um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten geht, sondern beispielsweise um das Tötungsverbot, können derartige Maßnahmen den Charakter von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen haben.

Falls in den Baufeldern oder Zuwegungen zu den Masten Ltg. Nr. B88B Maste Nr. 1 - 2 und Ltg. Nr. B88 Mast Nr. E14, Ltg. Nr. Ü22 Mast Nr. 2neu und Ltg. Nr. Ü23.1 Mast Nr. S1 trotz der Vergrämungsmaßnahme „Schwarzbrache“ Feldhamster vorhanden sind, sind diese im Einvernehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde fachgerecht zu fangen und auf die beschriebenen Aufnahmeflächen umzusiedeln. Die Umsiedlung darf nur durch eine oder unter Anleitung einer fachkundigen Person vorgenommen werden. Anschließend sind die Feldhamsterbaue unbrauchbar zu machen. Wenn ein Fang und die Umsiedlung von Feldhamstern erforderlich sind, darf dies mit Lebendfallen nur in der Zeit ab Aufwachen der Tiere bis zum 15. Mai und zwischen 20. August und 15. September, bei männlichen Tieren bereits ab 15. Juli erfolgen. Die Umsetzung erfolgt auf die festgelegten Aussetzungsflächen. Die beiden Aussetzungsflächen sind mit Wintergetreide bestellt und haben Ernteverzichtsstreifen. Wenn Feldhamster umgesiedelt werden müssen, sind auf den beiden Aussetzungsflächen vor der Umsetzung je ein Loch pro umzusiedelnden Feldhamster herzustellen. Diese Löcher sind 0,8 bis 1 m cm tief schräg in den Boden zu bohren und mit Drahtgittern zu verschließen. Pro Loch sind 300-500 Gramm Körner einzubringen. Die Drahtgitter, die sowohl eine Besiedlung im Vorfeld als auch eine sofortige Flucht verhindern, sind einen Tag nach der Umsiedlung wieder zu entfernen. Zusätzliche CEF-Maßnahmen für die Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters sind nicht erforderlich, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Umsiedelung soll auf Flur Nr. 2702/0 Gmkg. Bergrheinfeld (Alternative 1) erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, stehen noch weitere Alternativen auf den Flur Nrn. 918/2 Gmkg. Oberndorf (Alternative 2), 755 Gmkg. Oberndorf (Alternative 3) und 840 Gmkg. Oberndorf (Alternative 4) zur Verfügung. Weil es sich nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde gleichermaßen um Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen handelt (je nachdem, ob man eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für notwendig erachtet und abhängig von der Frage, welcher Verbotstatbestand einschlägig ist), wird auf die Ausführungen dazu unter C.2.3.2.2.2.4 verwiesen.

C.2.3.2.2.3.3. Sonstige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Eingriffsregelung)

Ausgleichsmaßnahmen sind für die Rodung von Gehölzen sowohl für den Seilzug zwischen Mast Nr. 3 und 4 der Leitung B88B als auch für die Anlage von Baugruben für die Maßnahmen mit Fundamentneubau und -verstärkung vorgesehen. Die Berechnung der

Kompensation für Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgte nach BayKompV. Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergibt die Berechnung der Vorhabenträgerin eine Summe von 5.292 Wertpunkten (WP).

Die Ausgleichsmaßnahmen findet auf der Fläche des Vorhabenträgers, Fl.Nr. 728, Gemarkung Oberndorf, Stadt Schweinfurt statt (Gesamtfläche ca. 11.300 m²). Die benötigte Teilfläche hat einen Flächenumfang von ca. 1.323 m². Durch die Aufwertung um 4 Wertpunkte ergeben sich somit die erforderlichen 5.292 Wertpunkte. Dieser Flächenumfang (in den Planunterlagen mit 1.345 m² angegeben, entspricht 5.292 Wertpunkten) erhöht sich nach den Regelungen dieses Beschlusses auf 1.373 m2 (entspricht 5.492 Wertpunkten). Die Kompensation bewirkt, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts weiterhin gegeben ist.

Eine ökologische Aufwertung ist durch die Anlage mesophiler Gehölzstrukturen (BNT B112, WP 10) mit Saumstrukturen auf einer ursprünglichen Grünlandfläche (BNT G211, WP 6) in einem Bereich am Südrand des ehemaligen Umspannwerks Schweinfurt möglich. Die Anlage der Gehölzstrukturen dient gleichzeitig auch als Sichtschutz für die angrenzende Wohnsiedlung und schafft Lebensräume für Heckenbrüter.

Was die Beeinträchtigung des Naturhaushalts angeht, ist festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen die durch das Vorhaben verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen (mit Ausnahme des Landschaftsschutzes, siehe weiter unten) vollständig ausgeglichen werden.

C.2.3.2.3. Schutzgut Boden

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Boden in seiner Eigenschaft als Speicher und Puffer im Naturkreislauf, als Lebensraum und als Ertragsgrundlage für die land- und forstwirtschaftliche Produktion sind im Wesentlichen folgende Faktoren als relevant anzusehen:

<u>Bau-/Rückbaubedingt:</u>

- Flächenbeanspruchung (einschl. Bodenverdichtung) im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen
- Bodenentnahme im Bereich der Maststandorte
- Rückbaubedingte Schadstoffemissionen
- Flächenentsiegelung im Bereich der rückzubauenden Mastfundamente

Anlagebedingt:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Flächenversiegelung im Bereich der Maststandorte

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind überwiegend landwirtschaftliche Flächen betroffen. Dies gilt einerseits für die Maststandorte als solche, aber auch für die temporären Arbeitsflächen.

Baubedingt

Während der Bauzeit kann es örtlich zu einer Beeinflussung des Bodengefüges durch die mit dem Baubetrieb und dem Baustellenverkehr einhergehende Bodenverdichtung, durch die Flächenbeanspruchung für Vormontage, Baustelleneinrichtung (Aufstellen von Containern etc.), Materiallager und Ober- und Unterbodendeponien kommen.

Die Maste, die zurückgebaut, erhöht bzw. ersatzneugebaut werden und die Standorte der Neubaumaste müssen angefahren werden. Es ist erforderlich, alle betroffenen Maststandorte mit Fahrzeugen (insbesondere Betonmischfahrzeug, Autokran, Unimog, LKW) anzufahren. Die Anforderungen an die Tragfähigkeit der Zuwegungen für Fahrzeuge mit einer Achslast von bis zu 12 Tonnen entspricht in ca. der von gängigen landwirtschaftlichen Traktoren / Schleppern und liegt unter den Anforderungen von großen Mähdreschern, Rübenroder oder Güllewagen.

Durch eine Optimierung des Baubetriebes und geeignete Vorsichtsmaßnahmen kann möglichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch den Baustellenbetrieb entgegengewirkt werden. Die Arbeitsflächen werden so gering wie möglich gehalten. Verbleibende Bodenverdichtungen sind durch Bodenbearbeitung, Frostaufbruch und Wühltiertätigkeit weitgehend reversibel.

Für das Vorhaben müssen zahlreiche temporäre Arbeitsflächen angelegt werden. Unmittelbar am Maststandort ist dies das Baufeld einschließlich der Baugrube, u.a. für die Zwischenlagerung des Erdaushubs. Im Umgriff sind Trommelplätze, Kranstellplätze, Standorte von Provisorien, Abspannungen sowie Standorte für Schutzgerüste notwendig. Für die Zuwegung zu den Arbeitsflächen werden soweit möglich vorhandene Straßen und Wege genutzt und nur im Bedarfsfall Baustraßen angelegt.

Die vorübergehend in Form von Arbeitsflächen - einschließlich Flächen für Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen - beanspruchte Fläche beträgt ca. 22.083 m². Für die Zuwegung werden Flächen von geplant 9.496 m² während der Bauzeit benötigt. Der

Gesamtumfang aller temporär für die Dauer der Baumaßnahme genutzten Flächen beträgt damit ca. 31.579 m².

Durch eine Optimierung des Baubetriebes und geeignete Vorsichtsmaßnahmen kann möglichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch den Baustellenbetrieb entgegengewirkt werden. Die Arbeitsflächen werden so gering wie möglich gehalten. Verbleibende Bodenverdichtungen sind durch Bodenbearbeitung, Frostaufbruch und Wühltiertätigkeit weitgehend reversibel im Zuge der Bauausführung berücksichtigt. Evtl. belasteter Bauschutt und übliches Verpackungsmaterial werden ordnungsgemäß entsorgt.

Erdaushub und Erdbewegungen sind an neuen Maststandorten durch die Anlage von Baugruben für den Neubau von Mast und Fundament, d.h. an Mast Nr. 1 und 2 der Ltg. Nr. B88B, Mast Nr. E14a der Ltg Nr. B88 und Mast Nr. 1 der Ltg. Nr. Ü22.0 erforderlich.

Für die Eingriffe in die unter der Erdoberfläche liegenden Schichten gilt, dass bei Neubau von Mast Nr. 2 der Ltg. Nr. B88B, bei der Fundamentverstärkung von Mast Nr. E14 der Ltg. B88 Ltg und dem Ersatzneubau von Mast Nr. 2 Ltg. Ü22.0 am gleichen Standort landwirtschaftlich genutzte Flächen/Böden in Anspruch genommen werden. Im Übrigen sind nur Flächen auf Umspannwerksgelände betroffen.

Eingriffe in die Bodenstruktur an bereits bestehenden Maststandorten sind für die Maßnahmen Fundamentverstärkung (Mast Nr. E14 der Ltg Nr. B88) bzw. Ersatzneubau am gleichen Standort nötig (Mast Nr. 2 der Ltg. Nr. Ü22.0). An diesen Standorten wurde aber bereits in der Vergangenheit durch die Anlage von Baugruben und das Einbringen von Fundamenten in die vorhandene Bodenstruktur eingegriffen und diese verändert.

Für den standortgleichen Ersatzneubau des Mastes Nr. 2 Ltg. Nr. Ü22.0 wird das vorhandene Fundament mit einem am Bagger montierten Bohrhammer bis einige Dezimeter unter die Einbautiefe des neuen Fundaments abgestemmt. Im Fall des Mastes Nr. 1, Ltg. Nr. Ü22.0 welcher an einem geänderten Standort neu errichtet wird, wird das alte Fundament bis in eine Tiefe von. 1 m ausgebaut. Das Abbruchmaterial wird abgefahren und fachgerecht entsorgt. Die Bodenfunktion am Mast Nr. 1 der Ltg. Nr. Ü22.0 wird durch den Rückbau des Mastfundamentes nicht wesentlich beeinträchtigt. Durch den Fundamentrückbau ist von einer lokalen Verbesserung der Bodenfunktion auszugehen.

Der Umfang des Erdaushubs, der im Zuge der Fundamentneubauten und Fundamentverstärkungen erforderlich wird, beträgt:

- Bei Mast Nr. E14a der Ltg. B88 und Mast Nr. 1 der Ltg. Ü22.0 jeweils ca. 520 m³
- Beim Ersatzneubau von Mast Nr. 2 Ltg. Ü22.0 am gleichen Standort abzüglich des bestehenden Fundaments ca. 475 m³

- Bei Mast Nr. 1 der Ltg. B88B Mast Nr. 1 ca. 392 m³
- Bei Mast Nr. 2 der Ltg. B88B ca. 360 m³
- Bei Mast E14 (Fundamentverstärkung) der Ltg. B88 abzüglich des bestehenden Fundaments ca. 316 m³.

Die Baugruben werden gemäß DIN 4124 so angelegt, dass dabei wird zuerst der Oberboden abgetragen und getrennt vom übrigen Erdaushub fachgerecht in Mieten gelagert wird. Danach werden die bestehenden Fundamente freigelegt und die Baugrube auf die neue Fundamentgröße plus einem Arbeitsstreifen ausgehoben. Falls beim Aushub unterschiedliche Bodenmaterialien auftreten, werden diese ebenfalls getrennt voneinander gelagert. Sollten im Zuge des Erdaushubs widererwartend Altlasten bzw. ein konkreter Altlastenverdacht bekannt werden, wird das weitere Vorgehen mit den Behörden abgestimmt. Für die Ablagerung des ausgehobenen Erdreichs (Oberboden und übriger Erdaushub) werden die Lagerflächen mit Vlies/Folien ausgelegt.

An den alten Maststandorten werden die bestehenden Fundamente zurückgebaut. Dabei wird zuerst der Oberboden abgetragen und getrennt vom übrigen Erdaushub fachgerecht in Mieten gelagert. Danach werden die bestehenden Fundamente freigelegt. Falls beim Aushub unterschiedliche Bodenmaterialien auftreten, werden diese ebenfalls getrennt voneinander gelagert. Sollten im Zuge des Erdaushubs widererwarten Altlasten bzw. ein konkreter Altlastenverdacht bekannt werden, wird das weitere Vorgehen mit den Behörden abgestimmt. Für die Ablagerung des ausgehobenen Erdreichs (Oberboden und übriger Erdaushub) werden die Lagerflächen ausreichend dimensioniert mit Vlies/Folien ausgelegt.

Die vorhandenen Fundamente werden durch einen am Bagger montierten Hydraulikhammer bis in eine Tiefe von 1 m unter EOK rückgebaut. Tiefergelegene Fundamentreste werden an den Grundstückseigentümer übereignet. Das abgebrochene Material wird abgefahren und fachgerecht entsorgt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der bleimennigehaltigen Anstriche der Masten Nr. 1 und 2 der Leitung Nr. Ü22.0 Bodeneinträge vorhanden sind. Der Erdaushub wird entsprechend der „Gemeinsamen Handlungshilfe zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ (herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Umwelt und Bayerischem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Stand: 2012) beprobt und labortechnisch analysiert. Bodenmaterial, welches nicht für den Wiedereinbau geeignet ist, wird durch zertifizierte Entsorgungsunternehmen fachgerecht entsorgt.

Die „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ (Stand: 2015, herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Umwelt) wird beachtet.

Die Vorhabenträgerin sieht eine Berücksichtigung der Bestimmungen der TR LAGA M 20 bzw. der VwV-Boden, sowie die DepV vor. Ebenso sollen bei Bodenarbeiten die Bestimmungen der DIN 19731, Verwertung von Bodenmaterial sowie die BBodSchV eingehalten werden.

Anlagebedingt:

Es werden neue Fundamente errichtet bzw. alte Fundamente teilweise zurückgebaut. Fundamentierungen erfolgen in einer Tiefe von mindestens 1 m unterhalb der Geländeoberkante (GOK), darüber liegen die vier Fundamentköpfe, welche die Eckstiele des Freileitungsmastes einbinden.

Die Versiegelung von Boden bedeutet neben dem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen die Inanspruchnahme eines nicht vermehrbaren Naturgutes und stellt somit eine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodenpotentials dar. Versiegelung, d.h., die Verdichtung bzw. Abdichtung der Bodenoberfläche mit undurchlässigen Materialien, verhindert natürliche Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft (Wasserversickerung, Verdunstung), erhöht den Oberflächenwasserabfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Bebauung und Versiegelung führen demnach nicht nur zu einer quantitativen Inanspruchnahme von Freiflächen, sondern auch zu einer qualitativen Veränderung der ökologischen Bedingungen selbst.

Beim Neubau der Masten Nr. 1 und 2 der Ltg. Nr. B88B und Mast Nr. E14a der Ltg. Nr. B88 sowie beim Ersatzneubau an neuem Standort von Mast Nr. 1 der Ltg. Nr. Ü22.0 werden neue unterirdische Fundamentplatten eingebracht. Beim Ersatzneubau am gleichen Standort des Mastes Nr. 2 der Ltg. Nr. Ü22.0 sowie bei der Fundamentverstärkung von Mast Nr. E14 der Ltg. Nr. B88 werden an gleicher Stelle Fundamentplatten eingebracht.

Die Abmessungen der neuen Fundamentplatten stellen sich wie folgt dar:

Mast Nr. 1 der Ltg. Nr. B88B (Mastneubau) 12 x 12 x1 m

Mast Nr. 2 der Ltg. Nr. B88B (Mastneubau) 10 x 10 x1 m

Mast Nr. E14a der Ltg. Nr. B88 (Mastneubau) 14 x 14 x1 m

Mast Nr. E14 der Ltg. Nr. B88 (Fundamentverstärkung) 14 x 14 x1 m

Mast Nr. 1 der Ltg. Nr. Ü22.0 (Ersatzneubau) 14 x 14 x1 m

Mast Nr. 2 der Ltg. Nr. Ü22.0 (Ersatzneubau) 14 x 14 x1 m

Über der Geländeoberkante wird ausschließlich an den Mastfüßen in geringem Umfang Fläche durch die Fundamentköpfe versiegelt.

Insgesamt handelt sich bei den Eingriffen um kleinflächige und punktuelle Maßnahmen, bei denen durch die Überdeckung der Fundamente mit Oberboden nur an den Fundamentköpfen eine Oberflächenversiegelung auftritt. Die Beeinträchtigung der biologisch aktiven Bodenoberfläche beschränkt sich daher auf einen geringen Umfang.

Die Flächeninanspruchnahme durch oberflächlich dauerhaft versiegelte Flächen (Fundamentköpfe) für die Neubaumate (Mast Nr. 1 und 2 der Ltg. Nr. B88B, Nr. E14a der Ltg. Nr. B88) sowie für die Ersatzbaumasten (Mast Nr. 1 und 2 der Ltg. Nr. Ü22. stellen sich wie folgt dar. Bei den Masten 1 und 2 der Ltg. Nr. B88B beträgt die oberflächlich dauerhaft versiegelte Fläche an den beiden Masten zusammen 6,28 m². Mast Nr. 1 steht direkt beim UW Bergrheinfeld (West) auf einer unkultivierten Fläche, welche nicht landwirtschaftlich genutzt wird. Mast Nr. 2 steht auf einem landwirtschaftlich genutzten Flurstück.

An den Masten Nr. 1 und 2 der Leitung Nr. Ü22.0 kommt es zu einer Erweiterung der Versiegelung um insgesamt ca. 5 m². Mast Nr. 1 steht auf dem Gelände des Umspannwerkes Schweinfurt, Mast Nr. 2 auf einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück.

Die dauerhaft versiegelte Fläche beträgt bei Mast E14a der Ltg. B88 ca. 4,52 m². Mast Nr. E14a befindet sich innerhalb des Geländes des Umspannwerkes Schweinfurt auf einer Wiese.

Bei allen anderen Maststandorten ergeben sich keine Veränderungen in Bezug auf die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Flächenversiegelung.

Die Flächeninanspruchnahme durch Neuversiegelungen beträgt somit insgesamt ca. 15,8 m². Dieser Beeinträchtigung der biologisch aktiven Bodenoberfläche steht die Entsiegelung gegenüber, die insoweit eine Verbesserung darstellt.

Dauerhaft dinglich gesicherte Flächen werden in einem Umfang von 1.373 m² (in der Fassung der Nebenbestimmung A.3.4.7 dieses Beschlusses) beansprucht für die Anlage von Ausgleichsmaßnahmen.

<u>Betriebsbedingt</u>

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Vermeidung/Minimierung

Die Vorhabenträgerin sieht eine Reihe von Maßnahmen – insbesondere im Rahmen einer Bauablaufoptimierung - vor, um schädliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auszuschließen oder zu vermindern:

Die temporären Arbeitsflächen werden ausreichend dimensioniert, so dass unnötige Rangierfahrten vermieden werden können. Die Arbeitsflächen werden darüber hinaus aber so gering wie möglich gehalten.

Verbleibende Bodenverdichtungen sind durch Bodenbearbeitung, Frostaufbruch und Wühltiertätigkeit weitgehend reversibel, was von der Bauausführung berücksichtigt wird.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der bleimennigehaltigen Anstriche der Masten Nr. 1 und 2 der Leitung Nr. Ü22.0 Bodeneinträge vorhanden sind. Der Erdaushub wird entsprechend der „Gemeinsamen Handlungshilfe zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ beprobt und labortechnisch analysiert.

Ansonsten wird der Aushub auf den aushubmengenentsprechenden Arbeitsflächen gelagert.

Die Verdichtungsempfindlichkeit der beanspruchten Böden wurde in der Planung berücksichtigt. Dies gilt auch für die Zuwegungen.

Um die Funktionsfähigkeit des Bodens im Bereich der Baumaßnahme zu erhalten, sind für die Erdarbeiten Vermeidungsmaßnahmen (in der Fassung der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses) zum Schutz des Bodens vorgesehen:

- Baustelleneinrichtungen, Wartung und Betankung von Maschinen sowie die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen werden grundsätzlich außerhalb von gefährdeten Bereichen vorgenommen (B1).

- Die Zufahrten zu den Maststandorten und zu der Baustelleneinrichtung sind in erster Linie über vorhandene Wege und Straßen sicherzustellen. Arbeitswege, die Baustelleneinrichtung im Gelände und die Bauzeit selbst sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (B2).

- Bei der Befahrung von Flächen außerhalb der befestigten Zufahrtswege durch schwere Maschinen (z. B. Autokran, Betonmischer) sind den Bodendruck vermindernde Maßnahmen zu ergreifen. Dazu können Waben-, Gitter oder Baggermatten/-matratzen verwendet werden (B3).

- Generelle Vermeidung der Überlastung von staunässegefährdeten Standorten (B4).

- Auflockerung des Bodens der Bauwege und sonstiger durch schwere Baufahrzeuge beanspruchter Flächen. In sensiblen oder unzugänglichen Gebieten wird auf kleinere Fahrzeuge umgeladen (B5).

- Bei Erdarbeiten an den Fundamenten ist vor Aushub der Baugrube die vorhandene Vegetationsschicht fachgerecht auszubauen, seitlich zwischenzulagern und nach der Verfüllung wieder lagengerecht anzudecken (B6).

- Der Oberboden und der Unterboden sind getrennt zu entnehmen, fachgerecht in Bodenmieten zu lagern und lagegerecht wieder einzubauen. Bei Oberbodenschichten über 40 cm Dicke ist die obere, intensiver belebte Schicht getrennt abzutragen und zu sichern. Bei zu nassen Böden sind Bodenarbeiten untersagt. Arbeiten sind nur bis maximal steif-plastischer Konsistenz erlaubt. Der Bodenaushub hat möglichst in trockenen Perioden und bei ausreichend abgetrocknetem Oberboden zu erfolgen. Es darf kein Bodenmaterial verschleppt werden, um den Wiedereinbau am gleichen Ort/Ackerschlag zu gewährleisten (B7).

- Es ist ein natürlicher Bodenaufbau, der die in § 2 Bodenschutzgesetz (BBodSchG) definierten Funktionen erfüllt wiederherzustellen. Die Wiederverfüllung der Fundamentgruben hat schichtweise zu erfolgen und auf keinen Fall überverdichtet (B8).

- Gegebenenfalls anfallende Erdmassen durch die Erstellung des Fundaments und die Teile der Betonfundamente selbst sind ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht an Böschungen etc. anplaniert oder in Geländemulden gekippt werden (B9).

- Die von der geplanten Maßnahme betroffenen Maste der Leitung Nr. Ü22.0 wurden in der Vergangenheit mit einer Bleimennige-Grundierungsfarbe beschichtet. Aus diesem Grund ist es erforderlich, z.B. durch das Verlegen von Planen, Bodenverunreinigungen beim Abbau der Maste zu vermeiden (B10).

- Beim Rückbau von Masten und Fundamenten ist die „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ anzuwenden (B11).

- Zum Schutz vor eventuellen Bodenverwundungen sind Bodendruck vermindernde Maßnahmen vorzunehmen (V12).

C.2.3.2.4. Schutzgut Fläche

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Fläche sind im Wesentlichen folgende Faktoren als relevant anzusehen:

Bau-/Rückbaubedingt:

- Temporäre Flächenbeanspruchung im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen
- Flächenentsiegelung im Bereich der rückzubauenden Mastfundamente

Anlagebedingt:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Flächenversiegelung im Bereich der Maststandorte

Die Flächeninanspruchnahme durch oberflächlich dauerhaft versiegelte Flächen (Fundamentköpfe) für die Neubaumaste (Mast Nr. 1 und 2 der Ltg. Nr. B88B, Nr. E14a der Ltg. Nr. B88) sowie für die Ersatzbaumasten (Mast Nr. 1 und 2 der Ltg. Nr. Ü22. stellen sich wie folgt dar. Bei den Masten 1 und 2 der Ltg. Nr. B88B beträgt die oberflächlich dauerhaft versiegelte Fläche an den beiden Masten zusammen 6,28 m². Mast Nr. 1 steht direkt beim UW Bergrheinfeld (West) auf einer unkultivierten Fläche, welche nicht landwirtschaftlich genutzt wird. Mast Nr. 2 steht auf einem landwirtschaftlich genutzten Flurstück.

An den Masten Nr. 1 und 2 der Leitung Nr. Ü22.0 kommt es zu einer Erweiterung der Versiegelung um insgesamt ca. 5 m². Mast Nr. 1 steht auf dem Gelände des Umspannwerkes Schweinfurt, Mast Nr. 2 auf einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück.

Die dauerhaft versiegelte Fläche beträgt bei Mast E14a der Ltg. B88 ca. 4,52 m². Mast Nr. E14a befindet sich innerhalb des Geländes des Umspannwerkes Schweinfurt auf einer Wiese.

Bei allen anderen Maststandorten ergeben sich keine Veränderungen in Bezug auf die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Flächenversiegelung.

Die Flächeninanspruchnahme durch Neuversiegelungen beträgt somit insgesamt ca. 15,8 m². Es kommt aber auch zu Entsiegelungen.

Die Vorhabenträgerin sieht eine ganze Reihe von Maßnahmen vor, die die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden/Fläche geringhalten sollen. Auf die Ausführungen dazu beim Schutzgut Boden wird verwiesen.

C.2.3.2.5. Schutzgut Wasser

Da keine wassersensiblen Bereiche betroffen sind und auch keine Bauwasserhaltung notwendig ist, sind allenfalls im Hinblick auf die Bauphase Auswirkungen erkennbar.

Oberflächengewässer werden durch den Neu- und Rückbau der Mastfundamente nicht berührt und nicht in ihrer Funktion eingeschränkt. Baubedingte Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind damit nicht gegeben.

Anlage und Betrieb der Freileitung bewirken keine Veränderung der Grundwasserverhältnisse und haben keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser. Es ist aller Voraussicht nach keine Bauwasserhaltung erforderlich, so dass in Bezug auf Grundwasser keine Auswirkungen zu erwarten sind. Sofern sich im Zuge der Bauausführung etwas anderes ergibt, hat die Vorhabenträgerin rechtzeitig vorher die entsprechende Erlaubnis zu beantragen (vgl. Nebenbestimmung A.3.5.2).

Anlage und Betrieb der Freileitung haben keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberflächengewässer.

Bei der Bauausführung kommt es zu Überschneidungen mit dem Schutzgut Boden. Durch die Baustelleneinrichtungen und die eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen können Stoffeinträge, Abfälle u.ä. in den Boden auch das Grundwasser schädigen. Gleiches gilt für den Abbau schadstoffhaltiger Materialien. Auf die Ausführungen unter C.2.3.2.3 wird insoweit verwiesen. Das Merkblatt „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ (Stand: 2015, herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Umwelt) und die „Gemeinsamen Handlungsempfehlungen zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im Bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ (Stand: 2012, herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Umwelt und Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit) werden von der Vorhabenträgerin beachtet.

Darüber hinaus kann es aufgrund von Verdichtungen (siehe Schutzgut Boden, C.2.3.2.3) auch zu Problemen bei der Grundwasserneubildung kommen.

Die Vorhabenträgerin sieht neben den bodenschützenden Maßnahmen (siehe oben C.2.3.2.3) weitere Maßnahmen zum Schutz des Wassers vor. Es sind zusätzlich folgende Maßnahmen (in der Fassung der Zusicherungen und Nebenbestimmungen) vorgesehen:

- Baustelleneinrichtungen, Wartung und Betankung von Maschinen und Baufahrzeugen sowie die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen werden grundsätzlich außerhalb von gefährdeten Bereichen, in geringen Mengen und auf befestigten Flächen vorgenommen. Bindemittel ist vorzuhalten (W1).

- Es sind bei den eingesetzten Maschinen bzw. Geräten, sofern technisch möglich, nur 100 Prozent biologisch abbaubare Trieb- und Schmiermittel zu verwenden. Darüber hinaus ist starker Ölverlust durch entsprechende regelmäßige Kontrollen weitgehend auszuschließen (W2).

- Wird bei den Arbeiten an den Fundamenten Abfall oder verunreinigtes Erdreich wider Erwarten angetroffen, so werden diese Stoffe gewässerunschädlich entsorgt (W3).

- Um eine Beeinträchtigung des Grundwassers zu vermeiden, wird für die Verstärkung bzw. den Neubau der Fundamente chromatarmer Zement verwendet (W4).

- Die Erdaufschlüsse sind so gering wie möglich zu halten (W5).

- Bei der Verfüllung von Bodenaufschlüssen ist nur unbelastetes mineralisches Material zu verwenden. Insbesondere verboten ist der Einsatz von Material, welches wassergefährdende Stoffe enthält (W6).

- Notfallsets (Öl-Vlies und Bindemittel) müssen auf jeder selbstfahrenden Arbeitsmaschine vorhanden sein. Weiteres Gerät zum Auffangen von austretenden Flüssigkeiten, zur Beseitigung von verseuchtem Boden und zur Abdichtung von Leitungen (Faltwanne, Schaufel, Plastiksäcke, Werkzeuge, Verschlüsse für Hydraulikleitungen) soll in der Nähe der Maschinen (Versorgungswagen, Schutzhütte, PKW…) vorgehalten werden (W7).

- Jede Verunreinigung des Bodens mit wassergefährdenden Stoffen ist sofort der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu melden (W8).

Damit werden insbesondere auch Verschlechterungen des Grundwassers durch Verdichtung ausgeschlossen.

Das Regenrückhaltebecken in der Nähe von Mast Nr. 3 (Ltg. Nr. B88B) darf nicht dauerhaft negativ beeinflusst werden, d.h. Drosselabfluss und Nutzvolumen dürften nicht verändert werden, auch nicht während der Bauzeit der Masten. Mast Nr. 3 befindet sich vom Rand des Regenrückhaltebeckens aber ca. 12 Meter entfernt. Mast Nr. 3 wird gedreht. In das Fundament wird dabei nicht eingegriffen. Dass das Regenrückhaltebecken durch die geplante Maßnahme dauerhaft oder während der Bauphase negativ beeinflusst wird, ist nahezu ausgeschlossen.

Da keine Bauwasserhaltung erforderlich sein wird, muss nicht mit belastetem Grundwasser aus der Altlast „Richtberggelände“ gerechnet werden.

Weitere Maßnahmen sind in den Nebenbestimmungen unter A.3.5 vorgegeben, die zu einer weiteren Abschwächung des Konfliktpotentials führen.

C.2.3.2.6. Schutzgut Luft

Anlage und Betrieb der Freileitungen haben keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft. Auf die Kaltluftproduktion des Gebiets haben die Mastfundamente kaum Einfluss. Die geplanten Freileitungsmasten stellen zudem keine Barriere für den Kaltluftabfluss dar.

Während der Bauphase lässt sich die Beeinflussung des näheren Umfelds des Baubetriebes an den einzelnen Masten durch Staub und Abgase nicht vermeiden. Baustelleneinrichtung, Lagerflächen und Deponien im Offenland sind potentiell Hindernisse für den Kaltluftabfluss, die vorübergehend die Frostgefahr auf vorgelagerten Flächen erhöhen können. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind aber nur von sehr geringer Dauer und wenig spürbar. Dauerhaft nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind nicht zu besorgen.

C.2.3.2.7. Schutzgut Klima

Relevant sind hier Veränderungen des Klimas, z.B. durch Treibhausgasemissionen und die Veränderung des Kleinklimas am Standort (Ziffer 4 lit. b der Anlage 4 zum UVPG).

Anlage und Betrieb der Freileitungen haben keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima. Auf die Kaltluftproduktion des Gebiets haben die Mastfundamente kaum Einfluss. Die geplanten Freileitungsmasten stellen zudem keine Barriere für den Kaltluftabfluss dar.

Während der Bauphase lässt sich die Beeinflussung des näheren Umfelds des Baubetriebes an den einzelnen Masten durch Staub und Abgase nicht vermeiden. Baustelleneinrichtung, Lagerflächen und Deponien im Offenland sind potentiell Hindernisse für den Kaltluftabfluss,

die vorübergehend die Frostgefahr auf vorgelagerten Flächen erhöhen können. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind aber nur von sehr geringer Dauer und wenig spürbar. Dauerhaft nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind nicht zu besorgen.

C.2.3.2.8. Schutzgut Landschaft

Das Ausmaß von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes resultiert im Wesentlichen aus der Qualität des Landschaftsbildes und der Intensität der Beeinträchtigung für den jeweiligen Landschaftsteilraum, d. h. neben den Sichtweiten auch aus der Wertigkeit des jeweiligen Raumes.

Die Wertigkeit für beide Standorte wird als gering eingestuft (vgl. dazu LBP, Anlage 4-2 der Planunterlagen, dort unter Nr. 2.1.1).

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft ist festzuhalten, dass im Untersuchungsraum beim UW Bergrheinfeld in weiten Bereichen intensive landwirtschaftliche Tätigkeit erfolgt, wobei die Landschaft ansonsten arm an landschaftsbildprägenden und landschaftsbildgliedernden Elementen ist und naturnahe Strukturen kaum vorhanden sind. Zudem besteht u.a. durch das bestehende Geflecht an Freileitungen eine starke Vorbelastung. Dies bedeutet einerseits, dass sich die Verluste solcher Strukturen im Zuge von Freileitungsmaßnahmen umso deutlicher auswirken können, andererseits sich solche Maßnahmen dort aber auch bevorzugt einfügen können.

Zu berücksichtigen ist auch, dass keine kompletten Leitungsabschnitte entstehen, sondern lediglich einzelne Masten neu- oder ersatzneugebaut bzw. erhöht werden.

Beim UW Schweinfurt bestehen neben der ebenfalls intensiv praktizierten Landwirtschaft und der Siedlungsstrukturen teilweise gliedernde und für die landschaftliche Ästhetik wertgebende Strukturen.

Besondere Naherholungsstrukturen sind jedoch sowohl beim UW Bergrheinfeld als auch beim UW Schweinfurt nicht vorzufinden.

Die nennenswerten Auswirkungen der Planung sind beim Schutzgut Landschaft nahezu ausschließlich anlagebedingter Natur.

Die rein baubedingten Flächeninanspruchnahmen (Baufelder, Maschinenstellplätze, Zuwegungen) können zwar grundsätzlich ebenfalls den Verlust von landschaftsprägenden Elementen zur Folge haben, sind jedoch temporärer Art. Die Veränderungen der Landschaft durch baubedingte technische Strukturen (u.a. Baucontainer, Baufahrzeuge oder Materiallager) sind auf die kurze Bauzeit begrenzt, ebenso wie das durch Baustaub

möglicherweise beeinträchtigte Erscheinungsbild der an Bauflächen angrenzenden Vegetationsbestände.

Drei Masten werden neu gebaut. Der höchste von insgesamt drei Neubaumasten ist Mast Nr. 2 der Leitung Nr. B88B an der Bahnlinie Würzburg - Schweinfurt, mit 37,50 m Höhe. Mast Nr. 1 am Umspannwerk Bergrheinfeld (West) der Leitung Nr. B88B erreicht eine Höhe von 31,50 m. An der Leitung Nr. B88 wird der Mast Nr. E14a mit einer Höhe von 30,55 m am Ortsrand von Schweinfurt – Oberndorf neu errichtet.

Insgesamt zwei Maste werden abgebaut. Einer davon wird am gleichen Standort ersatzneugebaut, (Mast Nr. 2 der Leitung Nr. Ü22.0), der andere (Mast Nr. 1 der Ltg. Nr. Ü22.0) an einem neuen Standort ca. 5 m in der Leitungsachse verschoben. Der Gestängetyp ändert sich. Beide Ersatzneubaumaste erreichen eine Höhe von 36,30 m und ein Mast davon (Mast Nr. 2) wird mehr als 10 Prozent höher sein als der bestehende Mast. Die Höhe von Mast Nr. 1 der Leitung Nr. Ü22.0 verringert sich um mehr als einen Meter.

Mast Nr. E14 der Leitung B88 wird unter gleichzeitiger Fundamentverstärkung erhöht. Die Erhöhung des Mastes Nr. E14 der Ltg. Nr. B88 wird durch den Einbau eines zusätzlichen Zwischenstücks, sog. Parallelschuss/Zwischenschuss erreicht. Der Mast wird um 4 m auf 47,63 Meter erhöht. Dies entspricht einer Erhöhung um weniger als 10 Prozent. Das Mastkopfbild bleibt ebenso wie die Abmessungen an der Erdaustrittszone unverändert.

Der Anbau einer Traverse am Mast Nr.5 (Ltg. Nr. B88B) und am Mast Nr. S1 (Ltg. Nr. Ü23.1) verändert das Kopfbild des Mastes aus verschiedenen Blickrichtungen. Da lediglich einseitig eine Traverse angebaut, also gewissermaßen ergänzt wird, ergibt sich nur eine weniger wahrnehmbare Auswirkung auf das Landschaftsbild. Die Masthöhe und die Abmessungen der Maste an der Erdaustrittszone bleiben unverändert.

Bei der Drehung des Masten Nr. 3 der Ltg. Nr. B88B um 90° bleiben das Mastkopfbild und die Höhe des Mastes ebenso wie die Abmessungen an der Erdaustrittszone unverändert. Durch die Drehung des Mastes wird das Erscheinungsbild des Mastes an sich nicht verändert. Es ändert sich nur die Blickrichtung der Wahrnehmung.

Ab dem Umspannwerk Schweinfurt, erfolgt eine Zubeseilung an der Leitung Nr. Ü22.0. Bei der Leitung Nr. Ü22.0 handelt es sich um die Zubeseilung einer bestehenden Freileitung in zwei Spannfeldern. Die Zubeseilung bewirkt, dass für das menschliche Auge erst mit dem in diesem Fall vierten bzw. dritten und vierten System die Stromleitung optisch komplett erscheint. Zudem besteht die Leitung mit ihren Masten und den bereits jetzt vorhandenen Seilen seit Jahrzehnten. Der Blick des Betrachters wird in erster Linie auf die Masten gelenkt, die Seile spielen eine untergeordnete Rolle. Zudem nimmt die Sichtbarkeit der Leiterseile mit zunehmender Entfernung von der Leitungstrasse sehr schnell ab.

Die Maßnahmen erfolgen allesamt in bereits vorbelasteten Bereichen, die durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, Siedlungsstrukturen, Gewerbe- und Industriegebiete sowie Infrastruktureinrichtungen überformt sind. Insbesondere prägt die Eigenschaft als Netzknotenpunkt das Erscheinungsbild der Landschaft in beiden Teilbereichen.

Mit Ausnahme der Neubaumasten Nr. 1 und 2 der neuen Anbindung des UW Bergrheinfeld (West) an das UW Bergrheinfeld (Ltg. Nr. B88B) werden keine wesentlichen Veränderungen an den Bestandsmasten Nr. 3 (Drehung um 90°), Nr. 4 (nur Zubeseilung) und Nr. 5 (Traversenanbau) vorgenommen. Die beiden Neubaumasten sind stellen sich grundsätzlich als störende, technische Strukturen in der Landschaft dar, haben jedoch durch ihren punktuellen Charakter nur begrenzte Wirkung auf den ohnehin durch menschlichen Einfluss stark vorbelasteten Landschaftsausschnitt.

Die neuen Überspannungen beim UW Bergrheinfeld (West) und beim UW Schweinfurt bewirken eine optische Zerschneidung der Landschaft. Der Blick des Betrachters wird aber in erster Linie auf die Masten und das jeweilige Umspannwerk mit seinen zahlreichen Leitungsanbindungen gelenkt. Die neuen Überspannungen spielen dabei eine untergeordnete Rolle.

Anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft sind beim UW Schweinfurt (nach Kompensation der mastartigen Eingriffe > 10 % Masterhöhung) in kleinerem Umfang gegeben. Die Veränderungen an den Masten Nr. S1 (Ltg. Ü23.1, Traversenanbau), Nr. E14 (Ltg. B88, Erhöhung < 10 %), Nr. 1 und 2 (Ltg. Ü22.0, Ersatzneubau und Rückbau der Altmasten) sowie den zugehörigen Leitungstrassen (Ü22.0 und B88; Zu- und Umbeseilung) bewirken kleinere Veränderungen der Landschaft. Als Neubau hinzu kommt Mast Nr. E14a (Ltg. Nr. B88) als eine Art Artefakt in der Landschaft. Seine nachteilige Wirkung auf das Schutzgut ist durch den punktuellen Charakter in der durch intensive Landnutzung bereits stark vorbelasteten Landschaft aber begrenzt. Der bestehende Maststandort Nr. 1 (Ltg. Nr. Ü22.0) steht nach dem Rückbau wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

Eine optisch deutlich wahrzunehmende Auswirkung auf das Landschaftsbild entsteht durch den Neubau von Masten sowie durch den Mastersatzbau mit einer Erhöhung um mehr als 10 Prozent. Für diese Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild entsteht deshalb ein Kompensationsbedarf.

C.2.3.2.9. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Bereich der relevanten Standorte sind keine Vorkommen von archäologischen Bodendenkmälern bzw. Vermutungsflächen bekannt. Weitere bedeutende kulturelle Güter oder Sachgüter sind nicht bekannt.

Eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von eventuell auftretenden Bodendenkmälern durch die geplanten Maßnahmen kann dennoch von vornherein nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden. Den Belangen des Denkmalschutzes wird allerdings im Rahmen des Möglichen durch entsprechende Nebenbestimmungen Rechnung getragen (vgl. A.3.7).

C.2.3.2.10. Wichtige Wechselbeziehungen

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen und Tiere (Wechselbeziehungen). Die Auswirkungen auf dieses Wirkungsgefügte wurden direkt oder indirekt bereits im Rahmen der Auswirkung auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben. Dennoch soll an dieser Stelle nochmals auf einige wichtige Wechselbeziehungen kurz eingegangen werden:

Zu nennen ist hier etwa, dass sich aufgrund der Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern des Naturhaushalts die Eingriffe in den Boden- und/oder Wasserhaushalt sowie das Klima grundsätzlich auch mittelbar auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt oder auf den Menschen und die Landschaft auswirken. Die Wirkungen auf das Bodengefüge durch die Einrichtung von Arbeitsflächen und Eingriffe im Rahmen von Fundamentarbeiten können Veränderungen im Wasserhaushalt durch Bodenverdichtungen bewirken, d.h. im Zuge dessen kann es zu verringerter Wasseraufnahme des Bodens sowie verstärktem Oberflächenabfluss und damit erhöhter Erosionsneigung des Oberbodens kommen.

Indirekt bewirken Bodenverdichtungen Wachstumseinschränkungen der auf verdichteten Böden aufwachsenden Vegetation und deren Artenzusammensetzung. Die Entfernung von Bewuchs kann wiederum die Durchwurzelung des Bodens und damit indirekt die Bodenstruktur und das Bodenleben verändern.

Bau- und Rückbaubedingte kurzzeitige Schadstoffimmissionen könnten sich durch die Aufnahme in den Boden mittelbar auf die menschliche Gesundheit sowie auf Tiere und Pflanzen auswirken, können jedoch mit entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Zusicherungen und Nebenbestimmungen ausgeschlossen oder auf ein Minimum reduziert werden.

Die neuen Maststandorte mit ihren neuen Überspannungen stellen visuelle Veränderungen dar und weisen eine Zerschneidungswirkung der Landschaft auf. Dies bewirkt eine

Wechselbeziehung zwischen dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auf das Schutzgut Landschaft und den Menschen.

Flächenverbrauch führt grundsätzlich zu einem Funktionsverlust oder zu einer Einschränkung der Funktionen der anderen Schutzgüter. Allerdings muss die Kleinflächigkeit der geplanten Maßnahmen berücksichtigt werden, was den dauerhaften Verlust angeht. Ebenso ist bei den temporären Maßnahmen die begrenzte Zeitdauer einzubeziehen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter verwiesen.

Medienübergreifende Wechselwirkungen, Summationswirkungen, Synergieeffekte und Verlagerungseffekte wurden geprüft, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbar gewesen ist. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung sind Wechselwirkungen insbesondere über die Wirkungspfade in die Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter einbezogen worden. Insgesamt waren jedoch keine Komplexwirkungen ersichtlich, die über die bereits prognostizierten Einzelwirkungen, die jeweils bereits vielfältige Bezüge auch zu anderen Schutzgütern aufweisen, hinausgehen.

C.2.4. Bewertung der Umweltauswirkungen

Für die Bewertung der Umweltauswirkungen werden vor allem die Planunterlagen, der Umweltverträglichkeitsbericht, der landschaftspflegerische Begleitplan, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Anregungen und Bedenken der Stellungnahmen der angehörten Fachstellen einbezogen. Im Ergebnis sind die beschriebenen umweltrelevanten Auswirkungen der planfestgestellten Leitungsbaumaßnahme nicht von solchem Gewicht, dass sie dem Vorhaben im planfestgestellten Umfang von vornherein entgegenstehen (Unzulässigkeitsbereich). Die Ergebnisse sind vielmehr im Rahmen der Zulassungsentscheidung einzubeziehen.

Die in § 25 Abs. 1 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren (§ 25 Abs. 2 UVPG). Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen, die nicht umweltbezogen sind. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Nr. 0.6.1.1 UVPVwV). Die Umweltauswirkungen sind gemäß Nr. 0.6.1.2 Abs. 3 UVPVwV nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltanforderungen aufgrund der Umstände

des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, Az. 4 C 4.95, UPR 1995, 391). Dabei ist die Vorbelastung einzubeziehen (vgl. Nr. 0.6.1.3 Abs. 3 UVPVwV).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes sowie Wechselwirkungen nach sich ziehen, insbesondere solche, die nicht nur von untergeordneter Bedeutung (gering) sind, hat - da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG bislang keine Bewertungskriterien für Maßnahmen nach dem EnWG enthalten - aufgrund der Umstände des Einzelfalls zu erfolgen. Soweit hilfreich wird gegebenenfalls eine Umweltrisikoabschätzung anhand einer dreistufigen ordinalen Skala mit den Begriffen „Mittel“, „Hoch“, „Sehr hoch“ vorgenommen. Diese umfassen nicht die Konflikte mit der Begrifflichkeit „Gering“.

Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, insbesondere in die Abwägung, ein (vgl. § 25 Abs. 2 UVPG).

Durch das Gesamtpaket der planfestgestellten Maßnahmen, insbesondere durch die Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie den Regelungen dieses Beschlusses werden die vom Vorhaben zu erwartenden schutzgutbezogenen negativen Auswirkungen soweit wie möglich vermieden bzw. reduziert und die nicht vermeidbaren verbleibenden Beeinträchtigungen im erforderlichen Umfang kompensiert oder sind zumindest mit einer Ersatzgeldzahlung abgegolten.

Im Einzelnen sind die Schutzgüter wie folgt zu bewerten:

C.2.4.1. Schutzgut Mensch

Durch das geplante Vorhaben werden auch bei maximaler Anlagenauslastung die international anerkannten Werte hinsichtlich der elektrischen und magnetischen Felder, die in Deutschland in der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) verbindlich festgelegt sind, eingehalten. Es darf nicht verkannt werden, dass es sich bei elektromagnetischen Feldern um langfristige und dauerhafte Auswirkungen handelt. Die Grenzwerte für die elektrische Feldstärke betragen 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und für die magnetische Flussdichte 100 Mikrotesla (µT). Diese Werte, die auf den von der internationalen Strahlenschutzkommission für nichtionisierende Strahlung, der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Strahlenschutzkommission des Bundes (SSK) vorgeschlagenen Grenzwerten zum Schutz der Allgemeinheit vor den Auswirkungen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder basieren, gelten jedoch nur bezüglich der Belastungen an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Das sind insbesondere Wohngrundstücke oder

auch gewerblich genutzte Grundstücke, nicht aber landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Straßen und Wege.

Die Vorhabenträgerin hat als Anlage 4-5 mit den Planunterlagen entsprechende Berechnungen unter Einbeziehung aller maßgeblichen Immissionsorte vorgelegt, die schlüssig und nachvollziehbar darlegen, dass die oben genannten Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder nicht nur eingehalten, sondern sogar deutlich unterschritten werden (vgl. dazu auch Erläuterungsbericht, Anlage 1-3 der Planunterlagen, dort Nr. 6.6; LBP, Anlage 4-2 der Planunterlagen, dort unter Nr. 2.1.1). Untersucht wurden Spannfelder mit relevanten Objekten (Gebäude, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt dienen). Berechnet wurden die zu erwartenden elektrischen und magnetischen Felder im Endausbau gegenüber dem Bestand in den jeweiligen Spannfeldern. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung (dort jeweils unter „Schutzgut Mensch“) verwiesen, deren Ergebnisse in die Betrachtung einbezogen werden. Im Bereich der Wohnbebauung als dem sensibelsten Bereich werden die Grenzwerte sogar um ein Vielfaches unterschritten.

Da sich die Bewertung von Umweltauswirkungen auf einzelne Schutzgüter im Rahmen der fachrechtlichen Normierungen zu bewegen hat, ist davon auszugehen, dass erst eine Überschreitung der Grenzwerte von erheblichen Auswirkungen auszugehen wäre. Dies ergibt sich auch daraus, dass die hier maßgeblichen Grenzwerte so gesetzt sind, dass bis zu ihrem Erreichen keine gesundheitlichen Gefahren zu erwarten sind, so dass eine Unterschreitung grundsätzlich nicht erheblich sein kann. Da die Grenzwerte vorliegend eingehalten werden, wären keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da nach derzeitigem Stand der Wissenschaft sich die zu erwartenden Gesundheitsgefahren als vernachlässigbare, allenfalls aber geringe Auswirkungen darstellen. Insoweit sind die Auswirkungen allenfalls dem Vorsorgebereich und als unerheblich zuzuordnen. Weil die Grenzwerte deutlich unterschritten werden, sind Gesundheitsgefährdungen insoweit auch unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge nicht zu erwarten.

Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass auch die Unterschreitung des Grenzwertes erheblich sein kann, weil dies ein abwägungserheblicher Belang ist, käme man zu keinem anderen Ergebnis, denn dann wäre eine Differenzierung danach geboten, wie nahe die Belastung am jeweiligen Grenzwert liegt (in Anlehnung an die Rechtsprechung zur diesbezüglichen Abwägung, vgl. BVerwG, Urteil vom 14.06.2017, Az. 4 A 11.16, 4 A 13.16, zitiert nach Beck-Online). Wegen der deutlichen bzw. vielfachen Unterschreitung wären erhebliche Auswirkungen ebenfalls ausgeschlossen, da sie sich lediglich als gering darstellen.

Im Hinblick auf Nutztiere ist ebenfalls davon auszugehen, dass die deutliche Unterschreitung der Grenzwerte keine erheblichen Auswirkungen befürchten lässt. Störungen von Betriebsmitteln sind nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Lärmbelastung ist von folgenden Bewertungen auszugehen:

Betriebsbedingt kommt es zu keinen erheblichen Auswirkungen. Wegen der im Vergleich zu höheren Spannungsebenen sehr geringen Wahrscheinlichkeit von Koronaentladungen sind betriebsbedingt keine relevanten Geräuschimmissionen zu erwarten, auch wenn es sich um eine langfristige und wiederkehrende Auswirkung handelt. Dies entspricht auch den allgemeinen Erfahrungswerten der Planfeststellungsbehörde. Gegenteilige Anhaltspunkte liegen der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Die Richtwerte der TA Lärm werden in jedem Fall deutlich unterschritten.

Des Weiteren geht das Vorhaben sowohl baubedingt mit Lärmbeeinträchtigungen einher, die – auch wenn sie nicht unzumutbar sind – zumindest eine Abwägungsrelevanz aufweisen. Da eine Überschreitung der Richtwerte nach der AVV Baulärm nicht zu erwarten ist, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sich das Vorhaben insoweit noch im Vorsorgebereich befindet, die Auswirkungen also als gering einzustufen sind, sodass grundsätzlich nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen ist. Aber auch eine Einordnung in den Belastungsbereich, bei dem sich je nach Wertung die Auswirkungen als unerheblich oder erheblich darstellen können, würde zu keiner anderen Einschätzung gelangen. Zwar ist auch eine Lärmbelastung innerhalb der Richtwerte abwägungserheblich und das Vorhaben bewegt sich eher im oberen Bereich der Richtwerte. Eine hohe Beeinträchtigung kann aber nur bei Überschreitung dieser Werte angenommen werden. Allenfalls sind dem Heranweichen an die Richtwertgrenzen mittlere Auswirkungen zuzusprechen. Zu berücksichtigen ist dann aber, dass es sich um eine sehr kurze Bauzeit mit nur punktuellen Lärmbelästigungen handelt, die Auswirkungen also nicht nur zeitlich, sondern auch räumlich stark begrenzt sind und weitgehende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen sind. Unter Beachtung aller vorgesehenen Maßnahmen und Nebenbestimmungen sind diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen.

Die bauzeitlichen Erschütterungs- und Körperschallimmissionen sind unter Beachtung der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen ebenfalls als nicht erheblich (gering) zu bewerten, zumal sie zeitlich stark begrenzt sind.

Was das Landschaftsbild bzw. Erholung/Freizeit angeht, wird auf die Ausführungen unter C.2.4.8 verwiesen. Dort ist dargestellt, dass es trotz der Vorbelastung im Sinne eines technisch überprägten Landschaftsbildes teilweise zu erheblichen Auswirkungen kommt, weil ein Kompensationsbedarf entsteht, der nicht real kompensiert werden kann.

Was die land- und forstwirtschaftliche Nutzung angeht, ist trotz der langfristigen Auswirkung aufgrund der kleinflächigen Beanspruchung von geringen Auswirkungen auszugehen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind.

Was die Rückbaumaßnahmen angeht, ist von langfristigen positiven Auswirkungen auf die Wohn- und Erholungsfunktion auszugehen.

Insgesamt sind keine erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, zu erwarten

C.2.4.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstiger fachbezogener Unterlagen zugrunde gelegt:

- § 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG: Schutzgebiete
- §§ 31 ff. BNatSchG: FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete
- § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG: Gesetzlich geschützte Biotope
- § 39 Abs. 5 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG: Schutz der Lebensstätten
- § 44 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (BayKompV)
- Biotopkartierung Bayern sowie sonstige Kartierungen schützenswerter Biotope
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)
- Rote Listen gefährdeter Tiere und Pflanzen in Deutschland und Bayern
- Bundesartenschutzverordnung.

Als hoch bis sehr hoch sind Beeinträchtigungen beispielsweise zu werten, wenn artenschutzrechtliche Zugriffsverbote verwirklicht werden oder wertvolle Biotopstrukturen verloren gehen.

Die meisten Konflikte lassen sich mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. den Zusicherungen und Nebenbestimmungen vermeiden oder auf ein Minimum reduzieren, so dass in diesen Teilbereichen erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen wären.

Unvermeidbare Auswirkungen, die vom Grundsatz her zunächst einmal im Bereich der Erheblichkeit anzusiedeln wären, beschränken sich mit Ausnahme des Artenschutzes hier im Wesentlichen auf die naturschutzfachlich relevanten Flächen. Hier kommt es maßgeblich darauf an, inwieweit eine Kompensation erfolgen kann.

Die Eingriffsflächen in intensiv genutzte Ackerflächen und bewachsene Feldwege mit geringen Biotopwertpunkten (WP 2 und 3), werden nach Ende der Baumaßnahme in der gleichen Wertigkeit wiederhergestellt. Somit ist von geringen Auswirkungen auszugehen.

Gleiches gilt auch für die Zuwegung zum Mast Nr. 1 Ltg. Nr. B88B. Der Grünweg ist Teil einer noch jungen Ökofläche und soll nach Ende der Baumaßnahme mit einer geeigneten Saatgutmischung eingesät werden.

Die Gehölze im Baufeldbereich von Mast Nr. 1 der Leitung Nr. B88B werden vor der Baumaßnahme ausgegraben, eingeschlagen und wieder eingepflanzt.

Unter Beachtung sämtlicher Vermeidungsmaßnahmen, Auflagen und Zusicherungen sind die Auswirkungen auf diese Biotopnutzungstypen lediglich temporär und von geringer Intensität.

Für die Rodungen von Gehölzen und Eingriff in extensives Grünland, die grundsätzlich einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Sinne hoher Auswirkungen darstellen, werden Ausgleichsmaßnahmen auf dem Flurstück Nr. 728, Gemarkung Oberndorf und im Besitz des Vorhabenträger durchgeführt. Diese Ausgleichsmaßnahmen umfassen die Anlage mesophiler Gehölzstrukturen (BNT B112, WP 10) mit Saumstrukturen auf einer ursprünglichen Grünlandfläche (BNT G211, WP 6) in einem Bereich am Südrand des ehemaligen Umspannwerks Schweinfurt. Die Anlage der Gehölzstrukturen dient auch als Sichtschutz für die angrenzende Wohnsiedlung und schafft Lebensräume für Heckenbrüter. Für diese Flächen ab 4 Wertpunkten, die sich nicht kurzfristig regenerieren, ist eine Kompensation erforderlich, so dass zunächst einmal von erheblichen Auswirkungen auszugehen wäre. Beim Verlust oder Teilverlust solch wertvoller Biotopstrukturen ist grundsätzlich von hohen bis sehr hohen Beeinträchtigungen auszugehen. Die Kompensation bewirkt aber, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts weiterhin gegeben ist. Unter Berücksichtigung der vollständigen Kompensation dieser Beeinträchtigungen sind erhebliche Auswirkungen nicht zu besorgen.

Es fällt gravierend ins Gewicht, dass Wertungen, die einer Beeinträchtigung im Grundsatz eine erhebliche Auswirkung attestiert zunächst noch ohne Berücksichtigung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere der Ausgleichsmaßnahmen, vorgenommen wird. Aufgrund landschaftspflegerischer Maßnahmen kann ein vollständiger Ausgleich des Eingriffes erreicht werden. Da bei der Darstellung der Umweltauswirkungen u.a. auch die Maßnahmen einzubeziehen sind, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden und

diese Darstellung Grundlage der Bewertung ist, würde eine Bewertung zugunsten der Umwelt von einer schlechteren Bewertungslage ausgehen, als sie bei bzw. nach Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen eintreten wird. Infolgedessen lässt sich unter Einbeziehung aller Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sogar eine deutlich positivere Bewertung rechtfertigen.

Die Maßnahmen führen zu keiner erheblichen Betroffenheit für Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sowie Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtline aus den Tiergruppen Amphibien, Schmetterlinge, Libellen, Weichtiere und Käfer.

Für die Tiergruppen Säugetiere (Feldhamster), Reptilien (Zauneidechse) und Vögel sind bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuften Arten unter Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen einschließlich der in diesem Beschluss festgelegten Nebenbestimmungen und Zusicherungen der Vorhabenträgerin Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei den meisten Tierarten nicht zu erwarten.

Die geplanten Mastneu- und Umbauten samt Beseilungsarbeiten stellen während der Bauphase zwar einen naturschutzfachlich nicht unbedeutsamen Eingriff dar. Langfristig entstehen durch die geplanten Maßnahmen jedoch keine für den Artenschutz erheblichen Neubelastungen. Der Landschaftsraum bietet durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die fehlenden Kleinstrukturen nur verhältnismäßig wenig Pflanzen- und Tierarten Lebensraum. Bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist durch die geplanten Maßnahmen nicht mit einer nachhaltigen Schädigung von Pflanzen und Tieren nach Anhang IV der FFHRichtlinie sowie Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu rechnen. Die wichtigsten Tierarten, auf die während der Bauarbeiten zu achten ist, sind der Feldhamster und die bodenbrütenden Vögel. Im Umfeld von einzelnen Masten ist potentiell mit dem Auftreten von Zauneidechsen zu rechnen. Amtlich kartierte Biotope, Schutzgebiete und Lebensraumtypen nach der FFHRichtlinie sind von den geplanten Maßnahmen nicht direkt betroffen. Die entscheidenden Maßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen sind zeitweilige Vergrämungsmaßnahmen und Bauzeitenbeschränkungen. Damit werden insbesondere der Feldhamster und bodenbrütende Vogelarten sowie die Zauneidechse nicht nachhaltig beeinträchtigt. Sie können nach Abschluss der Arbeiten wieder „einwandern“.

Ausnahmegenehmigungen sind gemäß § 39 BNatSchG für Gehölzrodungen sowie vorsorglich und aus Gründen der Rechtssicherheit nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für eventuell erforderliche Umsiedlungen des Feldhamsters bei Oberndorf erforderlich und werden mit diesem Beschluss erteilt. Eine eventuell erforderliche Umsiedlung des Feldhamsters bei Bergrheinfeld (West) ist jedenfalls durch den § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gedeckt, hier ist keine Ausnahme erforderlich.

Eine Betroffenheit des Feldhamsters durch die geplanten Neu- und Umbauten und der geplanten Neu-, Zu- und Umbeseilungen lässt sich bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen, Nebenbestimmungen und Zusicherungen sowie der Nutzung der geeigneten Umsiedlungsflächen weitgehend reduzieren. Insgesamt sind Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) wie Umsiedelung, Ablenkung und Vergrämung (Schwarzbrache) zur Reduzierung der möglichen Betroffenheit des Feldhamsters vorgesehen.

Eingriffe in den Boden im Bereich von Feldhamster-Nachweis- oder Verdachtsflächen erfolgen bei Ltg. Nr. B88B, Neubau der Maste Nr. 1 und 2 südwestlich von Bergrheinfeld sowie bei Oberndorf beim Ersatzneubau Ltg. Nr. Ü22, Mast Nr. 2neu, und der Fundamentverstärkung Ltg. Nr. B88 Mast Nr. E14. Der Neubau Ltg. Nr. B88 Mast Nr. E14a und der Ersatzneubau Ltg. Nr. Ü22 Mast Nr. 1 erfolgen innerhalb des bestehenden Umspannwerk Schweinfurt auf einer Wie Falls für Mast Nr. 1 und Mast Nr. 2 am UW Bergrheinfeld (West) die Vergrämungsmaßnahmen nicht ausreichend sein sollten und ein Abfangen erforderlich wird, wird für die Umsiedlung die angrenzende Flurnummer 2702/0 verwendet. Wenn bei Oberndorf Feldhamster umgesiedelt werden müssen, werden diese auf eine bereits bestehende Feldhamster-CEF-Fläche beim Solarpark Belectric verbracht. Da die Fläche weiter als 350 m und damit möglicherweise außerhalb des räumlichen Zusammenhangs liegt, ist für eine erforderliche Umsiedlung gegebenenfalls ein Ausnahmeantrag erforderlich.

Während die beiden Alternativflächen zwar eindeutig im Aktionsradius des Feldhamsters liegen und eine eventuell erforderliche Umsiedlung nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zulässig wäre, stellt sich die Frage, ob für die Umsiedlung auf die priorisierte Fläche wegen der räumlichen Entfernung zum Eingriff vorsorglich eine im Ermessen der Planfeststellungsbehörde liegende Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 und 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und ggf. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist. Die Höhere Naturschutzbehörde hat sich zwar bereits im Rahmen der Prüfung der Auslegungsreife mit den Maßnahmen befasst und insoweit ausgeführt, dass die Umsiedlung in Bezug auf alle angebotenen Flächen nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG zulässig ist und keiner weiteren Genehmigung bedarf. Der Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters sei nicht über zusätzliche CEF-Maßnahmen auszugleichen, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werde. Der Annahme, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt, lag zum einen die besondere Kleinflächigkeit der Maßnahme und die temporäre Eigenschaft der Baumaßnahmen zugrunde.

Die Planfeststellungsbehörde geht auch davon aus, dass sich gegen eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen gute Argumente anführen lassen (vgl. dazu im Einzelnen C.3.4.5.3.2.3.1). Vorsorglich und aus Gründen der Rechtssicherheit ist im Zweifel aber eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

Die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist regelmäßig eine erhebliche Umweltauswirkung sehr hohen Ausmaßes. Hier muss aber berücksichtigt werden, dass ein gestuftes Vorgehen angedacht ist. Die Wahrscheinlichkeit der Verwirklichung von Verbotstatbeständen ist bei einer Ausnahmegenehmigung „für alle Fälle“ gering.

Zu berücksichtigen ist, dass die zuständige Behörde von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG weitere Ausnahmen u. a. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt zulassen kann (§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 BNatSchG). Dies ist gerade das Ziel der vorgesehenen Umsiedlungen. Sie sollen vermeiden, dass Exemplare des Feldhamsters durch die Baumaßnahmen zu Schaden kommen. Gleichermaßen lässt sich auch § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG anführen, der ausdrücklich günstige Auswirkungen auf die Umwelt erfasst. Zu beachten ist auch, dass die Genehmigung nur unter der Voraussetzung erteilt wird, dass zum einen eine Vergrämung nicht erfolgreich war (vgl. Nebenbestimmung A.3.4.12). Zudem sind die beiden schwächer priorisierten Alternativflächen keine gleich wirksame Option. Im Hinblick auf den Sinn und Zweck des Artenschutzes wäre es widersinnig und nicht zweckgerecht, wenn der gesetzlich zulässigen Option der Vorrang eingeräumt würde, obwohl die ausnahmegenehmigungsbedürftige Option dem Artenschutz besser gerecht werden würde. Eine derartig schematische und rein an der gesetzlichen Systematik festhaltende Betrachtungsweise würde am Sinn der gesetzlichen Regelungen vorbeigehen. Dem entspricht es auch, dass die priorisierte Fläche auf eine Forderung der Höheren Naturschutzbehörde zurückgeht. Gleichermaßen ergeben sich mit der Entscheidung für die priorisierte Fläche mit ihrer besseren Eignung für eine erfolgreiche Umsiedlung des Feldhamsters maßgeblich günstige Auswirkungen auf die Umwelt. Die Umsiedlung dient letztlich der Vermeidung des Tötungsverbots, somit also der Vermeidung eines anderen Verbotstatbestands.

Der Erhaltungszustand wird sich durch die Maßnahmen nicht verschlechtern, sondern wird vielmehr gesichert. Auch wird die Wiederherstellung eines günstigeren Erhaltungszustands nicht vereitelt. Dem entspricht es auch, dass die Höhere Naturschutzbehörde die Umsiedlung auf gerade diese Fläche als vorzugswürdig gefordert hat und aufgrund ihrer eigenen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen davon ausgegangen ist, dass sich der Erhaltungszustand durch die Umsiedlung nicht verschlechtern wird. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Grund, diese fachliche Einschätzung in Frage zu stellen. Hinzu kommt, dass man – falls man der Auffassung folgt, dass im Falle einer Umsiedlung außerhalb des Aktionsradius eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist – die

Umsiedlung letztlich als Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes, angesehen werden muss. Insoweit dient die Umsiedlung gerade dem Erhaltungszustand der Population und kann somit nicht zu einer Verschlechterung beitragen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass im Falle der Umsiedlung die Feldhamster gegenüber den von den Baumaßnahmen erfassten Flächen auf Flächen umgesiedelt werden, die ihren Bedürfnissen besser gerecht werden. Die Vorzugsfläche wird aufgrund ihrer Eigenschaft als CEF-Fläche felshamsterfreundlich bewirtschaftet. Gleiches gilt für die erste Alternativfläche. Die zweite Alternativfläche wird zumindest feldhamsterfreundlich angelegt. Insgesamt kann damit davon ausgegangen werden, dass dies günstige Auswirkungen auf den Erhalt, insbesondere auch auf einen Fortpflanzungserfolg, hat, somit also zu einer Stabilisierung und Stärkung der Population beitragen wird.

Auch wenn sich aus diesen Ausführungen ergibt, dass mit Erteilung der Ausnahmegenehmigung durchaus positive Wirkungen zugunsten des betroffenen Feldhamsters verbunden sind und die negativen Auswirkungen der Planung somit abgeschwächt werden, darf nicht verkannt werden, dass allein das Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung wegen Verwirklichung von Verbotstatbeständen dennoch dazu führt, dass von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen ist, da die Abschwächung im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Wertungen jedenfalls nicht dazu führt, dass die Auswirkungen auf das Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden.

Eine Betroffenheit der Zauneidechse durch den geplanten Neubau von Mast Nr. 2 und die Drehung von Mast Nr. 3 der Leitung Nr. B88B sowie durch den Anbau einer Traverse an Mast Nr. S1 der Leitung Nr. Ü23.0 lässt sich durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, Nebenbestimmungen und Zusicherungen weitgehend reduzieren.

Die wegeparallele Böschung (Lärmschutzwall) auf Fl. Nr. 741 ist aufgrund eines potentiellen Vorkommens von Zauneidechsen und aufgrund ihrer Lärmschutzfunktion sowie als lineares Vernetzungselement als Tabufläche auszuweisen. Die Böschung darf nicht befahren, Teile abgegraben oder sonstig beeinträchtigt werden.

Um Artenschutzrechtliche Konfliktsituationen bei Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie auszuschließen werden Vermeidungsmaßnahmen für die Gruppe der Vögel durchgeführt, die potentielle Konflikte weitgehend entschärfen.

Durch die Vermeidungs- Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zum Teil vermieden oder zumindest ausgeglichen werden, so dass insoweit keine nachhaltige Schädigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten ist. Allerdings sind teilweise auch erhebliche Auswirkungen zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingt bestehen keine relevanten Auswirkungen. Dies ergibt sich vor allem aus der Kleinflächigkeit der Maßnahmen.

Im Hinblick auf die Wechselbeziehungen mit den Schutzgütern Boden/Fläche/Wasser kann auf die folgenden Ausführungen verwiesen werden, aus denen sich ergibt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Insbesondere sind die dort zugrunde gelegten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen geeignet, auch die negativen mittelbaren Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen weitestgehend auszuschließen.

C.2.4.3. Schutzgut Boden

Bei Beachtung aller Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf das Schutzgut Boden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich primär an den Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes und der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung zu orientieren.

Die dauerhaften Auswirkungen auf den Boden beschränken sich weitgehend auf die Bereiche der neuen oder zu ändernden Maststandorte. Im Umfang des Volumens der Fundamente gehen bei den neuen Masten Bodenflächen verloren und es erfolgen Gefügeveränderungen. Der Bereich der Fundamentköpfe fällt als Standortfaktor dauerhaft weg. Das ökologische Risiko wäre bei vollständigen Flächenversiegelungen als mittel bis hoch einzustufen, insbesondere auch im Hinblick auf die Qualität der beanspruchten Böden. Zu beachten ist aber, dass sich derartige Beeinträchtigungen im kleinflächigen Bereich anders auswirken als großflächige Versiegelungen, wie z.B. im Straßenbau. Im Hinblick darauf, dass die in den Boden einzulassenden Fundamente weitestgehend Bodenüberdeckungen erhalten und nur vergleichsweise geringe Flächen als Standort für die Masten benötigt werden, sind die Auswirkungen beschränkt.

Die übrigen Beeinträchtigungen im Zuge der Bauarbeiten, soweit sie trotz vorgesehener Schutzvorkehrungen nicht vermieden oder minimiert werden können, sind überwiegend vorübergehender Natur. Die Arbeitsbereiche und neue Zuwegungen werden möglichst flächen- und biotopschonend angelegt und nach Abschluss der Maßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt, Verdichtungen durch Auflockerungsmaßnahmen so weit wie möglich beseitigt. Verbleibende Beeinträchtigungen nennenswerten Umfangs sind insoweit nicht zu erwarten. Nach Abschluss der Arbeiten entsteht insoweit nur noch bei Unterhaltungsarbeiten oder im Reparatur- oder Störfall die Gefahr von erneuten Beeinträchtigungen.

Die Möglichkeit von Schadstoffeinträgen (Öl, Benzin etc.) durch Maschinen und Fahrzeuge in den Boden / in das Grundwasser oder auch in Oberflächengewässer während der Bauphase ist nicht völlig auszuschließen, wird bei Beachtung entsprechender Schutzmaßnahmen und einem ordnungsgemäßen Baustellenbetrieb aber deutlich reduziert.

Insgesamt können die Belastungen des Schutzgutes Boden infolge Versiegelung und Verdichtung als vertretbar bezeichnet werden. Soweit sich dauerhaft oder temporär Beeinträchtigungen ergeben, sind sie in die Berechnung des Umfangs der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eingeflossen und werden kompensiert.

Die Bewertung aufgezeigten zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich primär an den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes und der Bundes-Bodenschutzverordnung zu orientieren.

Zweck der bodenschutzrechtlichen Vorschriften ist es u.a., schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (vgl. § 1 Satz 2 BBodSchG). Zur Abwehr vermuteter oder bereits eingetretener schädlicher Bodenveränderungen, die auf stoffliche Belastungen zurückzuführen sind, legt die BBodSchV Prüf- und Maßnahmenwerte (§ 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BBodSchG) und zur Vorsorge gegen das (mittel- bis langfristige) Entstehen schädlicher Bodenveränderungen Vorsorgewerte (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) fest.

Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorzurufen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktion des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBodSchG).

Um die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden gemäß § 25 Abs. 1 UVPG bewerten zu können, werden die natürlichen Funktionen, das heißt Speicher- und Filterfunktionen vorhandener Bodentypen und Bodenarten, ebenso betrachtet wie die Beeinträchtigung der Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum. Darüber hinaus werden auch die Auswirkungen der Maßnahme für die Nutzungsfunktion des Bodens als land- und forstwirtschaftliche Produktion in die Betrachtung einbezogen.

Da die Planung die besondere Verdichtungsempfindlichkeit der im Planumgriff vorhandenen Böden berücksichtigt, fallen die Eingriffe wenig intensiv aus.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch Anlage und Betrieb der veränderten Maste und Leitungsabschnitte sind nicht zu erwarten. Temporäre Auswirkungen der Baumaßnahmen auf das Bodengefüge sind zu erwarten, sind jedoch reversibel und bei Anwendung der vorgesehenen Maßnahmen - insbesondere Schutz vor Verdichtung - nicht als erheblich zu werten, da die Auswirkungen bei Beachtung aller Maßnahmen nur für kurze Zeit bestehen und sich nach Abschluss der Arbeiten wieder rückgängig machen lassen, was auch so vorgesehen ist. Hervorzuheben ist auch die Nutzung öffentlicher Wege für die Zufahrten, soweit dies möglich ist. Nachhaltige Schädigungen durch die temporäre Beanspruchung können sicher ausgeschlossen werden.

Die Bodenfunktion wird bei Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt. Es handelt sich bei den Eingriffen um kleinflächige und punktuelle Maßnahmen, bei denen durch die Überdeckung der Fundamente mit Oberboden nur an den Fundamentköpfen eine Oberflächenversiegelung auftritt. Hinsichtlich der Bewertung der Eingriffsintensität ist festzustellen, dass die Beeinträchtigung der Speicher- und Filterfunktion durch Versiegelung und Überbauung bei allen Bodentypen relevant ist, da diese Funktionen nach Durchführung möglicherweise nicht mehr wahrgenommen werden können. Im Bereich der versiegelten Flächen des Vorhabens entfällt grundsätzlich die Regulierungs- und Speicherfunktion vollständig. Wegen der Kleinflächigkeit muss aber eine andere Bewertung erfolgen als beispielsweise beim Bau einer kompletten Straße.

Die bestehenden Maste wurden in der Vergangenheit bis auf die Maste Nr. 1 und Nr. 2 der Leitung Nr. Ü22.0 im Bereich UW Schweinfurt nicht mit einer bleimennigehaltigen Schutzschicht versehen und weisen weder Holzschwellen noch einen Schwarzanstrich auf. Dort, wo Belastungen zu erwarten sind, werden nach der Planung der Vorhabenträgerin sämtliche relevante Bestimmungen beachtet und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen ergriffen, so dass Schädigungen des Bodens durch Stoffeinträge nicht zu besorgen sind.

Schädliche Bodenveränderungen i.S.v. § 2 Abs. 3 BBodSchG sind somit nach derzeitigem Erkenntnisstand insoweit nicht zu erwarten. Auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion soweit wie möglich vermieden werden sollen, wird durch die Planung Rechnung getragen. Gefahren durch Altlasten sind unter Beachtung aller vorgesehenen Maßnahmen nicht zu erwarten.

Der Flächenverbrauch stellt sich als nicht erheblich (gering) dar. Die Flächeninanspruchnahme durch Neuversiegelungen ist verhältnismäßig gering. Nach Durchführung der geplanten Maßnahmen die oberflächlich versiegelten Flächen insgesamt 15,8 m² betragen. Drei Maste werden komplett neu errichtet (Mast Nr. 1 und 2 der Ltg. Nr. B88B, Mast Nr. E14a der Ltg. Nr. B88). Die Maste Nr. 1 und 2 der Ltg. Nr. Ü22.0 werden

ersatzgebaut. Deren bestehende Fundamentköpfe und somit oberflächliche Versiegelung beträgt insgesamt 4 m² statt geplant 9 m². Die Differenz zwischen den bestehenden oberflächlichen Versiegelungen und den geplanten Versiegelungen bei den Masten Nr. 1 und 2 der Ltg. Nr. Ü22.0 beträgt somit 5 m². Somit beträgt die Differenz zwischen den bestehenden oberflächlich versiegelten Flächen und den geplanten ca. 10,8 m² (15,8 m²abzgl. 5 m²). Der Umfang der dauerhaften Flächeninanspruchnahme ist als nicht erheblich zu werten.

Schließlich sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsbereiche zu bewerten, wobei die Eingriffe dann als hoch oder sogar sehr hoch anzusehen sind, wenn günstige bzw. sehr günstige Produktionsbedingungen bestehen und in diesen Bereichen Bodenverluste eintreten bzw. ertragsmindernde Schadstoffbelastungen für landwirtschaftliche Betriebsflächen bestehen. Trotz der guten Bodeneigenschaften im Planumgriff sind wegen der kleinflächigen Inanspruchnahme und der Vorbelastung höher einzustufenden Auswirkungen nicht erkennbar.

Anlage- und betriebsbedingt sind unter Beachtung der mit der Planung vorgesehenen Maßnahmen, den Nebenbestimmungen sowie Zusicherungen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Nicht erheblich sind auch die baubedingten Auswirkungen. Zwar kann es grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung des Bodenhaushalts durch die temporären Arbeiten kommen, mit den vorgesehenen Maßnahmen verbleiben jedoch keine dauerhaften Schäden.

C.2.4.4. Schutzgut Fläche

Als mögliche Art der Betroffenheit wird im Gesetz zum Schutzgut "Fläche" nur der "Flächenverbrauch" genannt (vgl. Ziffer 4 lit. b der Anlage 4 des UVPG). Die Aufnahme des Schutzguts "Fläche" trägt der gestiegenen Bedeutung dieses Schutzguts Rechnung. Zwar war der sog. Flächenverbrauch auch bisher schon - als Teilaspekt der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden - in der Umweltverträglichkeitsprüfung zu prüfen. Durch seine ausdrückliche Einbeziehung in den Schutzgüterkatalog erfährt das Schutzgut Fläche jedoch eine stärkere Akzentuierung (Gesetzesbegründung, BT-Drs 18/11499, Seite 76). Daneben findet in den Gesetzesmaterialien kaum eine weitere Auseinandersetzung mit dem neuen Schutzgut statt. Generell umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 Satz 1 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Die Auseinandersetzung mit den Schutzgütern soll beim jeweiligen Vorhabenträger und bei der Genehmigungsbehörde entsprechend Warnsignale auslösen. Dies auf die Fläche übertragen

bedeutet, dass die Auswirkungen auf die Fläche und den Flächenverbrauch explizit herausgearbeitet werden müssen. Zugleich soll die Aufmerksamkeit des Vorhabenträgers darauf gelenkt werden, neue Flächenbeanspruchungen zu vermeiden bzw. jede unumgängliche Flächeninanspruchnahme auf einem möglichst niedrigen Niveau zu halten. Da Fläche - anders als Boden - im eigentlichen Wortsinne aber nicht "verbraucht", sondern eben nur beansprucht werden kann, muss die weitergehende Auseinandersetzung anhand des Maßstabes der Flächenbeanspruchung erfolgen. Die funktionale Betrachtung der Bodenfunktion bei der Flächenbetrachtung rückt hierbei in den Hintergrund. Relevant ist für das neue Schutzgut bereits der quantitative Land- und Raumbezug. Zugleich indiziert die Wortwahl, dass nicht bloß ein geographisch-mathematisch bestimmbarer Teil der Erdoberfläche erfasst werden soll, sondern mittelbar auch relational der "Verlust" des Raumes, des Gebietes oder des Landes für andere Nutzungen Eingang in die Untersuchung finden soll. Daher bedarf es einer Ermittlung des qualitativen Elements von Fläche, ohne dabei die bereits von anderen Schutzgütern abgedeckten Themenbereiche mit zu erfassen. Unter Fläche wird regelmäßig die Umwidmung freier Flächen für die Zwecke von Siedlung und Verkehr verstanden. Auch die entsprechende Formulierung in der Anlage 4 des UVPG ist dergestalt zu verstehen, dass ein Verbrauch als ein "Nicht-mehr-zur-Verfügung- Stehen" (für andere Vorhaben) im beanspruchten Raum verstanden werden muss. Der Nutzungsausfall für Dritte (Vorhaben) rückt damit jedenfalls in den Fokus. Es ist wenig sinnvoll, über das Schutzgut Fläche mittelbar Themen oder Bereiche zu behandeln, die bereits abschließend und weitaus zielführender über andere Schutzgüter abgehandelt werden können. Auch die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung nimmt zunächst den Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche als Indikator für die Bestimmung der nachhaltigen Stadtentwicklung in den Blick. Zur Siedlungs- und Verkehrsfläche zählen dabei auch die Nutzungsarten Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche ohne Abbauland, Verkehrsfläche, Erholungsfläche und Friedhöfe. Der Indikator erfasst auch unbebaute Flächen wie Gärten, Hofflächen und Verkehrsbegleitgrün sowie Freiflächen wie Parks und Grünanlagen, Kleingärten, Gartenland innerhalb von Ortslagen, Sport- und Freizeitanlagen, Campingplätze sowie Friedhöfe (Bundesregierung, Nachhaltigkeitsstrategie 2016, Seite 158 f., https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975292/730844/3d30c6c2875a9a08d364620ab7916af6/deutsche-nachhaltigkeitsstrategie-neuauflage-2016-download-bpa-data.pdf, aufgerufen zuletzt am 04.12.2020). So kann hier zunächst die Neuinanspruchnahme von Flächen herausgearbeitet werden. Des Weiteren kann die Frage der Dauerhaftigkeit der Inanspruchnahme berücksichtigt werden (z.B. Baustelleneinrichtungen). Hinsichtlich Neuzerschneidungen ist anzumerken, dass dies in Bezug auf naturschutzrechtlich geschützte Gebiete ein maßgebliches Kriterium sein kann. Für das Schutzgut Fläche fehlt es aber an einer plausiblen Grenze. Die Darstellung einer Flächenzerschneidung auf der

abstrakten Betrachtungsebene des Schutzgutes wird in der Regel nicht möglich sein. Dabei wird deutlich, dass es sich nicht um ein absolutes, sondern um ein relationales Schutzgut handelt, dessen Bedeutung erst mit der Betrachtung von anderen alternativen Vorhaben hervortreten kann. Insoweit dürfte eine weitaus gröbere Betrachtung, etwa nach den Kategorien unbebaut/bebaut oder temporär/dauerhaft in vielen Fällen ausreichend sein. So wird im Einzelfall zu untersuchen sein, ob sich aus einer gesonderten Betrachtung des Schutzgutes Fläche wirklich ein Mehrwert für die behördliche Entscheidung ergeben kann. Keinesfalls soll die Fläche zu einem Super-Schutzgut erhoben werden, in welchem die bereits abgehandelten Belange alle anderen Schutzgüter erneut aufgegriffen werden müssten (vgl. Karnstein, "Das neue Schutzgut Fläche in der Umweltverträglichkeitsprüfung", NuR 2019, 98 ff.).

Was den Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesrepublik Deutschland angeht, ist festzuhalten, dass der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche im Jahr 2030 auf unter 30 ha/Tag sinken soll. Im Jahr 2015 lag er bei ca. 61 ha/Tag. Im Indikatorenbericht 2018 des Statistischen Bundesamts ist festgehalten, dass hinsichtlich der Siedlungs- und Verkehrsfläche im betrachteten Zeitraum von 2013 bis 2016 bei einer Fortsetzung der Entwicklung der Zielwert erreicht oder um weniger als 5 % verfehlt wird (Indikatorenbericht 2018 für eine nachhaltige Entwicklung in Deutschland des Statistischen Bundesamts, Seite 132, https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Nachhaltigkeitsindikatoren/Publikationen/Downloads-Nachhaltigkeit/indikatoren-0230001189004.pdf?__blob=publicationFile, aufgerufen zuletzt am 04.13.2020).

Der durchschnittliche Flächenverbrauch in Bayern lag im Jahr 2015 bei 12,8 ha/Tag, im Jahr 2016 bei 9,8 ha/Tag und im Jahr 2017 bei 11,7 ha/Tag (vgl. dazu die Ausführungen des Bayerischen Landesamtes für Statistik, Statistische Berichte, Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung in Bayern zum Stichtag 31.12.2017, Seite 225, https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroffentlichungen/statistische_berichte/a5111c_201700.pdf, zuletzt aufgerufen am 04.12.2020).

Schweinfurt hat eine gesamte Bodenfläche von 3.570 ha, wovon 1974 ha Siedlungs- und Verkehrsfläche sind, was 55,29 % entspricht. Zwischen den Jahren 2018 und 2019 gab es eine Erhöhung dieses Anteils um 0,1 % oder 2 ha (Bayerisches Landesamt für Statistik, Flächenerhebung zum Stichtag 31.12.2019). Bergrheinfeld hat eine gesamte Bodenfläche von 1.986 ha, wovon 401 ha Siedlungs- und Verkehrsfläche sind, was 20,19 % entspricht. Zwischen den Jahren 2018 und 2019 gab es eine Erhöhung dieses Anteils um 0,0 % oder 0 ha. Der zusätzliche Flächenverbrauch ist mit 10,8 m^2 (15,8 m^2 Neuversiegelung abzüglich Entsiegenlung) so gering, dass er kaum nennenswert ist. Die Neuversiegelung beträgt 9,52 m^2 in Schweinfurt und 6,28 m^2 in Bergrheinfeld und macht dort jeweils einen Anteil aus der vernachlässigbar ist. Legt man den durchschnittlichen Flächenverbrauch von einem Tag im

Jahr 2019 zugrunde (10,8 ha), liegt die Maßnahme hier extrem weit unter dem durchschnittlichen Flächenverbrauch an nur einem Tag in Bayern.

Der Flächenverbrauch stellt sich als nicht erheblich dar. Die Flächeninanspruchnahme durch Neuversiegelungen ist verhältnismäßig gering. Nach Durchführung der geplanten Maßnahmen die oberflächlich versiegelten Flächen insgesamt 15,8 m² betragen. Drei Maste werden komplett neu errichtet (Mast Nr. 1 und 2 der Ltg. Nr. B88B, Mast Nr. E14a der Ltg. Nr. B88). Die Maste Nr. 1 und 2 der Ltg. Nr. Ü22.0 werden ersatzgebaut. Deren bestehende Fundamentköpfe und somit oberflächliche Versiegelung beträgt insgesamt 4 m² statt geplant 9 m². Die Differenz zwischen den bestehenden oberflächlichen Versiegelungen und den geplanten Versiegelungen bei den Masten Nr. 1 und 2 der Ltg. Nr. Ü22.0 beträgt somit 5 m². Somit beträgt die Differenz zwischen den bestehenden oberflächlich versiegelten Flächen und den geplanten ca. 10,8 m² (15,8 m² abzüglich 5 m²). Der Umfang der dauerhaften Flächeninanspruchnahme ist als nicht erheblich zu werten.

Anlage- und betriebsbedingt sind unter Beachtung der mit der Planung vorgesehenen Maßnahmen, den Nebenbestimmungen sowie Zusicherungen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

Nicht erheblich sind auch die baubedingten Auswirkungen. Flächen werden hier nur für einen sehr kurzen Zeitraum beansprucht.

Auch im Rahmen der Alternativenprüfung hat sich herausgestellt, dass der Flächenverbrauch bei den meisten anderen Varianten/Alternativen zumindest nicht weniger sparsam ausfällt. Lediglich die Erdverkabelung kommt ohne Versiegelung von Fläche aus. Wegen des aber auch dort auszuweisenden Schutzstreifens, kann die Oberfläche darüber ebenfalls nicht mit einem anderen Projekt bebaut werden.

Weiter ist anzumerken, dass es keine gesetzlich bindenden Vorgaben zur Reduzierung des Flächenverbrauchs gibt. Ein entsprechendes Volksbegehren hat sich als unzulässig erwiesen (Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 17.07.2018, Az. Vf. 28-IX-18, zitiert nach Beck-Online). Daher fehlt es schlicht an normativen Anhaltspunkten, den Flächenverbrauch rechtlich zu fassen und in ein Zulässigkeitskriterium zu überführen. Anders ausgedrückt: Es gibt schlichtweg keine Grenze, ab der ein einzelnes Vorhaben unzulässig wäre, weil es "zu viel Fläche" verbrauchen würde. Die Frage, wie eine Fläche genutzt werden soll, ist immer eine Entscheidung darüber, wie sie auch nicht genutzt werden soll. Dies setzt also eine planerische Ermessensausübung voraus und damit eine Abwägung der unterschiedlichen Belange. Im vorliegenden Fall wird nicht verkannt, dass die Maßnahme zu einem Flächenverbrauch führt. Allerdings werden Dimensionen großer Bauprojekte bei weitem nicht erreicht. Insbesondere wird auch die bisherige Nutzung der Grundstücke nicht unmöglich gemacht.

Für die Planfeststellungsbehörde ist jedenfalls nicht ersichtlich bzw. sogar offensichtlich, dass auch mit der Durchführung der Maßnahmen Initiativen, deren durchschnittlichen täglichen Verbrauch in Deutschland oder in Bayern zu reduzieren, unmöglich gemacht würden.

Letztlich ist festzustellen, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche dauerhaft (zumindest bis zu einem etwaigen Rückbau), jedoch vom Umfang her sehr gering. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu besorgen.

C.2.4.5. Schutzgut Wasser

Der Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind die bestehenden Schutzbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bayerischen Wassergesetzes sowie der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen zugrunde zu legen. Insbesondere sind hierbei folgende Bestimmungen zu beachten: Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 WHG).

Den besonderen Gewässerschutz dient in diesem Zusammenhang auch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG), in denen im öffentlichen Interesse der Sicherstellung der bestehenden und künftigen öffentlichen Wasserversorgung in bestimmten Bereichen verschiedene Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten festgelegt werden können. Bei Ausbaumaßnahmen dürfen diese nur zugelassen werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist, und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen eingehalten werden (§ 68 Abs. 3 WHG).

Bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen sind die baubedingten Konflikte, bei denen es Überschneidungen mit dem Schutzgut Boden gibt, allenfalls als gering einzustufen. Probleme bei der Grundwasserbildung wegen neuversiegelten Flächen ergeben sich im Hinblick auf die sehr kleinflächig stattfindende Versiegelung nicht in nennenswertem Umfang.

Das Regenrückhaltebecken in der Nähe von Mast Nr. 3 (Ltg. Nr. B88B). darf nicht dauerhaft negativ beeinflusst werden, d.h. Drosselabfluss und Nutzvolumen dürften nicht verändert werden, auch nicht während der Bauzeit der Masten. Da in das Fundament nicht eingegriffen wird, sind Konflikte nahezu ausgeschlossen. Dass das Regenrückhaltebecken durch die geplante Maßnahme weder dauerhaft noch während der Bauphase negativ beeinflusst werden darf, ist mit der Nebenbestimmung A.3.5.3 zudem sichergestellt. Erhebliche Auswirkungen sind hier nicht zu erwarten.

Zwar darf nicht verkannt werden, dass sich aus dem Vorhandensein der bleimennigehaltigen Schutzanstriche erhebliche Auswirkungen hohen Ausmaßes ergeben können. Mit den geplanten Schutzvorkehrungen, insbesondere auch unter Beachtung der „Gemeinsamen Handlungsempfehlungen zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ des Landesamtes für Umwelt und des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit aus dem Jahr 2012 und der „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ des Landesamtes für Umwelt aus dem Jahr 2015 sowie im Hinblick auf die unter A.3.5 und A.3.6 getroffenen Nebenbestimmungen werden evtl. auftretende Risiken auf ein Minimum beschränkt.

Da keine Bauwasserhaltung erforderlich sein wird, muss nicht mit belastetem Grundwasser aus der Altlast „Richtberggelände“ gerechnet werden.

Insgesamt sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.

C.2.4.6. Schutzgut Luft

Während der Bauphase lässt sich die Beeinflussung des näheren Umfelds des Baubetriebes an den einzelnen Masten durch Staub und Abgase nicht vermeiden. Baustelleneinrichtung, Lagerflächen und Deponien im Offenland sind potentiell Hindernisse für den Kaltluftabfluss, die vorübergehend die Frostgefahr auf vorgelagerten Flächen erhöhen können. Durch die zeitliche und räumliche Begrenzung sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft allenfalls als gering einzustufen. Die geplanten Maßnahmen an den Freileitungsmasten lassen keine dauerhaft nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft erkennen. Erhebliche Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

C.2.4.7. Schutzgut Klima

Während der Bauphase lässt sich die Beeinflussung des näheren Umfelds des Baubetriebes an den einzelnen Masten durch Staub und Abgase nicht vermeiden. Baustelleneinrichtung,

Lagerflächen und Deponien im Offenland sind potentiell Hindernisse für den Kaltluftabfluss, die vorübergehend die Frostgefahr auf vorgelagerten Flächen erhöhen können. Durch die zeitliche und räumliche Begrenzung sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima allenfalls als gering einzustufen.

Die geplanten Maßnahmen an den Freileitungsmasten lassen keine dauerhaft nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft erkennen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu besorgen.

C.2.4.8. Schutzgut Landschaft

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstige fachbezogene Unterlagen zugrunde gelegt:

- §§ 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG, §§ 31 ff. BNatSchG: Bestehende und geplante Schutzgebiete einschließlich FFH-Gebiete und Europäischer Vogelschutzgebiete
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- § 13 BWaldG und Art. 12 BayWaldG: Erholungswald
- Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (BayKompV)
- Waldfunktionsplan
- Regionalplan
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

Da auch die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen in die Darstellung der Umweltauswirkungen einzubeziehen sind und die Bewertung auf der Grundlage dieser Darstellung zu erfolgen hat, ist festzuhalten, dass Minimierungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen eine schematische Zuordnung (beispielsweise nach einer Skala gering – mittell – hoch – sehr hoch) verändern kann, so dass sich auch eine grundsätzliche Einstufung als erheblich in der endgültigen Bewertung als unerheblich herausstellen kann.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft sind mit den gesetzlichen Anforderungen, die sich insbesondere aus den Vorschriften des Natur- und Landschaftsschutzes ergeben, vereinbar. Gem. § 1 Abs. 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Raum so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der

Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind. Diese gesetzliche Zielvorgabe wird durch die punktuellen Leitungsbaumaßnahmen nicht beeinträchtigt. Dies gilt nicht zuletzt und insbesondere vor dem Hintergrund, dass die sich neu einstellenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes zwar teilweise nicht unerheblich sind, sie aber gleichwohl durch die Nutzung der visuell erheblich vorbelasteten Standorte auf ein Minimum begrenzt werden.

Der Baubetrieb hat kaum Auswirkungen auf die Landschaft. Die Veränderungen der Landschaft durch baubedingte technische Strukturen (u.a. Baucontainer, Baufahrzeuge oder Materiallager) sind auf die kurze Bauzeit begrenzt, ebenso wie das durch Baustaub möglicherweise beeinträchtigte Erscheinungsbild der an Bauflächen angrenzenden Vegetationsbestände. Die Auswirkungen sind daher allenfalls gering.

Anlagenbedingt sind die Auswirkungen unterschiedlich zu werten:

Einen normativen fachrechtlichen Ansatz erhält man durch die Anlage 5 der BayKompV. Darin ist für die Bewertung der Intensität der vorhabenbezogenen Wirkung ein vierstufiges Bewertungssystem mit den vier Bewertungsstufen nicht erheblich, gering, mittel und hoch vorgesehen. Für Hochspannungsfreileitungen gelten die Vollzugshinweise vom 28.05.2015 zum Ausgleich bestimmter vertikaler Eingriffe gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung (BayKompV), so dass im vorliegenden Fall die Bewertungsstufen nach den Masthöhen bzw. Masterhöhungen wie folgt festgelegt werden:

(I) unter 10 Prozent Höhendifferenz Altanlage zu Neuanlage **nicht erheblich**
(II) 10 m bis 20 m Endhöhe der Anlage **gering**
(III) über 20 m bis 30 m Endhöhe der Anlage **mittel**
(IV) über 30 m Endhöhe der Anlage **hoch**

Der höchste von insgesamt drei Neubaumasten ist Mast Nr. 2 der Leitung Nr. B88B an der Bahnlinie Würzburg - Schweinfurt, mit 37,50 m Höhe. Mast Nr. 1 am Umspannwerk Bergrheinfeld (West) der Leitung Nr. B88B erreicht eine Höhe von 31,50 m. An der Leitung Nr. B88 wird der Mast Nr. E14a mit einer Höhe von 30,55 m am Ortsrand von Schweinfurt – Oberndorf neu errichtet.

Insgesamt zwei Maste werden abgebaut. Einer davon wird am gleichen Standort ersatzneugebaut, (Mast Nr. 2 der Leitung Nr. Ü22.0), der andere (Mast Nr. 1 der Ltg. Nr. Ü22.0) an einem neuen Standort ca. 5 m in der Leitungsachse verschoben. Der Gestänge-Typ ändert sich. Beide Ersatzneubaumaste erreichen eine Höhe von 36,30 m und ein Mast

davon (Mast Nr. 2) wird mehr als 10 Prozent höher sein als der bestehende Mast. Die Höhe von Mast Nr. 1 der Leitung Nr. Ü22.0 verringert sich um mehr als einen Meter.

Die Erhöhung des Mastes Nr. E14 der Ltg. Nr. B88 wird durch den Einbau eines zusätzlichen Zwischenstücks, sog. Parallelschuss/Zwischenschuss erreicht. Der Mast wird um 4 m auf 47,63 Meter erhöht. Dies entspricht einer Erhöhung um weniger als 10 Prozent. Das Kopfbild bleibt ebenso wie die Abmessungen an der Erdaustrittszone unverändert.

Im Hinblick auf die Anlage 5 zur BayKompV und den oben genannten Vollzugshinweisen ergibt sich folgendes Bewertungsbild:

Von den drei Neubaumasten erreichen zwei Maste eine Endhöhe von mehr als 30 m und damit eine Intensität der vorhabenbezogenen Wirkung in der Bewertungsstufe hoch. Ein Mast erreicht eine Höhe von 20 bis 30 m und eine mittlere Bewertungsstufe.

Beide Ersatzneubaumaste und der Erhöhungsmast werden eine Endhöhe von über 30 m erreichen. Eine Erhöhung um mehr als 10 Prozent im Vergleich zum bestehenden Mast liegt nur bei Mast Nr. 2 der Leitung Nr. Ü22.0 vor und damit die Bewertungsstufe hoch. Die übrigen Ersatzneubaumaste und der Erhöhungsmast werden weniger als 10 Prozent und damit nicht erheblich erhöht.

Für die übrigen Maßnahmen gilt folgendes:

Der Anbau einer Traverse am Mast Nr.5 (Ltg. Nr. B88B) und am Mast Nr. S1 (Ltg. Nr. Ü23.1) verändert das Kopfbild des Mastes aus verschiedenen Blickrichtungen. Da lediglich einseitig eine Traverse angebaut, also gewissermaßen ergänzt wird, ist die Auswirkung auf das Landschaftsbild unerheblich. Die Masthöhe und die Abmessungen der Maste an der Erdaustrittszone bleiben unverändert.

Bei der Drehung des Masten Nr. 3 der Ltg. Nr. B88B um 90° bleiben das Kopfbild und die Höhe des Mastes ebenso wie die Abmessungen an der Erdaustrittszone unverändert. Durch die Drehung des Mastes wird das Erscheinungsbild des Mastes nicht erheblich verändert. Die Blickrichtung der Wahrnehmung ändert sich lediglich. Somit sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht erheblich.

Ab dem Umspannwerk Schweinfurt, erfolgt eine Zubeseilung an der Leitung Nr. Ü22.0. In den Vollzugshinweisen zum Ausgleich bestimmter vertikaler Eingriffe gemäß BayKompV findet sich nur ein Hinweis auf den Neu- oder Ausbau von Energiefreileitungen. Bei der Leitung Nr. Ü22.0 handelt es sich um die Zubeseilung einer bestehenden Freileitung in zwei Spannfeldern. Die Zubeseilung bewirkt, dass für das menschliche Auge erst mit dem in diesem Fall vierten bzw. dritten und vierten System die Stromleitung optisch komplett erscheint. Zudem besteht die Leitung mit ihren Masten und den bereits jetzt vorhandenen Seilen seit Jahrzehnten. Der Blick des Betrachters wird in erster Linie auf die Masten

gelenkt, die Seile spielen eine untergeordnete Rolle. Zudem nimmt die Sichtbarkeit der Leiterseile mit zunehmender Entfernung von der Leitungstrasse sehr schnell ab.

Sowohl für die Masterhöhung um weniger als 10 Prozent, als auch für den Anbau einer Traverse, die Drehung eines Mastes und die Zubeseilung kann davon ausgegangen werden, dass in Bezug auf das Landschaftsbild die Auswirkungen gering sind. Die Maßnahmen erfolgen in bereits vorbelasteten Bereichen, die durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, Siedlungsstrukturen, Gewerbe- und Industriegebiete sowie Infrastruktureinrichtungen überformt sind. Die optisch wahrnehmbaren Veränderungen stellen sich dabei als sehr geringfügig dar.

Eine Erhöhung um mind. 10 % bedeutet gemäß BayKompV und den Vollzugshinweisen zum Ausgleich bestimmter vertikaler Eingriffe vom 28. Mai 2015 grundsätzlich eine nicht unerhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Landschaftsbild, wenngleich es sich nur um punktuell wirkende Maßnahmen handelt. Die Auswirkungen sind insoweit als mittel einzustufen. Dieser Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild wird aber durch Ersatzzahlungen gemäß den erwähnten Vollzugshinweisen mit einer Ersatzzahlung „kompensiert“, wenngleich eine Realkompensation (Ausgleich/Ersatz) nicht möglich ist. Die fehlende Ausgleichbarkeit bewirkt, dass es sich um erhebliche Umweltauswirkungen handelt:

Eine nennenswerte Auswirkung auf das Landschaftsbild entsteht durch den Neubau von Masten. Dies sind die Maste Nr. 1 und 2 der Ltg. Nr. B88B bei einer Gesamtlänge der Freileitung von 0,9 Kilometer und einer Gesamtzahl von fünf Masten, Mast Nr. E14a der Ltg. Nr. B88 (Gesamtlänge 5,6 Kilometer) sowie durch den Ersatzneubau von Mast Nr. 2 der Ltg. Ü22.0 (Gesamtlänge 19,3 Kilometer). Die Anzahl der vier genannten Maste bezogen auf die Gesamtlänge der drei Leitungen Nr. B88B, B88 und Ü22.0 von 25,8 Kilometer kann zwar als untergeordnet gewertet werden, auch im Hinblick auf die Vorbelastungen durch die in den Planungsbereichen bestehenden Anlagen verschiedener Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber. Die Auswirkungen sind aber dauerhaft und bis zum Rückbau dieser Masten nicht real kompensierbar.

Veränderungen werden an den Bestandsmasten Nr. 3 (Drehung um 90°), Nr. 4 (nur Zubeseilung) und Nr. 5 (Traversenanbau) vorgenommen. Die Wirkungen sind in Bezug auf das Schutzgut Landschaft allenfalls als gering und damit nicht erheblich zu werten.

Die neuen Überspannungen beim UW Bergrheinfeld (West) und beim UW Schweinfurt bewirken eine Veränderung des Landschaftsbildes (optische Zerschneidung). Der Blick des Betrachters wird aber in erster Linie auf die Masten und das jeweilige Umspannwerk mit seinen zahlreichen Leitungsanbindungen gelenkt. Die neuen Überspannungen spielen dabei eine untergeordnete Rolle. Insoweit ist von geringen Auswirkungen auszugehen.

Die anlagenbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft sind teilweise als erheblich zu werten. Durch Rückbaumaßnahmen erfolgt teilweise eine Entlastung des Landschaftsbildes. Dennoch sind die Auswirkungen insgesamt als erheblich einzustufen.

C.2.4.9. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben sind alle vorgeschichtlichen und geschichtlichen Bestände als äußerst wertvoll anzusehen, da sie unwiederbringliche Vorgänge dokumentieren. Bodendenkmäler stehen unter dem besonderen Schutz des Denkmalschutzes. Einer besonderen Erlaubnis bedarf derjenige, der auf einem Grundstück Erdarbeiten vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG). Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz des Bodendenkmals erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG). Wer Bodendenkmäler auffindet, ist dazu verpflichtet, dies den Denkmalbehörden anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG) und den Fundort zunächst unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG). Hinzu kommt, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden sollen (§ 1 Satz 3 BBodSchG).

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist mit einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern nicht zu rechnen. Den denkmalpflegerischen Belangen wird darüber hinaus durch die Nebenbestimmungen unter A 3.7 so weit wie möglich Rechnung getragen. Für eventuell noch auftretende Funde treffen diese Nebenbestimmungen sowie die gesetzlichen Vorgaben die notwendigen Vorkehrungen. Soweit eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Bodendenkmälern durch die geplanten Maßnahmen damit von vornherein nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wird den Belangen des Denkmalschutzes im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter sind daher – wenn überhaupt – als mittel zu bewerten und beschränken sich auf die verbleibenden Risiken.

C.2.5. Gesamtbewertung

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass das vorliegende Projekt nur in einigen Teilbereichen und nur im Hinblick auf einige Schutzgüter erhebliche Umweltauswirkungen sowie Wechselwirkungen zur Folge haben wird. Insgesamt kann auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen bei keinem der genannten Schutzgüter eine mit dem Umweltrecht unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden. Es wird aber nicht

verkannt, dass die gegenständliche Planung teilweise auch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen mit sich bringen wird.

Diese Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt.

Einzelheiten ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung dieses Beschlusses, insbesondere bei der Würdigung und Abwägung der vom plangegenständlichen Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange.

C.3. Materiell-rechtliche Bewertung

C.3.1. Rechtswirkungen der Planfeststellung und Planungsermessen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. Der Zweck der Planfeststellung ist dabei eine Gesamtregelung grundsätzlich aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Soweit eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen (Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG).

Die Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (§ 43 c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Die Planfeststellungsbehörde kann jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden (§ 19 WHG).

Im Planfeststellungsbeschluss wird der Plan festgestellt und über Einwendungen entschieden (Art. 74 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Dem Träger des Vorhabens sind Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Ob ein Nachteil erheblich ist, beurteilt sich danach, ob er angesichts der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Rechte oder Rechtsgüter, auf die er sich auswirkt, dem Betroffenen noch zugemutet werden kann, ohne dass Schutzvorkehrungen angeordnet werden oder eine Entschädigung erfolgt. Insoweit muss es sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung des geplanten Vorhabens für die Allgemeinheit oder Dritte und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise noch zumutbar ist. Soweit die Zumutbarkeit durch Rechtsnormen geregelt ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich daran zu halten. Bei Fehlen entsprechender Normierungen ist die Zumutbarkeitsgrenze nach den Umständen des Einzelfalls und gegebenenfalls unter Zuhilfenahme geeigneter fachlicher Einschätzungen zu bestimmen.

Planungsentscheidungen beinhalten naturgemäß das Problem, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren als auch, dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde kann der Konflikt nur bewältigt werden, in dem eine Entscheidung zugunsten des einen unter Zurückstellung eines anderen Belangs getroffen werden muss. Dabei darf keinem Belang von vornherein ein besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Die Feststellung der vom Vorhabenträger vorgelegten Pläne liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Da es eine Planung ohne Entscheidungsspielräume nicht geben kann, steht der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Regelungen die planerische Gestaltungsfreiheit zu (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. IV C 21/74, zitiert nach Beck-Online). Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten. Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze). Sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung) und sie muss die für und gegen die planerische Entscheidung sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot). Das Abwägungsgebot verlangt, dass (1.) überhaupt eine Abwägung stattfindet, (2.) in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, (3.) die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und (4.) der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise

vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. IV C 21/74, zitiert nach Beck-Online). Diese rechtlichen Anforderungen gelten sowohl für den Abwägungsvorgang als auch für dessen Abwägungsergebnis, d.h. den durch Abwägung gewonnenen normativen Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses. Neben dem Abwägungsgebot, gibt es weitere Rechtssätze, die normativ auf den Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis einwirken. Dies sind die sogenannten abwägungssteuernden bzw. abwägungsleitenden Rechtsvorschriften, innerhalb derer zwischen Abwägungsdirektiven, Optimierungsgeboten und Planungsgrundsätzen differenziert werden kann. Von den Planungsleitsätzen unterscheiden sie sich dadurch, dass es sich nicht um konditional programmierte, zwingende Gebote oder Verbote handelt, sondern um final programmierte Prinzipien, deren Vorgaben im Rahmen der Abwägung überwunden werden können. Abwägungsdirektiven sind einerseits die generellen Planungsziele, die in programmatischer Weise das abstrakte Oberziel der jeweiligen Planung vorgeben und andererseits, die konkreten Planungsleitlinien, die beispielhaft regeln, welche einzelnen Belange abstrakt abwägungserheblich sind. Für die Planfeststellung von Höchstspannungsleitungen sind die generellen Planungsziele in § 1 EnWG normiert. Konkrete Planungsleitlinien hingegen können sich aus den verschiedensten Vorschriften des Öffentlichen Rechts ergeben. Unter Optimierungsgeboten sind Vorschriften zu verstehen, die einzelnen Zielvorgaben oder Belangen ein erhöhtes objektives Gewicht innerhalb der Abwägung verleihen und deren möglichst weitgehende Berücksichtigung fordern. Zu den Planungsgrundsätzen zählen schließlich das planerische Konfliktbewältigungsgebot, sowie das allgemeine planerische Rücksichtnahmegebot.

Diese Planungsschranken wurden bei der Feststellung der Pläne für die Leitungsumbaumaßnahmen im Zuge des Neubaus des Umspannwerkes Bergrheinfeld (West) eingehalten. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist eine die vorgenannten Planungsschranken wahrende Entscheidung auf der Grundlage der Planunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen, der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und der Äußerungen der Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der mit der Planung verfolgten Ziele mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich. Dies wird nachfolgend näher dargelegt.

C.3.2. Planrechtfertigung

Voraussetzung einer jeden planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Planes etwa notwendig werdenden Enteignungen ist.

Eine Planung ist gerechtfertigt, wenn sie den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes dient und die mit dem konkreten Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen geeignet sind, etwa entgegenstehende andere öffentliche Belange oder Eigentumsrechte zu überwinden. Sie muss aus Gründen des Gemeinwohls vernünftigerweise geboten sein, dass sie unausweichlich ist, ist nicht erforderlich (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, zitiert nach Beck-Online).

Die planfestgestellte Maßnahme verfolgt die Zielsetzung der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 EnWG, wonach die Energiewirtschaftsunternehmen eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen haben. Sie ist im Sinne dieser Zielsetzung vernünftigerweise geboten und damit planerisch gerechtfertigt.

Durch die Abschaltung aller Kern- und weiterer Großkraftwerke übernimmt der Übertragungsnetzbetreiber nach und nach zentrale netzstabilisierende Aufgaben von den großen Kraftwerken und kommt damit seinem gesetzlichen Auftrag nach, auch zukünftig ein sicheres und stabiles Netz rund um die Uhr zu betreiben und die Integration erneuerbarer Energien voran zu bringen. Hierzu dient das neue Umspannwerk „Bergrheinfeld (West)“ mit zwei 380/110-kV Transformatoren. Diese beiden Transformatoren sollen in Zukunft das Übertragungsnetz der 380 Kilovolt (kV) Ebene mit dem regionalen 110- kV-Verteilernetz der Vorhabenträgerin verbinden. Im Zuge des Neubaus wird die bisher bestehende Verbindung zwischen dem Übertragungsnetz und dem 110-kV-Verteilnetz die beiden 220/110-kV Transformatoren in Bergrheinfeld und Schweinfurt stillgelegt und zurückgebaut. Ohne diese Verbindung ist eine ausreichende und sichere Stromversorgung des Industriestandorts Schweinfurt sowie der Region Unterfranken nicht mehr möglich. Um die Stromversorgung in der genannten Region weiterhin zu gewährleisten, muss deshalb die 110-kV Netztopologie der Vorhabenträgerin umgebaut werden. Hierbei ist die Verbindung des 110-kV Netzes mit dem neuen UW Bergrheinfeld (West) herzustellen. Auch muss bis zum Abschluss des kerntechnischen Rückbaus des Kernkraftwerks Grafenrheinfeld der 110-kV Netzanschluss im UW Grafenrheinfeld bestehen bleiben. Als Verteilnetzbetreiber kommt die Vorhabenträgerin damit ihrem gesetzlichen Auftrag nach, die Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers durch eigene Maßnahmen zu unterstützen. Gem. § 14 Abs. 1c EnWG sind die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen verpflichtet, Maßnahmen der Betreiber von Übertragungsnetzen, in dessen Netz sie unmittelbar oder mittelbar technisch eingebunden sind, nach dessen Vorgaben und den dadurch begründeten Vorgaben eines vorgelagerten Betreibers von Elektrizitätsverteilernetzen durch eigene Maßnahmen zu unterstützen, soweit diese erforderlich sind, um Gefährdungen und Störungen in den Elektrizitätsversorgungsnetzen mit geringstmöglichen Eingriffen in die Versorgung zu

vermeiden. Für den Umbau der 110-kV Netztopologie wird entsprechend den Zielsetzungen des EnWG soweit wie möglich die vorhandene Netzinfrastruktur genutzt.

Letztlich soll mit den Maßnahmen ein leistungsstarker 110-kV Netzknoten im UW Schweinfurt geschaffen werden, über den die gesamte Netzregion sicher mit Strom versorgt bzw. überschüssige Energie, die in Zeiten mit geringem Energiebedarf (Schwachlastzeiten), aber gleichzeitig hohen Einspeisungen aus erneuerbaren Energien vorhanden ist, aufgenommen und überregional über das Übertragungsnetz abtransportiert werden.

Somit entspricht das Vorhaben auch den Pflichten der Vorhabenträgerin nach § 11 Abs. 1 EnWG. Gem. § 11 Abs. 1 EnWG haben die Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Pflicht, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.

Zu beachten ist auch, dass die geplanten Maßnahmen dem Grundsatz 6.1 LEP, wonach die Energieversorgung durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden soll, entsprechen. Gemäß Begründung zum Grundsatz B VII 2 Regionalplan Main-Rhön kommt der Erhaltung und dem notwendigen Ausbau der Netzinfrastruktur zur langfristigen Sicherung der Stromversorgung besondere Bedeutung zu.

C.3.3. Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung sind weiterhin verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus dem EnWG sowie anderen für die Planung einschlägigen Vorschriften. Hierbei handelt es sich z.B. um das naturschutzrechtliche Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Eingriffe zu unterlassen, sowie das Gebot, unvermeidbare Eingriffe zu kompensieren (§ 15 BNatSchG).

Bei der vorliegenden Planung sind die Vorgaben des EnWG – insbesondere die des § 1 Abs. 1 EnWG – beachtet worden.

Ebenso wurden die naturschutzrechtlichen Planungsleitlinien beachtet. Wie noch ausgeführt wird, kommt die vorliegende Planung mit der geringstmöglichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft aus. Insoweit wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C.3.4 dieses Beschlusses verwiesen.

C.3.4. Würdigung und Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen

Eine Abwägung der relevanten öffentlichen und privaten Belange rechtfertigt das Vorhaben in der planfestgestellten Form. Die allgemeinen rechtlichen Bindungen des

Planungsermessens werden eingehalten, nämlich die Planrechtfertigung, Planungsleitsätze und das Abwägungsgebot. Die Planung enthält keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die privaten Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

In die Abwägung ist, wie den Darlegungen entnommen werden kann, in angemessener Weise alles eingestellt worden, was nach "Lage der Dinge" erkennbar ist, d. h. was aufgrund der konkreten Planungssituation relevant ist. Dazu gehören auch alle mehr als nur geringfügig betroffenen schutzwürdigen Interessen der von den Leitungsumbaumaßnahmen betroffenen Anlieger und Grundstückseigentümer.

C.3.4.1. Grundsätzliches zur Abwägung

Bei der Planfeststellung sind gem. § 43 Abs. 3 EnWG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Das Abwägungsgebot verlangt, dass

- überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- in die Abwägungen an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. IV C 21/74, zitiert nach Beck-Online).

Das Abwägungsgebot wird dabei nicht schon dadurch verletzt, dass die Planfeststellungsbehörde bei der Abwägung der verschiedenen Belange dem einen den Vorzug eingeräumt und sich damit notwendigerweise für die Zurückstellung eines anderen entschieden hat. Die Planfeststellungsbehörde hat jedoch die Grenzen ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit zu beachten und das ihr zukommende Planungsermessen abwägungsfehlerfrei auszuüben.

C.3.4.2. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Die Maßnahme entspricht den Zielen der Raumordnung bzw. der Landesplanung und der Regionalplanung. Den in den Raumordnungsplänen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan) konkretisierten Belangen der Raumordnung und Landesplanung (vgl. § 3 Nrn. 2 und 7 i.V.m. §§ 8 und 9 ROG; Art. 1, 3 Abs. 1, Art. 14, 19 und 21 BayLplG) wird durch die

Leitungsumbaumaßnahmen im Zuge des Neubaus des UW Bergrheinfeld (West) Rechnung getragen.

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön hat mit Stellungnahme vom 16.12.2019 mitgeteilt, dass die geplanten Maßnahmen dem Grundsatz 6.1 LEP, wonach die Energieversorgung durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden soll, entsprechen. Gemäß Begründung zum Grundsatz B VII 2 Regionalplan Main-Rhön komme der Erhaltung und dem notwendigen Ausbau der Netzinfrastruktur zur langfristigen Sicherung der Stromversorgung besondere Bedeutung zu. Man habe daher keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Höhere Landesplanungsbehörde (Sachgebiet 24 der Regierung von Unterfranken) hat mit Stellungnahme vom 13.12.2019 mitgeteilt, dass die geplanten Maßnahmen dem Grundsatz 6.1 LEP, wonach die Energieversorgung durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden soll, entsprechen. Gemäß Begründung zum Grundsatz B VII 2 Regionalplan Main-Rhön komme der Erhaltung und dem notwendigen Ausbau der Netzinfrastruktur zur langfristigen Sicherung der Stromversorgung besondere Bedeutung zu. Weitere Belange der Landes- und Regionalplanung seien nicht berührt. Man habe daher keine Bedenken gegen das Vorhaben.

C.3.4.3. Planungsvarianten und Alternativen

Zur fachplanerischen Abwägung gehören auch die vergleichende Untersuchung möglicher Alternativlösungen und die Auswahl der Trasse unter den verschiedenen in Betracht kommenden Möglichkeiten ihres Verlaufs.

Zum Abwägungsmaterial gehören alle Varianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen (BVerwG, Beschluss vom 20.12.1988, Az. 4 B 211.88, zitiert nach Beck-Online). Sie sind mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunktes der Umweltverträglichkeit einzubeziehen.

Dies erfordert im Abwägungsvorgang, dass der Sachverhalt hinsichtlich der Planungsvarianten so weit aufgeklärt wird, wie dies für eine sachgerechte Variantenwahl und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Dabei müssen allerdings nicht alle zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend untersucht werden. Eine Alternative, die auf der Grundlage einer fehlerfrei

erstellten Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, darf – auch schon in einem frühen Verfahrensstadium – ausgeschlossen werden.

Die Auswahl unter verschiedenen in Betracht kommenden Alternativlösungen ist, ungeachtet dabei zu beachtender zwingender rechtlicher Vorgaben, eine fachplanerische Abwägungsentscheidung.

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Alternativen-/Trassenwahl erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Alternative sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante darstellen würde.

Die Vorhabenträgerin hat sich zu in Betracht kommenden Alternativlösungen im Erläuterungsbericht (Anlage 1-3 der Planunterlagen, dort unter Anhang) sowie im UVP-Bericht (Anlage 4-1 der Planunterlagen, dort unter Anhang) ausführlich geäußert. Auf die Darstellung wird ergänzend verwiesen.

Die planfestgestellte Alternative lässt bereits bestehende Leitungen weitgehend unverändert bestehen, ohne dass eine parallele Trassierung oder eine ähnlich umfangreiche Maßnahme erforderlich wird. Die bestehende Netzinfrastruktur wird zur Zielerreichung weitgehend genutzt. Die Maßnahme kommt insgesamt mit einem Minimum an Eingriffen in öffentliche und private Belange aus und leistet einen nicht unerheblichen Beitrag im Hinblick auf die energiewirtschaftsrechtlichen Zielsetzungen, auch weil sie mit einem Minimum an Kosten auskommt.

Die Vorhabenträgerin hat sich im Rahmen einer Grobanalyse mit der Möglichkeit des Verzichts auf die Maßnahmen und einer Lösung über eine Erdverkabelung sowie eine durch Umtrassierung beschäftigt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Alternativen nicht ernsthaft in Betracht zu ziehen sind und daher in der Planung nicht weiterverfolgt werden sollen. Dies ist nicht zu beanstanden. Alternativen, die sich bereits im Rahmen einer Grobanalyse nicht eindeutig als die besseren darstellen, bedürfen keiner Detailplanung um am Ende einen detaillierten Vergleich mehrerer komplett durchgeplanter Varianten/Alternativen zu ermöglichen. Die von der Vorhabenträgerin zur Grobanalyse herangezogenen Alternativen drängen sich dabei nicht nur nicht als die bessere Lösung auf, sondern stellen sich im Hinblick auf die wesentlichen Kriterien sogar offensichtlich als die schlechteren Lösungen dar.

Würde die Zubeseilung einschließlich der dazugehörigen Nebenmaßnahmen unterbleiben, ergeben sich zwar Vorteile, weil es zu keinen Eingriffen in Umweltschutzgüter kommt, jedoch wäre die Versorgungssicherheit in der Region gefährdet. Die Verbindung zwischen dem Übertragungsnetz und dem Verteilernetz könnte nicht hergestellt werden. Damit wäre eine

ausreichende und sichere Stromversorgung des Industriestandorts Schweinfurt sowie der Region Unterfranken nicht mehr möglich. Die Vorhabenträgerin könnte ihre energiewirtschaftsrechtlichen Pflichten, nämlich zum Betrieb eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Energieversorgungsnetzes (§ 11 Abs. 1 EnWG) und dem gesetzlichen Auftrag aus dem Energiewirtschaftsgesetz (§14 Abs. 1c EnWG), die Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers durch eigene Maßnahmen zu unterstützen, nicht erfüllen.

Eine Umtrassierung am Standort Umspannwerk Bergrheinfeld (West) führt zwangsläufig zu Masten an anderer Stelle. Für Mast Nr. 1 ergeben sich keine realisierbaren Alternativstandorte, die nicht zugleich zu einer größeren Dimensionierung des Mastes führen würden. Während bei Mast Nr. 2 durch die verfahrensgegenständliche Maßnahme eine Belastung von ökologisch wertvollen Flächen vermieden wird, die landwirtschaftliche Nutzung so gering wie möglich zu behindert wird, Flurschäden so gering wie möglich gehalten werden und sich zudem optimale Spannfeldlängen, um die Masthöhen so gering wie möglich zu halten ergeben, müsste der Mast im Falle einer Umtrassierung höher gebaut werden, um so die notwendigen Sicherheitsabstände der Leiterseile zum Boden, Bauwerken usw. einhalten zu können, was höhere Kosten verursachen würde und eine zusätzliche Belastung des Landschaftsbildes (durch höhere Masten) und der Natur (durch größere Fundamente) bewirken würde, oder aber es kommt zu einer Solarparküberspannung mit Verschattung und einhergehender Verminderung der erzeugten Energiemenge. Auf die ausführliche Darstellung in den Planunterlagen (Anlage 1-3 der Planunterlagen, Anhang zum Erläuterungsbericht, dort unter Nr. 3) wird vollumfänglich verwiesen.

Da der Feldhamster im Planungsraum auf allen bewirtschafteten Feldflächen vorkommen kann (vgl. dazu saP, Anlage 4-3 der Planunterlagen, dort unter Nr. 4.1.2), ist eine Umtrassierung auch nicht mit positiven Auswirkungen zu seinen Gunsten verbunden.

Eine Umtrassierung am Standort Umspannwerk Schweinfurt führt zwangsläufig zu Masten an anderer Stelle. Ein anderer Maststandort kann weder besser oder zumindest gleichgut darstellt werden. Die zwangsläufige Erhöhung des Mastes Nr. E14 der Leitung Nr. B88 um 4 Meter ist zu berücksichtigen. Insbesondere ist auch ein Verlassen der Längsachse aus Platzgründen nicht möglich, da ansonsten die Schutzabstände zu den links und rechts verlaufenden Leitungen nicht mehr eingehalten werden können. Zudem würde sich die Trassenlänge verlängern und der Mast müsste aufgrund der höheren Zugspannungen stärker gebaut werden. Dies würde zu höheren Kosten führen. Bei einer Verschiebung innerhalb der Längsachse in Richtung Mast Nr. E14 müsste der Mast höher gebaut werden um die notwendigen Schutzabstände der Leiterseile im Spann-feld „Mast Nr. E14a – UW-Portal“ einhalten zu können. Eine Verschiebung innerhalb der Längsachse in Richtung der UW Portale ist aus Platzgründen nicht möglich. Bei Leitung Nr. Ü22.0 stellt sich die Situation so dar, dass beim Verlassen der Längsachse sich die Trassenlänge verlängern würde und

die Masten aufgrund der höheren Zugspannungen stärker gebaut werden müssten. Dies würde zu höheren Kosten und zu einer Betroffenheit an anderer Stelle führen. Bei einer Verschiebung innerhalb der Längsachse würden sich die Spannfeldlängen ändern. Zumindest ein Mast müsste höher gebaut werden, um die notwendigen Sicherheitsabstände der Leiterseile einhalten zu können. Dies würde ebenfalls zu höheren Kosten und zu einer Betroffenheit an anderer Stelle führen. Andere Maststandorte als die geplanten können weder besser noch zumindest gleichgut realisiert werden.

Da der Feldhamster im Planungsraum auf allen bewirtschafteten Feldflächen vorkommen kann (vgl. dazu saP, Anlage 4-3 der Planunterlagen, dort unter Nr. 4.1.2), ist eine Umtrassierung auch nicht mit positiven Auswirkungen zu seinen Gunsten verbunden.

Gleichermaßen nachvollziehbar ist, dass die Vorhabenträgerin die Ausführung als Erdverkabelung frühzeitig ausgeschlossen hat. Die 5,2 bis 5,8fach größeren Kosten am Standort Umspannwerk Bergrheinfeld (West) bzw. 5,9 bis 6,2fach größeren Kosten am Standort Umspannwerk Schweinfurt für diese Variante (mit allen vorgelegten drei Untervarianten) sind bereits für sich betrachtet eine nicht hinnehmbare wirtschaftliche Belastung und widersprechen dem energiewirtschaftsrechtlichen Ziel, eine kostengünstige Versorgung sicherzustellen.

Des Weiteren ergeben sich bei den in Anspruch zu nehmenden Grundstücken weitreichende Nutzungseinschränkungen. Hier ist auch zu berücksichtigen, dass die bisherigen Rechte an den in der Trasse gelegenen Grundstücken für eine Erdverkabelung nicht ausreichend sind und erst im Wege der Einigung bzw. Enteignung beigebracht werden müssen einschließlich der zu entrichtenden Entschädigungen. Trotz der positiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind Eingriffe in den Boden deutlich größer.

Der Vorteil eines Erdkabels gegenüber einer Freileitung liegt neben der geringeren landschaftsoptischen Beeinträchtigung im Wesentlichen darin, dass das Erdkabel im Betrieb weder elektrische Felder noch Schallemissionen verursacht. Magnetische Felder treten auch bei Erdkabeln auf, sie sind im Bereich direkt über dem Kabel hoch, fallen aber zu den Seiten hin schnell ab. Eine Ausführung als Erdkabel kann also im Verhältnis zu einer Freileitung grundsätzlich zur Verringerung von betriebsbedingten Immissionen in angrenzenden Siedlungsbereichen führen. Im vorliegenden Fall wird jedoch nicht eine komplett neue Leitungstrasse gebaut, sondern es werden lediglich Änderungen an den bestehenden Freileitungen vorgenommen. Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass das Umfeld durch die bereits bestehenden Freileitungen vorbelastet sind und damit nicht den gleichen Schutz in Anspruch nehmen können wie unbelastete Bereiche. Vorbelastungen prägen in ihrem Einwirkungsbereich liegende Grundstücke und mindern im Grundsatz ihre Schutzwürdigkeit. Eine Grenze der Berücksichtigung von Vorbelastungen wird erst durch

rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen gezogen (BVerwG, Beschlüsse vom 22.07.2010, Az. 7 VR 4.10 und vom 28.02.2013, Az. 7 VR 13.12, allesamt zitiert nach Beck-Online). Solche Beeinträchtigungen sind hier nicht zu erwarten, da die Grenzwerte nach der 26. BImSchV eingehalten bzw. sogar deutlich unterschritten werden. Auf die Ausführungen unter C.3.4.4.1 wird im Übrigen verwiesen.

Bezüglich des Natur- und Landschaftsschutzes liegt der Vorteil der Erdleitung im Wesentlichen darin, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entfällt. Andererseits sind für ein Erdkabel Erdarbeiten in erheblich größerem Umfang erforderlich als für eine Freileitung, bei der sie sich im Wesentlichen auf die Maststandorte beschränken. Damit sind allgemein auch erheblich stärkere Eingriffe in die Vegetation und in natürliche Lebensräume von Tieren, in die Nutzung des Bodens und in Bodendenkmäler verbunden. Besonders hervorzuheben ist, dass die Beeinträchtigungen für den Feldhamster bei der Erdverkabelung gegenüber allen anderen Varianten am größten sind. Im Hinblick auf den Artenschutz, dem im Bereich der Umweltvorsorge eine ganz besondere Bedeutung beizumessen ist, stellt sich die Erdverkabelung bereits deshalb als besonders nachteilig dar. Im vorliegenden Fall käme insbesondere auch zu Rodungen. Schutzstreifen sind in beiden Fällen notwendig. Anders als bei der Erdleitung kann allerdings die Trasse bei der Freileitung nach ihrer Erstellung mit geringeren Einschränkungen weiter – z.B. landwirtschaftlich – und bei Einhaltung der Sicherheitsabstände auch eingeschränkt forstwirtschaftlich genutzt werden, so wie dies bei der zu ändernden Trasse auch bisher der Fall war. Die Trasse eines Erdkabels darf dagegen – um jederzeit Störungsbeseitigungen zu ermöglichen – weder bebaut noch mit tief wurzelnden Gewächsen bepflanzt werden. Sie muss für die Verlegung und die Beseitigung anfallender Störungen durchgehend für schwere Fahrzeuge zugänglich sein. Auch Tiefenlockerungen landwirtschaftlicher Flächen zur Bodenverbesserung sind über einer Kabeltrasse nicht zulässig. Ebenso ergeben sich weitere negative Auswirkungen auf die im Gebiet betroffenen Arten, insbesondere für den Feldhamster.

Problematisch wäre am Standort Umspannwerk Bergrheinfeld (West) auch der zu querende Bahndamm.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Entlastung des Landschaftsbildes in ihrer Wirkung stark eingeschränkt wäre, da es sich um einen sehr stark vorbelasteten Standort mit einem breiten Geflecht aus mehreren Freileitungen handelt und bis auf die zu ändernden Leitungen alle übrigen Freileitungen als solche bestehen bleiben würden.

Erfahrungsgemäß ist auch der Betrieb von Erdkabeln kostspieliger. Freileitungen sind zwar anfälliger für witterungsbedingte Störungen als Erdkabel. Wegen der freien Sichtbarkeit und leichteren Zugänglichkeit der Freileitung sind Kontroll- und Wartungsarbeiten und damit die Verhinderung von Störungen und Schäden bereits im Vorfeld wesentlich leichter möglich als

bei Erdkabeln. Gleiches gilt für Reparaturmaßnahmen. Damit ist die Versorgungszuverlässigkeit größer als bei der Erdverkabelung. Eine Störungsbehebung und andere Reparaturmaßnahmen sind bei Erdkabeln meist nur unter großem technischen Aufwand und entsprechend hohen Kosten möglich. Die Fehlerortung gestaltet sich schwieriger. Ebenso ist die Lebensdauer nur etwa halb so lang wie bei einer Freileitung, was letztlich auch wiederum ein zusätzlicher Kostenfaktor ist.

Es entspricht der höchstrichterlichen Rechtsprechung, dass sich der Planungsträger bei der Entscheidung für die eine oder die andere Trassenvariante von Kostengesichtspunkten leiten lassen darf (BVerwG, Beschluss vom 15.04.1999, Az. 4 VR 18/98; Beschluss vom 22.07.2010, Az. 7 VR 4/10, allesamt zitiert nach Beck-Online). Das Interesse, den finanziellen Aufwand für den Leitungsbau gering zu halten, entspricht der Vorgabe des § 1 Abs. 1 EnWG, eine preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten und ist daher in der Abwägung zu berücksichtigen.

Zwar enthält § 43h EnWG insofern eine Abweichung von diesen Grundsätzen, als nach dieser Bestimmung Mehrkosten für die Errichtung und den Betrieb eines Erdkabels bis zum Faktor 2,75 hinzunehmen sind. Diese Regelung gilt aber nur für komplette Neutrassierungen und ist hier nicht direkt anwendbar. Es zeigt sich aber, dass der Gesetzgeber bereits eine Überschreitung des Faktors von 2,75 als wirtschaftlich nicht hinnehmbar ansieht, so dass selbst bei einer Neutrassierung eine Überschreitung dieses Faktors nicht zur Erdverkabelung zwingt.

Als Alternative zur Zubeseilung scheidet eine Erdverkabelung daher aufgrund ihrer überwiegenden Nachteile in der Gesamtschau aus. Dies gilt auch für die Verkabelung von Teilabschnitten, die mit zusätzlicher Problematik behaftet wäre (besondere Kabelstromkreise, besondere Freiluftanlagen für Endverschlüsse, Überspannungsableiter etc., vgl. OVG Münster, Urteil vom 09.01.2004, Az. 11 D 116/02, zitiert nach Beck-Online). Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Vorhabenträgerin aufgrund einer Grobanalyse diese Alternative frühzeitig verworfen hat.

Auf die noch nicht vollständig geklärte Frage, ob bei Erdkabeln mit einer betriebsbedingten Erwärmung des umgebenden Erdreichs zu rechnen ist, die sich negativ auf die natürliche Vegetation und die landwirtschaftliche Nutzung auswirken kann, insbesondere auch wegen der weiteren Austrocknung des Bodens (auch wenn im 110kv-Bereich die Auswirkungen nicht so groß sein dürften wie etwa im 380kV-Bereich) kommt es hier nicht an, weil bereits die anderen gegen die Erdverkabelung angeführten Gründe ausreichen, um diese Variante zu verwerfen.

Weitere Alternativen sind weder ersichtlich noch drängen sie sich auf. Auch wurden weitere Alternativen im Beteiligungsverfahren nicht vorgeschlagen.

Insgesamt betrachtet ist keine alternative Planungsvariante ersichtlich, die sich unter Berücksichtigung der abwägungserheblichen Belange gegenüber der planfestgestellten Leitungsänderung eindeutig als die bessere, weil öffentliche oder private Belange insgesamt schonendere Lösung darstellen würde.

Im Ergebnis sind keine Belange erkennbar, welche die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der verfahrensgegenständlichen Variante in Frage stellen könnten. Letztlich ist die Entscheidung der Vorhabenträgerin für die Planfeststellungsvariante nach umfassender Abwägung aller relevanten Umstände nicht zu beanstanden.

Gegen die beantragte Variante hat allein die Gemeinde Bergrheinfeld Bedenken vorgebracht. Mit Stellungnahme vom 20.11.2019 hat die Gemeinde Bergrheinfeld auf die extreme Belastung der Gemeinde als Knotenpunkt für das Höchstspannungsnetz des Übertragungsnetzbetreibers und die Prägung des Landschaftsbilds durch Stromtrassen hingewiesen. Die Errichtung von zwei weiteren Strommasten wirke sich negativ auf ein sowieso bereits extrem belastetes Landschaftsbild aus, was von der Gemeinde Bergrheinfeld kritisch gesehen werde. Jedoch sei der Bau von weiteren Masten in diesem Bereich wohl notwendig, um die Stromversorgung des Industriestandorts Schweinfurt und der Region Unterfranken aufrecht zu erhalten. Eine Erdkabelverbindung werde in den Planunterlagen ausgeschlossen. Die Erdkabelverbindung solle von der Regierung von Unterfranken aber dennoch als mögliche Alternative für das Projekt geprüft werden.

Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 26.02.2020 unter Bezugnahme auf die Planunterlagen erwidert, man sei sich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewusst. Aus diesem Grund habe man eine mögliche Erdverkabelung ausführlich geprüft, mit dem Ergebnis, dass keine der drei geprüften Varianten eine sinnvolle Alternative darstellt. Es sei darauf hinzuweisen, dass das Umspannwerk Bergrheinfeld (West) mit Zustimmung der Gemeinde Bergrheinfeld als Anlage ausschließlich für Freileitungen errichtet wurde. Dies bedeute, dass auf den Mast Nr. 1 der Ltg. Nr. B88B auf keinen Fall verzichtet werden kann. Somit könne nur der Mast Nr. 2 der Ltg. Nr. B88B durch eine Erdverkabelung ersetzt werden. Auch sei zu beachten, dass die Erdverkabelung einen erheblichen Eingriff in den Lebensraum des Feldhamsters bedeuten würde. Der Eingriff in das Landschaftsbild werde nach der Bayerischen Kompensationsverordnung bewertet. Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde bei der Gemeinde Bergrheinfeld, ob nach der Erwiderung der Vorhabenträgerin noch unausgeräumte Bedenken bestehen, wurden keine Bedenken mehr vorgebracht.

Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde mit den obigen Ausführungen geprüft, ob die Vorhabenträgerin die Varianten der Erdverkabelung aufgrund einer Grobanalyse ausscheiden durfte und diese Frage bejaht. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.

Soweit sich das Vorbringen der Gemeinde Bergrheinfeld nicht erledigt hat, wird es zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf Kapitel C.3.4.14 dieses Beschlusses verwiesen.

C.3.4.4. Immissionsschutz

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die planfestgestellten Maßnahmen mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar sind und keine weitere Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung erforderlich ist.

Schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. § 50 BImSchG werden weitestgehend vermieden bzw. sind nicht zu erwarten. Schutzauflagen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer i.S.v. Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG sind nicht notwendig.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der elektromagnetischen Verträglichkeit als auch bezüglich des Lärmschutzes.

Die plangegenständliche Hochspannungsfreileitung stellt als ortsfeste Anlage zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Nennspannung von mehr als 1000 Volt im Frequenzbereich von 50 Hertz eine Niederfrequenzanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV dar, die gem. § 4 BImSchG in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV) keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Sie ist jedoch gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dies ist gewährleistet.

C.3.4.4.1. Elektromagnetische Verträglichkeit

Als Hauptimmissionen verursachen Freileitungen vor allem elektromagnetische Felder (elektrische Feldstärken und magnetische Flussdichten). Durch die geplanten Leitungsumbaumaßnahmen einschließlich der damit zusammenhängenden weiteren Maßnahmen kommt es auch zu einer Veränderung der bereits vorhandenen Felder bzw. die Leitung verursacht nach wie vor elektromagnetische Felder.

C.3.4.4.1.1. Elektromagnetische Verträglichkeit in Bezug auf Menschen

Die Grenze der Zumutbarkeit, bei deren Überschreitung Schutzauflagen notwendig werden, ergeben sich bei schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG durch

die Regelungen der gem. § 23 Abs. 1 BImSchG ergangenen 26. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über elektromagnetische Felder, 26. BImSchV). Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenz-, Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen.

Konkret ergibt sich die Grenze der zumutbaren Belastungen aus § 3 i.V.m. dem Anhang 1a der 26. BImSchV; sie beträgt bei einer Niederspannungsanlage mit einer Frequenz von 50 Hertz für die elektrische Feldstärke 5 kV/m und für die magnetische Flussdichte als Hälfte des Grenzwertes 100 Mikrotesla (µT). Diese Werte, die auf den von der internationalen Strahlenschutzkommission für nichtionisierende Strahlung, der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Strahlenschutzkommission des Bundes (SSK) vorgeschlagenen Grenzwerten zum Schutz der Allgemeinheit vor den Auswirkungen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder basieren, gelten jedoch nur bezüglich der Belastungen an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Das sind insbesondere Wohngrundstücke oder auch gewerblich genutzte Grundstücke, nicht aber landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Straßen und Wege.

Die zu ändernde Leitung verläuft überwiegend über Flächen abseits von Bebauung, sie tangiert jedoch teilweise Bereiche, die mit Wohn- und Landwirtschaftsgebäuden bzw. gewerblich genutzten Gebäuden bebaut sind. Die Immissionen erreichen ihren Höchstwert direkt unterhalb der Leitung und nehmen mit zunehmendem seitlichen Abstand zur Leitung deutlich ab.

Am Standort UW Bergrheinfeld (West) dominieren ausgedehnte, ausgeräumte landwirtschaftliche Fluren. Im Norden befindet sich das Gewerbegebiet „Am Bahnhof“, dem auch das UW Bergrheinfeld sowie ein Solarpark angehören. Im Südosten befindet sich das neue UW Bergrheinfeld (West). Mit Ausnahme des „Felsenhofs“ inmitten landwirtschaftlicher Flur, existiert am Standort UW Bergrheinfeld (West) im Einwirkungsbereich keine Wohnbebauung.

Am Standort UW Schweinfurt, der sich im Südwesten von Schweinfurt befindet, ist das zu betrachtende Gebiet geprägt durch intensive Landwirtschaft sowie die Siedlungsstrukturen von Oberndorf, vor allem auch Wohnbebauung, die jeweils ca. die Hälfte der Fläche einnehmen.

Die Vorhabenträgerin hat als Anlage 4-5 mit den Planunterlagen entsprechende Berechnungen unter Einbeziehung aller maßgeblichen Immissionsorte vorgelegt, die schlüssig und nachvollziehbar darlegen, dass die oben genannten Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder nicht nur eingehalten, sondern sogar deutlich unterschritten werden (vgl. dazu auch Erläuterungsbericht, Anlage 1-3 der Planunterlagen, dort Nr. 6.6; LBP, Anlage 4-2 der Planunterlagen, dort unter Nr. 2.1.1). Untersucht wurden Spannfelder mit

relevanten Objekten (Gebäude, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt dienen). Berechnet wurden die zu erwartenden elektrischen und magnetischen Felder im Endausbau gegenüber dem Bestand in den jeweiligen Spannfeldern. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung (dort jeweils unter „Schutzgut Mensch“) verwiesen, deren Ergebnisse in die Betrachtung einbezogen werden. Im Bereich der Wohnbebauung als dem sensibelsten Bereich werden die Grenzwerte sogar um ein Vielfaches unterschritten.

Für Fehler in der Auswahl der untersuchten Immissionsorte und der Methodik der vorgelegten Berechnungen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde keinerlei Anhaltspunkte. Das Sachgebiet 50 der Regierung von Unterfranken (Technischer Umweltschutz) hat mit Stellungnahme vom 20.12.2019 ausgeführt, dass nach fachlicher Einschätzung mit den vorgelegten Unterlagen Einverständnis besteht und daher keine fachlichen Bedenken vorgebracht werden. Auch das Landesamt für Umwelt, die kreisfreie Stadt Schweinfurt und das Landratsamt Schweinfurt haben keine Einwände gegen die Berechnungen erhoben.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind daher auszuschließen. Diesbezüglich liegen auch keine Einwendungen vor.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV legen für das nationale Recht verbindlich fest, wann vom Vorliegen konkreter Gesundheitsgefahren auszugehen ist. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Grenzwerte in der 26. BImSchV zu hoch angesetzt bzw. durch neuere wissenschaftliche Erkenntnisse überholt sind (BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010, Az. 7 VR 4/10; Beschluss vom 28.02.2013, Az. 7 VR 13/12; Urteil vom 14.06.2017, Az. 4 A 11.16, 4 A 13.16, allesamt zitiert nach Beck-Online). In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die 26. BImSchV zum 14.08.2013 geändert wurde, wobei die überarbeitete Grenzwertempfehlung der Internationalen Strahlenschutzkommission aus dem Jahre 2010 berücksichtigt wurde. Für die hier einschlägigen Grenzwerte ergab sich dadurch jedoch keine Änderung. Werden die Grenzwerte der 26. BImSchV für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte, die derzeit keinen rechtlichen Bedenken begegnen, eingehalten, sind Gesundheitsgefährdungen für betroffene Wohngebäude und Wohngrundstücke nicht zu erwarten. An diesen Grundsätzen hat auch die jüngere höchstrichterliche Rechtsprechung ausdrücklich festgehalten (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.04.2019, Az. 4 A 6.18, zitiert nach Beck-Online).

Auch aus der staatlichen Schutzpflicht nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergeben sich keine weitergehenden Anforderungen. Der Verordnungsgeber verfügt bei der Erfüllung seiner Schutzpflicht für die menschliche Gesundheit über einen weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum, der auch Raum lässt, konkurrierende öffentliche und private

Interessen zu berücksichtigen. Die verfassungsrechtliche Schutzpflicht gebietet nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Die verfassungsrechtliche Schutzpflicht wird erst verletzt, wenn die öffentliche Gewalt Schutzvorkehrungen überhaupt nicht getroffen hat oder die getroffenen Maßnahmen gänzlich ungeeignet oder unzulänglich sind, das gebotene Schutzziel zu erreichen oder erheblich dahinter zurückbleiben. Von einem solchen völlig unzureichenden Schutz kann so lange keine Rede sein, als sich die Eignung und Erforderlichkeit geringerer Grenzwerte mangels verlässlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse noch gar nicht abschätzen lässt. Die Grenzwerte der 26. BImSchV verhindern wirksam akute Beeinträchtigungen der Gesundheit, die verfassungsrechtliche Schutzpflicht des Verordnungsgebers ist nicht dadurch verletzt, dass die Grenzwerte nicht weiter abgesenkt wurden (BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013, Az. 4 VR 1/13 m.w.N., zitiert nach Beck-Online).

Die Frage, ob die empfohlenen und normierten Grenzwerte aufgrund aktuellerer Erkenntnisse und Forschungsergebnisse anzupassen und zu reduzieren sind, wird von den Strahlenschutzkommissionen regelmäßig überprüft.

Die durch die planfestgestellten geänderten Leitungen zu erwartenden Werte liegen – unabhängig davon, dass es gegenüber dem vorherigen Bestand teilweise auch zu Verbesserungen kommt – deutlich unter den Grenzwerten der 26. BImSchV, so dass gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Im Rahmen der technisch und wirtschaftlich sinnvollen Möglichkeiten ist die Exposition so weit wie möglich minimiert worden.

Zwar ist auch das Ziel einer Vermeidung von Immissionen durch elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte ein abwägungserheblicher Belang (BVerwG, Urteil vom 14.06.2017, Az. 4 A 11.16, 4 A 13.16; BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013 Az. 4 VR 1/13; BayVGH, Urteil vom 19.06.2012, Az. 22 A 11.40018, 22 A 11.40019, allesamt zitiert nach Beck-Online), angesichts der deutlichen Unterschreitung der Grenzwerte (im Bereich der Wohnbebauung sogar um ein Vielfaches) sowie der Vorbelastung durch die bestehenden Leitungen ist diesem jedoch kein durchschlagendes Gewicht beizumessen. Es ist höchstrichterlich geklärt, dass die Gewichtung in der Abwägung ausgehend von den Grenzwerten her vorzunehmen ist (BVerwG, Urteil vom 14.06.2017, Az. 4 A 11.16, 4 A 13.16, zitiert nach Beck-Online).

Schutzauflagen sind nicht erforderlich, da solche erst oberhalb der Grenzwerte erforderlich werden. Die geplanten Maßnahmen nehmen bereits für sich betrachtet die Funktion von Minimierungsmaßnahmen ein.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Minimierungsgebot nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV. Das Minimierungsgebot ist auf eine möglichst schonende Ausführung des

Vorhabens am vorgesehenen Standort ausgerichtet, ohne dass daraus das Erfordernis eines Mindestabstands zwischen Freileitung und Bebauung abgeleitet werden kann (BVerwG, Urteil vom 04.04.2019, Az. 4 A 6.18, zitiert nach Beck-Online).

Gemäß § 4 Abs. 2 26. BImSchV sind bei Errichtung oder wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Konkretisiert wird das Minimierungsgebot in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV (26. BImSchWwV). Nach Nr. 3.2.3 der 26. BImSchWwV kommen nur Maßnahmen in Betracht, die mit generell vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand und Nutzen umgesetzt werden können. Dieser Aufwand kann erheblich davon abhängen, ob eine Minimierungsmaßnahme auf die gesamte Anlage oder nur auf einen Teil, zum Beispiel einen Leitungsabschnitt, angewendet wird. Bei der Auswahl der in Betracht kommenden Minimierungsmaßnahmen sind zudem mögliche nachteilige Auswirkungen auf andere Schutzgüter zu berücksichtigen. Hierbei sind zum einen sämtliche fachrechtlichen Vorgaben, zum Beispiel die Regelungen des Naturschutzes, insbesondere des Gebiets- und Artenschutzes, zu beachten.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar erläutert, dass eine Minimierung bereits durch die Spannungsumstellung des 380-kV Stromkreises auf 110-kV im Bereich zwischen Mast Nr. 1b und Mast Nr. 1a der Leitung Nr. B89 im maßgeblichen Minimierungsort erfolgt. Gleiches gilt für den gesamten Einwirkungsbereich der B88B durch die Spannungsumstellung des Stromkreises 271 von 220-kV auf 110-kV. Die Vorhabenträgerin hat darüber hinaus schlüssig dargetan, dass durch die Erhöhung des Mastes Nr. E14 der Leitung Nr. B88 bzw. die Leitungsführung über den Mast Nr. E14a der Leitung Nr. B88 ins UW Schweinfurt sowie Erhöhung des Mastes Nr. 2 der Leitung Nr. Ü22.0 eine Reduzierung der elektromagnetischen Felder im maßgeblichen Minimierungsort erreicht wird (vgl. dazu auch Erläuterungsbericht, Anlage 1-3 der Planunterlagen, dort Nr. 6.6).

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass eine weitere Minimierung nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht in Betracht kommt. Auf die Ausführungen im Immissionsbericht (Anhang zu Anlage 4-5 der Planunterlagen) wird verwiesen. Dort wird plausibel dargestellt, dass weitere Minimierungsmaßnahmen aus Gründen der Betriebssicherheit bzw. des Arbeitsschutzes, Beeinträchtigungen bei Wartung und Verfügbarkeit, der örtlichen Gegebenheiten oder technischer Unmöglichkeit nicht in Betracht kommen.

Die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz), hat sich mit Stellungnahme vom 20.12.2019 mit den Ausführungen der Vorhabenträgerin zur elektromagnetischen Verträglichkeit einverstanden erklärt. Insbesondere werde die Thematik mit den Darstellungen im Erläuterungsbericht und im Immissionsbericht erschöpfend behandelt. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes seien durch die geplante Maßnahme demnach nicht zu erwarten. Fachliche Bedenken habe man nicht. Das Landratsamt Schweinfurt hat mit Stellungnahme vom 19.12.2019 mitgeteilt, dass hinsichtlich der elektromagnetischen Verträglichkeit keine Bedenken bestehen. Die kreisfreie Stadt Schweinfurt hat mit Stellungnahme vom 03.12.2019 mitgeteilt, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Einwände erhoben werden.

Die Gemeinde Bergrheinfeld hat mit Stellungnahme vom 20.11.2019 mitgeteilt, im Umweltverträglichkeitsbericht werde dargelegt, dass es auf der Strecke 888 durch die Spannungsumstellung von 220-kV auf 110-kV zu einer Reduzierung der elektrischen und magnetischen Felder kommt. Allerdings sei für die Gemeinde nicht ersichtlich, inwieweit der Neubau der 110-kV-Leitung B88B für eine Reduzierung dieser Felder sorgt, da es diese Leitung bisher noch nicht gebe. Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 26.02.2020 nachvollziehbar erwidert, in der bestehenden Netzinfrastruktur stehe der 220/110-kV-Transformator zur Anbindung des 110-kV-Netzes der Vorhabenträgerin an das Übertragungsnetz des Übertragungsnetzbetreibers in Schweinfurt. Aus diesem Grund müsse die Leitung Nr. B88 aktuell im Gemeindegebiet Bergrheinfeld mit einer Spannung von 220-kV betrieben werden. In der zukünftigen Netztopologie seien die Transformatoren des 110-kV-Netzes der Vorhabenträgerin im Umspannwerk Bergrheinfeld West verortet. Die neue Leitung Nr. B88B diene der Anbindung des Umspannwerkes Bergrheinfeld West an das 110-kV- Netz der Vorhabenträgerin. Aus diesem Grund könne man die Leitungen Nr. B88 und B88B zukünftig mit einer Spannung von 110-kV betreiben. Auf Nachfrage, ob nach der Erwiderung der Vorhabenträgerin noch Bedenken bestehen, hat sich die Gemeinde Bergrheinfeld nicht weiter geäußert. Soweit sich das Vorbringen der Gemeinde Bergrheinfeld nicht erledigt hat, wird es zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf Kapitel C.3.4.14 dieses Beschlusses verwiesen.

Einwendungen von Privatpersonen zu dieser Thematik liegen im Übrigen keine vor.

C.3.4.4.1.2. Elektromagnetische Verträglichkeit in Bezug auf Tiere

Für Tiere, insbesondere Nutztiere, enthält die 26. BImSchV keine Regelungen. Auch wenn die Grenzwerte der 26. BImSchV im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit festgelegt worden sind, kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung dieser Grenzwerte auch Tiere nicht gesundheitlich beeinträchtigt werden.

Belastbare Hinweise dafür, dass bei Einhaltung der Grenzwerte die Gesundheit von Tieren durch elektrische und magnetische Felder gefährdet sein könnte, gibt es nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand nicht (OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 01.07.2011, Az. 1 KS 20/10, zitiert nach Beck-Online).

Einwendungen oder Stellungnahmen zu dieser Thematik liegen nicht vor.

C.3.4.4.1.3. Elektromagnetische Verträglichkeit in Bezug auf Sachen

Für alle Betriebsmittel, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann, gilt das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG).

Nach § 4 EMVG müssen Betriebsmittel (Geräte oder ortsfeste Anlagen) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so entworfen und gefertigt sein, dass die von ihnen verursachten elektromagnetischen Störungen kein Niveau erreichen, bei dem ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten oder anderen Betriebsmitteln nicht möglich ist und dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können. Ortsfeste Anlagen müssen zusätzlich zu diesen Anforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik installiert werden.

Die Geräte oder ortsfesten Anlagen müssen demnach so beschaffen sein, dass sie keine elektromagnetischen Störungen verursachen, die einen bestimmungsgemäßen Betrieb von anderen Geräten unmöglich machen, andererseits müssen sie selbst eine angemessene Störfestigkeit aufweisen, um in einem normalen EMV-Umfeld funktionieren zu können. Entspricht ein Betriebsmittel den einschlägigen harmonisierten Normen, so wird nach § 16 EMVG widerleglich vermutet, dass das Betriebsmittel mit den von diesen Normen abgedeckten grundlegenden Anforderungen des § 4 EMVG übereinstimmt.

Den Betrieb ortsfester Anlagen regelt § 20 EMVG. Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EMVG müssen ortsfeste Anlagen so betrieben werden, dass sie mit den grundlegenden Anforderungen nach § 4 EMVG übereinstimmen. Nach § 22 Abs. 2 Nr. 4 EMVG ist die Bundesnetzagentur befugt, für ortsfeste Anlagen bei Vorliegen gegenteiliger Anhaltspunkte den Nachweis der Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen zu verlangen, eine Überprüfung der Anlagen vorzunehmen und die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen anzuordnen.

Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist; dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Ihre Einhaltung wird bei

Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität vermutet, wenn die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. eingehalten worden sind, § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG.

Bei ordnungsgemäßem Betrieb der Freileitung sind im Hinblick auf die Regelungen des EMVG und des § 49 Abs. 1 und 2 EnWG also keine Störungen von Betriebsmitteln zu erwarten.

Die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) hat sich mit Stellungnahme vom 20.12.2019 mit den Ausführungen der Vorhabenträgerin zur elektromagnetischen Verträglichkeit einverstanden erklärt. Insbesondere werde die Thematik mit den Darstellungen im Erläuterungsbericht und im Immissionsbericht erschöpfend behandelt. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes seien durch die geplante Maßnahme demnach nicht zu erwarten. Fachliche Bedenken habe man nicht. Das Landratsamt Schweinfurt hat mit Stellungnahme vom 19.12.2019 mitgeteilt, dass hinsichtlich der elektromagnetischen Verträglichkeit keine Bedenken bestehen. Die kreisfreie Stadt Schweinfurt hat mit Stellungnahme vom 03.12.2019 mitgeteilt, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Einwände erhoben werden.

Einwendungen oder Stellungnahmen zu dieser Thematik liegen darüber hinaus nicht vor.

C.3.4.4.2. Lärmschutz

C.3.4.4.2.1. Baubedingte Lärmimmissionen

Im Verlauf der Arbeiten ist mit Lärmimmissionen vor allem während der Bauarbeiten an den Maststandorten zu rechnen. Die Bauarbeiten finden nach Angaben der Vorhabenträgerin (vgl. Erläuterungsbericht, Anlage 4-5 der Planunterlagen, dort unter Nr. 8.3) in der Regel werktags zwischen 7:00 und 18:00 Uhr und dauern pro Standort einschließlich der Unterbrechungen etwa sechs Wochen. Ausgenommen davon sind grundsätzlich die Arbeiten an den Leitungen Nr. B88 und Ü23.1, soweit diese zur Ausführung des Vorhabens abgeschaltet werden müssen. Da diese Leitungen für die Versorgungssicherheit des Industriestandortes Schweinfurt von zentraler Bedeutung sind, können sie werktags aller Voraussicht nach nicht abgeschaltet werden, d.h. eine Abschaltung muss voraussichtlich während einer Schwachlastzeit (Wochenende) erfolgen. Die betrifft den Einbau des Zwischenschusses zur Erhöhung des Mastes Nr. E14 der Leitung Nr. B88, den Traversenanbau am Mast Nr. S1 der Leitung Nr. Ü23.1 und die Seilzugarbeiten im Raum Schweinfurt.

Am lärmintensivsten stellen sich die Abbrucharbeiten an den rückzubauenden Masten einschl. der Fundamente dar, wenngleich derartige Arbeiten vorrübergehender Natur und nur von kurzer Dauer sind.

Generell werden nach Angaben der Vorhabenträgerin (vgl. Erläuterungsbericht, Anlage 4-5 der Planunterlagen, Nr. 8.3) geräuscharme Baumaschinen entsprechend dem derzeitigen Stand der Lärmminderungstechnik verwendet und darauf geachtet, dass die Maschinen möglichst weit entfernt von den Immissionsorten aufgestellt werden. Arbeitsschritte, die nicht zwangsläufig am Mast erfolgen müssen, werden in möglichst weiter Entfernung zu den Immissionsorten ausgelagert.

Auf die hier zugrundeliegenden Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung (Nr. C.2.3, dort jeweils unter „Schutzgut Mensch“ wird ergänzend verwiesen.

Ob nachteilige Wirkungen im Sinn von Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG vorliegen, beurteilt sich bei Baulärm nach § 22 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit der für die Beurteilung von Baulärm gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblichen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - AVV-Baulärm - vom 19. August 1970. Auf die TA Lärm kann dagegen nicht zurückgegriffen werden, weil Anlagen im Sinn des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf Baustellen nach Nr. 1 lit. f der TA Lärm von ihrem Anwendungsbereich ausdrücklich ausgeschlossen sind (BayVGH, Beschluss vom 04.05.2011, Az. 22 AS 10.40045, zitiert nach Beck-Online).

Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm setzt Immissionsrichtwerte tagsüber und nachts fest. Nach Nr. 3.1.2 gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr. Überschreitet der Beurteilungspegel der von Baumaschinen hervorgerufenen Geräusche die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB(A), sollen nach Nr. 4.1 Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden (z. B. Verwendung geräuscharmer Baumaschinen, Beschränkung der Betriebszeit lautstarker Baumaschinen etc.). Der nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm maßgebliche Immissionsrichtwert darf im Planfeststellungsverfahren nicht unter Rückgriff auf den sogenannten Eingreifwert nach Nr. 4.1 noch (um bis zu) 5 dB(A) erhöht werden. Nach Nr. 4.1 sollen Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden, wenn der nach Nr. 6 ermittelte Beurteilungspegel des von Baumaschinen hervorgerufenen Geräusches den Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB(A) überschreitet. Nach dem Wortlaut der Nr. 4.1 und ihrer systematischen Stellung innerhalb der AVV Baulärm dürfte es sich um eine Regelung handeln, die das behördliche Handlungsermessen steuern soll. Dafür spricht u.a., dass sie sich nicht im Abschnitt Nr. 6 "Ermittlung des Beurteilungspegels", sondern im Abschnitt Nr. 4 „Maßnahmen zur Minderung des Baulärms“ findet (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, Az. 7 A 11/11; Urteil vom 19.03.2014, Az. 7 A 24/12, allesamt zitiert nach Beck-Online).

Bei den Arbeiten am UW Bergrheinfeld kommt es nur zu weniger lärmintensiven Arbeitsschritten. Abbrucharbeiten sind dort nicht vorgesehen. Die Vorhabenträgerin hat plausibel dargelegt, dass aufgrund des Standorts, der jeweiligen Entfernungen und Art der Arbeiten dort eine deutliche Unterschreitung der Grenzwerte der AVV Baulärm zu erwarten ist.

Bei den Arbeiten am UW Scheinfurt sind ein Allgemeines Wohngebiet und ein Mischgebiet betroffen. Der Abstand der Maststandorte, an denen Arbeiten durchgeführt werden, zur nächsten Wohnbebauung beträgt jeweils weniger als 100 m, in einem Fall sogar nur ca. 50 m. Besonders lärmintensiv stellen sich dabei die Demontagearbeiten an den eigentlichen Masten Nr. 1 und 2 der Ü22.0 (Abtrennen der Mastfüße mit einem Trennschleifer, Umlegen des Mastes mit einem Autokran, Schneiden des Mastes in größere Mastteile mit einem Trennschleifer Stückweiser Abtransport der Mastteile mit einem LKW; zusätzlich bei Mast Nr. 2 die Arbeiten zum provisorischen Versetzen) sowie die Fundamentrückbauarbeiten an den Masten Nr. 1 und 2 der Ü22.0 (Freischachtung der Fundamentblöcke mit einem Bagger, Zerkleinern der Fundamentblöcke mit einem am Bagger montierten Hydraulikhammer, Verladen des zerkleinerten Betonmaterials mit einem Bagger und Abfuhr mit einem LKW) dar. Ebenfalls lärmintensiv sind die Arbeiten zur Fundamentverstärkung bei Mast Nr. E14 der Leitung Nr. B88 (Anliefern der Erd- oder Auflastanker mit LKW und ggf. Einbringen der Erdanker mit einem Bagger, Freischachtung des Fundamentblocks mit einem Bagger, Abspitzen des Fundaments mit einem am Bagger montierten Hydraulikhammer, Verladen des zerkleinerten Betonmaterials mit einem Bagger und Abfuhr mit LKW, Anliefern der Sauberkeitsschicht (Schotter), des Bewehrungsstahls und der Schalung mit LKW, Einheben des Bewehrungsstahls und der Schalung in die Baugrube mit einem Bagger, Anliefern und Einbringen des Transportbetons mit Fahrmischern sowie Verdichtung mittels Rüttelflaschen). Weiterhin kommt es zu Lärmbelästigungen bei der Masterhöhung des Mastes Nr. E14 der Leitung B88 (Anheben des Mastoberteils mittels Autokran und Einheben des Zwischenschusses mit einem zweitem Autokran oder einem am LKW montierten Kran, ggf. Einschlagen von Dornen um die Stoßstellen zu fixieren). Weitere lärmintensive Arbeitsschritte ergeben sich durch den Ersatzneubau bei den Masten Nr. E14a der Leitung B88 und den Masten Nr. 1 und 2 der Leitung Ü22.0 (Ausheben der Fundamentgrube mit einem Bagger, Anliefern der Sauberkeitsschicht (Schotter) mit LKW und Einbringen mit einem Bagger, Anliefern des Bewehrungsstahls und der Schalung mit LKW, Einheben des Bewehrungsstahls und der Schalung in die Baugrube mit einem Bagger, Anliefern und Einbringen des Transportbetons mit Fahrmischern sowie Verdichtung mittels, Rüttelflaschen, ggf. Verladen von übriggebliebenem Aushubmaterial mit einem Bagger und Abfuhr mit LKW, Anliefern der Mastteile mit LKW und Vormontage der Mastschüsse mit einem LKW-Kran, Stellen der Maste mit einem Autokran, ggf. Einschlagen von Dornen um die Stoßstellen zu

fixieren). Hinzu kommen die Arbeitsschritte zum Anbau der zusätzlichen Traverse am Mast Nr. S1 der Leitung Nr. Ü23.1 (Anliefern der Mastteile mit LKW und Vormontage der Traverse mit einem LKW-Kran, Positionierung und Anbau der Traverse mit einem Autokran, ggf. Einschlagen von Dornen um die Stoßstellen zu fixieren).

Die Einzelheiten zu sämtlichen Arbeitsschritten sind im Erläuterungsbericht (Anlage 4-5 der Planunterlagen, dort unter Nr. 8.3.2.1) beschrieben. Auf diese Ausführungen wird Bezug genommen. Die Vorhabenträgerin sieht als Maßnahmen zur Minimierung den Einsatz von geräuscharmen, schallgedämpften Baumaschinen und die Berücksichtigung der Anwohner im Rahmen der Baustelleneinrichtung vor.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Wohnbebauung wurden von der Vorhabenträgerin insbesondere der Ersatzneubau des Mastes Nr. 2 der Leitung Nr. Ü22.0 und die Erhöhung des Mastes Nr. E14 der Leitung Nr. B88 als lärmkritisch bewertet. Bei diesen beiden Masten seien Schallimmissionspegel von maximal 65 dB (A) möglich. Betroffen seien davon bei Mast Nr. 2 der Leitung Ü22.0 das Abtrennen der Mastfüße mit Trennschleifer und versetzten des Mastes mit Autokran, das Schneiden der Mastteile mit Trennschleifer und das Zerkleinern der Fundamentblöcke mit einem am Bagger montierten Hydraulikhammer. Bei Mast Nr. E14 der Leitung B88 treffe dies auf das Zerkleinern der Fundamentblöcke mit einem am Bagger montierten Hydraulikhammer zu. Es sei davon auszugehen, dass die kritischen Tätigkeiten an den beiden Masten nur an wenigen Tagen und dabei meist nicht länger als 2 ½ Stunden pro Tag durchgeführt werden, so dass es in der Regel zu keiner Überschreitung der zulässigen Betriebszeiten zur Einhaltung der Grenzwerte der AVV Baulärm kommt. An diesen beiden Maststandorten sieht die Vorhabenträgerin weitere Vermeidungsmaßnahmen vor (siehe auch Erläuterungsbericht, Anlage 4-5 der Planunterlagen, Nr. 8.3.2.2):

Vorgesehen ist eine Bauablaufplanung mit Bauzeitenbeschränkungen für die kritischen Arbeitsschritte, die den ausführenden Firmen bereits im Zuge der Ausschreibung vorgegeben wird.

Die kritischen Arbeitsschritte sollen auf höchstens 2 ½ Stunden am Tag beschränkt werden. Wegen der kontinuierlichen Aufrechterhaltung der Stromversorgung des Netzbereichs Schweinfurt und zur Gewährleistung der Sicherheit der Montagearbeiter könne es jedoch in Einzelfällen vorkommen, dass die Bauzeitenbeschränkungen von 2 ½ Stunden nicht immer exakt eingehalten werden können.

Lärmintensiver Arbeiten sollen zusammengelegt werden, mit anschließend ausreichend langen Lärmpausen.

Ein ausreichend groß dimensionierter Bagger mit Hydraulikhammer, soll bewirken, dass die Dauer der Abstemmarbeiten an den Altfundamenten so kurz wie möglich zu halten.

Nachbarschaft und der Aufsichtsbehörden sollen informiert werden.

Darüber hinaus ist mit Baustellenverkehr zu rechnen. Die Vorhabenträgerin sieht hier vor, die Baustelleneinrichtung, die Anlage der Zwischenlager und die Baumaßnahmen selbst so durchzuführen, dass eine Belästigung der Anwohner durch den Baustellenverkehr so gering wie möglich ist (vgl. LPB Erläuterungsbericht, Anlage 04-2-1 der Planunterlagen, Kap. 3, Maßnahme M 1).

Die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) hat mit Stellungnahme vom 20.12.2019 wegen des grundsätzlichen Konfliktpotentials bei Baulärm darum gebeten, als Auflage oder zumindest Hinweis den folgenden Text aufzunehmen:

„Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV - Baulärm)" anzuwenden und dementsprechend ggf. notwendige Maßnahmen zur Lärmminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen. Auf die Einhaltung der Bestimmungen in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) wird hingewiesen."

Das Landratsamt Schweinfurt hat mit Stellungnahme vom 19.12.2019 gefordert, die Beachtung der Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) in die Planfeststellung aufzunehmen. Die baubedingten Auswirkungen (Emissionen Lärm, Staub, Nutzungseinschränkungen) seien für den Menschen als gering bzw. nicht erheblich einzustufen. Dazu werden bei der Umsetzung des Vorhabens, die Einhaltung der Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV - Baulärm) und der Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV sowie Minderungsmaßnahmen (Staub, Zeitbegrenzungen) genannt. Bei Einhaltung dieser Vorgaben bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.

Nachdem aufgeklärt werden konnte, dass die Vorhabenträgerin bei der Annahme, dass an den beiden kritischen Maststandorten, die Begrenzung auf 2 ½ Stunden pro Tag im Einzelfall nicht immer exakt eingehalten werden kann, die jeweiligen Stillstandszeiten der lärmkritischen Maschinen nicht berücksichtigt hat, konnte die Vorhabenträgerin letztlich zusichern, dass die Vorgaben der AVV Baulärm vor Ort eingehalten werden. Dies ist nachvollziehbar, da die zeitlichen Betriebszeiten der AVV Baulärm, die einen erhöhten Lärmpegel zulassen, nicht „am Stück" gelten.

So hat die Vorhabenträgerin mit Erwiderung vom 26.02.2020 ausgeführt, man sei davon ausgegangen, dass die eigentliche Durchführung der einzelnen Maßnahmen (z. B. das Zerkleinern der Fundamentblöcke) meist nicht länger als 2 ½ Stunden pro Tag dauert. Lärmpausen, die bei der Durchführung der Maßnahmen ablaufbedingt immer entstehen, z.

B. beim Umsetzen des Baggers, seien bei der Berechnung der kritischen Tätigkeiten nicht abgezogen worden. Unter Berücksichtigung der ablaufbedingten Lärmpausen könne deshalb sichergestellt werden, dass die zulässigen Betriebszeiten nach der AVV Baulärm sicher nicht überschritten werden. Man sichere deshalb zu, dass die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) und der Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) eingehalten werden.

Da der Baustellenlärm vornehmlich von den verwendeten Maschinen verursacht wird, hat die Vorhabenträgerin die Einhaltung der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu gewährleisten. Dies wurde mit Erwiderung vom 26.02.2020 von der Vorhabenträgerin auch zugesichert. Das Sachgebiet 50 der Regierung von Unterfranken hat auf Nachfrage, ob nach Erwiderung der Vorhabenträgerin noch Bedenken bestünden, nichts mehr vorgetragen. Das Landratsamt Schweinfurt hat am 12.03.2020 mitgeteilt, dass nach Erwiderung der Vorhabenträgerin die vom Landratsamt Schweinfurt vorgebrachten Belange berücksichtigt wurden.

Es bestehen auch keine Hinweise darauf, dass die vorgenannten Regelwerke nicht eingehalten werden können, nachdem das oben genannte Missverständnis bezüglich der zulässigen Betriebszeiten aufgeklärt werden konnte.

Gewisse Beeinträchtigungen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht im Detail absehbar sind, weil der genaue Bauablauf – z.B. die Zahl, Art und Verteilung der eingesetzten Baumaschinen oder auch etwaige Änderungen an eingesetzten Verfahren aufgrund aktueller, sich während der Bauphase ergebender Erkenntnisse – noch nicht bekannt sind, lassen sich möglicherweise nicht vollständig vermeiden. Über die Nebenbestimmungen unter A.3.3 werden diesbezügliche Beeinträchtigungen für die betroffenen Gebiete jedoch auf das Mindestmaß reduziert.

Der Forderung nach Einhaltung der Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) und der Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) wurde mit den oben genannten Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Die kreisfreie Stadt Schweinfurt hat mit Stellungnahme vom 03.12.2019 mitgeteilt, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Einwände erhoben werden.

Bedenken wurden darüber hinaus weder von Betroffenen noch von den angehörten Fachstellen vorgebracht. Die strikte Beachtung der Vorgaben der AVV Baulärm wurde unter A.3.3.1 auferlegt. Dem Schutz der Wohnbevölkerung vor nächtlichen Lärmimmissionen durch Baustellenverkehr dient die Nebenbestimmung A.3.3.3. Dies ist ausreichend. Wegen der Einhaltung der Bestimmungen in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) wird auf A.3.3.2 verwiesen.

C.3.4.4.2.2. Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Die beim Betrieb der Freileitung entstehenden Schallimmissionen sind nach der TA Lärm zu beurteilen. Der Anwendungsbereich der TA Lärm erstreckt sich nach Nr. 1 TA Lärm auch auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Schallimmissionen können beim Betrieb von Hochspannungsleitungen durch den sogenannten Korona-Effekt entstehen. Dabei kommt es zu elektrischen Entladungen, dem die mit Geräuscheffekten (Knistern, Brummen) verbunden sind. Das wahrnehmbare Geräusch nimmt mit zunehmender Entfernung zur Leitung ab.

Nach den Ausführungen der Vorhabenträgerin sind auf der 110-kV-Ebene wegen der dort im Vergleich zu höheren Spannungsebenen geringen Wahrscheinlichkeit von Koronaentladungen keine relevanten Geräuschimmissionen zu erwarten (vgl. Erläuterungsbericht Nr. 6.5). Gegenteilige Anhaltspunkte liegen der Planfeststellungsbehörde nicht vor.

Die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) hat sich mit Stellungnahme vom 20.12.2019 mit den Ausführungen der Vorhabenträgerin einverstanden erklärt. Insbesondere seien keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Bereich des Immissionsschutzes zu erwarten. Fachliche Bedenken habe man nicht.

Das Landratsamt Schweinfurt hat mit Stellungnahme vom 19.12.2019 bestätigt, dass aus bei 110-kV-Leitungen keine deutlichen Geräuschimmissionen zu erwarten sind. Die kreisfreie Stadt Schweinfurt hat mit Stellungnahme vom 03.12.2019 mitgeteilt, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Einwände erhoben werden.

C.3.4.4.3. Staubbelastung

Während der Ausführung der Maßnahmen kann es zu Staubentwicklung beim Baustellenbetrieb kommen. Das Landratsamt Schweinfurt hat mit Stellungnahme vom 19.12.2019 gefordert, dass beim Baustellenbetrieb sind, soweit erforderlich, Maßnahmen zur Verringerung von Staubemissionen (z.B. Benetzung) anzuwenden sind. Die Vorhabenträgerin hat mit Erwiderung vom 20.02.2020 zugesichert, dass beim Baustellenbetrieb sind, soweit erforderlich, Maßnahmen zur Verringerung von Staubemissionen (z.B. Benetzung) anzuwenden sind und insoweit auf die Vermeidungsmaßnahme M 3 (Anlage 4-2-1 der Planunterlagen, dort Kapitel 3, Vermeidungsmaßnahme M3) verwiesen. Auf die Nebenbestimmung A.3.3.4 wird zusätzlich verwiesen.

C.3.4.4.4. Abwägung der Immissionsschutzbelange

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen lässt sich im Gesamten betrachtet festhalten, dass die Planung in Bezug auf den öffentlichen Belang Immissionsschutz (Schutz vor Lärm und elektromagnetischer Strahlung, Schutz vor sonstigen Immissionen) ausgewogen erscheint. Es ist nicht zu verkennen, dass den Belangen des Lärmschutzes sowie der Vermeidung von Belastungen durch elektromagnetische Strahlung ein sehr großes Gewicht beizumessen ist. Dabei sind auch solche Auswirkungen auf von dem Vorhaben betroffene Gebiete zu berücksichtigen, die nicht mit einer Überschreitung bestehender Grenz- bzw. Orientierungswerte verbunden sind, solange es sich nicht um objektiv nicht mehr begründbare Befürchtungen handelt (BayVGH, Urteil vom 19.06.2012, Az. 22 A 11.40018, 22 A 11.40019). Mit Rücksicht auf die vorangegangenen Ausführungen verlieren die Belange des Immissionsschutzes aber derart an Gewicht, dass die für den Plan sprechenden Argumente (vgl. dazu auch die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter C.3.2), vor allem im Hinblick auf die Versorgungssituation in der Region, insgesamt gesehen schwerer wiegen, denn die planfestgestellten Maßnahmen verfolgen die Zielsetzung der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 EnWG, wonach die Energiewirtschaftsunternehmen eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen haben. Die Vorhabenträgerin kommt mit den Maßnahmen ihrem gesetzlichen Auftrag nach, auch zukünftig ein sicheres und stabiles Netz rund um die Uhr zu betreiben und die Integration erneuerbarer Energien voran zu bringen. Ohne die Maßnahmen ist eine ausreichende und sichere Stromversorgung des Industriestandorts Schweinfurt sowie der Region Unterfranken nicht mehr möglich. Als Verteilnetzbetreiber kommt die Vorhabenträgerin auch ihrem gesetzlichen Auftrag nach, die Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers durch eigene Maßnahmen zu unterstützen. Ebenso muss das AKW Grafenrheinfeld bis zum Rückbau weiterhin über einen Netzanschluss verfügen.

C.3.4.5. Naturschutz und Landschaftspflege

Zu den von der Maßnahme betroffenen öffentlichen Belangen, die im Rahmen der Abwägung von der Planfeststellungsbehörde gem. § 43 Abs. 3 EnWG zu berücksichtigen sind, gehören einschließlich des Artenschutzes auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, die durch europarechtliche Vorgaben (FFH-RL, V-RL), die in den §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie die darauf aufbauenden weiteren Regelungen des BNatSchG und des BayNatSchG konkretisiert werden.

Das Vorhaben ist mit den Anforderungen des Naturschutzrechts vereinbar.

Hindernisse in Form rechtlicher Verbote, die wie die des Arten- und Gebietsschutzes zu den Planungsleitsätzen gehören und im Rahmen der planerischen Abwägung nicht überwindbar sind, stehen der Verwirklichung des Planvorhabens nicht entgegen.

Insbesondere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände stehen dem Vorhaben nicht entgegen bzw. es ist eine entsprechende Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

C.3.4.5.1. Eingriffsregelung

Die geplanten Maßnahmen führen zu Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d.h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Dagegen ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dann anzunehmen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum besonders in Erscheinung tritt. Dabei sind jeweils Vorbelastungen regelmäßig schutzmindernd in die Betrachtung einzubeziehen. Die beiden Schutzgüter der Eingriffsregelung, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild, sind jeweils getrennt zu bewerten und zu bilanzieren.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind, § 15 Abs. 1 BNatSchG.
- unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, die den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichbar machen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15

Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen, § 15 Abs. 5 BNatSchG. Die Entscheidung hierüber trifft gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG die Planfeststellungsbehörde im Benehmen den Naturschutzbehörden.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen, § 15 Abs. 6 BNatSchG.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln ((BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, zitiert nach Beck-Online). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, Az. 9 A 40/07, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestimmen sich nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV).

C.3.4.5.1.1. Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, zitiert nach Beck-Online) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Fall eines Eingriffs zu unterlassen (vgl. § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinne zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung dann anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen

Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt demnach nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen und gehört damit in den Bereich der Folgenbewältigung. Eine Beeinträchtigung ist auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann (§ 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG).

Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpfen die in § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG normierten Verpflichtungen an die gewählte Variante an, das heißt, der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante.

Bei Modifizierungen an der vom Vorhabenträger gewählten Variante hängt es weitgehend von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, ob es sich um Planungsalternativen oder bloße Vermeidungsmaßnahmen handelt. Die Unterscheidung hat wesentlich danach zu erfolgen, ob eine in Erwägung gezogene Vermeidungsmaßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätte, dass sie bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag des Vorhabenträgers umfasst angesehen werden kann. Dann stellt sie sich als eine nicht vom Vermeidungsgebot erfasste Alternativmaßnahme dar. Aber selbst bei der Qualifizierung als naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist weiter der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, zitiert nach Beck-Online).

Verbleibende unvermeidbare Beeinträchtigungen sind als striktes Recht nicht Gegenstand der planerischen und zu kompensieren, d. h. auszugleichen oder zu ersetzen. Maßnahmen zum Ausgleich sind dabei solche, die im Rahmen einer “internen Kompensation“ an der Stelle des Eingriffs oder zumindest in einem unmittelbaren räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Stelle des Eingriffs erfolgen und so zu einer Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und einer landschaftsgerechten Wiederherstellung oder Gestaltung des Landschaftsbildes in gleichartiger Weise führen. Ersatzmaßnahmen sind Kompensationsmaßnahmen, die ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff zwar nicht in gleichartiger, wohl aber in gleichwertiger Weise und zumindest im betroffenen Naturraum erfolgen.

C.3.4.5.1.2. Beschreibung des betroffenen Gebiets und der Beeinträchtigungen

Eine ausführliche Beschreibung des betroffenen Gebietes, des vorhandenen Bestandes von Natur und Landschaft sowie der Beeinträchtigungen findet sich in den festgestellten Planunterlagen (insbesondere unter Nr. 2 im LBP, Anlage 4-2 der Planunterlagen und unter Nr. 2 ff. im UVP-Bericht, Anlage 4-1 der Planunterlagen), auf die hinsichtlich der Einzelheiten hier verwiesen wird.

In diesen Unterlagen ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Die zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet befindet sich in den landschaftspflegerischen Bestand- und Eingriffsplan (Anlage 4-2-2 der Planunterlagen). Grundlage der Eingriffsermittlung ist eine detaillierte Bilanzierung der vom Eingriff betroffenen Flächen und der damit verbundenen Funktionen, die in den landschaftspflegerischen Begleitplan eingeflossen sind.

Der den Planunterlagen zugrundeliegende landschaftspflegerische Begleitplan gibt dabei nicht nur Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten und Biotopen sowie Biotopstrukturen, sondern zeigt auch umfassend die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Vorhabenträgerin in den festgestellten Unterlagen hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial zur Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ermittelt hat, indem sie u.a. repräsentative Tier- und Pflanzenarten bzw. Vegetationsstrukturen als Indikatoren für die Lebensraumfunktionen und die faunische und floristische Ausstattung herangezogen hat (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11.02, zitiert nach Beck-Online). Zum Artenschutz kann des Weiteren auf die Ausführungen unter C 3.4.5.3 Bezug genommen werden.

Durch das Vorhaben werden verschiedene Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hervorgerufen. Die mit dem Eingriff verbundenen (potentiellen) Beeinträchtigungen bestehen im Wesentlichen in der Veränderung des Landschaftsbildes, der Entwertung von Lebensräumen durch Ausholzung, der Beeinträchtigung von Biotoptypen, Boden durch temporäre Flächeninanspruchnahmen, baubedingte Störungen sowie Barrierewirkungen und Individuenverluste.

Auf die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (Kapitel C.2 dieses Beschlusses) wird verwiesen. Dort sind die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt sowie auf das Landschaftsbild detailliert dargestellt.

Die Grundlage für die Abarbeitung der Eingriffsregelung bildet im Übrigen die landschaftspflegerische Begleitplanung (Anlage 4-2 der Planunterlagen).

Hinsichtlich der Auswirkung auf streng bzw. besonders geschützte Arten wird auf die Ausführung unter C 3.4.5.3.2 und auf die Anlage 4-3 der Planunterlagen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) Bezug genommen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum betroffenen Gebiet sowie zu den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird insbesondere auf den landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 4-2 der Planunterlagen) Bezug genommen.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach alledem der Ansicht, dass die Planunterlagen, insbesondere landschaftspflegerischer Begleitplan und spezielle artenschutzrechtliche Betrachtung, eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme der plangegenständlichen Flora und Fauna enthalten. Die Erstellung der Unterlagen erfolgte in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden. Eine umfassende Bewertung der naturschutzrechtlichen Aspekte war mit Hilfe der Planunterlagen möglich.

Zusammenfassend lassen sich die wesentlichen (potentiellen) Beeinträchtigungen wie folgt skizzieren:

C.3.4.5.1.2.1. Landschaftsbild

Bei Hochspannungsfreileitungen sind es in erster Linie die Masten und nicht die Leiterseile, die das Landschaftsbild nachhaltig prägen können. Sowohl am UW Bergrheinfeld (West) als auch am UW Schweinfurt ist das Landschaftsbild als eher geringwertig einzustufen. Beide Standorte sind stark vorbelastet, u.a. gerade auch mit einer ganzen Reihe von Masten, Leitungen und ähnlichen Anlagen.

<u>Anlagebedingt:</u>

Am stärksten ausgeprägt sind beim Schutzgut Landschaftsbild die anlagebedingten Auswirkungen.

Drei Masten werden neu gebaut. Der höchste Mast (Mast Nr. 2 der Leitung Nr. B88B) an der wird 37,50 m Höhe aufweisen. Mast Nr. 1 der Leitung Nr. B88B wird eine Höhe von 31,50 m erreichen. Mast Nr. E14a der Leitung Nr. B88 wird eine Höhe von 30,55 m haben.

Insgesamt zwei Maste werden abgebaut. Einer davon wird am gleichen Standort ersatzneugebaut, (Mast Nr. 2 der Leitung Nr. Ü22.0), der andere (Mast Nr. 1 der Leitung Nr. Ü22.0) an einem neuen Standort ca. 5 m in der Leitungsachse verschoben. Der Gestänge-Typ ändert sich dabei nicht. Beide Ersatzneubaumasten werden eine Höhe von 36,30 m haben. Mast Nr. 2 wird dabei mehr als 10 Prozent höher sein als der zu ersetzende Mast. Die Höhe von Mast Nr. 1 der Leitung Nr. Ü22.0 wird sich um mehr als 1 m verringern.

Mast Nr. E14 der Leitung B88 wird unter gleichzeitiger Fundamentverstärkung erhöht. Die Erhöhung des Mastes Nr. E14 der Leitung Nr. B88 erfolgt um 4 m auf 47,63 m erhöht. Dies entspricht einer Erhöhung um weniger als 10 Prozent. Das Mastkopfbild bleibt unverändert.

Der Anbau einer Traverse am Mast Nr.5 (Ltg. Nr. B88B) und am Mast Nr. S1 (Ltg. Nr. Ü23.1) verändert das Kopfbild des Mastes aus verschiedenen Blickrichtungen geringfügig. Die Masthöhen bleiben unverändert.

Bei der Drehung des Masten Nr. 3 der Ltg. Nr. B88B um 90° bleiben das Mastkopfbild und die Höhe des Mastes unverändert. Die Blickrichtung der Wahrnehmung ändert sich, ohne dass sich das Erscheinungsbild an sich verändert.

Ab dem Umspannwerk Schweinfurt, erfolgt eine Zubeseilung an der Leitung Nr. Ü22.0. Die Zubeseilung bewirkt, dass für das menschliche Auge erst mit dem in diesem Fall vierten bzw. dritten und vierten System die Stromleitung optisch komplett erscheint. Zudem besteht die Leitung mit ihren Masten und den bereits jetzt vorhandenen Seilen seit Jahrzehnten. Der Blick des Betrachters wird in erster Linie auf die Masten gelenkt, die Seile spielen eine untergeordnete Rolle. Zudem nimmt die Sichtbarkeit der Leiterseile mit zunehmender Entfernung von der Leitungstrasse sehr schnell ab.

Alle Einzelmaßnahmen finden in stark vorbelastetem Gebiet statt (Netzknotenpunkt).

Gem. § 19 Abs. 2 S. 3 BayKompV sind in der Regel Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch Mastbauten, die höher als 20 Meter sind, nicht ausgleichbar oder ersetzbar.

Die BayKompV enthält in Anlage 5 für die Bemessung der Ersatzzahlung für Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds eine Skala mit vier Bewertungsstufen (nicht erheblich, gering, mittel und hoch). Nach den Vollzugshinweisen vom 28.05.2015 zum Ausgleich bestimmter vertikaler Eingriffe gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung ergibt sich folgendes Bewertungsschema:

Bei unter 10 Prozent Höhendifferenz zwischen Altanlage zu Neuanlage wird von nicht erheblichen Auswirkungen ausgegangen. Ergibt sich eine Endhöhe von 10 m bis 20 m handelt es sich um geringe Auswirkungen. Bei über 20 m bis 30 m Endhöhe handelt es sich um mittlere Beeinträchtigungen. Bei über 30 m Endhöhe sind die Auswirkungen als hoch einzustufen.

Von den drei Neubaumasten erreichen zwei Maste eine Endhöhe von mehr als 30 m und damit eine Intensität der vorhabenbezogenen Wirkung in der Bewertungsstufe hoch. Ein Mast erreicht eine Höhe von 20 bis 30 m und eine mittlere Bewertungsstufe.

Beide Ersatzneubaumaste und der Erhöhungsmast werden eine Endhöhe von über 30 m erreichen. Eine Erhöhung um mehr als 10 Prozent im Vergleich zum bestehenden Mast liegt

nur bei Mast Nr. 2 der Leitung Nr. Ü22.0 vor und damit die Bewertungsstufe hoch. Die übrigen Ersatzneubaumaste und der Erhöhungsmast werden weniger als 10 Prozent und damit nicht erheblich erhöht.

Somit kommt es anlagebedingt teilweise zu dauerhaften erheblichen (im Sinne der Eingriffsregelung) Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds.

Baubedingt:

Baubedingt sind lediglich kleinere temporäre Veränderungen des Landschaftsbilds zu erwarten (z.B. Baucontainer), die als unerheblich einzustufen sind. Gleiches gilt für temporäre Staubablagerungen, die das Erscheinungsbild der Vegetationsbestände temporär verändern können. Damit beschränken sich die relevanten Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf den anlagebedingten Bereich.

C.3.4.5.1.2.2. Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts:

Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ergeben sich in nennenswertem Umfang sowohl anlagenbedingt als auch baubedingt.

Anlagebedingt:

Es werden drei Maste einschließlich Fundament neu errichtet, ein Mast an einem neuen Standort ersatzneugebaut und ein Mast am gleichen Standort ersatzneugebaut sowie ein Mast erhöht und in diesem Zusammenhang sein Fundament verstärkt, so dass es eine punktuelle dauerhafte Flächenversiegelung als dauerhafte anlagenbedingte Auswirkung stattfindet.

Es erfolgen dauerhafte punktuelle Flächenversiegelungen. Gegenüber dem Bestand ergibt sich bei der Flächenversiegelung allerdings lediglich eine Differenz von 10,8 m^2.

Mit der punktuellen Flächenversiegelung geht eine kleinflächige Beanspruchung von Lebensräumen einher. Diese ist allerdings von geringem Gewicht.

Baubedingt:

Es werden drei Maste einschließlich Fundament neu errichtet, ein Mast an einem neuen Standort ersatzneugebaut und ein Mast am gleichen Standort ersatzneugebaut sowie ein Mast erhöht und in diesem Zusammenhang sein Fundament verstärkt, so dass es baubedingt zu den verschiedensten Bodeneingriffen kommt.

Während der Bauzeit kann es örtlich zu einer Beeinflussung des Bodengefüges durch die mit dem Baubetrieb und dem Baustellenverkehr einhergehende Bodenverdichtung, durch die Flächenbeanspruchung für Vormontage, Baustelleneinrichtung (Aufstellen von Containern etc.), Materiallager und Ober- und Unterbodendeponien kommen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der bleimennigehaltigen Anstriche der Masten Nr. 1 und 2 der Leitung Nr. Ü22.0 Bodeneinträge vorhanden sind.

Die Durchführung der geplanten Maßnahmen lässt für die Tiergruppen Säugetiere (Feldhamster), Reptilien (Zauneidechse) und Vögel erhebliche Konflikte erwarten, so dass weitere Maßnahmen, insbesondere zur Vermeidung oder zum vorgezogenen Ausgleich, notwendig sind.

Die Arbeiten an den einzelnen Masten beanspruchen vorübergehend während der Baumaßnahme Flächen für das Baufeld einschließlich der Baugrube bei Fundamentneubauten und -verstärkungen und den notwendigen Montage- und Lagerflächen. Baubedingte Auswirkungen entstehen hier durch die Beeinträchtigung einer bestehenden CEF-Fläche für den Feldhamster, durch Eingriffe in eine bestehende Ausgleichsfläche für das UW Bergrheinfeld und durch die Beeinträchtigung von Tierpopulationen durch Anfahrten zu den Masten und Errichtung der Trommel- und Seilzugplätze mit Zuwegung. Der Verlust von Einzeltieren durch tödliche Kollisionen während des Baubetriebs durch Baufahrzeuge ist nicht auszuschließen. Kurzzeitige Störungen entstehen durch Lärm- und Abgasemissionen sowie Erschütterungen. Durch Ausholzung an den Mastfüssen werden temporär Lebensräume geschädigt und gestört. Mit den Bodeneingriffen geht auch eine Beeinträchtigung des Feldhamsters einher.

Bei der Errichtung neuer Trassenabschnitte sowie Zu- und Umbeseilung sind in Teilbereichen Ausholzungen bzw. sonstige Eingriffe in Biotopnutzungstypen mit unterschiedlicher Wertigkeit und in eine bestehende Ausgleichsfläche erforderlich. Bei den Biotopnutzungstypen mit geringen Biotopwertpunkte (WP 2 und 3) und der Ausgleichsfläche ist davon auszugehen, dass diese Flächen nach Ende der Baumaßnahme die Flächen in der gleichen Wertigkeit wiederhergestellt werden können. Für Flächen mit vier oder mehr Wertpunkten ist davon auszugehen, dass sich diese nicht kurzfristig wieder regenerieren. Neben Eingriffen in geringwertige Biotoptypen, werden hier auch höherwertige Biotoptyoen beansprucht, so dass ein Kompensationsbedarf entsteht.

Als Arbeitsflächen werden von der Vorhabenträgerin soweit wie möglich geringwertige Flächen beansprucht.

Beeinträchtigung durch Baustellenabfälle sind bei Baustellen grundsätzlich zu erwarten, jedoch werden diese nach der Planung der Vorhabenträgerin ordnungsgemäß entsorgt.

C.3.4.5.1.3. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Das Vorhaben wird dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht.

Die Vorhabenträgerin sieht allgemein eine schonende Bauausführung vor. So werden beispielsweise für die Arbeitsflächen möglichst nur geringwertige Flächen in Anspruch genommen. Baustellenabfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung zum plangegenständlichen Vorhaben sieht insbesondere folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung vor:

<u>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</u>

- Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel zurückgeschnitten werden (Anfang Oktober bis Ende Februar), um eine Tötung von Vögeln bzw. Zerstörung von Gelegen zu vermeiden (entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Diese Ausholzungsmaßnahmen sind auf den unvermeidbaren Mindestumfang zu begrenzen, sofern nicht vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem jeweiligen Grundstückseigentümer einvernehmlich etwas anderes vereinbart wurde (V1).

- Die durch die geplanten Maßnahmen betroffenen Bestandsmaste sind vor Beginn der Bauarbeiten auf Nester zu kontrollieren. Sollten besetzte Nester gefunden werden, ist eine Bautätigkeit an diesem Mast erst nach Ausflug der Jungvögel möglich (V2).

- Sofern Bauarbeiten für die Mastneu- und Umbauten an der Ltg. Nr. B88B Mast Nr. 1 - 3 während der Brutzeit der Wiesenweihe Mitte Mai bis Ende August erfolgen, ist vorab der örtliche Wiesenweihenbetreuer einzubeziehen und sicherzustellen, dass zu gegebenenfalls im Umfeld brütenden Vögeln ausreichend Abstand eingehalten wird (V3).

- Bauzeitenbeschränkung: Arbeitsbeginn für Erdbauarbeiten an den Masten Ltg. Nr. B88B Nr. 1 - Nr. 2 sowie B88 Nr. E14 und Ü22 Nr. 2neu ab 01. Juni, damit ausreichend Zeit zur Vergrämung und nötigenfalls Umsiedlung von Feldhamstern besteht (V4).

- Vergrämung: Offenhaltung (Rohboden ohne Aufwuchs bzw. Schwarzbrache) der erforderlichen Baufelder und Anfahrtsbereiche im Baujahr ab 01. März, falls der Baubeginn im Frühsommer liegt bzw. ab August (nach der Raps- und Getreide-Ernte), falls der Baubeginn im Herbst oder Winter liegt. Die erforderlichen Flächen für die Schwarzbrache werden durch Abstecken der Flächen gekennzeichnet. Bei der Anlage der Schwarzbrache darf der Boden nur 10 cm tief gegrubbert werden, um eventuell vorhandene Feldhamster nicht zu schädigen. Die Flächen sind regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls nachzubearbeiten. Diese Vergrämungsmaßnahme ist bei den Masten Ltg. Nr. B88B Maste Nr. 1 - 2, Ltg. Nr. B88 Mast Nr. E14, Ltg. Ü22 Mast Nr. 2neu und Ltg. Ü23.1 Mast Nr. S1 erforderlich. Sie dient vorsorglich ebenfalls zur Vergrämung von bodenbrütenden Feldvögeln (V5).

- Falls der Baubeginn im Herbst liegt, darf auf den Fundamentstandorten und Baufeldern (Arbeitsbereiche inklusive 10 m Umgriff) der in V4 genannten Maste im Baujahr kein Zuckerrüben- und Maisanbau stattfinden. Bei der naturgemäß späten Ernte dieser Feldfrüchte besteht die Gefahr, dass Feldhamster in ihren Bauen verbleiben und den Winterschlaf beginnen. Hierfür wurde mit den Eigentümern und Bewirtschaftern im Herbst 2018 Kontakt aufgenommen und durch entsprechende Vereinbarungen mit den Landwirten die Anbauplanungen für das Baujahr 2020 bzw. 2021 angepasst (V6).

- Schaffung von Ablenkstreifen im Baujahr: Im Umfeld der Baufelder an den Masten Ltg. Nr. B88B Maste Nr. 1 und 2 und Ltg. Nr. B88 Mast Nr. E14, Ltg. Nr. Ü22 Mast Nr. 2neu und Ltg. Nr. Ü23.1 Mast Nr. S1 sind in 50 bis 100 m Abstand Ablenkstreifen zu erhalten. Diese Ablenkstreifen sind mindestens 6 m breite und mindestens 50 m lange (= mindestens 300 m² große) Bereiche mit Getreide oder ein- bis zweijähriger Einsaat von Luzerne und dienen zum Anlocken (potentiell) vorhandener Feldhamster. Ein Mulchen dieser Streifen darf frühestens ab dem 01.10. erfolgen, ein anschließendes Grubbern oder Pflügen maximal 10 cm tief (V7).

- Die bis 01. März hergestellten Schwarzbrachen sind im ersten Maidrittel auf Feldhamsterbaue zu kontrollieren. Falls der Baubeginn der in V4 aufgeführten Maste nach der Ernte beginnt, sind die Bau- und Baunebenflächen unmittelbar nach der Ernte und vor einer Bodenbearbeitung auf Feldhamsterbaue zu kontrollieren. Dies gilt auch für die Flächen für die Bahngerüste bei der Ltg. Nr. B88B Mast Nr. 2, die ebenfalls erst nach der Ernte benötigt werden. Falls bei diesen Kontrollen

Feldhamster nachgewiesen werden, ist unter Einbeziehung der Naturschutzbehörden die CEF-Maßnahme 1 erforderlich (V8).

- Die Aufstellflächen für Autokräne sowie die Winden- und Trommelplätze für die Beseilung sind soweit technisch möglich auf befestigten Flächen einzurichten. Wenn diese auf Ackerflächen errichtet werden müssen, ist zuvor eine Kontrolle auf Feldhamsterbauten durch die ökologische Baubegleitung erforderlich. Falls bei dieser Kontrolle Feldhamster nachgewiesen werden, sind in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden die Lage der Aufstellflächen für Autokräne bzw. der Winden- und Trommelplätze zu verschieben oder die Beseilung erst durchzuführen, wenn der Feldhamster im Winterschlaf ist (V9).

- Um eine Gefährdung oder Tötung von Zauneidechsenindividuen beim Neubau von Ltg. Nr. B88B Mast Nr. 2 sowie auf dem Lärmschutzwall neben dem Baufeld für Ltg. Nr. Ü23.1 Mast Nr. S1, Ltg. Nr. Ü22.0 Mast Nr. 2 und Ltg. Nr. B88 Mast Nr. E14 auszuschließen, sind der Bahndamm sowie der Lärmschutzwall im Baujahr spätestens ab März entlang der Zuwegung und der Baufelder bis auf die Höhe der bahnbegleitenden Gehölze bzw. ausreichend weit über das Baufeld hinaus durch Reptilienschutzzäune abzugrenzen. Diese abgegrenzten Bereiche dürfen weder betreten noch befahren oder als Lagerfläche verwendet werden. Die Reptilienschutzzäune müssen bis zum Ende der Bautätigkeit wöchentlich auf Funktionstüchtigkeit überprüft werden. Es sind Zäune mit glatter Folie (kein Polyestergewebe) zu verwenden. Die Zäune sind in leichter Schräglage mit Neigung zum Bahndamm bzw. zum Lärmschutzwall hin aufzubauen und entweder 10 cm in das Erdreich einzuarbeiten oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, unten umzuschlagen und dünn mit Sand oder Erdreich abzudecken. Damit wird gewährleistet, dass Zauneidechsen nicht neu oder wieder einwandern können. Von der Eingriffsseite her müssen die Zäune übersteigbar sein, damit Tiere die Eingriffsfläche verlassen können. Hierzu ist alle 5 m ein kleiner Erdwall anzuschütten, der kegelförmig bis an die Zaunoberfläche reichen muss (V10).

- Um potenziell vorhandene Zauneidechsen bei der Drehung von Ltg. Nr. B88B, Mast Nr. 3 zu vergrämen, sind potentielle Versteckmöglichkeiten in Arbeitsbereich und Zufahrt spätestens ab März vor Baubeginn zu entfernen. Anschließend ist der Bereich bis zum Beginn der Bautätigkeiten regelmäßig bodennah zu mähen und das Mahdgut zu entfernen. Die Mahd darf nur manuell mit (Motor-) Sense oder Balkenmäher erfolgen (V11).

- Zum Schutz vor eventuellen Bodenverwundungen sind bei Bedarf Bodendruck vermindernde Maßnahmen vorzunehmen (V12).

- Ökologisch relevante Flächen wie amtlich kartierte Biotope oder magere Saumstrukturen dürfen nicht als Lagerflächen verwendet und nicht beeinträchtigend befahren werden (V13).

- Die vor wenigen Jahren gepflanzten Sträucher zur Eingrünung des Umspannwerks im Baufeldbereich von Mast Nr. 1 der Leitung Nr. B88B werden vor Beginn der Baumaßnahme fachgerecht ausgegraben und eingeschlagen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sollen diese wieder an Ort und Stelle eingepflanzt werden. Die Arbeiten werden von einer Fachfirma gemäß DIN 18916 ausgeführt. Für die Bepflanzung ist der im Zuge der Ausgleichsflächenplanung für das UW Bergrheinfeld (West) erstellte Pflanzplan heranzuziehen. Falls innerhalb von drei Jahren Sträucher ausfallen, sind diese zu ersetzen. Im Bereich der Kompensationsfläche ist so schonend wie möglich vorzugehen und das Baufeld so klein wie möglich zu halten, insbesondere im bepflanzten Böschungsbereich. Eine Materiallagerung darf nur außerhalb erfolgen, auch eine Befahrung mit einem Betonlaster ist nicht zulässig. Die Bäume der südlich angrenzenden Streuobstwiese dürfen beim Seilzug nicht geschädigt werden (V15).

- Ansaat mit einer regionalen herkunftszertifizierten Saatgutmischung (möglichst im September – Mitte Oktober, wobei das Saatgut mit einem geeigneten Trägerstoff (z.B. Sand) aufgemischt wird und flach (maximal 0,5 cm Ablagetiefe) auf ein feinkrümeliges Saatbett ausgebracht wird. Die Ausbringung erfolgt per Hand oder unter Zuhilfenahme einer Sämaschine. Anwalzen nach der Aussaat sorgt für den nötigen Bodenschluss und so in der Folge für eine gleichmäßige Keimung. Bei der Zuwegung am Mast Nr. 2 ist die RSM 7.1.2 zu verwenden. Die Flächen am Mast Nr. 1 Ltg. B88B sind mit Saatgut regionaler Herkunft Nr. 11 „Südwestdeutsches Bergland“ mit einer Mischung für Salbei-Glatthaferwiese herzustellen (V16).

<u>Schutzgut Boden/Fläche</u>

- Baustelleneinrichtungen, Wartung und Betankung von Maschinen sowie die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen werden grundsätzlich außerhalb von gefährdeten Bereichen vorgenommen (B1).

- Die Zufahrten zu den Maststandorten und zu der Baustelleneinrichtung sind in erster Linie über vorhandene Wege und Straßen sicherzustellen. Arbeitswege, die Baustelleneinrichtung im Gelände und die Bauzeit selbst sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (B2).

- Bei der Befahrung von Flächen außerhalb der befestigten Zufahrtswege durch schwere Maschinen (z. B. Autokran, Betonmischer) werden bei Bedarf den Bodendruck vermindernde Maßnahmen ergriffen. Dazu können Waben-, Gitter oder Baggermatten/-matratzen verwendet werden (B3).

- Generelle Vermeidung der Überlastung von staunässegefährdeten Standorten (B4).

- Auflockerung des Bodens der Bauwege und sonstiger durch schwere Baufahrzeuge beanspruchter Flächen. In sensiblen oder unzugänglichen Gebieten wird auf kleinere Fahrzeuge umgeladen (B5).

- Bei Erdarbeiten an den Fundamenten ist vor Aushub der Baugrube die vorhandene Vegetationsschicht fachgerecht auszubauen, seitlich zwischenzulagern und nach der Verfüllung wieder lagengerecht anzudecken (B6).

- Der Oberboden und der Unterboden sind getrennt zu entnehmen, fachgerecht in Bodenmieten zu lagern und lagegerecht wieder einzubauen. Bei Oberbodenschichten über 40 cm Dicke ist die obere, intensiver belebte Schicht getrennt abzutragen und zu sichern. Bei zu nassen Böden sind Bodenarbeiten untersagt. Arbeiten sind nur bis maximal steif-plastischer Konsistenz erlaubt. Der Bodenaushub hat möglichst in trockenen Perioden und bei ausreichend abgetrocknetem Oberboden zu erfolgen. Es darf kein Bodenmaterial verschleppt werden, um den Wiedereinbau am gleichen Ort/Ackerschlag zu gewährleisten (B7).

- Es ist ein natürlicher Bodenaufbau, der die in § 2 Bodenschutzgesetz (BBodSchG) definierten Funktionen erfüllt wiederherzustellen. Die Wiederverfüllung der Fundamentgruben hat schichtweise zu erfolgen und auf keinen Fall überverdichtet (B8).

- Gegebenenfalls anfallende Erdmassen durch die Erstellung des Fundaments und die Teile der Betonfundamente selbst sind ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht an Böschungen etc. anplaniert oder in Geländemulden gekippt werden (B9).

- Die von der geplanten Maßnahme betroffenen Maste der Leitung Nr. Ü22.0 wurden in der Vergangenheit mit einer Bleimennige-Grundierungsfarbe beschichtet. Aus diesem Grund ist es erforderlich, z.B. durch das Verlegen von Planen, Bodenverunreinigungen beim Abbau der Maste zu vermeiden (B10).

- Beim Rückbau von Masten und Fundamenten ist die „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ anzuwenden (B11).

- Zum Schutz vor eventuellen Bodenverwundungen sind bei Bedarf Bodendruck vermindernde Maßnahmen vorzunehmen (V12).

Schutzgut Wasser

- Baustelleneinrichtungen, Wartung und Betankung von Maschinen und Baufahrzeugen sowie die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen werden grundsätzlich außerhalb von gefährdeten Bereichen, in geringen Mengen und auf befestigten Flächen vorgenommen. Bindemittel ist vorzuhalten (W1).

- Es sind bei den eingesetzten Maschinen bzw. Geräten, sofern technisch möglich, nur 100 Prozent biologisch abbaubare Trieb- und Schmiermittel zu verwenden. Darüber hinaus ist starker Ölverlust durch entsprechende regelmäßige Kontrollen weitgehend auszuschließen (W2).

- Wird bei den Arbeiten an den Fundamenten Abfall oder verunreinigtes Erdreich wider Erwarten angetroffen, so werden diese Stoffe gewässerunschädlich entsorgt (W3).

- Um eine Beeinträchtigung des Grundwassers zu vermeiden, wird für die Verstärkung bzw. den Neubau der Fundamente chromatarmer Zement verwendet (W4).

- Die Erdaufschlüsse sind so gering wie möglich zu halten (W5).

- Bei der Verfüllung von Bodenaufschlüssen ist nur unbelastetes mineralisches Material zu verwenden. Insbesondere verboten ist der Einsatz von Material, welches wassergefährdende Stoffe enthält (W6).

- Notfallsets (Öl-Vlies und Bindemittel) müssen auf jeder selbstfahrenden Arbeitsmaschine vorhanden sein. Weiteres Gerät zum Auffangen von austretenden Flüssigkeiten, zur Beseitigung von verseuchtem Boden und zur Abdichtung von Leitungen (Faltwanne, Schaufel, Plastiksäcke, Werkzeuge, Verschlüsse für Hydraulikleitungen) soll in der Nähe der Maschinen (Versorgungswagen, Schutzhütte, PKW…) vorgehalten werden (W7).

- Jede Verunreinigung des Bodens mit wassergefährdenden Stoffen ist sofort der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu melden (W8).

Allgemeine Maßnahmen: Umweltbaubegleitung (V14)

Zur Sicherung der fachlich korrekten Umsetzung der Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung (Ökologische Baubegleitung) erforderlich und ein Feldhamsterexperte hinzuzuziehen. Die damit betrauten Personen sind den Naturschutzbehörden zu benennen. Die Ökologische Baubegleitung berät die Vorhabenträgerin in Hinblick auf die Einhaltung der naturschutzfachlichen Vorgaben, dieser ist weisungsbefugt gegenüber den ausführenden Firmen. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung ist den Naturschutzbehörden die Umsetzung der Maßnahmen in folgender Form mitzuteilen:

1) Meldung der erfolgten Umsetzung bzw. Beachtung bei Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

2) Erstellung von Berichten bei artenschutzrechtlich bedingten vorgezogenen CEF-Maßnahmen bzw. Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung.

Werden einzelne Maßnahmengruppen gestaffelt umgesetzt, sind getrennte Berichte pro Umsetzungszeitraum vorzulegen. Die Meldungen sind unverzüglich, die Berichte bis spätestens zwei Monate nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmenumsetzung den Naturschutzbehörden per E-Mail mitzuteilen.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Einzelnen im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt (Anlage 4-2 der Planunterlagen, dort unter Nr. 3). Hinsichtlich der weiteren Konkretisierung der Vermeidungsmaßnahmen wird auf diese Unterlagen Bezug genommen. Weiter wurden unter A.3.4 Nebenbestimmungen festgelegt, die zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen beitragen.

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wird auf die Ausführungen unter C 3.4.5.3.2.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Aspekte sind die vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen bei Einhaltung der unter A.3.4 formulierten Vorbehalte und Nebenbestimmungen sowie unter Einhaltung der Zusicherungen der Vorhabenträgerin ausreichend.

Die durch das Planvorhaben trotzdem verursachten Beeinträchtigungen wurden von vorneherein auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die in den genannten Planunterlagen beschriebenen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind daher als unvermeidbar anzusehen, da zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) zu erreichen, nicht gegeben sind.

Das umfangreiche Konzept der Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen ist insgesamt geeignet, die mit dem Eingriff verbundenen nachteiligen Folgen für Natur und Landschaft so weit wie möglich zu begrenzen. Soweit eine Anpassung, Ergänzung oder Konkretisierung möglich und erforderlich war, sind entsprechende Regelungen über die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses in das Maßnahmenkonzept integriert worden. Weitere mit verhältnismäßigen Mitteln realisierbare Maßnahmen sind nicht zu erkennen, so dass die Vorhabenträgerin dem in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierten Vermeidungsgebot Rechnung getragen hat.

Das Landratsamt Schweinfurt hat in seiner Funktion als Untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 19.12.2019 klargestellt, dass die naturschutzfachlichen Planunterlagen während der Erarbeitung intensiv mit Höherer und Unterer Naturschutzbehörde abgestimmt worden sind. Die den Naturschutz und den Artenschutz betreffenden Unterlagen seien daher sehr qualifiziert ausgearbeitet. Lediglich kleine Anmerkungen und Anpassungen seien notwendig bzw. sollten in den Nebenbestimmungen der Planfeststellung aufgenommen werden. Zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurde ausgeführt, dass diese zwingend einzuhalten sind. Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 26.02.2020 die Einhaltung sämtlicher beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zugesichert. Dem trägt auch die Nebenbestimmung unter A.3.4.2 Rechnung.

Weiterhin haben das Landratsamt Schweinfurt mit Stellungnahme vom 19.12.2019 und das Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken (Naturschutz), Höhere Naturschutzbehörde, mit Stellungnahme vom 24.10.2019 zu Maßnahme B3 (s.o.) gefordert, dass bei der Befahrung von Flächen außerhalb befestigter Zufahrtswege durch schwere Maschinen nicht nur „bei Bedarf“, sondern in jedem Fall den Bodendruck vermindernde Maßnahmen ergriffen werden. Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 26.02.2020 dies zugesichert und erklärt, dass dementsprechend dann auch die Vermeidungsmaßnahme V12 so abgeändert wird, dass zum Schutz vor eventuellen Bodenverwundungen nicht nur bei Bedarf Bodendruck

vermindernde Maßnahmen vorzunehmen sind, sondern in jedem Fall. Dem tragen die Nebenbestimmungen unter A.3.6.5 und A.3.6.6 Rechnung.

Darüber hinaus haben das Landratsamt Schweinfurt und das Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken zu Maßnahme V7 klargestellt, dass die Ablenkstreifen bei Baubeginn im Frühjahr zum Erwachen des Feldhamsters mindestens eine Höhe von 20 cm aufweisen müssen. Diesbezüglich sei eine Ansaat im Jahr vor Baubeginn notwendig. Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 26.02.2020 dies zugesichert (siehe auch Nebenbestimmung A.3.4.3).

Das Landratsamt Schweinfurt und das Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken haben zu Maßnahme V8 darauf hingewiesen, dass zusätzlich eine erneute Kontrolle direkt vor Baubeginn durch die Umweltbaubegleitung notwendig ist, wenn diese in der Aktivitätszeit des Feldhamsters stattfindet. Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 26.02.2020 dies zugesichert (siehe auch Nebenbestimmung A.3.4.4).

Zu den Aufstellflächen für Autokräne und den Winden- bzw. Trommelplätzen für die Beseilung haben das Landratsamt Schweinfurt und das Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken hinsichtlich der Maßnahme V9 ergänzend gefordert, dass wenn diese auf Ackerflächen errichtet werden müssen und zuvor eine Kontrolle auf Feldhamsterbauten durch die ökologische Baubegleitung erforderlich wird, im Falle des Nachweises von Feldhamstern in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden die Lage der Aufstellflächen für Autokräne bzw. der Winden- und Trommelplätze zu verschieben sind oder die Beseilung erst durchzuführen und zu beenden ist, wenn der Feldhamster im Winterschlaf ist. Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 26.02.2020 dies zugesichert (siehe auch Nebenbestimmung A.3.4.5).

Das Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken hat zu Maßnahme V10 gefordert, den zweiten Absatz der Maßnahme V10 so zu ersetzen, dass der vom Eingriff betroffene Lebensraum der Zauneidechse nach erfolgter Mahd, Gehölz-und Versteckentfernung Anfang März mit einem ortsfesten Kleintierschutz-oder Amphibienzaun (glatte Folie, kein Polyestergewebe) zu umzäunen ist, damit gewährleistet ist, dass Zauneidechsen nicht wieder einwandern können. Wenn in maximal 50 m Entfernung ein aufnahmefähiger Lebensraum vorhanden ist, seien die Zäune von der Eingriffsseite her übersteigbar auszugestalten, damit Zauneidechsen oder Schlingnattern die Eingriffsfläche verlassen können. Hierzu seien etwa alle 10 m Bretter anzulegen, über die der Eingriffsbereich verlassen werden kann. Die Zäune seien bis zum Ende der Bauarbeiten regelmäßig zu prüfen und funktionsfähig zu halten.

Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 26.02.2020 erwidert, den Erdwall, der alle 5 m angeschüttet werden soll, dadurch zu ersetzen, dass etwa alle 10 m Bretter anzulegen sind,

über die der Eingriffsbereich verlassen werden kann. Im Übrigen hat sie ausgeführt, dass in den beiden Bereichen durch die Reptilienschutzzäune potentielle Lebensräume der Zauneidechsen von angrenzenden Zuwegungen und Baufeldern abgeschirmt werden sollen. So solle erreicht werden, dass diese potentiellen Lebensräume unbeeinträchtigt bleiben und keine Einwanderung von Zauneidechsen in die Zuwegungen und Baufelder erfolgt. Dies sei zum einen der mit Ruderalflur bestandene Lärmschutzwall bei Ltg. Nr. Ü23.1 Mast Nr. S1 sowie die Böschung zur Bahn bei Ltg. Nr. B88B Mast Nr. 2. Zuwegung und Baufeld bei Ltg. Nr. Ü23.1 Mast Nr. S1 sei Ackerfläche, Zuwegung bei Ltg. Nr. B88B Mast Nr. 2 sei ein regelmäßig befahrener Wiesenweg parallel zur Bahn, das Baufeld befinde sich auf Ackerflächen. Mit ergänzender Stellungnahme vom 14.01.2020 hat das Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken erklärt, da mit den beiden geplanten Reptilienschutzzäunen an Zuwegungen bzw. Baufeldern lediglich angrenzende potentielle Lebensräume von Zauneidechsen abgegrenzt werden sollen wie in den Planungsunterlagen dargestellt, sei die Einwendung in der Stellungnahme vom 24.10.2019 zur Änderung V10, 2. Absatz hinfällig.

Seitens der Naturschutzbehörden wurden ansonsten hinsichtlich der Vermeidungsmaßnahmen darüber hinaus keine weiteren Einwände erhoben oder Bedenken vorgebracht. Das Landratsamt Schweinfurt hat sich mit Email vom 12.03.2020 mit den Erwiderungen der Vorhabenträgerin einverstanden erklärt. Das Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken hat auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde, ob nach den Erwiderungen der Vorhabenträgerin noch Bedenken bestehen, nichts mehr vorgebracht.

Zusätzlich wird auf die Ausführungen zum Allgemeinen und Besonderen Artenschutz unter C.3.4.5.3 verwiesen.

C.3.4.5.1.4. Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Angesichts der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lässt sich festhalten, dass die vorliegende Planung dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht wird. Die durch die Planung verursachten Beeinträchtigungen wurden von vorneherein auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.

Trotz der Vermeidungsmaßnahmen verursacht die Planung Beeinträchtigungen, die sich aber – abgesehen von vorübergehenden, bauzeitlichen Inanspruchnahmen – auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und auf die Beeinträchtigung von Gehölzbeständen beschränken.

Diese im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 4-2 der Planunterlagen, dort unter Nr. 4) näher beschriebenen Beeinträchtigungen sind als unvermeidbar anzusehen, da das

Vorhaben an der vorgesehenen Stelle unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz nicht mit geringeren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft oder gar ohne Beeinträchtigungen verwirklicht werden kann. Diese eingriffsbedingten Beeinträchtigungen lassen sich durch zumutbaren Aufwand auch nicht weiter verringern. Das mit dem Eingriff verfolgte Ziel kann nicht auf andere zumutbare, Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden (§ 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG).

C.3.4.5.1.5. Kompensationsmaßnahmen; Kompensationsbedarf

Die vom vorhabenbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4/92 und Urteil vom 01.09.1997, Az. 4 A 36/96, allesamt zitiert nach Beck-Online) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich steht nunmehr gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gleichwertig die Ersatzmaßnahme. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt, wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Ergibt die spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Abwägung aller, d.h. auch der vom Vorhaben ausgehenden Anforderungen an Natur und Landschaft zurückzutreten haben, können vom Vorhabenträger Ersatzzahlungen verlangt werden (§ 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG). Gehen bei dieser Abwägung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege den anderen Belangen im Range vor, so ist der Eingriff unzulässig und das Planvorhaben darf nicht verwirklicht werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, zitiert nach Beck-Online).

Trotz aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein Bedarf an Ausgleichsflächen. Das von der Vorhabenträgerin wegen Beeinträchtigung von Biotopnutzungstypen vorgesehene Kompensationskonzept ist nicht zu beanstanden.

Das zur Kompensation der verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vorgesehene Kompensationskonzept (Ersatz in Geld gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG) ist rechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- oder Turmbauten, die höher als 20 m sind, sind nicht ausgleichbar oder ersetzbar (vgl. § 19 Abs. 2 BayKompV). Nach den Vollzugshinweisen zum Ausgleich bestimmter vertikaler Eingriffe gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung vom

28.05.2015 kommt hier eine Realkompensation grundsätzlich nicht in Frage. Es sind keine Gründe ersichtlich, aus denen sich eine Abweichung von der der Regel ergeben könnte.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Die Abgrenzung zwischen Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen ist zum Teil problematisch und schwierig, eine vertiefte Betrachtung dieser Problematik ist indes auf Grund der zum 01.03.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG, nach der nunmehr der Ausgleich im Verhältnis zum Ersatz nicht mehr vorrangig ist, nicht (mehr) erforderlich.

Auch der Ersatz muss noch in einer nachvollziehbaren Beziehung zu dem stehen, was es zu ersetzen gilt. Da also ein biologisch-funktionaler Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen bestehen muss, können nicht völlig beliebige Flächen verwendet werden. Sie müssen vielmehr zumindest dem gleichen Naturraum (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG) zuzurechnen sein.

Maßgebliche Gesichtspunkte hierfür sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur und den Naturgenuss sowie auf Boden, Wasser und Klima.

Dabei können Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht nur unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, dass einzelne überbaute oder beeinträchtigte Strukturen kompensiert werden. Vielmehr wird darüber hinaus das Ziel verfolgt, mit Hilfe der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die – vorhabenbedingt beeinträchtigten - Funktionen ökologischer Abläufe zu stabilisieren und wiederherzustellen.

Letztendlich erfordert das Ziel, Rahmenbedingungen zu schaffen, unter denen sich infolge natürlicher Entwicklungsprozesse auf Dauer annähernd gleichartige Verhältnisse wie vor dem Eingriff herausbilden können, insbesondere die Überführung von Flächen in einen - bezogen auf die beeinträchtigten Funktionen - höherwertigeren Zustand, von dem die gestörten Funktionen annähernd gleichartig übernommen werden.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs erfolgt nach der Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (BayKompV). Der Kompensationsbedarf ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich der Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff (§ 7 Abs. 1 BayKompV). Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs

sind die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch den Eingriff zu ermitteln und zu bewerten, wobei sich die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen aus den Funktionsausprägungen der Schutzgüter sowie der Stärke, Dauer und Reichweite (Intensität) der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens ergibt (§ 5 Abs. 1, 2 BayKompV). Der Kompensationsumfang für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird gemäß Anlage 3.2 der BayKompV ermittelt (§ 8 Abs. 1 BayKompV). Der in Wertpunkten ermittelte Kompensationsumfang dieses Schutzgutes muss dem in Wertpunkten ermittelten Kompensationsbedarf entsprechen. Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie für die weiteren Schutzgüter wird verbal argumentativ bestimmt. Er ist bei der Bemessung des gesamten Kompensationsumfangs zu berücksichtigen und im Hinblick auf die jeweiligen Funktionen darzulegen (§ 8 Abs. 2 BayKompV). Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurde nach der BayKompV vorgegangen (vgl. Anlage 4-2 der Planunterlagen, Nr. 4).

Die Methodik der Konfliktanalyse wurde hier zutreffend festgelegt und begegnet keinen Bedenken. Auch von Seiten der Naturschutzbehörden wurden diesbezüglich keine Bedenken mitgeteilt. Die Naturschutzbehörden waren in die nähere Ausarbeitung eingebunden.

Der landschaftspflegerische Begleitplan kommt bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zum Ergebnis, dass ein zusätzlicher Kompensationsbedarf in Höhe von 5.292 Wertpunkten besteht.

Das Landratsamt Schweinfurt hat mit Stellungnahme vom 19.12.2019 darauf hingewiesen, dass, sofern es sich um einen Eingriff in eine bereits bestehende Ausgleichs- oder Ersatzfläche handelt (”Ökokonto'), ist diese Eingriffsfläche bzw. die bestehende NE-Fläche beim LFU anzupassen und der dauerhaft bestehende Eingriff auf der Ausgleichsfläche sollte 1:1 ausgeglichen werden. Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 26.02.2020 erklärt, der Eingriff auf der Ökofläche bei Mast Nr. 1 der Ltg. Nr. B88B werde 1:1 ausgeglichen. Laut LBP Kap. 2.6.1.2 erfolge ein Eingriff in 500 m^2 mesophiles Gebüsch mit BNT B112 und 9 Wertpunkten. Wegen dem Entwicklungsstadium der Neuanpflanzung sei diese Fläche nicht wie in der Biotopwertliste mit 10 Wertpunkten, sondern nur mit 9 Wertpunkten bewertet worden. Man stimme der Bewertung mit 10 Wertpunkten aber zu. Demnach seien insgesamt statt 5.292 Wertpunkte nun 5.492 Wertpunkte auszugleichen (500 m^2 x 1 WP x 0,4 Beeinträchtigungsfaktor = 200 WP). Die vorgesehene Ausgleichsfläche im UW Schweinfurt (Fl.Nr. 728, Gemarkung Oberndorf, Stadt Schweinfurt) ändere sich dadurch von 1.323 m^2 auf

insgesamt 1.373 m^2. Die Erweiterung der Ausgleichsfläche ist in Nebenbestimmung A.3.4.7 festgelegt. Das Landratsamt Schweinfurt hat sich mit Email vom 12.03.2020 damit einverstanden erklärt.

Es sind nur solche Flächen für Kompensationsmaßnahmen geeignet, die aufwertungsbedürftig und aufwertungsfähig sind. Diese Voraussetzung erfüllen sie, wenn sie in einen Zustand versetzt werden können, der sich im Vergleich mit dem früheren als ökologisch höherwertig einstufen lässt. Dabei bleiben Gemarkungs- oder Gemeindegrenzen außer Acht. Beurteilungsgrundlage sind die ökologischen Gegebenheiten. Es muss gewährleistet sein, dass die Nachteile, die am Eingriffsort entstehen, in einer gesamtbilanzierenden Betrachtungsweise kompensiert werden können.

Die für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt vorgesehene Ausgleichsfläche erfüllt diese Anforderungen und wurde seitens der Naturschutzbehörden akzeptiert.

Vorgesehen ist eine ökologische Aufwertung durch die Anlage mesophiler Gehölzstrukturen (BNT B112, WP 10) mit Saumstrukturen auf einer ursprünglichen Grünlandfläche (BNT G211, WP 6) in einem Bereich am Südrand des ehemaligen Umspannwerks Schweinfurt möglich. Die Anlage der Gehölzstrukturen dient als Sichtschutz für die angrenzende Wohnsiedlung und schafft Lebensräume für Heckenbrüter.

Das Landratsamt Schweinfurt hat mit Stellungnahme vom 19.12.2019 zu den beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen die Wahl des Saatguts bemängelt. Als Saatgut solle kein RSM 7.1.2 verwendet werden, da dieses nicht als autochthones Saatgut verfügbar ist und gem. § 40 ff. BNatSchG, nicht in der freien Landschaft ausgebracht werden darf. Es solle ein autochthones Saatgut mit der Artenzusammensetzung einer artenreichen Salbei-Glatthaferwiese mit mindestens 30 % Kräuteranteil des Produktionsraums 7 (PR7) oder Untersuchungsgebiets 11 (UG 11) verwendet werden. Die Vorhabenträgerin hat sich letztlich mit den Naturschutzbehörden auf die Saatgutmischung LWG 1 70/30 geeinigt. Mit Synopse vom 26.02.2020 hat die Vorhabenträgerin zugesichert, dass auf dem Grünweg statt dem in den Plan-feststellungsunterlagen beschriebenen Saatgut RSM 7.1.2 nun die Saatgutmischung LWG 1 70/30 – wie von der Unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagen – verwendet wird. Das Landratsamt Schweinfurt hat sich mit Email vom 12.03.2020 damit einverstanden erklärt. Auf die Nebenbestimmung A.3.4.8 wird verwiesen.

Auf Kompensationsflächen sind Dünge- und Pflanzenschutzmittel nicht erlaubt, das Mahdgut ist abzufahren, vgl. Nebenbestimmung A.3.4.9. Darauf hatte das Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken bereits im Rahmen der Prüfung der Auslegungsreife hingewiesen.

Das Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken hat mit Email vom 26.02.2020 die Eignung der vorgesehenen Ausgleichsfläche gegenüber der Vorhabenträgerin bestätigt.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Gem. § 11 Abs. 1 BayKompV sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im erforderlichen Zeitraum rechtlich zu sichern. Die Flächen sind also – sofern nicht im Eigentum des Vorhabenträgers stehend – zu erwerben, zumindest aber dinglich zu sichern (§ 11 Abs. 2 BayKompV). Mit der Nebenbestimmung A.3.4.11 ist sichergestellt, dass die Fläche für die Dauer der Kompensation rechtlich gesichert wird und bleiben muss. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen (§ 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BNatSchG, Art. 10 Abs. 1 BayKompV). Auch bei dauerhaft wirkenden Eingriffen ist der Unterhaltungszeitraum aus Verhältnismäßigkeitsgründen regelmäßig auf 25 Jahre begrenzt, § 10 Abs. 1 S. 4 BayKompV. Das Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken hatte bereits im Rahmen der Prüfung der Auslegungsreife mit Stellungnahme vom 25.04.2018 mitgeteilt, dass die Kompensationsmaßnahmen spätestens innerhalb eines Jahres nach Baubeginn hergestellt sein müssen. Die Maßnahmen seien 25 Jahre zu unterhalten. Die dafür erforderlichen Flächen müssten zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt (§ 10 Abs. 1 S. 5 BayKompV). Der Abschluss der Herstellung der Maßnahme und das Erreichen des Entwicklungsziels seien der Gestattungsbehörde anzuzeigen (§ 10 Abs. 1 S. 6 BayKompV). Die Kompensationsmaßnahmen seien im Ökoflächenkataster zu erfassen (Art. 9 BayNatSchG). Auf den elektronischen Meldebogen (https://www.oefk.bayern.de/oeko/editMeldebogen.do?action=new) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt werde hingewiesen. Die Nebenbestimmung A.3.4.10 trägt dem Rechnung.

Da das Vorhaben zudem in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung der Kompensationsmaßnahmen zugelassen werden darf (vgl. dazu auch BayVGH, Urteil vom 24.01.1992, BayVBl 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich auch die Notwendigkeit und Möglichkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, Az. 4 A 29/95, zitiert nach Beck-Online). Was für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gilt, beansprucht gleichermaßen auch Geltung für Vermeidungsmaßnahmen, die als erste Stufe ein integraler Bestandteil der Eingriffsregelung sind (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, zitiert nach Beck-Online). Die enteignungsrechtliche Vorwirkung erstreckt sich auf alle Flächen, die zur Ausführung des Vorhabens benötigt werden.

Auch in der Rechtsprechung ist anerkannt, dass sich die Enteignung von Grundstücken auch auf naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erstreckt, soweit dies zur Ausführung des geplanten Vorhabens nötig ist (BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95, Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, Az. 4 A 35.97, allesamt zitiert nach Beck-Online). Voraussetzung ist, dass sie zur Erreichung des mit ihr verfolgten Zwecks geeignet und

erforderlich sind und keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen ist hierbei nicht das Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens, sondern nur das Interesse an einem Ausgleich der zu kompensierenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ins Verhältnis zu den Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme für den Betroffenen zu setzen. Was für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gilt, beansprucht gleichermaßen Geltung für Vermeidungsmaßnahmen, die als erste Stufe ein integraler Bestandteil der Eingriffsregelung sind (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, zitiert nach Beck-Online).

Eine an sich geeignete und erforderliche Kompensationsmaßnahme auf privatem Grund muss daher dann unterbleiben, wenn sie für den betroffenen Eigentümer Nachteile herbeiführt, die erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen (BVerwG, Beschluss vom 11.11.2008, Az. 9 A 52/07, zitiert nach Beck-Online). Derartige Nachteile, z.B. in Form einer Existenzgefährdung, (vgl. hierzu ausführlich aus eigentumsrechtlicher Sicht unter C.3.4.16 dieses Beschlusses) wurden jedoch weder im Verfahren dargetan, noch sind sie sonst ersichtlich. Die einzelnen betroffenen Grundstücke sind in den Rechtserwerbsunterlagen (Anlage 5-1 der Planunterlagen) aufgeführt. Vorhabenträgerin erhält hierfür das Enteignungsrecht.

Was die Beeinträchtigung des Naturhaushalts angeht, ist festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen die durch das Vorhaben verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen (mit Ausnahme des Landschaftsschutzes, siehe weiter unten) vollständig ausgeglichen werden (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Zudem nehmen die Ausgleichsmaßnahmen keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG). Die Maßnahmen finden vielmehr auf einer Gebäude- und Freifläche bzw. Verkehrsfläche innerhalb des Umspannwerks Schweinfurt statt, so dass dem Grundsatz, dass bei naturschutzfachlichen Maßnahmen mit landwirtschaftlichen Flächen sparsam und schonend umzugehen ist, vollständig Rechnung getragen ist. Die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt sind geeignet, erforderlich und stehen nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg. Sie tragen damit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung. Dies führt dazu, dass der Eingriff in den Naturhaushalt auch aus naturschutzrechtlicher Sicht zugelassen werden kann und durchgeführt werden darf. Eine spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung ist im Gegensatz zu den Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes insoweit nicht erforderlich (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Die Eingriffsregelung führt damit nicht dazu, dass das Vorhaben unzulässig wäre.

Geeignete Kompensationsmaßnahmen standen für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zur Verfügung, so dass eine Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatschG

geboten war. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- oder Turmbauten, die höher als 20 m sind, sind in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar (vgl. § 19 Abs. 2 S. 3 BayKompV), so dass eine Ersatzgeldzahlung zu leisten ist. Gründe, die ausnahmsweise eine Abweichung von der Regel zulassen, sind nicht ersichtlich.

Soll ein Eingriff dennoch zugelassen werden, bedarf es gem. § 15 Abs. 5 BNatschG einer Abwägungsentscheidung zugunsten des Vorhabens.

Trotz des Verbots, einen Eingriff durchzuführen, wenn unvermeidbare Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen oder ersetzt werden können, gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hier dem öffentlichen Interesse am verfahrensgegenständlichen Vorhaben nicht im Rang vor.

Da der Vorhabenträgerin mangels Flächenverfügbarkeit ein zeit- und eingriffsnaher Ausgleich bzw. Ersatz der verbleibenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Hinblick auf den Eingriff in das Landschaftsbild nicht möglich ist, sieht das Kompensationskonzept gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG die Leistung von Ersatz in Geld vor.

Die fehlende vollständige Kompensierbarkeit des Eingriffs führt nicht dazu, dass das Vorhaben nicht planfestgestellt werden kann. Vielmehr sind in diesem Fall gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG die für das Vorhaben sprechenden Belange mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abzuwägen. Die Planfeststellungsbehörde misst vorliegend dem öffentlichen Interesse an einer sicheren, kostengünstigen und umweltverträglichen Stromversorgung gegenüber den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine übergeordnete Bedeutung zu. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens überwiegt das öffentliche Interesse an der Unversehrtheit von Natur und Landschaft. Dafür sprechen vor allem Bedeutung und Erheblichkeit der Eingriffe. Insbesondere sind die nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen in der Gesamtschau eher gering, auch wenn den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich ein nicht unerhebliches Gewicht beizumessen ist. Auch ist zu berücksichtigen, dass für die Maßnahmen ein bestehender Netzknotenpunkt genutzt wird, somit ein bereits stark vorbelasteter Standort. Das Vorhaben wurde somit räumlich soweit begrenzt wie möglich. Dies entspricht auch den Zielvorgaben des Energiewirtschaftsrechts. Die planfestgestellten Maßnahmen verfolgen die Zielsetzung der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 EnWG, wonach die Energiewirtschaftsunternehmen eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen haben. Die Vorhabenträgerin kommt mit den Maßnahmen ihrem gesetzlichen Auftrag nach, auch zukünftig ein sicheres und stabiles Netz rund um die Uhr zu betreiben und die Integration erneuerbarer Energien voran zu bringen. Ohne die Maßnahmen ist eine ausreichende und sichere Stromversorgung

des Industriestandorts Schweinfurt sowie der Region Unterfranken nicht mehr möglich. Als Verteilnetzbetreiber kommt die Vorhabenträgerin auch ihrem gesetzlichen Auftrag nach, die Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers durch eigene Maßnahmen zu unterstützen. Ebenso muss das AKW Grafenrheinfeld bis zum Rückbau weiterhin über einen Netzanschluss verfügen. Ergänzend wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (C.3.2) verwiesen.

Sowohl für die Masterhöhung um weniger als 10 Prozent, als auch für den Anbau einer Traverse, die Drehung eines Mastes und die Zubeseilung kann nach Maßgabe der Vollzugshinweise zum Ausgleich bestimmter vertikaler Eingriffe gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung vom 28.05.2015 davon ausgegangen werden, dass in Bezug auf das Landschaftsbild keine erheblichen Auswirkungen entstehen und eine Kompensation nicht erforderlich ist. Die Maßnahmen erfolgen in bereits vorbelasteten Bereichen, die durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, Siedlungsstrukturen, Gewerbe- und Industriegebiete sowie Infrastruktureinrichtungen überformt sind.

Die Ersatzgeldzahlung wurde nach der BayKompV ermittelt. Methodik und Berechnung wurden von den Naturschutzbehörden nicht beanstandet. Ermittelt wurde für den Landkreis Schweinfurt ein Betrag von 5.896 Euro und für die kreisfreie Stadt Schweinfurt 5.160 Euro. Seitens der Naturschutzbehörden wurde dies akzeptiert. Auf Nebenbestimmung A.4.3.14 wird verwiesen. Das Landratsamt Schweinfurt als Untere Naturschutzbehörde forderte mit Stellungnahme vom 19.12.2019, dass die Die Ersatzzahlung von € 5.896,00 für den Landkreis Schweinfurt vor Baubeginn unter Angabe des Verwendungszweckes „Ersatzgeld Landkreis Schweinfurt – Leitung Umspannwerk“ auf das Konto des Bayerischen Naturschutzfonds zu überweisen ist. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schweinfurt sei unverzüglich nach erfolgter Überweisung zu informieren. Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 26.02.2020 dies zugesichert. Das Landratsamt Schweinfurt hat sich mit Email vom 12.03.2020 damit einverstanden erklärt. Auf die Nebenbestimmung A.3.4.15 und wird verwiesen. Gem. § 21 Abs. 1 BayKompV erfolgt die Festsetzung des Ersatzgeldes im Zulassungsbescheid, wobei die Zahlung vor Durchführung des Eingriffs fällig wird.

Die Stadt Schweinfurt hat sich in ihrer Eigenschaft als Untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 03.12.2019 lediglich mitgeteilt, dass keine Einwände geltend gemacht werden. Gleichwohl wurde mit Nebenbestimmung A.3.4.16 für das Gebiet der Stadt Schweinfurt eine gleichbedeutende Regelung getroffen wie für das Gebiet des Landkreises Schweinfurt.

In der Gesamtbilanz bleibt daher keine dem Vorhaben entgegenstehende und nicht ausreichend kompensierte bzw. durch Ersatzzahlung abgegoltene Beeinträchtigung von

Natur und Landschaft zurück, die der Zulassung des Vorhabens entgegenstehen könnte. Die Einschätzung, dass die Anforderungen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG damit vollständig umgesetzt sind, wird im Übrigen sowohl von den Unteren Naturschutzbehörden als auch von der Höheren Naturschutzbehörde geteilt.

Einwendungen gegen die Umsetzung der Eingriffsregelung sind – auch von den Umweltverbänden – nicht erhoben worden.

Mit den Zusagen der Vorhabenträgerin sowie mit den angeordneten Nebenbestimmungen ist den Belangen der Naturschutzbehörden und des Naturschutzes insgesamt Rechnung getragen. Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an Funktion, Eignung und Wirksamkeit der mit diesem Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Die Einschätzung der Planfeststellungsbehörde, dass die Anforderungen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG damit vollständig umgesetzt sind, wird sowohl von der Unteren als auch der Höheren Naturschutzbehörde geteilt.

Durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen A.3.4.14, A.3.4.15 und A.3.4.16 wurde auch den Vorgaben des § 15 Abs. 6 Sätze 4 bis 7 BNatSchG, nach denen die Ersatzgeldzahlung im Zulassungsbescheid festzusetzen und zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst im betroffenen Naturraum zu verwenden ist, entsprochen.

Nach alldem ist festzustellen, dass die Maßnahmen grundsätzlich naturschutzfachlich geeignet sind. Das Kompensationskonzept ist in seiner Gesamtheit nicht zu beanstanden. Das Konzept der landschaftspflegerischen Begleitplanung orientiert sich am vorhandenen Bestand und den raumspezifischen Erfordernissen.

Mit den Zusagen der Vorhabenträgerin (vgl. Nr. A.3.1 dieses Beschlusses) sowie mit den angeordneten Nebenbestimmungen (vgl. unter Nr. A.3.4 dieses Beschlusses) ist den Belangen der Naturschutzbehörden und des Naturschutzes insgesamt Rechnung getragen. Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an Funktion, Eignung und Wirksamkeit der mit diesem Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Im Hinblick auf den Artenschutz wird auf die Ausführungen unter C.3.4.5.3 verwiesen.

Demnach ist der Eingriff in Natur und Landschaft im Ergebnis naturschutzrechtlich zulässig.

C.3.4.5.2. Schutzgebiete und besonders geschützte Flächen

Neben den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind zur Feststellung der konkreten Zulässigkeit des Eingriffs noch weitere gesetzliche Vorgaben zu beachten, insbesondere §§ 30 und 39 BNatschG und Art. 16 BayNatSchG. Der Eingriff ist aber auch im Hinblick auf Schutzgebiete und besonders geschützte Flächen naturschutzrechtlich zulässig

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Gebiete nach der FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie, keine Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder Landschaftsschutzgebiete. Durch die Maßnahmen werden auch gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG nicht beeinträchtigt. Ein amtlich kartiertes Biotop liegt zwar im Untersuchungsraum, hier kommt es aber zu keiner Beeinträchtigung.

Von der Planung sind nur nach § 39 BNatSchG bzw. Art. 16 BayNatSchG geschützte Bereiche betroffen.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Von den Verboten des Art. 16 BayNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, wobei diese Entscheidung durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird (Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG und Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Die gegenständliche Maßnahme führt zu Beeinträchtigungen von Gehölzen durch Ausholzungen und damit zum Teilverlust von Gehölzen. Diese Beeinträchtigung ist bei den Biotopnutzungstypen unter 4 Wertpunkten als nicht erheblich einzustufen (siehe Nr. C.3.4.5.1 dieses Beschlusses). Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayNatschG verbietet aber lediglich erhebliche Beeinträchtigungen. Bei den Biotopnutzungstypen ab 4 Wertpunkten, bei denen nicht innerhalb von drei Jahren eine Regeneration möglich ist, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Diese Beeinträchtigungen dieser Landschaftsbestandteile wurden jedoch bei der Eingriffsregelung berücksichtigt und werden im Ergebnis vollständig kompensiert (siehe C.3.4.5.1.5 dieses Beschlusses). Im Übrigen ergäbe auch eine Abwägung, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses für das Vorhaben sprechen. Die Belange, aus denen heraus die gegenständliche Maßnahme notwendig ist, sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in geschützte Landschaftsbestandteile rechtfertigen würden. Dabei ist auch zu berücksichtigen,

dass der Umfang der Ausholzungen beschränkt ist, so dass im Rahmen einer Bilanzierung von einer sparsamen Inanspruchnahme zu sprechen ist. Ebenso ist die Kompensierbarkeit zu berücksichtigen.

Aus diesen Gründen lässt die Planfeststellungsbehörde eine Ausnahme zu (Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Die Gründe ergeben sich auch aus der Planrechtfertigung unter (C.3.2 dieses Beschlusses). Das erforderliche Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde hergestellt, Bedenken wurden nicht vorgebracht. Die Ausnahmen sind von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst, Art 23 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 1 BayNatSchG.

Die Ausnahme wird jedoch zum Schutz der genannten Landschaftsbestandteile nicht grenzenlos gewährt. Vielmehr wurde der Vorhabenträgerin unter A.3.4.13 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht, dass die Rodung, das Abschneiden, oder das Fällen von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder Feldgebüschen einschließlich Ufergehölzen oder Ufergebüschen nur während der Vegetationsruhe, also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar, vorgenommen werden dürfen. So wird in Anlehnung an Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayNatSchG ein gewisser Mindestschutz von Vogelbruten sichergestellt.

Im Hinblick auf den Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft bestehen somit keine rechtlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Maßnahme. Dass bestimmte Teile von Natur und Landschaft einem besonderen Schutz unterfallen und durch die gegenständliche Maßnahme beeinträchtigt werden, ist mit hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Trotzdem überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme, insbesondere im Hinblick auf die Versorgungssicherheit, die entsprechenden Belange des Naturschutzes, denn die planfestgestellten Maßnahmen verfolgen die Zielsetzung der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 EnWG, wonach die Energiewirtschaftsunternehmen eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen haben. Die Vorhabenträgerin kommt mit den Maßnahmen ihrem gesetzlichen Auftrag nach, auch zukünftig ein sicheres und stabiles Netz rund um die Uhr zu betreiben und die Integration erneuerbarer Energien voran zu bringen. Ohne die Maßnahmen ist eine ausreichende und sichere Stromversorgung des Industriestandorts Schweinfurt sowie der Region Unterfranken nicht mehr möglich. Als Verteilnetzbetreiber kommt die Vorhabenträgerin auch ihrem gesetzlichen Auftrag nach, die Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers durch eigene Maßnahmen zu unterstützen. Ebenso muss das AKW Grafenrheinfeld bis zum Rückbau weiterhin über einen Netzanschluss verfügen.

C.3.4.5.3. Artenschutz

Das Vorhaben widerspricht nicht den Anforderungen des Artenschutzrechts.

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzrechts zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzrechts dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten; besondere Bedeutung kommt in Bezug auf die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen dem Lebensstättenschutz des § 39 Abs. 5 BNatSchG und den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein bzw. es ist eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenschutz sind Gegenstand des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Anlage 4-2 der Planunterlagen) und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Anlage 4-3 der Planunterlagen).

Die in diesen Unterlagen enthaltenen Untersuchungen stellen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine ausreichende Grundlage für eine entsprechende Planungsentscheidung dar.

C.3.4.5.3.1. Allgemeiner Schutz wild lebender Tieren und Pflanzen

Im Rahmen der allgemeinen Artenschutzbestimmungen sind bestimmte Lebensstätten zu schützen. Dabei überschneiden sich diese Vorschriften teilweise mit den landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile (Art. 16 BayNatSchG) und zu gesetzlich geschützten Biotopen (Art. 23 BayNatSchG).

Im Rahmen dieser Bestimmungen zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist es u.a. verboten, nicht land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) oder Bäume, die außerhalb des Waldes stehen, oder Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, wobei schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig sind (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG). Auch ist nicht gänzlich auszuschließen, dass im Zuge der Realisierung der Maßnahme sonstige Lebensstätten, die dem gesetzlichen Schutz des § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG oder des Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BayNatSchG unterliegen, beeinträchtigt werden.

Zudem ist gem. § 39 Abs. 7 BNatschG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayNatSchG verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche zu roden,

abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen. Gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG gelten diese Verbote jedoch nicht für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft.

Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bzw. dem Ergebnis der dabei getroffenen Abwägungsentscheidung, die zur Ersatzgeldzahlung führt, bereits Rechnung getragen (so die Begründung des angenommenen Änderungsantrags BT-Drs. 16/13430, die lediglich die Abarbeitung und nicht etwa die Kompensierbarkeit verlangt). Das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben ist ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff (vgl. Nr. C 3.4.5.1 dieses Beschlusses).

Zudem lägen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor. Die Maßnahme ist aufgrund der mit ihr verbundenen positiven Auswirkungen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Der Vorhabenträgerin wurden unter A 3.4.13 entsprechende Vorgaben gemacht, die einen Mindestschutz in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sicher zu stellen. Zudem erfolgt im Hinblick auf Beeinträchtigungen des Naturhaushalts im Gegensatz zu den Landschaftsbildbeeinträchtigungen eine vollständige Kompensation.

C.3.4.5.3.2. Besonderer Artenschutz

Das Leitungsbauvorhaben widerspricht nicht den Anforderungen des Besonderen Artenschutzrechtes. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen bzw. mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung einschließlich der Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich sind Beeinträchtigungen größeren Ausmaßes nicht zu erwarten. Insoweit treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein oder es ist eine Ausnahmegenehmigung mit diesem Beschluss zu erteilen.

C.3.4.5.3.2.1. Verbotstatbestände

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Sind Arten des Anhanges IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, ist nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht erfüllt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ist individuenbezogen. Mit der Neufassung des BNatSchG vom 15.09.2017 wurde die Rechtsprechung des EuGH nachvollzogen, wonach ein Verstoß gegen das Tötungsverbot dann nicht in Betracht kommt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Baumaschinen zu Schaden kommen können, dürfte bei lebensnaher Betrachtung nicht völlig auszuschließen sein. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht direkt "gewollt" im Sinne eines zielgerichteten "dolus directus", müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen – als unvermeidlich hingenommen werden. Es wird nunmehr auch vom Gesetzgeber klargestellt, dass ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann vorliegt, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder das Risiko derselben zumindest minimiert werden soll, wie Überflughilfen, Leitstrukturen u.ä., in die Betrachtung einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen werden, z.B. von einem Raubvogel geschlagen werden (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14/07, zitiert nach Beck-Online). Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist also dann nicht erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen, sondern auch für bau- und

anlagebezogene Risiken (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13, zitiert nach Beck-Online).

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei einer Betroffenheit von Arten nach Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie, europäischen Vogelarten oder solchen Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder dem Schutz ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung nicht vermeidbar ist. Eine solche Beeinträchtigung soll nämlich die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerade gewährleisten. Somit bringt z.B. das bloße Abfangen von Tieren, um diese in ein geeignetes Ersatzhabitat zu verbringen, keinen Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens mit sich.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser -, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population liegt vor, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktminimierende Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar

am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Beeinträchtigungshandlungen, die unvermeidlich im unmittelbaren Zusammenhang mit den zulässigen Einwirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgen, erfüllen gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Werden durch die Ausführung des plangegenständlichen Vorhabens die Zugriffsverbote verwirklicht, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

C.3.4.5.3.2.2. Prüfmethodik und Bestandserfassung

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vom Vorhabenträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Anlage 4-3 der Planunterlagen), entsprechen den mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20.08.2018 (Gz. G7-4021.1-2-3) eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (Stand: 08/2018)“. Die Datengrundlagen für die saP sind unter Nr. 1.4 der Anlage 4-3 der Planunterlagen dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Berücksichtigt wurden außerdem Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.

Die in der saP vom Fachgutachter dokumentierten Ermittlungen und Bestandserhebungen sowie die Bewertungen sind plausibel und nachvollziehbar. An der ordnungsgemäßen Ermittlungsmethodik bestehen keine vernünftigen Zweifel. Die Untersuchungen der Vorhabenträgerin sind ausreichend, um darauf die artenschutzrechtliche Beurteilung zu stützen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07, allesamt zitiert nach Beck-Online).

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zur saP-Unterlage Stellung nehmen. Beanstandungen hinsichtlich der grundsätzlichen Prüfmethodik wurden nicht vorgetragen. Das Landratsamt Schweinfurt hat in seiner Funktion als Untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 19.12.2019 ausgeführt, die den Artenschutz betreffenden Unterlagen seien fachlich und rechtlich nach intensiver Abstimmung mit der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde sehr qualifiziert ausgearbeitet, so dass lediglich kleine Anmerkungen und Anpassungen notwendig sind.

C.3.4.5.3.2.3. Bestand und Betroffenheit

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf Anlage 4-3 der Planunterlagen (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, dort Kapitel 4) Bezug genommen.

Soweit danach besonders oder streng geschützte Arten innerhalb der Wirkzonen des Vorhabens vorkommen oder zu erwarten sind, sind auch die vom Vorhaben ausgehenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen jeweils ausreichend detailliert und individuell ermittelt, dargestellt und beschrieben worden.

Die aus vorhandenen Erkenntnissen und Bestandserfassungen erhobenen Daten lassen eine hinreichende Beurteilung der Art und des Umfangs der Betroffenheiten der planungsrelevanten, besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu.

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände wurden insbesondere folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung bzw. zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität berücksichtigt (vgl. auch Anlage 4-3 der Planunterlagen, dort Kapitel 5):

- V1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen
- V2 bis V3 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Vögeln

- V4 bis V9 – Vermeidung der Beeinträchtigung des Feldhamsters
- CEF 1 – Vorgezogener Ausgleich beim Feldhamster
- V10 bis V11 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien
- V12 bis V14 – Allgemeine Maßnahmen einschl. Umweltbaubegleitung

Neben den im Folgenden bei den einzelnen betroffenen Arten genannten Maßnahmen sieht die Vorhabenträgerin allgemeine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor:

- Zum Schutz vor eventuellen Bodenverwundungen sind bei Bedarf Bodendruck vermindernde Maßnahmen vorzunehmen (V12).
- Ökologisch relevante Flächen wie amtlich kartierte Biotope oder magere Saumstrukturen dürfen nicht als Lagerflächen verwendet und nicht beeinträchtigend befahren werden (V13).
- Zur Sicherung der fachlich korrekten Umsetzung der Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung (Ökologische Baubegleitung) erforderlich und ein Feldhamsterexperte hinzuzuziehen. Die damit betrauten Personen sind den Naturschutzbehörden zu benennen. Die Ökologische Baubegleitung berät die Vorhabenträgerin in Hinblick auf die Einhaltung der naturschutzfachlichen Vorgaben, dieser ist weisungsbefugt gegenüber den ausführenden Firmen (V14).

Vor dem Hintergrund der vorstehend dargestellten Rechtslage hat die Vorhabenträgerin diejenigen aufgrund europäischer Rechtsvorschriften streng oder besonders geschützten Arten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, einer vertieften Untersuchung unterzogen. Für die betreffenden Tierarten – streng geschützte Pflanzenarten i.S.d. Anhangs IV Buchst. b der FFH-RL kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor – ergibt sich in Bezug auf ihren Bestand, ihre vorhabenbedingten Beeinträchtigungen und ihren Erhaltungszustand nach Realisierung des Bauvorhabens folgendes Bild:

C.3.4.5.3.2.3.1. Säugetiere

Die (potenziell) durch das Vorhaben betroffenen Säugetierarten nach Anhang IV Buchst. a der FFH-RL sind unter Kapitel 4.1.2 der Anlage 4-3 der Planunterlagen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die saP) aufgeführt. Hinsichtlich Lebensraum, Lebensgewohnheiten und Vorkommen der einzelnen Fledermausarten sowie der Haselmaus und des Feldhamsters wird auf diese Unterlage Bezug genommen.

Fledermausquartiere sind von den geplanten Maßnahmen nicht unmittelbar betroffen, weder direkt durch Beseitigung, noch sind im näheren Umfeld Quartiere bekannt oder zu erwarten. Das Umfeld der Masten ist jedoch ein potenzielles Jagdgebiet. Eine zeitweise Nutzung durch verschiedene Fledermausarten ist nicht unwahrscheinlich. Da die Baumaßnahmen tagsüber außerhalb der Jagdzeit stattfinden, hierbei auch keine stärkeren Verluste an den Beutetieren der Fledermäuse erfolgen, sind keine relevanten Störungen für die Fledermäuse zu erwarten.

Für Fledermäuse stellt nach nachvollziehbarer Darstellung der Vorhabenträgerin der Betrieb der Leitung keine Gefahr dar (vgl. dazu saP, Anlage 4-3 der Planunterlagen, dort unter Nr. 4.1.2).

Potentiell betroffen ist der Feldhamster (dazu saP, Anlage 4-3 der Planunterlagen, dort unter Nr. 4.1.2). Die Maßnahmen finden allgemein im potentiellen Verbreitungsgebiet des Feldhamsters statt. Zudem ist eine als CEF-Maßnahme genutzte Fläche, auf der zum vorgezogenen Ausgleich erfolgreich eine Umsiedlung von Feldhamstern stattgefunden hat, am Rande betroffen.

Zum Schutz des Feldhamsters sieht die Vorhabenträgerin zahlreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor. Insbesondere sind neben allgemeinen Kontrollen vor dem jeweiligen Maßnahmenbeginn Bauzeitenbeschränkungen, Vergrämung nebst Anlockstreifen und eine evtl. Umsiedlung (gestuftes Vorgehen, falls eine Vergrämung nicht erfolgreich ist) vorgesehen:

- Bauzeitenbeschränkung: Arbeitsbeginn für Erdbauarbeiten an den Masten Ltg. Nr. B88B Mast Nr. 1 - 2 sowie Ltg. Nr. B88 Mast Nr. E14 und Ltg. Nr. Ü22 Mast Nr. 2 neu ab 01. Juni, damit ausreichend Zeit zur Vergrämung und nötigenfalls Umsiedlung von Feldhamstern Besteht (V4).

- Vergrämung: Offenhaltung (Rohboden ohne Aufwuchs bzw. Schwarzbrache) der erforderlichen Baufelder und Anfahrtsbereiche im Baujahr ab 01. März, falls der Baubeginn im Frühsommer liegt bzw. ab August (nach der Raps- und Getreide-Ernte), falls der Baubeginn im Herbst oder Winter liegt. Die erforderlichen Flächen für die Schwarzbrache werden durch Abstecken der Flächen gekennzeichnet. Bei der Anlage der Schwarzbrache darf der Boden nur 10 cm tief gegrubbert werden, um eventuell vorhandene Feldhamster nicht zu schädigen. Die Flächen sind regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls nachzubearbeiten. Diese Vergrämungsmaßnahme ist bei den Masten Ltg. Nr. B88B Maste Nr. 1 - 2, Ltg. Nr. B88 Mast Nr. E14, Ltg. Ü22

Mast Nr. 2neu und Ltg. Ü23.1 Mast Nr. S1 erforderlich. Sie dient vorsorglich ebenfalls zur Vergrämung von bodenbrütenden Feldvögeln (V5).

- Falls der Baubeginn im Herbst liegt, darf auf den Fundamentstandorten und Baufeldern (Arbeitsbereiche inklusive 10 m Umgriff) der in V4 genannten Maste im Baujahr kein Zuckerrüben- und Maisanbau stattfinden. Bei der naturgemäß späten Ernte dieser Feldfrüchte besteht die Gefahr, dass Feldhamster in ihren Bauen verbleiben und den Winterschlaf beginnen. Hierfür wurde mit den Eigentümern und Bewirtschaftern im Herbst 2018 Kontakt aufgenommen und durch entsprechende Vereinbarungen mit den Landwirten die Anbauplanungen für das Baujahr 2020 bzw. 2021 angepasst (V6).

- Schaffung von Ablenkstreifen im Baujahr: Im Umfeld der Baufelder an den Masten Ltg. Nr. B88B Maste Nr. 1 und 2 und Ltg. Nr. B88 Mast Nr. E14, Ltg. Nr. Ü22 Mast Nr. 2neu und Ltg. Nr. Ü23.1 Mast Nr. S1 sind in 50 bis 100 Meter Abstand Ablenkstreifen zu erhalten. Diese Ablenkstreifen sind mindestens 6 m breite und mindestens 50 m lange (= mindestens 300 m² groß) Bereiche mit Getreide oder ein- bis zweijähriger Einsaat von Luzerne und dienen zum Anlocken (potentiell) vorhandener Feldhamster. Ein Mulchen dieser Streifen darf frühestens ab dem 01.10. erfolgen, ein anschließendes Grubbern oder Pflügen maximal 10 cm tief (V7).

- Die bis 01. März hergestellten Schwarzbrachen sind im ersten Maidrittel auf Feldhamsterbaue zu kontrollieren. Falls der Baubeginn der in V4 aufgeführten Maste nach der Ernte beginnt, sind die Bau- und Baunebenflächen unmittelbar nach der Ernte und vor einer Bodenbearbeitung auf Feldhamsterbaue zu kontrollieren. Dies gilt auch für die Flächen für die Bahngerüste bei der Ltg. Nr. B88B Mast Nr. 2, die ebenfalls erst nach der Ernte benötigt werden. Falls bei diesen Kontrollen Feldhamster nachgewiesen werden, ist unter Einbeziehung der Naturschutzbehörden die CEF-Maßnahme 1 erforderlich (V8).

- Die Aufstellflächen für Autokräne sowie die Winden- und Trommelplätze für die Beseilung sind soweit technisch möglich auf befestigten Flächen einzurichten. Wenn diese auf Ackerflächen errichtet werden müssen, ist zuvor eine Kontrolle auf Feldhamsterbauten durch die ökologische Baubegleitung

erforderlich. Falls bei dieser Kontrolle Feldhamster nachgewiesen werden, sind in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden die Lage der Aufstellflächen für Autokräne bzw. der Winden- und Trommelplätze zu verschieben oder die Beseilung erst durchzuführen, wenn der Feldhamster im Winterschlaf ist (V9).

Die Höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken) hat mit Stellungnahme vom 24.10.2019 angemerkt, die in Maßnahme V4 vorgesehene Bauzeitenbeschränkung im Hinblick auf die Maßnahmen V5, V8 und CEF1 sei nicht notwendig, wenn vor Beginn der Erdarbeiten eine Betroffenheit des Feldhamsters ausgeschlossen werden kann.

Das Landratsamt Schweinfurt und das Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken haben mit Stellungnahme vom 19.12.2019 bzw. 24.10.2019 ergänzt, die Ablenkstreifen im Rahmen der Maßnahme V7 müssten bei Baubeginn im Frühjahr zum Erwachen des Feldhamsters mindestens eine Höhe von 20 cm aufweisen. Diesbezüglich sei eine Ansaat im Jahr vor Baubeginn notwendig. Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 26.02.2020 dies zugesichert. Die Nebenbestimmung A.3.4.3 trägt dem Rechnung.

Das Landratsamt Schweinfurt und das Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken haben mit Stellungnahme vom 19.12.2019 bzw. 24.10.2019 ergänzt, im Rahmen der Maßnahme V8 sei zusätzlich eine erneute Kontrolle direkt vor Baubeginn durch die Umweltbaubegleitung notwendig, wenn diese in der Aktivitätszeit des Feldhamsters stattfindet. Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 26.02.2020 dies zugesichert. Die Nebenbestimmung A.3.4.4 trägt dem Rechnung.

Das Landratsamt Schweinfurt und das Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken haben mit Stellungnahme vom 19.12.2019 bzw. 24.10.2019 ergänzt, dass bei Kontrolle der Aufstellflächen für Autokräne bzw. der Winden- und Trommelplätze im Rahmen der Maßnahme V9, falls bei dieser Kontrolle Feldhamster nachgewiesen werden und in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden die Lage der Aufstellflächen für Autokräne bzw. der Winden- und Trommelplätze zu verschieben oder die Beseilung erst durchzuführen ist, wenn der Feldhamster im Winterschlaf ist, die Beseilung während des Winterschlafs aber auch zu beenden ist. Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 26.02.2020 dies zugesichert. Die Nebenbestimmung A.3.4.5 trägt dem Rechnung.

Sofern sich die vorgesehenen Vergrämungsmaßnahmen als nicht erfolgreich erweisen, ist eine Umsiedlung auf geeignete Flächen vorgesehen. Nach Abschluss der Mastbauten stehen die Ackerflächen beim UW Bergrheinfeld (West) und westlich vom UW Schweinfurt-Oberndorf wieder als (potentielle) Feldhamster-Lebensräume zur Verfügung.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt für den Bereich der Masten Nr. 1 und 2 am UW Bergrheinfeld (West) eine Umsiedlung auf eine geeignete und aufnahmefähige Fläche (bereits bestehende CEF-Fläche), deren Eignung mit der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt wurde und über deren Nutzung mit dem Eigentümer Einvernehmen hergestellt worden ist. Falls also für Mast Nr. 1 und Mast Nr. 2 am UW Bergrheinfeld (West) die Vergrämungsmaßnahmen nicht ausreichend sein sollten und ein Abfangen erforderlich wird, wird für die Umsiedlung die angrenzende Flurnummer 2702/0 (Gemarkung Bergrheinfeld) verwendet. Der Bereich ist von Mast Nr. 1 maximal 170 m entfernt, von Mast Nr. 2 130 m und liegt damit im normalen Aktionsradius und räumlichen Zusammenhang. Die Maßnahme ist daher nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zulässig, eine Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich. Die Fläche dient bereits als CEF-Fläche für Feldhamster mit entsprechenden Nutzungsauflagen und einem Monitoring. Aufgrund der vorhandenen Kleinstrukturen und ausreichend Nahrungsangebot bietet die Fläche noch Platz für weitere Feldhamster. Die Verwendung dieser Fläche ist mit Höherer und Unterer Naturschutzbehörde abgestimmt, auch seitens des Eigentümers besteht Einverständnis.

Für den Bereich bei Oberndorf ist ebenfalls eine Umsiedlung auf eine geeignete und aufnahmefähige Fläche (bereits bestehende CEF-Fläche) für den Fall einer nicht erfolgreichen Vergrämung vorgesehen. Auch diese Fläche wurde mit Unterer und Höherer Naturschutzbehörde abgestimmt. Ein Einvernehmen mit dem Eigentümer und dem für die bereits durchgeführte CEF-Maßnahme Verantwortlichen wurde hergestellt. Wenn also bei Oberndorf Feldhamster umgesiedelt werden müssen, werden diese auf eine bereits bestehende Feldhamster-CEF-Fläche beim Solarpark verbracht und hier auf der Teilfläche Flurnummer 918/2 (Gemarkung Oberndorf) gesetzt. Im Bereich dieser CEF-Fläche noch ausreichend Kapazitäten vorhanden. Seitens der hierfür verantwortlichen Firma, der Höheren Naturschutzbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Flächeneigentümer und Bewirtschafter besteht Einverständnis. Aufgrund der Lage weitab von Siedlungen, einer etablierten feldhamsterfreundlichen Bewirtschaftung und guten Bodenwerten stellt diese Fläche fachlich die beste Wahl dar. Die Fläche liegt aber weiter als 350 m und damit möglicherweise außerhalb des räumlichen Zusammenhangs. Die Höhere Naturschutzbehörde hat sich aber bereits im Rahmen der Prüfung der Auslegungsreife mit den Maßnahmen befasst und insoweit ausgeführt, dass die Umsiedlung in Bezug auf alle angebotenen Flächen nach § 44 Abs. 5 S.2 Nr. 2 BNatSchG zulässig ist und keiner weiteren Genehmigung bedarf. Der Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters sei nicht über zusätzliche CEF-Maßnahmen auszugleichen, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werde. Im weiteren Fortgang hat die Höhere Naturschutzbehörde wegen des hohen Prädatorendrucks bei den anderen beiden Flächen gerade diese Fläche als

priorisierte Umsiedlungsfläche gefordert. Die Vorhabenträgerin kommt mit ihrer Priorisierung der Flächen damit einer behördlichen Forderung nach, die auf einer fachlichen Einschätzung beruht. Mit Bezugnahme auf § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG hat die Höhere Naturschutzbehörde insoweit klargestellt, dass sie in der Umsiedlung von einer Maßnahme im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausgeht.

Soweit man aber einen räumlich-funktionalen Zusammenhang fordert und berücksichtigt, dass der Aktionsradius des Feldhamsters auf 350 m begrenzt ist, stellt sich die Frage, wie dies rechtlich zu bewerten ist. Zwar ist es auch hier aufgrund der Einzelumstände möglich, dass der Zusammenhang dennoch gegeben ist. Hier ist auch zu berücksichtigen, dass die Umsiedlung grundsätzlich nur der vorübergehenden Verbringung dient, da die Lebensräume danach wieder voll zur Verfügung stehen. Vorsorglich wird jedoch eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen sein (dazu später).

Darüber hinaus wird eine alternative Fläche angeboten, falls die vorgenannte Fläche bei Ausführung doch nicht zur Verfügung stehen sollte. Mit der Höheren Naturschutzbehörde wurde diese Alternative abgestimmt. Für den eher unwahrscheinlichen Fall, dass auch diese Fläche unerwartet nicht genutzt werden kann, wird noch eine weitere Alternativfläche, die sich im Eigentum der Vorhabenträgerin befindet angeboten. Auch diese Alternative wurde mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Vorhabenträgerin verfolgt bei den Alternativen eine Priorisierung nach Eignung, was mit den Naturschutzbehörden abgestimmt ist. Dieses gestufte Vorgehen ist nicht zu beanstanden. Zwar wäre grundsätzlich zu überlegen, dass diese beiden Alternativflächen räumlich nähergelegen sind und gegenüber der priorisierten Fläche keiner Ausnahmegenehmigung bedürfen. Allerdings ist in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden eine Priorisierung nach Eignung vorgenommen werden. Zum Schutz des Feldhamsters soll also in erster Linie die Fläche mit der bestmöglichen Eignung verwendet werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Unterschiede in der räumlichen Entfernung nur geringfügig sind und die Tatsache, dass die Vorzugsfläche gegenüber den Prioritäten 2 und 3 einer Ausnahmegenehmigung bedarf, eher zufällig erscheint.

Sollte also die priorisierte Fläche für eine eventuell erforderliche Umsiedlung wider Erwarten nicht zur Verfügung stehen, wäre zunächst auf die bestehende Feldhamster-CEF-Fläche auf den Flurnummern 755 (Gemarkung Oberndorf) zurückzugreifen. Die Priorität gegenüber der nachfolgend genannten Fläche ergibt sich daraus, dass die Fläche die nächstbeste Eignung wegen der feldhamsterfreundlichen Bewirtschaftung aufweisen kann. Die schwächere Priorisierung gegenüber der vorgenannten Fläche ergibt sich aus dem hohen Prädatorendruck, weshalb diese Fläche damit fachlich weniger geeignet als priorisierte Fläche.

Sollte auch diese Fläche wider Erwarten nicht zur Verfügung stehen, wird als zweite Alternative eine Eigentumsfläche der Vorhabenträgerin auf der Flurnummer 840 (Gemarkung Oberndorf) verwendet. Die schwächere Priorisierung ergibt sich zum einen aus dem hohen Prädatorendruck und der bislang nicht feldhamsterfreundlichen Bewirtschaftung, weshalb die Fläche fachlich weniger geeignet ist als die beiden anderen Flächen. Da diese Fläche im Gegensatz zu den beiden vorrangig zu verwendenden Flächen noch nicht in gleicher Weise feldhamstergerecht bewirtschaftet wird, wird auf dieser Fläche wird zunächst Wintergetreide eingesät. Sollte die Fläche für eine Umsiedlung von Feldhamstern verwendet werden, erfolgt dauerhaft eine feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung mit Ernteverzicht auf mindestens 50% der Fläche und Bodenbearbeitung bis maximale Tiefe von 25 cm sowie Luzerne- und Blühstreifen entsprechend den aktuellen Bewirtschaftungsvorgaben der Regierung von Unterfranken für Feldhamster- Umsiedlungsflächen. Die Höhere Naturschutzbehörde hat die Eignung der Fläche bestätigt.

Das Landratsamt Schweinfurt und das Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken haben mit Stellungnahme vom 19.12.2019 bzw. vom 24.10.2019 zur Maßnahme CEF1 mitgeteilt, eine Umsiedlung sei abgeschlossen, wenn nachweislich keine Aktivität mehr auf der Baufläche bzw. an den Bauen auf dem Feld ist. Hierzu seien die Röhren während des gesamten Umsiedlungsprozesses mit Holzwolle (oder ähnlichem) zu verstopfen. Wenn in der dritten aufeinanderfolgenden Fangnacht keine Aktivität erkennbar ist, könne das Fallenstellen beendet werden. Nach jeweils 1 bis 2 Tagen seien die Baue und der gesamte Lebensraum innerhalb der Eingriffsfläche zweimal nachzukontrollieren. Wenn ein alter Bau wieder aktiv wird oder neue entstehen, müsse ein Nachfang erfolgen. Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 26.02.2020 dies zugesichert. Die Nebenbestimmung A.3.4.12 trägt dem Rechnung.

Das Umsiedlungskonzept der Vorhabenträgerin erfüllt alle Voraussetzungen des Artenschutzes. Die Vorhabenträgerin sieht ein abgestuftes Konzept vor, dass mehr beinhaltet als hätte vorgelegt werden müssen, da es auch unwahrscheinliche Eventualitäten berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hält es aber im Hinblick auf einen effektiven Artenschutz für notwendig, dass die gestufte Vorgehensweise aufgrund der fachlichen Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde eingehalten wird, d.h. die Umsiedlung hat vorrangig auf der geeignetsten Fläche stattzufinden, selbst wenn für diese eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist. Sollte diese wider Erwarten nachweislich nicht zur Verfügung stehen, darf – aber auch erst dann – auf die erste Alternativfläche mit der besseren Eignung gegenüber der zweiten Alternativfläche zurückgegriffen werden, da eine bessere Alternative insoweit nicht ersichtlich ist. Sofern auch diese Fläche wider Erwarten und nachweislich nicht zur Verfügung steht, darf auf die im Eigentum der Vorhabenträgerin

stehende Fläche zurückgegriffen werden. Zur Sicherstellung dieses gestuften Vorgehens ist eine entsprechende Nebenbestimmung vorgesehen (A.3.4.12 dieses Beschlusses).

Während die beiden Alternativflächen zwar eindeutig im Aktionsradius des Feldhamsters liegen und eine eventuell erforderliche Umsiedlung nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zulässig ist, wurde die Frage aufgeworfen, ob für die Umsiedlung auf die priorisierte Fläche wegen der räumlichen Entfernung zum Eingriff vorsorglich eine im Ermessen der Planfeststellungsbehörde liegende Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 und 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und ggf. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist. Eine solche Genehmigung wäre mit diesem Planfeststellungsbeschluss zu erteilen, da zum einen die Maßnahmen zwingenden öffentlichen Interessen, insbesondere der Versorgungssicherheit, folgen und zum anderen die Umsiedlung dem Schutz des Feldhamsters und somit dem Artenschutz dient.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat sich zwar bereits im Rahmen der Prüfung der Auslegungsreife mit den Maßnahmen befasst und insoweit ausgeführt, dass die Umsiedlung in Bezug auf alle angebotenen Flächen nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG zulässig ist und keiner weiteren Genehmigung bedarf. Der Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters sei nicht über zusätzliche CEF-Maßnahmen auszugleichen, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werde. Der Annahme, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt, lag zum einen die besondere Kleinflächigkeit der Maßnahme und die temporäre Eigenschaft der Baumaßnahmen zugrunde. Insoweit geht auch die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (im Sinne der Gesamtheit der Feldfluren im betreffenden Raum) gewahrt bleibt.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass durch die Umsiedlung die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verwirklicht werden. Das Tötungsverbot ist im Zusammenhang mit den temporären baubedingten Auswirkungen zu betrachten. Beispielsweise können Kollisionen mit Baufahrzeugen nicht ausgeschlossen werden. Daher sieht die Vorhabenträgerin aber ein entsprechendes Maßnahmenkonzept vor. Soweit erforderlich, soll der Feldhamster vergrämt werden. Erst wenn eine Vergrämung nicht erfolgreich war, soll der Feldhamster umgesiedelt werden. Bei beiden Maßnahmen handelt es sich um Vermeidungsmaßnahmen, bei der Umsiedlung zumindest insoweit als damit eine Tötung verhindert wird. Um eine CEF-Maßnahme handelt es sich insoweit nicht, da diese lediglich im Rahmen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Betracht kommt. Sofern man davon ausgeht, dass noch ein Rest-Tötungsrisiko verbleibt, wären die Maßnahmen jedenfalls als Minderungsmaßnahmen anzusehen, die letztlich dazu führen, dass das Risiko auf das Maß

des allgemeinen Lebensrisikos gesenkt wird. Auch in diesem Fall ist das Tötungsverbot bereits nicht erfüllt.

Das Verbot des Nachstellens und Fangens ist ebenfalls nicht erfüllt, weil sich die erforderliche Umsiedlung auf § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG stützen lässt. Dies gilt für alle drei angebotenen Umsiedlungsflächen. Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung gerichtet ist und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist. Eine solche Beeinträchtigung soll nämlich den Schutz der Tiere gewährleisten. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung den Widerspruch beseitigen, der sich ergibt, wenn eine Maßnahme, die gerade dazu dient, das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, selbst wiederum das Verbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht. Somit bringt das bloße Abfangen von Tieren, um diese in ein geeignetes Ersatzhabitat zu verbringen, keinen Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens mit sich. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung sicherstellen, dass naturschutzfachliche Maßnahmen, die dem Schutz der Tiere dienen und einer Verwirklichung eines Verbotstatbestands gerade entgegentreten, nicht ihrerseits verbotsbewährt sind und einer Ausnahmegenehmigung bedürfen. Hier ist eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gegeben, weil wegen der kleinflächigen dauerhaften Beanspruchung kein nennenswerter Verlust für den Feldhamster eintritt und zum anderen die Auswirkungen der Baustelle zeitlich stark begrenzt sind, weshalb die Umsiedlung auch ausschließlich im Hinblick auf die Bautätigkeit erfolgt und nicht, weil ein dauerhaftes Ersatzhabitat wegen Lebensstättenverlust benötigt wird. Nach Abschluss der Bauarbeiten stehen die Lebensräume des Feldhamsters wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Somit ist es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde und insbesondere aufgrund der fachlichen Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde nicht relevant, ob die Umsiedlung im üblichen Aktionsradius des Feldhamsters stattfindet, da dies nur dann ausschlaggebend ist, wenn es sich tatsächlich um eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten handelt. Soweit es um Tötung/Verletzung geht liegt nach dem Privilegierungstatbestand des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere nicht vor, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (OVG Magdeburg, Urteil vom 08.06.2018, Az. 2 L 11/16, zitiert nach Beck-Online). In der Begründung zum Gesetzentwurf wird insoweit ausgeführt, dass auch nach Einschätzung der zuständigen Direktion der EU-Kommission bei Maßnahmen zugunsten betroffener Arten nicht von einer Verletzung des Fangverbots auszugehen ist und dies gerade auch dann der

Fall sein soll, wenn die betroffenen Tiere in ihr ursprüngliches Habitat zurückgesetzt werden, dessen Funktion erhalten oder zeitnah wiederhergestellt wird (BT-Drs. 18/11939, S. 18). Soweit man fordert, dass § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG nur dann einschlägig ist, wenn der räumliche Zusammenhang gewahrt ist, ist nach Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Auf eine Umsiedlung innerhalb des üblichen Aktionsradius kommt es somit nicht entscheidend an. Der Aktionsradius kann für den räumlichen Zusammenhang durchaus eine Rolle spielen. Die Forderung, wonach Ersatzlebensräume möglichst nicht weiter vom Eingriffsort entfernt sein sollen als es dem Aktionsradius der betroffenen Art entspricht, ist in erster Linie dem Umstand geschuldet, dass die jeweilige Art diese Lebensräume im Regelfall selbst aufsuchen muss. Dies ist etwa der Fall, wenn eine Vergrämung zum Schutz der Tiere vorgesehen ist, da diese dann geeignete Strukturen selbst aufsuchen müssen und dies auch nur innerhalb ihres Aktionsradius bewerkstelligen können. Mit einer Umsiedlung ist hingegen auch der räumliche und den üblichen Aktionsradius der Art übersteigende Abstand zwischen alten und neuen Habitaten nicht mehr für den Erfolg der Maßnahme ausschlaggebend. Es kommt bei einer Umsiedlung letztlich nicht darauf an, ob die neuen Lebensräume inner- oder außerhalb der bisherigen Aktionsradien liegen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten ist unabhängig davon im Sinne von § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang gesichert, sofern die Umsiedlungsflächen geeignete Strukturen aufweisen, was hier der Fall ist.

Das Störungsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt, weil die allein durch den Baustellenbetrieb verursachten Beeinträchtigungen nicht den Erheblichkeitsbereich erreichen. Insoweit handelt es sich um punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art. Zudem bewirken die beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auch hier, dass entsprechende Konflikte gelöst werden oder zumindest auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle reduziert werden.

Das Verbot bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist ebenfalls nicht verwirklicht. Dies ergibt sich bereits aus der insoweit eindeutigen Klarstellung der Höheren Naturschutzbehörde, die bereits in ihrer Stellungnahme zur Prüfung der Auslegungsreife betont hat, dass ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und weitere Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität nicht erforderlich sind. Der Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters sei nicht über zusätzliche CEF-Maßnahmen auszugleichen, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Während der Baumaßnahme stehen ausreichend Quartiere im Bereich

des Eingriffs zur Verfügung. Die Umsiedlung dient daher dem Schutz des Feldhamsters vor Tötung/Verletzung und nicht der Schaffung von dauerhaften Ausweichquartieren. Wegen der Kleinflächigkeit der Maßnahmen und der Tatsache, dass teilweise auch zurückgebaut wird, ergibt sich kein dauerhafter Quartiersverlust für den Feldhamster. Zumindest ist eine etwaige Verletzung des Verbotstatbestands durch § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG privilegiert, weil die die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Sofern man zu der gegenteiligen Auffassung gelangt, dass wegen der Umsiedlung auf eine Fläche außerhalb des normalen Aktionsradius des Feldhamsters die Verbote aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG verwirklicht sind, weil insbesondere § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG wegen des fehlenden räumlichen Zusammenhangs keine Anwendung findet, wäre eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Ein solches Erfordernis steht hier in Widerspruch zur Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde, wonach die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumliche Zusammenhang gewahrt ist. Auch stellt es einen Widerspruch zum Sinn und Zweck des Artenschutzes dar, wenn die Umsiedlung auf die geeignetste Fläche letztlich verbotsbewährt wäre, die Umsiedlung auf weniger (aber noch) geeignete Flächen innerhalb des Aktionsradius aber zulässig. Die Planfeststellungsbehörde erteilt gleichwohl vorsorglich die Ausnahme von den (Zugriffs-) Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG können von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG Ausnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art zugelassen werden. Ob solche zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gegeben sind, ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass dies das Vorliegen von Sachzwängen erfordert, denen niemand ausweichen kann. Gemeint ist vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2.99, zitiert nach Beck-Online). Zeichnen sich diese Belange durch die Qualifikationsmerkmale aus, die den strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, so rechtfertigen sie es auch, als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG eine Ausnahme zuzulassen (vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, zitiert nach Beck-Online).

Die Belange, die sich für die Verwirklichung des plangegenständlichen Vorhabens anführen lassen, wiegen so schwer, dass sie das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG erfüllen (vgl. C.3.4.16.1.2). Damit entspricht die verfahrensgegenständliche Planung dem Postulat eines vernünftigen und von Verantwortungsbewusstsein geleiteten Handelns. Angesichts dessen erweisen sich die für das Vorhaben angeführten Gründe gegenüber den konkret betroffenen artenschutzrechtlichen Belangen als durchsetzungsfähig. Die

planfestgestellten Maßnahmen verfolgen die Zielsetzung der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 EnWG, wonach die Energiewirtschaftsunternehmen eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen haben. Die Vorhabenträgerin kommt mit den Maßnahmen ihrem gesetzlichen Auftrag nach, auch zukünftig ein sicheres und stabiles Netz rund um die Uhr zu betreiben und die Integration erneuerbarer Energien voran zu bringen. Ohne die Maßnahmen ist eine ausreichende und sichere Stromversorgung des Industriestandorts Schweinfurt sowie der Region Unterfranken nicht mehr möglich. Als Verteilnetzbetreiber kommt die Vorhabenträgerin auch ihrem gesetzlichen Auftrag nach, die Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers durch eigene Maßnahmen zu unterstützen. Ebenso muss das AKW Grafenrheinfeld bis zum Rückbau weiterhin über einen Netzanschluss verfügen.

Ebenso kann nach dieser Regelung die zuständige Behörde von den Verboten des § 44 BNatSchG weitere Ausnahmen u. a. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt zulassen (§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 BNatSchG). Dies ist gerade das Ziel der vorgesehenen Umsiedlungen. Sie sollen vermeiden, dass Exemplare des Feldhamsters durch die Baumaßnahmen zu Schaden kommen. Gleichermaßen lässt sich auch § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG anführen, der ausdrücklich günstige Auswirkungen auf die Umwelt erfasst (vgl. zu alledem auch BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, Az. 9 A 5/08, zitiert nach Beck-Online Rn. 134 ff.).

Des Weiteren sind die mit der Realisierung der gegenständlichen Planung verbundenen Vorteile für die Allgemeinheit im Interesse der öffentlichen Sicherheit geeignet, eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG zu rechtfertigen (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG).

Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass hier der Eignung der Umsiedlungsfläche ein größeres Gewicht beigemessen wurde als der Verwirklichung des Verbotstatbestands, weil in diesem besonderen Fall die Verwirklichung des Verbotstatbestands dem Artenschutz besser gerecht wird als die ohne Ausnahmegenehmigung zulässigen Alternativen. Insoweit ist auch § 45 Abs. 7 Nr. 2 BNatSchG zu beachten.

Zumutbare Alternativen im Sinne einer anderweitig zufriedenstellenden Lösung waren nicht gegeben. Ein Vorhabenträger braucht sich auf eine Alternativlösung nicht verweisen zu lassen, wenn sich die artenschutzrechtlichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort. Außerdem darf eine Alternativlösung auch verworfen werden, wenn sie sich aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel erweist (BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, Az. 9 A 5/08, zitiert nach Beck-Online Rn. 137). Aus die Ausführungen unter

C.3.4.3 und C.2.2.2 wird verwiesen. Die von der Vorhabenträgerin geprüften Alternativen sind aus nachvollziehbaren Gründen frühzeitig ausgeschieden worden. Insbesondere konnte auch geklärt werden, dass sie gegenüber der Planungsalternative unter Umweltgesichtspunkten keine bessere oder sogar die schlechtere Lösung darstellen. Dies gilt auch für den Feldhamster. Feldhamster können im Bereich der tiefgründigen Löß- und Lößlehmböden südwestlich von Bergrheinfeld sowie bei Oberndorf theoretisch auf allen bewirtschafteten Feldflächen und deren Randzonen vorkommen. Daher sind in diesem Bereich sämtliche Alternativstandorte für einzelne Masten nicht besser zu bewerten. Bei einer Erdverkabelung stellt sich die Situation für den Feldhamster noch schlechter dar, weil es zu einer größeren Dimensionierung der Erdarbeiten und Bodeneingriffen kommt.

Zu beachten ist auch, dass die Genehmigung nur unter der Voraussetzung erteilt wird, dass zum einen eine Vergrämung nicht erfolgreich war (vgl. Nebenbestimmung A.3.4.12). Zudem sind die beiden schwächer priorisierten Alternativflächen keine gleich wirksame Option. Im Hinblick auf den Sinn und Zweck des Artenschutzes wäre es widersinnig und nicht zweckgerecht, wenn der gesetzlich zulässigen Option der Vorrang eingeräumt würde, obwohl die ausnahmegenehmigungsbedürftige Option dem Artenschutz besser gerecht werden würde. Eine derartig schematische und rein an der gesetzlichen Systematik festhaltende Betrachtungsweise würde am Sinn der gesetzlichen Regelungen vorbeigehen. Dem entspricht es auch, dass die priorisierte Fläche auf eine Forderung der Höheren Naturschutzbehörde zurückgeht. Gleichermaßen ergeben sich mit der Entscheidung für die priorisierte Fläche mit ihrer besseren Eignung für eine erfolgreiche Umsiedlung des Feldhamsters maßgeblich günstige Auswirkungen auf die Umwelt. Die Umsiedlung dient letztlich der Vermeidung des Tötungsverbots, somit also der Vermeidung eines anderen Verbotstatbestands. Eine Ausnahmegenehmigung in Bezug auf diesen Verbotstatbestand muss jedoch ausscheiden, da der Umsiedlung aus Artenschutzgründen der Vorrang einzuräumen ist.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 91/43/EWG (FFH-RL) weitergehende Anforderungen enthält. Der hier verwendete Begriff der Population einer Art ist ein anderer als der Begriff der lokalen Population in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Bei der Beurteilung des künftigen Erhaltungszustands ist nicht allein auf die jeweilige örtliche Population abzustellen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Population einer Art als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt (vgl. Urteil des BVerwG vom 12.03.2008, 9 A 3.06, zitiert nach Beck-Online). Das schließt nicht aus, dass in die Beurteilung auch die Auswirkungen auf die örtliche Population mit einfließen. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population

nicht, so steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen sind. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population als auch des Erhaltungszustandes auf Ebene der biographischen Region ist hier nicht gegeben. Zu berücksichtigen ist vor allem, dass die genehmigungsbedürftige Maßnahme gerade dem Schutz des Erhaltungszustands dient. Dass die Populationen der betroffenen Arte unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der Nebenbestimmungen in ihrer derzeitigen Lage verweilen, sich also der Erhaltungszustand auch bei ungünstiger Ausprägung durch die Maßnahmen nicht weiter verschlechtern kann, reicht nach dem Urteil des EuGH vom 14.06.2007 (Az. C-342/05, vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 01.04.2009, Az. 4 B 62/08, allesamt zitiert nach Beck-Online) aus. Der Erhaltungszustand wird sich durch die Maßnahmen nicht verschlechtern, sondern wird vielmehr gesichert. Auch wird die Wiederherstellung eines günstigeren Erhaltungszustands nicht vereitelt. Dem entspricht es auch, dass die Höhere Naturschutzbehörde die Umsiedlung auf gerade diese Fläche als vorzugswürdig gefordert hat und aufgrund ihrer eigenen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen davon ausgegangen ist, dass sich der Erhaltungszustand durch die Umsiedlung nicht verschlechtern wird. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Grund, diese fachliche Einschätzung in Frage zu stellen.

Hinzu kommt, dass man – falls man der Auffassung folgt, dass im Falle einer Umsiedlung außerhalb des Aktionsradius eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist – die Umsiedlung letztlich als Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes angesehen werden muss. Insoweit dient die Umsiedlung gerade dem Erhaltungszustand der Population und kann somit nicht zu einer Verschlechterung beitragen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Feldhamster im Falle der Umsiedlung gegenüber den von den Baumaßnahmen erfassten Flächen auf Flächen umgesiedelt werden, die ihren Bedürfnissen besser gerecht werden. Die Vorzugsfläche wird aufgrund ihrer Eigenschaft als CEF-Fläche felshamsterfreundlich bewirtschaftet. Gleiches gilt für die erste Alternativfläche. Die zweite Alternativfläche wird zumindest feldhamsterfreundlich angelegt. Insgesamt kann damit davon ausgegangen werden, dass dies günstige Auswirkungen auf den Erhalt, insbesondere auch auf einen Fortpflanzungserfolg, hat, somit also zu einer Stabilisierung und Stärkung der Population beitragen wird.

Die übrigen im S. 2 enthaltenen Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen damit vor. Dem Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL sind keine weitergehenden Anforderungen zu entnehmen.

Eine Gewährung der - von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfassten artenschutzrechtlichen Ausnahme entspricht auch pflichtgemäßer Ermessensausübung. Die Leitungsumbaumaßnahmen sind zwingend erforderlich, da ein milderes Mittel, d.h. eine gleich geeignete und zumutbare Alternative, nicht zur Verfügung steht, auch unter Umweltgesichtspunkten. Die für die Ausnahme sprechenden Belange wiegen im Ergebnis jedenfalls schwerer als die dagegen sprechenden.

Das Landesamt für Umwelt hat mit Stellungnahme vom 17.12.2019 mitgeteilt, der CEF-Maßnahme zur Feldhamster-Umsiedlung auf eine Teilfläche der Flur-Nr. 840, Gemarkung Oberndorf (Stadt Schweinfurt) könne aus rohstoffgeologischer Sicht nicht zugestimmt werden. Laut Rauminformationssystem Bayern (RISBY) existiere für diese Fläche eine Abbauplanung für Sand und Kies. Weiter westlich auf Flur Nr. 835-837 finde bereits ein Sand- und Kiesabbau statt. Vor dem Hintergrund der Sand- und Kiesknappheit in der Planungsregion Main-Rhön (3) sollte ein möglicher Kiesabbau auf Flur-Nr. 840 nicht durch eine gezielte Feldhamster-Umsiedlung verhindert werden. Bezüglich der geplanten Baumaßnahmen in Bergrheinfeld und Schweinfurt-Oberndorf, der vorgeschlagenen Ausgleichsfläche (TF von Flur 728, Gemarkung Oberndorf) und der anderen vorgeschlagenen Feldhamster-Umsiedlungsflächen habe man keine Einwände aus rohstoffgeologischer Sicht. Die Planfeststellungsbehörde hat das Landesamt für Umwelt am 11.02.2020 darüber informiert, dass eine Nachforschung über das Sachgebiet 24 der Regierung von Unterfranken (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung) ergeben hat, dass das Flurstück Nr. 840, Gemarkung Oberndorf weder in einem im Regionalplan ausgewiesenen Vorbehalts- noch in einem Vorranggebiet für Sand- und Kies liegt. Die Eintragung als Planungsgebiet für Kiesabbau im RISBY basiere auf einer reinen Voranfrage eines bislang Unbefugten, der weder Eigentum noch eine sonstige Berechtigung an dieser Fläche hat. Das Flurstück stehe in alleinigem Eigentum des Vorhabenträgers. Es bestehe keine Verpflichtung dort Kiesabbau zu betreiben. Der Vorhabenträger habe bestätigt, dass er kein Interesse daran hat, in den nächsten Jahrzehnten dort Kies abzubauen oder das Grundstück einem Dritten zum Zwecke des Kiesabbaus zur Verfügung zu stellen. Als Eigentümer könne er sein Grundstück somit frei nutzen, auch im Rahmen einer Naturschutzmaßnahme. Alles andere wäre mangels Rechtsgrundlage eine unzulässige Beschränkung der grundrechtlich garantierten Eigentumsfreiheit. Eine nicht realisierbare Planung eines unbefugten Dritten könne weder dem Vorhaben noch den damit verbundenen Maßnahmen entgegenstehen. Das Landesamt für Umwelt hat mit Stellungnahme vom 19.02.2020 mitgeteilt, die Stellungnahme vom 17.12.2019 damalige Stellungnahme sei auf die Abfrage der Behördenversion des Rauminformationssystems Bayern (RISBY) zurückzuführen, das bei dem Flurstück Nr. 840, Gemarkung Oberndorf, eine Abbauplanung/Voranfrage vorsah. Inwiefern es sich dabei um eine „nicht realisierbare

Planung eines unbefugten Dritten“ handelt, sei dem RISBY nicht zu entnehmen. Die Pflege des RISBY unterliege nicht dem Landesamt für Umwelt. Natürlich könne gemäß der rechtlichen Würdigung der Regierung von Unterfranken der Vorhabenträger auf dem genannten Flurstück eine Feldhamster-Ausgleichsfläche ausweisen. Gleichwohl weise man darauf hin, dass sich derzeit der Beitrag Bodenschätze der Planungsregion 3 in Fortschreibung befinde und das Referat Wirtschaftsgeologie, Bodenschätze des Landesamtes für Umwelt im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön Flächenvorschläge für Sand und Kies erarbeite. Im Umfeld des bestehenden Abbaugebiets Gemarkung „Oberndorf“ (Fl.-Nr. 828-837) sei im Zuge dieser Fortschreibung ein Vorschlag für ein Vorranggebiet für den Abbau von Sand und Kies geplant. Der Vorschlag solle in einem derzeit relativ konfliktarmen Gebiet, unabhängig davon, ob dort in absehbarer Zeit ein Abbau stattfindet, der mittel- bis langfristigen Rohstoffsicherung dienen. Im Osten würde dieser Vorschlag den Umgriff der angrenzenden Flurstücke überlagern. Flurstück 840 würde dann zumindest im Bereich der regionalplanerischen Unschärfe liegen (Planungsmaßstab der Regionalplanung 1:100.000). Eine derartige Rohstoffsicherung sei vor dem Hintergrund der immer knapper werdenden gewinnbaren Reserven von Sand und Kies bedeutsam. In diesem Zusammenhang gebe man zu bedenken, dass eine bewusste Neu-Ansiedlung von Feldhamstern im direkten Nahbereich eines Kiesabbaus einem weiteren Kiesabbau gegebenenfalls entgegenstehe und somit einschränke, wenn nicht sogar verhindere. Die Planfeststellungsbehörde hat das Landesamt für Umwelt daraufhin auf die seit dem 21.10.2019 bestehende Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG hingewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 26.02.2020 auf die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt erklärt, die Aussage, dass es sich im Hinblick auf die Fl.-Nr. 840 (Gemarkung Oberndorf) um eine bewusste Neu-Ansiedlung von Feldhamstern handelt, werde als nicht sachgerecht empfunden. Zu einer Neu-Ansiedlung von Feldhamstern auf die besagte Fläche würde es nur kommen, wenn (1.) Feldhamster überhaupt vorhanden sind (die letzte Sichtung war vor drei Jahren), (2.) die Vergrämung scheitert und die Feldhamster umgesiedelt werden müssten, (3.) die Umsiedlung auf die erste Vorzugsfläche scheitert und (4.) die Umsiedlung auf die zweite Vorzugsfläche scheitert. Aus diesen Gründen sei eine Umsiedlung auf die besagte Fläche im Zuge der geplanten Baumaßnahme äußerst unwahrscheinlich. Außerdem könne es genauso gut möglich sein, dass der Feldhamster auf natürliche Weise auf das Grundstück einwandert. Auch weise man darauf hin, dass das besagte Grundstück unmittelbar an das 110/20-kV Umspannwerk Schweinfurt angrenzt. Dieses Umspannwerk sei elementar für die Versorgung der Stadt Schweinfurt und der umliegenden Region. Bei einem möglichen Abbau von Rohstoffen seien deshalb Sicherheitsabstände zu den Anlagen erforderlich, um die Gefährdungen der Anlagen z. B. durch Hangrutschungen zu vermeiden. Deshalb sei laut der Richtlinien für „Anlagen zur

Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden“ gemäß Punkt „4.2.1.6 Sicherheitsabstände“ Abstände von 20 Metern zu baulichen Anlagen einzuhalten. Ob dieser Abstand überhaupt ausreicht, wäre dann im konkreten Fall zu prüfen. Aus diesen Gründen gehe man deshalb davon aus, dass das besagte Grundstück für einen theoretischen Rohstoffabbau nur sehr eingeschränkt nutzbar wäre. Die Gefährdung einer bedeutsamen Rohstoffsicherung sehe man deshalb als nicht sachgerecht an.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt der Vorhabenträgerin inhaltlich zu. Wie das Landesamt für Umwelt nachträglich mitgeteilt hat, basiert der Hinweis auf die Kiesabbau-Planung lediglich auf der Basis der Eintragungen im Rauminformationssystem. Es konnte aufgeklärt werden, dass diese Eintragung allein wegen der Voranfrage eines unbefugten Dritten (möglicherweise in Erwerbsabsicht zum Kiesabbau) vorgenommen wurde. Es mag nicht unüblich sein, dass jemand, der Kiesabbau in einer Region plant, zunächst entsprechende Voranfragen stellt, um im Vorfeld zu klären, welche Grundstücke sich dafür überhaupt eignen, um dann gegebenenfalls in Verhandlungen über den Erwerb gewisser Grundstücke treten zu können. Irgendeine Verbindlichkeit erwächst daraus jedoch nicht. Die Vorhabenträgerin ist hier Eigentümerin des Grundstücks und kann nach eigenem Belieben damit verfahren, somit das Grundstück auch naturschutzfachlich nutzen. Eine Verpflichtung der Vorhabenträgerin, auf ihrem Grundstück Kiesabbau zu betreiben oder zu dulden, besteht nicht. Da das Grundstück bislang auch nicht in einem Vorbehalts- oder Vorranggebiet für Kiesabbau liegt und für die Planung auch eine gesetzliche Veränderungssperre gilt, die auch bei der Regionalplanung zu beachten ist, ergibt sich auch kein Konflikt mit der Regionalplanung. Zu beachten ist auch, dass das gestufte Vorgehen der Vorhabenträgerin diese Fläche als das absolut letzte Mittel vorsieht, sollten Feldhamster gefunden werden. Das heißt, die Fläche wird nur dann beansprucht, wenn sämtliche Vorzugslösungen scheitern. Somit ist die Inanspruchnahme äußerst unwahrscheinlich. Da die Vorhabenträgerin mit diesem Beschluss auch zur Einhaltung der gestuften Vorgehensweise verpflichtet wird, ist den rohstoffgeologischen Belangen hinreichend Rechnung getragen. Das bedeutet, dass die fragliche Fläche nur in Betracht zu ziehen ist, wenn (1.) eine Vergrämung nicht erfolgreich war, (2.) eine Umsiedlung auf die priorisierte Fläche wider Erwarten nicht möglich ist und (3.) auch eine Umsiedlung auf die erste Alternativfläche wider Erwarten nicht möglich ist. Wegen der grundsätzlichen Eignung der Fläche als Umsiedlungsfläche ist auch davon auszugehen, dass es sich um einen geeigneten Feldhamsterlebensraum handelt, der Feldhamster somit auch auf andere Weise auf dieses Grundstück einwandern kann, wenn nicht bereits geschehen. Ebenso steht nicht fest, dass der Feldhamster nach einer Umsiedlung auf diesem Grundstück verweilt.

Die Bedenken des Landesamtes für Umwelt werden daher zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

Da von den Naturschutzbehörden sonst keine Einwände vorbracht wurden, kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass bei Umsetzung der geschilderten Maßnahmen hinsichtlich der einzelnen Säugetierarten unter Beachtung der Zusicherungen der Vorhabenträgerin und den mit diesem Beschluss auferlegten Nebenbestimmungen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG anzunehmen ist bzw. eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen ist.

C.3.4.5.3.2.3.2. Reptilien

Potentiell betroffen ist das Verbreitungsgebiet der Zauneidechse. Die Vorhabenträgerin sieht zum Schutz der Zauneidechse ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Vermeidung und Minimierung vor:

- Um eine Gefährdung oder Tötung von Zauneidechsenindividuen beim Neubau von Ltg. Nr. B88B Mast Nr. 2 sowie auf dem Lärmschutzwall neben dem Baufeld für Ltg. Nr. Ü23.1 Mast Nr. S1, Ltg. Nr. Ü22.0 Mast Nr. 2 und Ltg. Nr. B88 Mast Nr. E14 auszuschließen, sind der Bahndamm sowie der Lärmschutzwall im Baujahr spätestens ab März entlang der Zuwegung und der Baufelder bis auf die Höhe der bahnbegleitenden Gehölze bzw. ausreichend weit über das Baufeld hinaus durch Reptilienschutzzäuneabzugrenzen. Diese abgegrenzten Bereiche dürfen weder betreten noch befahren oder als Lagerfläche verwendet werden. Die Reptilienschutzzäune müssen bis zum Ende der Bautätigkeit wöchentlich auf Funktionstüchtigkeit überprüft werden. Es sind Zäune mit glatter Folie (kein Polyestergewebe) zu verwenden. Die Zäune sind in leichter Schräglage mit Neigung zum Bahndamm bzw. zum Lärmschutzwall hin aufzubauen und entweder 10 cm in das Erdreich einzuarbeiten oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, unten umzuschlagen und dünn mit Sand oder Erdreich abzudecken. Damit wird gewährleistet, dass Zauneidechsen nicht neu oder wieder einwandern können. Von der Eingriffsseite her müssen die Zäune übersteigbar sein, damit Tiere die Eingriffsfläche verlassen können. Hierzu ist alle 5 m ein kleiner Erdwall anzuschütten, der kegelförmig bis an die Zaunoberfläche reichen muss (V10).

- Um potenziell vorhandene Zauneidechsen bei der Drehung von Ltg. Nr. B88B, Mast Nr. 3 zu vergrämen, sind potentielle Versteckmöglichkeiten in Arbeitsbereich und Zufahrt spätestens ab März vor Baubeginn zu entfernen. Anschließend ist der Bereich bis zum Beginn der Bautätigkeiten regelmäßig

bodennah zu mähen und das Mahdgut zu entfernen. Die Mahd darf nur manuell mit (Motor-)Sense oder Balkenmäher erfolgen (V11).

Das Landratsamt Schweinfurt und das Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken haben mit Stellungnahme vom 19.12.2019 bzw. 24.10.2019 zu Maßnahme V10 ergänzt, dass der vom Eingriff betroffene Lebensraum der Zauneidechse ist nach erfolgter Mahd, Gehölz-und Versteckentfernung Anfang März mit einem ortsfesten Kleintierschutz- oder Amphibienzaun (glatte Folie, kein Polyestergewebe) zu umzäunen. Damit wird gewährleistet, dass Zauneidechsen nicht wieder einwandern können. Wenn in maximal 50 m Entfernung ein aufnahmefähiger Lebensraum vorhanden ist, müssen die Zäune von der Eingriffsseite her übersteigbar sein, damit Zauneidechsen oder Schlingnattern die Eingriffsfläche verlassen können. Hierzu sind etwa alle 10 m Bretter anzulegen, über die der Eingriffsbereich verlassen werden kann. Die Zäune sind bis zum Ende der Bauarbeiten regelmäßig zu prüfen und funktionsfähig zu halten. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, alle 10 m Bretter anzulegen, über die der Eingriffsbereich verlassen werden kann und im Übrigen erwidert, dass in den beiden Bereichen durch die Reptilienschutzzäune potentielle Lebensräume der Zauneidechsen von angrenzenden Zuwegungen und Baufeldern abgeschirmt werden sollen. So solle erreicht werden, dass diese potentiellen Lebensräume unbeeinträchtigt bleiben und keine Einwanderung von Zauneidechsen in die Zuwegungen und Baufelder erfolgt. Dies sei zum einen der mit Ruderalflur bestandene Lärmschutzwall bei Ltg. Nr. Ü23.1 Mast Nr. S1 sowie die Böschung zur Bahn bei Ltg. Nr. B88B Mast Nr. 2. Zuwegung und Baufeld bei Ltg. Nr. Ü23.1 Mast Nr. S1 seien Ackerfläche, Zuwegung bei Ltg. Nr. B88B Mast Nr. 2 sei ein regelmäßig befahrener Wiesenweg parallel zur Bahn, das Baufeld befinde sich auf Ackerflächen. Mit Stellungnahme vom 14.01.2020 hat das Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken erklärt, da mit den beiden geplanten Reptilienschutzzäunen an Zuwegungen bzw. Baufeldern lediglich angrenzende potentielle Lebensräume von Zauneidechsen abgegrenzt werden sollen wie in den Planungsunterlagen dargestellt, sei die Einwendung in der Stellungnahme vom 24.10.2019 zur Änderung V10 hinfällig.

Die Naturschutzbehörden haben darüber hinaus im Hinblick auf Reptilien nichts entgegengesetzt oder vorgebracht.

Da von den Naturschutzbehörden sonst keine Einwände vorbracht wurden, kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass bei Umsetzung der geschilderten Maßnahmen hinsichtlich der einzelnen Reptilienarten unter Beachtung der Zusicherungen der Vorhabenträgerin und den mit diesem Beschluss auferlegten Nebenbestimmungen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG anzunehmen ist. Da einer Beeinträchtigung hier mit konfliktvermeidenden Maßnahmen weitestgehend wirksam

begegnet werden kann, sind weitere Maßnahmen und/oder eine Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich.

C.3.4.5.3.2.3.3. Amphibien

Durch das Vorhaben betroffene Amphibien nach Anhang IV Buchst. a der FFH-RL sind nach den Planunterlagen nicht betroffen. Die Naturschutzbehörden haben dem nichts entgegengesetzt.

C.3.4.5.3.2.3.4. Libellen, Käfer, Tag-/Nachtfalter und Weichtiere

Eine Betroffenheit von Libellen, Tag- und Nachtfaltern, Käfern und Weichtieren ist nach den Darstellungen in den Planunterlagen ausgeschlossen. Die Naturschutzbehörden haben dem nichts entgegengesetzt.

C.3.4.5.3.2.3.5. Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Hinsichtlich der (potenziell) vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie sowie deren Lebensräumen und Lebensgewohnheiten wird auf Anlage 4-3, Kapitel 4.2 verwiesen. Die Betroffenheiten sind dort im Einzelnen aufgezeigt. Darauf wird Bezug genommen.

Die Vorhabenträgerin sieht zum Schutz der potentiell betroffenen Vogelarten für den Zeitraum der Maßnahmenumsetzung umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor:

- Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel zurückgeschnitten werden (Anfang Oktober bis Ende Februar), um eine Tötung von Vögeln bzw. Zerstörung von Gelegen zu vermeiden (entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Diese Ausholzungsmaßnahmen sind auf den unvermeidbaren Mindestumfang zu begrenzen, sofern nicht vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem jeweiligen Grundstückseigentümer einvernehmlich etwas anderes vereinbart wurde (V1).

- Die durch die geplanten Maßnahmen betroffenen Bestandsmaste sind vor Beginn der Bauarbeiten auf Nester zu kontrollieren. Sollten besetzte Nester gefunden werden, ist eine Bautätigkeit an diesem Mast erst nach Ausflug der Jungvögel möglich (V2).

- Sofern Bauarbeiten für die Mastneu- und Umbauten an der Ltg. Nr. B88B Maste Nr. 1 – 3 während der Brutzeit der Wiesenweihe (Mitte Mai bis Ende August) erfolgen, ist vorab der örtliche Wiesenweihenbetreuer einzubeziehen und sicherzustellen, dass zu gegebenenfalls im Umfeld brütenden Vögeln ausreichend Abstand eingehalten wird (V3).

- Vergrämung: Offenhaltung (Rohboden ohne Aufwuchs bzw. Schwarzbrache) der erforderlichen Baufelder und Anfahrtsbereiche im Baujahr ab 01. März, falls der Baubeginn im Frühsommer liegt bzw. ab August (nach der Raps- und Getreide-Ernte), falls der Baubeginn im Herbst oder Winter liegt. Die erforderlichen Flächen für die Schwarzbrache werden durch Abstecken der Flächen gekennzeichnet. Bei der Anlage der Schwarzbrache darf der Boden nur 10 cm tief gegrubbert werden, um eventuell vorhandene Feldhamster nicht zu schädigen. Die Flächen sind regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls nachzubearbeiten. Diese Vergrämungsmaßnahme ist bei den Masten Ltg. Nr. B88B Maste Nr. 1 - 2, Ltg. Nr. B88 Mast Nr. E14, Ltg. Ü22 Mast Nr. 2neu und Ltg. Ü23.1 Mast Nr. S1 erforderlich. Sie dient vorsorglich ebenfalls zur Vergrämung von bodenbrütenden Feldvögeln (V5).

Möglich ist als Folgewirkung des späteren Bestands mit zusätzlichen oder geänderten Leiterseilen, dass Vögel zu Tode kommen oder sich verletzten, indem sie mit der ein unnatürliches Flughindernis darstellenden Leitung kollidieren. Der entsprechende Verbotstatbestand der 1. Alternative der Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist damit allerdings nur erfüllt, wenn dies in einem Rahmen geschieht, mit dem sich die Mortalitätsrate der betroffenen Art in signifikanter Weise erhöht (vgl. u.a. Urteil des BVerwG vom 09.07.2008, 9 A 14.07, zu Kollisionen mit Fahrzeugen im Straßenverkehr, zitiert nach Beck-Online).

Zu erwarten wären signifikant erhöhte Drahtanflugrisiken in erster Linie bei solchen Arten, die typischerweise aufgrund ihres Flugverhaltens oder ihres optischen Wahrnehmungsvermögens anfällig für Kollisionen sind. Allerdings kann das Risiko wiederum durch die bessere Wahrnehmbarkeit einer Freileitung durch zustätzliche Leiterseile kompensiert werden. Alle im Untersuchungsraum und seiner näheren Umgebung vorkommenden Vogelarten sind nach den Ausführungen der Vorhabenträgerin keine Arten, für die ein artbedingt erhöhtes Risiko für Drahtanflüge besteht, das hier zu einem signifikant erhöhten Mortalitätsrisiko im Sinne des Tötungsverbots führen könnte. Die Naturschutzbehörden haben dagegen keine Bedenken vorgebracht.

Da von den Naturschutzbehörden sonst keine Einwände vorbracht wurden, kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass bei Umsetzung der geschilderten Maßnahmen hinsichtlich der einzelnen Vogelarten unter Beachtung der Zusicherungen der Vorhabenträgerin und den mit diesem Beschluss auferlegten Nebenbestimmungen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG anzunehmen ist. Sofern im Zuge der Bauausführung Niststätten zwingend entfernt werden müssen, ist umgehend Kontakt mit den zuständigen Naturschutzbehörden aufzunehmen und gegebenenfalls eine Ausnahmegenehmigung einzuholen (siehe Nebenbestimmung A.3.4.17 dieses Beschlusses).

C.3.4.5.3.2.4. Ergebnis

Wie aus dieser Unterlage hervorgeht, ist mit Ausnahme des Feldhamsters bei keiner der dort genannten Tierarten durch Verwirklichung der plangegenständlichen Maßnahme ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Pflanzen aus dem prüfungsrelevanten Spektrum des Artenschutzes wurden nicht nachgewiesen.

Zu den Einzelheiten der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird auf die spezielle artenschutzrechtliche Betrachtung (Anlage 4-3 der Planunterlagen) und den landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 4-2 der Planunterlagen) sowie auf die oben dargestellten Ausführungen verwiesen.

Die zeitliche Beschränkung der aufgeführten Maßnahmen auf die Art. 16 Abs. 1 Satz. 2 Nr. 1 BayNatSchG bzw. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG genannten Brut- und Vegetationszeiten (1. März bis 30. September) ist in der Nebenbestimmung A 3.4.13 festgelegt. Durch diese Beschränkung lassen sich Verluste oder Schädigungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln zuverlässig vermeiden. In Bezug auf Wuchshöhenbeschränkungen ist die Aktivitätsphase von Fledermäusen zu beachten. Die zeitlichen Einschränkungen ergeben sich unmittelbar aus den Planunterlagen. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, alle Maßnahmen des landschaftspflegerischen Konzepts einschließlich der Maßnahmen zum Artenschutz entsprechend den Planunterlagen und Regelungen dieses Beschlusses bzw. ihrer Zusagen umzusetzen (vgl. Nebenbestimmung A.3.4.1, A.3.4.2, A.3.1).

Das Landratsamt Schweinfurt hat mit Stellungnahme vom 19.12.2019 gefordert, dass sämtliche beschriebene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die beschriebenen CEF-Maßnahmen zwingend einzuhalten sind. Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 26.02.2020 die Einhaltung zugesichert. Die Nebenbestimmung A.3.4.2 trägt dem Rechnung.

Für den Feldhamster war vorsorglich und aus Gründen der Rechtssicherheit eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der verfahrensgegenständlichen Maßnahme unter keinem Gesichtspunkt zwingende Normen des europäischen Naturschutzrechts bzw. deren nationale Umsetzungsvorschriften entgegenstehen.

C.3.4.5.4. Naturschutzrechtliche Abwägung

Abschließend lässt sich feststellen, dass die durch das Bauvorhaben beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen und bei Berücksichtigung seiner Zusagen bzw. der ihm auferlegten Nebenbestimmungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen.

Dabei wird nicht verkannt, dass die Maßnahme einen Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein ganz erhebliches Gewicht gegen die geplante Maßnahme zukommt. Allerdings ist das mit den Naturschutzbehörden abgestimmte landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild auf ein Minimum zu reduzieren.

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Naturschutz und Landschaftspflege kein solches Gewicht, das die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganzes in Frage zu stellen vermag. Die planfestgestellten Maßnahmen verfolgen die Zielsetzung der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 EnWG, wonach die Energiewirtschaftsunternehmen eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen haben. Die Vorhabenträgerin kommt mit den Maßnahmen ihrem gesetzlichen Auftrag nach, auch zukünftig ein sicheres und stabiles Netz rund um die Uhr zu betreiben und die Integration erneuerbarer Energien voran zu bringen. Ohne die Maßnahmen ist eine ausreichende und sichere Stromversorgung des Industriestandorts Schweinfurt sowie der Region Unterfranken nicht mehr möglich. Als Verteilnetzbetreiber kommt die Vorhabenträgerin auch ihrem gesetzlichen Auftrag nach, die Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers durch eigene Maßnahmen zu unterstützen. Ebenso muss das AKW Grafenrheinfeld bis zum Rückbau weiterhin über einen Netzanschluss verfügen.

C.3.4.6. Gewässerschutz/Wasserwirtschaft

Dem Gewässerschutz ist sowohl im Hinblick auf das Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser durch die vorliegende Planung sowie die unter A.3.6, A.3.5 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen bzw. angesichts der erteilten Zusagen Genüge getan. Ein zusätzlicher allgemeiner Auflagenvorbehalt ist daneben weder erforderlich noch rechtlich zulässig (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00; vgl. auch BayVGH, Urteil vom 18.12.2003, Az. 22 B 03.823, allesamt zitiert nach Beck-Online).

Wasser ist die Grundlage allen Lebens und hat deshalb als Schutzgut eine besondere Bedeutung. Für die Beurteilung des Eingriffs sind daher auch die Auswirkungen der Planung auf den Wasserhaushalt zu prüfen.

Im Bereich der geplanten Maßnahmen sind weder Trinkwasserschutzgebiete noch Heilwasserschutzgebiete noch vorläufig gesicherte oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Es liegen keine wassersensiblen Bereiche oder Moorböden im Bereich der geplanten Maßnahmen. Eine Bauwasserhaltung ist an keinem Maststandort erforderlich. Oberflächengewässer sind von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen. Im Umfeld des Mastes Nr. 3 der Leitung B88B befindet sich allerdings ein Regenrückhaltebecken.

Für das Schutzgut Wasser sieht die Vorhabenträgerin verschiedene Schutzmaßnahmen vor:

- Baustelleneinrichtungen, Wartung und Betankung von Maschinen und Baufahrzeugen sowie die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen werden grundsätzlich außerhalb von gefährdeten Bereichen, in geringen Mengen und auf befestigten Flächen vorgenommen. Bindemittel ist vorzuhalten (W1).

- Es sind bei den eingesetzten Maschinen bzw. Geräten, sofern technisch möglich, nur 100 Prozent biologisch abbaubare Trieb- und Schmiermittel zu verwenden. Darüber hinaus ist starker Ölverlust durch entsprechende regelmäßige Kontrollen weitgehend auszuschließen (W2).

- Wird bei den Arbeiten an den Fundamenten Abfall oder verunreinigtes Erdreich wider Erwarten angetroffen, so werden diese Stoffe gewässerunschädlich entsorgt (W3).

- Um eine Beeinträchtigung des Grundwassers zu vermeiden, wird für die Verstärkung bzw. den Neubau der Fundamente chromatarmer Zement verwendet (W4).

- Die Erdaufschlüsse sind so gering wie möglich zu halten (W5).

- Bei der Verfüllung von Bodenaufschlüssen ist nur unbelastetes mineralisches Material zu verwenden. Insbesondere verboten ist der Einsatz von Material, welches wassergefährdende Stoffe enthält (W6).

- Notfallsets (Öl-Vlies und Bindemittel) müssen auf jeder selbstfahrenden Arbeitsmaschine vorhanden sein. Weiteres Gerät zum Auffangen von austretenden Flüssigkeiten, zur Beseitigung von verseuchtem Boden und zur Abdichtung von Leitungen (Faltwanne, Schaufel, Plastiksäcke, Werkzeuge, Verschlüsse für Hydraulikleitungen) soll in der Nähe der Maschinen (Versorgungswagen, Schutzhütte, PKW…) vorgehalten werden (W7).

- Jede Verunreinigung des Bodens mit wassergefährdenden Stoffen ist sofort der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu melden (W8).

- Die von der geplanten Maßnahme betroffenen Maste der Leitung Nr. Ü22.0 wurden in der Vergangenheit mit einer Bleimennige-Grundierungsfarbe beschichtet. Aus diesem Grund ist es erforderlich, z.B. durch das Verlegen von Planen, Bodenverunreinigungen beim Abbau der Maste zu vermeiden (B10).

- Beim Rückbau von Masten und Fundamenten ist die „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ anzuwenden (B11).

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffe (vgl. § 48 WHG) ist bei Einhaltung der Planung, der Nebenbestimmungen und Zusagen nicht zu besorgen.

Neben dem Schutz des Grundwassers findet auch der Schutz der Oberflächengewässer Eingang in die Planung.

Eine Beeinträchtigung der Funktionen des Regenrückhaltebeckens ist angesichts der Ausgestaltung der Maßnahmen und der Entfernung zu diesem nicht zu befürchten.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen hat mit Stellungnahme vom 20.12.2019 mitgeteilt, dem Vorhaben werde aus wasserrechtlicher Sicht zugestimmt, wenn einige Anmerkungen beachtet werden:

So sei, sofern Anhaltspunkte für Bodenbelastungen im Umfeld von Stromasten vorliegen, Bodenschutzrecht unmittelbar anzuwenden. Die Vorhabenträgerin hat unter Verweis auf die Planunterlagen hierzu mit Synopse vom 26.02.2020 ausgeführt, dass die Bestandsleitungen ausschließlich aus bewehrten Betonfundamenten ohne Anstrich bestehen. Teerölhaltige Holzschwellenfundamente oder Betonfundamentkappen mit belasteten Schwarzanstrichen seien deshalb ausgeschlossen. Bleimennigehaltige Anstriche lägen an den Masten Nr. 1 und 2 der Ltg. Nr. Ü22.0 vor. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass aufgrund der bleimennigehaltigen Anstriche dieser Masten Bodeneinträge vorhanden sind, werde der Erdaushub entsprechend der „Gemeinsamen Handlungshilfe zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ beprobt und labortechnisch analysiert. Sollten im Zuge des Erdaushubs bei Mast Nr. E14 der Ltg. Nr. B88 widererwartend Altlasten bzw. ein konkreter Altlastenverdacht bekannt werden, werde man die zuständige Kreisverwaltungsbehörde informieren. Die weitere Vorgehensweise werde dann einzelfallabhängig mit den Behörden abgestimmt. Für die Ablagerung des ausgehobenen Erdreichs (Oberboden und übriger Erdaushub) werde man die Lagerflächen ausreichend dimensioniert mit Flies auslegen. Auch wenn keine Bodeneinträge zu erwarten sind, werde der Erdaushub grundsätzlich entsprechend der „Gemeinsamen Handlungshilfe zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ beprobt und labortechnisch analysiert.

Weiter hat das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen im Hinblick auf die Fundamentherstellung ausgeführt, unter Einhaltung der Vorgehensweise im Erläuterungsbericht (Kap. 8 und insbesondere Kap. 8.9.1.1 Fundamentherstellung für Neubau der Maste Nr. 1 und 2 und Kap. 8.10.1.2 Fundamentherstellung für den Ersatzneubau der Maste Nr. 1 und 2) sei nichts Weiteres zu veranlassen. Die Vorhabenträgerin hat die Beachtung dieser Vorgehensweise mit Synopse vom 26.02.2020 zugesichert.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen hat außerdem gefordert, dass im Falle von Anhaltspunkten für auf Teeröl getränkte Schwellenfundamenten bestehen, orientierende Untersuchungen durchzuführen sind. Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 26.02.2020 unter Verweis auf die Planunterlagen dazu ausgeführt, dass die Bestandsleitungen ausschließlich aus bewehrten Betonfundamenten ohne Anstrich bestehen. Bodenbelastungen, wie sie bei teerölhaltigen Holzschwellenfundamenten oder Betonfundamentkappen mit belasteten Schwarzanstrichen vorkommen können, seien deshalb ausgeschlossen.

Das Wasserwirtschaftsamt hat bestätigt, dass, da keine Bauwasserhaltung erforderlich ist, nicht mit belastetem Grundwasser aus der Altlast „Richtberggelände“ gerechnet werden. Die

Vorhabenträgerin hat ergänzend hierzu mitgeteilt, der Hinweis auf diese Altlast werde zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen habe man an keinem der Maststandorte mit Fundamentarbeiten Grundwasser angetroffen. Es sei somit nicht mit der Notwendigkeit von Bauwasserhaltungsmaßnahmen während der Fundamentarbeiten zu rechnen.

Darüber hinaus hat das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen gefordert, dass das Merkblatt „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ zu beachten ist. Die Vorhabenträgerin hat die Beachtung mit Synopse vom 26.02.2020 unter Verweis auf die Planunterlagen zugesichert (siehe auch Nebenbestimmung A.3.5.1).

Im Hinblick auf den Anschnitt von Grundwasser bzw. eine evtl. Bauwasserhaltung hat das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen mitgeteilt, dass, sofern im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahmen Grundwässer angeschnitten (auch Schichtwasser ist gemäß DIN als Grundwasser zu definieren), entsprechende wasserrechtliche Regelungen einer Bauwasserhaltung mit dem Landratsamt bzw. der Stadt Schweinfurt zu treffen sind. Dabei gehe es dann auch u.a. um die Benennung der anfallenden Wassermengen und deren Ableitungsweg. Die Vorhabenträgerin hat unter Verweis auf die Planunterlagen hierzu mit Synopse vom 26.02.2020 ausgeführt, im Rahmen der Baugrunduntersuchungen sei an keinem der Maststandorte mit Fundamentarbeiten Grundwasser angetroffen worden. Es sei somit nicht mit der Notwendigkeit von Bauwasserhaltungsmaßnahmen während der Fundamentarbeiten zu rechnen. Nicht vorhersehbare Wasserhaltungsmaßnahmen, die in Abhängigkeit von Jahreszeit und Witterung erforderlich sind, werde man mit der zuständigen Fachbehörde nach Bedarf im Verlauf des Baufortschritts abstimmen (siehe dazu auch Nebenbestimmung A.3.5.2).

Zusätzlich hat das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen einen baubegleitenden Bodengutachter gefordert, der die ordnungsgemäße Beprobung und Entsorgung des anfallenden Materials und Boden vornimmt und evtl. auch die Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten wahrnehmen kann. Die Vorhabenträgerin hat unter Verweis auf die Planunterlagen hierzu mit Synopse vom 26.02.2020 ausgeführt, dass unabhängige Fachkräfte mit der ökologischen bzw. der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragt werden. Die ordnungsgemäße Bodenbeprobung und gegebenenfalls erforderliche Entsorgung könne durch den Vorhabenträger sichergestellt werden. Die Beprobungen werde man durch Mitarbeiter des Vorhabenträgers, die die hierfür erforderlichen zusätzlichen Qualifikationen nachweisen, vornehmen lassen. Auf die Nebenbestimmung unter A.3.6.9 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Schließlich hat das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen auf ein Regenrückhaltebecken Nähe Mast Nr. 3 (Ltg. Nr. B88B) hingewiesen. Dieses Regenrückhaltebecken dürfe nicht dauerhaft negativ beeinflusst werden, d.h. Drosselabfluss und Nutzvolumen dürften nicht verändert werden, auch nicht während der Bauzeit der Masten. Die Vorhabenträgerin hat hierzu mit Synopse vom 26.02.2020 ausgeführt, Mast Nr. 3 befände sich vom Rand des Regenrückhaltebeckens ca. 12 Meter entfernt. Mast Nr. 3 werde gedreht. In das Fundament werde nicht eingegriffen. Das Regenrückhaltebecken werde durch die geplante Maßnahme weder dauerhaft noch während der Bauphase negativ beeinflusst. Mit der Nebenbestimmung A.3.5.3 wird dies zudem sichergestellt.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen hat auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde vom 28.02.2020, ob nach den Erwiderungen der Vorhabenträgerin noch Bedenken bestehen keine weiteren Bedenken geäußert oder aufrecht zu erhaltene Bedenken mitgeteilt.

Das Landratsamt Schweinfurt und die kreisfreie Stadt Schweinfurt haben in ihrer Eigenschaft als Untere Wasserrechtsbehörde keine Bedenken und/oder Hinweise o.ä. mitgeteilt.

Das Sachgebiet 52 der Regierung von Unterfranken („Wasserwirtschaft“) hat mit Stellungnahme vom 20.12.2019 mitgeteilt, bei Beachtung der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes habe man keine Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben. Weitere Hinweise seien derzeit nicht veranlasst. Die Vorhabenträgerin hat hierauf mit Synopse vom 26.02.2020 erwidert, man werde die Anmerkungen in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen beachten.

Das Landesamt für Umwelt hat mit Stellungnahme vom 19.12.2019 mitgeteilt, zusätzlich zu den „Gemeinsamen Handlungsempfehlungen zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ aus dem Jahr 2012 solle auch die „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ aus dem Jahr 2015 beachtet werden. Dies gelte insbesondere, da an den rückzubauenden Masten Nr. 1 und 2 an Leitung Nr. Ü22.0 bleimennigehaltige Schutzanstriche vorgenommen wurden, welche zu Bodenbelastungen im umgebenden Erdreich führen können. Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 26.02.2020 unter Verweis auf die Planunterlagen die Beachtung dieser beiden Schriften zugesichert. Auf die Nebenbestimmung A.3.5.1 (siehe auch Nebenbestimmungen A.3.6.7 und A.3.6.8) wird verwiesen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit den in der Planung vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der abgegebenen Zusagen und der angeordneten Nebenbestimmungen auch den wasserbezogenen Belangen sowohl für den Endzustand nach Verwirklichung des Vorhabens als auch für die Bauphase hinreichend Rechnung getragen ist. Angesichts der

vorliegenden fachlichen Stellungnahmen hat die Planfeststellungsbehörde keine Zweifel an der Wirksamkeit der Maßnahmen zum Schutz des Wassers.

C.3.4.6.1. Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) werden die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z.B. für den Ausbau von Gewässern, für Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten und an Gewässern, für den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Derartige Zulassungstatbestände werden durch die vorgelegte Planung nicht verwirklicht.

C.3.4.6.2. Wasserrechtliche Erlaubnis

Eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung bilden gemäß § 19 Abs. 1 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Diese sind gesondert zu erteilen, zuständig ist aber auch hierfür gem. § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde.

Das Entnehmen, Zutagefördern, das Zutageleiten und das Ableiten von Grundwasser im Falle notwendiger Bauwasserhaltungen stellen Gewässerbenutzungen dar (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 WHG). Derartige Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung nach § 8 WHG.

Nach den Planunterlagen ist eine temporäre Grundwasserbeanspruchung voraussichtlich nicht erforderlich. Sollte sich eine Bauwasserhaltung im Einzelfall als erforderlich erweisen, hat die Vorhabenträgerin rechtzeitig vorher die entsprechende Erlaubnis zu beantragen. Auf die Nebenbestimmung A.3.5.2 wird verwiesen.

C.3.4.6.3. Abwägung

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie die unter A.3.5 und A.3.6 ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen.

Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung daher kein entscheidendes Gewicht gegen die Gründe, die für die Maßnahme sprechen, insbesondere auch im Hinblick auf die Versorgungssicherheit (vgl. dazu vor allem die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter C.3.2 dieses Beschlusses), denn die planfestgestellten Maßnahmen verfolgen die Zielsetzung der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 EnWG, wonach die Energiewirtschaftsunternehmen eine möglichst sichere,

preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen haben. Die Vorhabenträgerin kommt mit den Maßnahmen ihrem gesetzlichen Auftrag nach, auch zukünftig ein sicheres und stabiles Netz rund um die Uhr zu betreiben und die Integration erneuerbarer Energien voran zu bringen. Ohne die Maßnahmen ist eine ausreichende und sichere Stromversorgung des Industriestandorts Schweinfurt sowie der Region Unterfranken nicht mehr möglich. Als Verteilnetzbetreiber kommt die Vorhabenträgerin auch ihrem gesetzlichen Auftrag nach, die Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers durch eigene Maßnahmen zu unterstützen. Ebenso muss das AKW Grafenrheinfeld bis zum Rückbau weiterhin über einen Netzanschluss verfügen.

C.3.4.7. Bodenschutz

Dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben stehen die Belange des Bodenschutzes nicht entgegen.

Zweck des Bodenschutzrechts ist nach § 1 Satz 1 BBodSchG die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Nach § 1 S. 2 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

§ 2 Abs. 1 BBodSchG definiert den Boden als die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen und gasförmigen Bestandteile, ohne Grundwasser und Gewässerbetten. Der Boden wird damit nicht räumlich, sondern funktional definiert. Die Bodenfunktionen werden in § 2 Abs. 2 BBodSchG näher bestimmt. Danach ist der Boden in seinen natürlichen Funktionen, seinen Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie seinen Nutzungsfunktionen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort "für Ver- und Entsorgung" genannt.

Das BBodSchG regelt auch den Umgang mit schädlichen Bodenverunreinigungen oder Altlasten Eine etwaige Sanierung hat nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erfolgen. Es ermächtigt die für den Bodenschutz zuständige Behörde zu einer Vielzahl von Maßnahmen, die darauf abzielen, schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren zu bekämpfen, die durch Altlasten i.S.d. § 2 Abs. 5 BBodSchG (Altablagerungen und Altstandorte) hervorgerufen werden, z.B. Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung, Sanierungsuntersuchungen, Sanierungsplan samt der Möglichkeit, einen solchen Plan für verbindlich zu erklären (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, zitiert nach Beck-Online).

Aufgrund der vielfach divergierenden Zielrichtungen der natürlichen Funktionen des Bodens einerseits und dessen Nutzungsfunktionen andererseits ist bereits im Rahmen der Feststellung, ob eine schädliche Bodenveränderung i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG vorliegt, eine wertende Betrachtung vorzunehmen. Baumaßnahmen an Versorgungsleitungen führen häufig zu Bodenveränderungen; damit ist aber nicht gesagt, dass diese Bodenveränderungen auch schädlich im Sinne des Gesetzes sind.

Innerhalb des jeweiligen Planungsumgriffs liegen keine regional besonders seltenen Böden vor. Vorwiegend ist der Bodentyp „Parabraunerde“ anzutreffen. Parabraunerden gehören zu den besten Ackerböden Bayerns. Sie sind vielfältig nutzbar und erfüllen wichtige Funktionen im Naturhaushalt. Sie besitzen ein gutes Wasser- und Nährstoffspeichervermögen und halten Schadstoffe weitgehend im Boden zurück, weshalb im Untersuchungsgebiet auch die landwirtschaftliche Nutzung hoch ist. so dass sie in hohem Maße das Grundwasser schützen. Allerdings sind sie sehr erosionsgefährdet und verdichtungsempfindlich. Die Baugrunduntersuchungen mit Angabe der Bodenart für die Maststandorte liegen vor (Baugrunduntersuchung, Anlage 4-4 der Planunterlagen). An allen Maststandorten sind Tonböden anzutreffen, teilweise über Kies-Sand-Gemisch.

Sowohl für die oberflächliche Flächenversiegelung als auch die Eingriffe in die unter der Erdoberfläche liegenden Schichten gilt, dass bei Neubau von Mast Nr. 2 der Ltg. Nr. B88B, bei der Fundamentverstärkung von Mast Nr. E14 der Ltg. B88 Ltg und dem Ersatzneubau von Mast Nr. 2 Ltg. Ü22.0 am gleichen Standort landwirtschaftlich genutzte Flächen/Böden in Anspruch genommen werden. Im Übrigen sind nur Flächen auf Umspannwerksgelände betroffen.

Bodendenkmäler oder Geotope liegen keine vor.

Im Bereich der Maßnahme befinden sich keine grundwasserbeeinflussten Böden. Der Großteil der Böden im Bereich der Maststandorte ist durch anthropogenen Einfluss,

insbesondere die großflächige landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Die Bodenstruktur ist durch Bewirtschaftung, insbesondere durch Verdichtung und Bodenbearbeitung sowie durch Stoffeinträge (Dünger, Pestizide) deutlich verändert. Die bestehenden Masten wurden in der Vergangenheit bis auf die Maste Nr. 1 und Nr. 2 der Leitung Nr. Ü22.0 im Bereich UW Schweinfurt nicht mit einer bleimennigehaltigen Schutzschicht versehen und weisen weder Holzschwellen noch einen Schwarzanstrich auf, so dass insoweit auch (nur) eine teilweise Vorbelastung gegeben ist.

Vorbelastungen bestehen im Übrigen durch das bestehende Straßennetz und die Bebauung.

Die vorübergehend in Form von Arbeitsflächen - einschließlich Flächen für Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen - beanspruchte Fläche beträgt ca. 22.083 m². Für die Zuwegung werden Flächen von geplant 9.496 m² während der Bauzeit benötigt. Der Gesamtumfang aller temporär für die Dauer der Baumaßnahme genutzten Flächen beträgt damit ca. 31.579 m². Dauerhaft dinglich gesicherte Flächen werden in einem Umfang von 1.373 m² (nach Maßgabe dieses Beschlusses) beansprucht für die Anlage von Ausgleichsmaßnahmen.

Fundamentarbeiten finden am Mast Nr. E14 der Leitung b88 (Fundamentverstärkung), an Masten Nr. 1 und 2 der Leitung Ü22.0 (Neuerrichtung) statt. Es kommt bei Letzteren zu einer geringfügigen zusätzlichen dauerhaften Flächenversiegelung um 2,5 m² pro Mast.

Bodenbelastungen durch früher verwendete Korrosionsschutzanstriche oder teerölgetränkte Holzschwellenfundamente sind nach Angaben der Vorhabenträgerin (vgl. Erläuterungsbericht, Anlage 1-3 der Planunterlagen, dort unter Nr. 6.1) nicht vorhanden.

Im Hinblick auf die verfahrensgegenständlichen Masten sind lediglich bei Mast Nr. 1 und 2 der Leitung Ü22.0 schädliche Bodeneinträge durch bleihaltige bzw. PAK- oder PCB-haltige Beschichtungsstoffe möglich (Erläuterungsbericht, Anlage 1-3 der Planunterlagen, dort unter Nr. 6.2).

Es werden neue Fundamente errichtet bzw. alte Fundamente teilweise zurückgebaut. Fundamentierungen erfolgen in einer Tiefe von mindestens 1 m unterhalb der Geländeoberkante (GOK), darüber liegen die vier Fundamentköpfe, welche die Eckstiele des Freileitungsmastes einbinden.

Die Versiegelung von Boden bedeutet neben dem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen die Inanspruchnahme eines nicht vermehrbaren Naturgutes und stellt somit eine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodenpotentials dar. Versiegelung, d.h., die Verdichtung bzw. Abdichtung der Bodenoberfläche mit undurchlässigen Materialien, verhindert natürliche Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft (Wasserversickerung, Verdunstung), erhöht den Oberflächenwasserabfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen,

Wasserhaushalt und Vegetation. Bebauung und Versiegelung führen demnach nicht nur zu einer quantitativen Inanspruchnahme von Freiflächen, sondern auch zu einer qualitativen Veränderung der ökologischen Bedingungen selbst.

Beim Neubau der Masten Nr. 1 und 2 der Ltg. Nr. B88B und Mast Nr. E14a der Ltg. Nr. B88 sowie beim Ersatzneubau an neuem Standort von Mast Nr. 1 der Ltg. Nr. Ü22.0 werden neue unterirdische Fundamentplatten eingebracht. Beim Ersatzneubau am gleichen Standort des Mastes Nr. 2 der Ltg. Nr. Ü22.0 sowie bei der Fundamentverstärkung von Mast Nr. E14 der Ltg. Nr. B88 werden an gleicher Stelle Fundamentplatten eingebracht.

Die Abmessungen der neuen Fundamentplatten stellen sich wie folgt dar:

Mast Nr. 1 der Ltg. Nr. B88B (Mastneubau) 12 x 12 x1 m

Mast Nr. 2 der Ltg. Nr. B88B (Mastneubau) 10 x 10 x1 m

Mast Nr. E14a der Ltg. Nr. B88 (Mastneubau) 14 x 14 x1 m

Mast Nr. E14 der Ltg. Nr. B88 (Fundamentverstärkung) 14 x 14 x1 m

Mast Nr. 1 der Ltg. Nr. Ü22.0 (Ersatzneubau) 14 x 14 x1 m

Mast Nr. 2 der Ltg. Nr. Ü22.0 (Ersatzneubau) 14 x 14 x1 m

Über der Geländeoberkante wird ausschließlich an den Mastfüßen in geringem Umfang Fläche durch die Fundamentköpfe versiegelt.

Insgesamt handelt sich bei den Eingriffen um kleinflächige und punktuelle Maßnahmen, bei denen durch die Überdeckung der Fundamente mit Oberboden nur an den Fundamentköpfen eine Oberflächenversiegelung auftritt. Die Beeinträchtigung der biologisch aktiven Bodenoberfläche beschränkt sich daher auf einen äußerst geringen Umfang.

Für den standortgleichen Ersatzneubau des Mastes Nr. 2 Ltg. Nr. Ü22.0 wird das vorhandene Fundament mit einem am Bagger montierten Bohrhammer bis einige Dezimeter unter die Einbautiefe des neuen Fundaments abgestemmt. Im Fall des Mastes Nr. 1, Ltg. Nr. Ü22.0 welcher an einem geänderten Standort neu errichtet wird, wird das alte Fundament bis in eine Tiefe von. 1 m ausgebaut. Das Abbruchmaterial wird abgefahren und fachgerecht entsorgt. Die Bodenfunktion am Mast Nr. 1 der Ltg. Nr. Ü22.0 wird durch den Rückbau des Mastfundamentes nicht wesentlich beeinträchtigt. Durch den Fundamentrückbau ist von einer lokalen Verbesserung der Bodenfunktion auszugehen.

Während der Bauarbeiten kann es an den Arbeitsflächen und Zuwegungen zu Veränderungen der Bodenstruktur insbesondere durch eine Durchmischung der gewachsenen Abfolge der Bodenhorizonte sowie durch Bodenverdichtungen im Bereich der

Arbeitsflächen und Zuwegungen infolge des Befahrens mit Baufahrzeugen sowie zu Schadstoffeinträgen kommen. Sie sind jedoch durch organisatorische und technische Maßnahmen minimierbar, wie durch die Reduzierung der benötigten Flächen auf das notwendige Maß, den Einsatz von Fahrbohlen oder –platten, die Anlage temporärer Schotterwege, Rekultivierung und Bodenauflockerungen nach Abschluss der Arbeiten, das schichtgerechte Lagern und Wiedereinbauen der Böden, die Beachtung der einschlägigen Normen, die Verwendung von ortsüblichem Boden zur Auffüllung der Baugrube oder die Begleitung durch einen Sachverständigen.

Durch eine Optimierung des Baubetriebes und geeignete Vorsichtsmaßnahmen kann möglichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch den Baustellenbetrieb entgegengewirkt werden. Die Arbeitsflächen werden so gering wie möglich gehalten. Verbleibende Bodenverdichtungen sind durch Bodenbearbeitung, Frostaufbruch und Wühltiertätigkeit weitgehend reversibel.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der bleimennigehaltigen Anstriche der Masten Nr. 1 und 2 der Leitung Nr. Ü22.0 Bodeneinträge vorhanden sind.

Der Erdaushub wird entsprechend der „Gemeinsamen Handlungshilfe zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ (Stand: 2012, herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Umwelt und Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit) beprobt und labortechnisch analysiert.

Die „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch-und Höchstspannungsfreileitungen“ (Stand: 2015, herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Umwelt) wird beachtet.

Weitere Maßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 4-2 der Planunterlagen, dort unter Nr. 2.6.2) vorgesehen. Zusätzlich wurden unter A.3.6 Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens aufgenommen.

Vorgesehen ist u.a.:

- Baustelleneinrichtungen, Wartung und Betankung von Maschinen sowie die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen werden grundsätzlich außerhalb von gefährdeten Bereichen vorgenommen (B1).

- Die Zufahrten zu den Maststandorten und zu der Baustelleneinrichtung sind in erster Linie über vorhandene Wege und Straßen sicherzustellen. Arbeitswege, die Baustelleneinrichtung im Gelände und die Bauzeit selbst sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (B2).

- Bei der Befahrung von Flächen außerhalb der befestigten Zufahrtswege durch schwere Maschinen (z. B. Autokran, Betonmischer) werden bei Bedarf den Bodendruck vermindernde Maßnahmen ergriffen. Dazu können Waben-, Gitteroder Baggermatten/-matratzen verwendet werden (B3).

- Generelle Vermeidung der Überlastung von staunässegefährdeten Standorten (B4).

- Auflockerung des Bodens der Bauwege und sonstiger durch schwere Baufahrzeuge beanspruchter Flächen. In sensiblen oder unzugänglichen Gebieten wird auf kleinere Fahrzeuge umgeladen (B5).

- Bei Erdarbeiten an den Fundamenten ist vor Aushub der Baugrube die vorhandene Vegetationsschicht fachgerecht auszubauen, seitlich zwischenzulagern und nach der Verfüllung wieder lagengerecht anzudecken (B6).

- Der Oberboden und der Unterboden sind getrennt zu entnehmen, fachgerecht in Bodenmieten zu lagern und lagegerecht wieder einzubauen. Bei Oberbodenschichten über 40 cm Dicke ist die obere, intensiver belebte Schicht getrennt abzutragen und zu sichern. Bei zu nassen Böden sind Bodenarbeiten untersagt. Arbeiten sind nur bis maximal steif-plastischer Konsistenz erlaubt. Der Bodenaushub hat möglichst in trockenen Perioden und bei ausreichend abgetrocknetem Oberboden zu erfolgen. Es darf kein Bodenmaterial verschleppt werden, um den Wiedereinbau am gleichen Ort/Ackerschlag zu gewährleisten (B7).

- Es ist ein natürlicher Bodenaufbau, der die in § 2 Bodenschutzgesetz (BBodSchG) definierten Funktionen erfüllt wiederherzustellen. Die Wiederverfüllung der Fundamentgruben hat schichtweise zu erfolgen und auf keinen Fall überverdichtet (B8).

- Gegebenenfalls anfallende Erdmassen durch die Erstellung des Fundaments und die Teile der Betonfundamente selbst sind ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht an Böschungen etc. anplaniert oder in Geländemulden gekippt werden (B9).

- Die von der geplanten Maßnahme betroffenen Maste der Leitung Nr. Ü22.0 wurden in der Vergangenheit mit einer Bleimennige-Grundierungsfarbe beschichtet. Aus diesem Grund ist es erforderlich, z.B. durch das Verlegen von Planen, Bodenverunreinigungen beim Abbau der Maste zu vermeiden (B10).

- Beim Rückbau von Masten und Fundamenten ist die „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ anzuwenden (B11).

Bei ordnungsgemäßem Baustellenbetrieb und bei Einhaltung der Schutzvorkehrungen sind Schadstoffbelastungen des Bodens durch Einbringen von Treibstoffen, Ölen etc. nicht zu erwarten.

Die Vorhabenträgerin sieht eine Berücksichtigung der Bestimmungen der TR LAGA M 20 bzw. der VwV-Boden, sowie die DepV vor. Ebenso sollen bei Bodenarbeiten die Bestimmungen der DIN 19731, Verwertung von Bodenmaterial sowie die BBodSchV eingehalten werden.

Belasteter Bauschutt und übliches Verpackungsmaterial werden nach Angaben der Vorhabenträgerin ordnungsgemäß entsorgt.

Die Flächeninanspruchnahme durch oberflächlich dauerhaft versiegelte Flächen (Fundamentköpfe) für die Neubaumate (Mast Nr. 1 und 2 der Ltg. Nr. B88B, Nr. E14a der Ltg. Nr. B88) sowie für die Ersatzbaumasten (Mast Nr. 1 und 2 der Ltg. Nr. Ü22. stellen sich wie folgt dar. Bei den Masten 1 und 2 der Ltg. Nr. B88B beträgt die oberflächlich dauerhaft versiegelte Fläche an den beiden Masten zusammen 6,28 m². Mast Nr. 1 steht direkt beim UW Bergrheinfeld (West) auf einer unkultivierten Fläche, welche nicht landwirtschaftlich genutzt wird. Mast Nr. 2 steht auf einem landwirtschaftlich genutzten Flurstück.

An den Masten Nr. 1 und 2 der Leitung Nr. Ü22.0 kommt es zu einer Erweiterung der Versiegelung um insgesamt ca. 5 m². Mast Nr. 1 steht auf dem Gelände des Umspannwerkes Schweinfurt, Mast Nr. 2 auf einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück.

Die dauerhaft versiegelte Fläche beträgt bei Mast E14a der Ltg. B88 ca. 4,52 m². Mast Nr. E14a befindet sich innerhalb des Geländes des Umspannwerkes Schweinfurt auf einer Wiese.

Bei allen anderen Maststandorten ergeben sich keine Veränderungen in Bezug auf die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Flächenversiegelung.

Die Flächeninanspruchnahme durch Neuversiegelungen beträgt somit insgesamt ca. 15,8 m². Dieser Beeinträchtigung der biologisch aktiven Bodenoberfläche steht die Entsiegelung gegenüber, die insoweit eine Verbesserung darstellt.

Erdaushub und Erdbewegungen sind an neuen Maststandorten durch die Anlage von Baugruben für den Neubau von Mast und Fundament, d.h. an Mast Nr. 1 und 2 der Ltg. Nr. B88B, Mast Nr. E14a der Ltg Nr. B88 und Mast Nr. 1 der Ltg. Nr. Ü22.0 erforderlich.

Eingriffe in die Bodenstruktur an bereits bestehenden Maststandorten sind für die Maßnahmen Fundamentverstärkung (Mast Nr. E14 der Ltg Nr. B88) bzw. Ersatzneubau am gleichen Standort nötig (Mast Nr. 2 der Ltg. Nr. Ü22.0). An diesen Standorten wurde aber bereits in der Vergangenheit durch die Anlage von Baugruben und das Einbringen von Fundamenten in die vorhandene Bodenstruktur eingegriffen und diese verändert.

Der Umfang des Erdaushubs, der im Zuge der Fundamentneubauten und Fundamentverstärkungen erforderlich wird, beträgt:

- Bei Mast Nr. E14a der Ltg. B88 und Mast Nr. 1 der Ltg. Ü22.0 jeweils ca. 520 m³
- Beim Ersatzneubau von Mast Nr. 2 Ltg. Ü22.0 am gleichen Standort abzüglich des bestehenden Fundaments ca. 475 m³
- Bei Mast Nr. 1 der Ltg. B88B Mast Nr. 1 ca. 392 m³
- Bei Mast Nr. 2 der Ltg. B88B ca. 360 m³
- Bei Mast E14 (Fundamentverstärkung) der Ltg. B88 abzüglich des bestehenden Fundamentes ca. 316 m³

Die Baugruben werden gemäß DIN 4124 so angelegt, dass dabei wird zuerst der Oberboden abgetragen und getrennt vom übrigen Erdaushub fachgerecht in Mieten gelagert wird. Danach werden die bestehenden Fundamente freigelegt und die Baugrube auf die neue Fundamentgröße plus einem Arbeitsstreifen von ca. 2 mn ausgehoben. Falls beim Aushub unterschiedliche Bodenmaterialien auftreten, werden diese ebenfalls getrennt voneinander gelagert. Sollten im Zuge des Erdaushubs widererwartend Altlasten bzw. ein konkreter Altlastenverdacht bekannt werden, wird das weitere Vorgehen mit den Behörden abgestimmt. Für die Ablagerung des ausgehobenen Erdreichs (Oberboden und übriger Erdaushub) werden die Lagerflächen mit Vlies/Folien ausgelegt.

An den alten Maststandorten werden die bestehenden Fundamente zurückgebaut. Dabei wird zuerst der Oberboden abgetragen und getrennt vom übrigen Erdaushub fachgerecht in Mieten gelagert. Danach werden die bestehenden Fundamente freigelegt. Falls beim Aushub unterschiedliche Bodenmaterialien auftreten, werden diese ebenfalls getrennt voneinander gelagert. Sollten im Zuge des Erdaushubs widererwarten Altlasten bzw. ein konkreter Altlastenverdacht bekannt werden, wird das weitere Vorgehen mit den Behörden

abgestimmt. Für die Ablagerung des ausgehobenen Erdreichs (Oberboden und übriger Erdaushub) werden die Lagerflächen ausreichend dimensioniert mit Vlies/Folien ausgelegt.

Die vorhandenen Fundamente werden durch einen am Bagger montierten Hydraulikhammer bis in eine Tiefe von 1 m unter EOK rückgebaut. Tiefergelegene Fundamentreste werden an den Grundstückseigentümer übereignet. Das abgebrochene Material wird abgefahren und fachgerecht entsorgt.

Die Vorhabenträgerin sieht eine Reihe von Maßnahmen – insbesondere im Rahmen einer Bauablaufoptimierung - vor, um schädliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auszuschließen oder zu vermindern:

Die temporären Arbeitsflächen werden ausreichend dimensioniert, so dass unnötige Rangierfahrten vermieden werden können. Die Arbeitsflächen werden darüber hinaus aber so gering wie möglich gehalten.

Verbleibende Bodenverdichtungen sind durch Bodenbearbeitung, Frostaufbruch und Wühltiertätigkeit weitgehend reversibel, was von der Bauausführung berücksichtigt wird. Die Verdichtungsempfindlichkeit der beanspruchten Böden wurde in der Planung berücksichtigt. Dies gilt auch für die Zuwegungen.

Sonstige Altlasten oder entsprechende Verdachtsflächen, in die eingegriffen wird, sind im Planbereich nicht bekannt, insoweit wurde im Planfeststellungsverfahren auch nichts vorgebracht.

Weitergehende orientierende Bodenuntersuchungen u.ä. können durch die Planfeststellungsbehörde nicht angeordnet werden. Etwa bereits im Plangebiet vorhandene Kontaminationen gehören nicht zu den Auswirkungen der Planung, die im Beschluss zu bewältigen sind.

Grundsätzlich erfordert das Gebot der Konfliktbewältigung, dass der Planfeststellungsbeschluss alle Probleme und Konflikte bewältigt, die durch das Vorhaben aufgeworfen oder verschärft werden. Probleme, die unabhängig von der planfestgestellten Maßnahme bestehen, sind dagegen nicht von der Planfeststellungsbehörde zu lösen. Aus dem Konfliktbewältigungsgebot folgt keine Allzuständigkeit der Planfeststellungsbehörde. Auch die Konzentrationswirkung des Art. 75 BayVwVfG gilt nur, soweit öffentliche Belange durch das Vorhaben selbst berührt werden. Sie gilt auch nur, soweit Planungs- und Zulassungsentscheidungen zu treffen sind. Zulassungstatbestände kennt das Bodenschutzrecht jedoch nicht, es weist vielmehr durchgängig eine gefahrenabwehrrechtliche Struktur auf. Insbesondere handelt es sich bei Anordnungen über Bodenuntersuchungen nach § 9 Abs. 2 BBodSchG nicht um Zulassungsentscheidungen. Die Planfeststellungsbehörde darf die durch die Zuständigkeitsordnung aufgerichteten

Schranken nicht dadurch überspringen, dass sie die Anordnungen, die nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz von der Bodenschutzbehörde getroffen werden dürfen, in das Gewand von dem Planfeststellungsbeschluss beigefügten Auflagen kleidet. Insoweit verbleibt es bei der Zuständigkeit der Bodenschutzbehörden, die bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Maßnahmen zur Untersuchung und ggf. Sanierung von Böden treffen können (vgl. zum Verhältnis Bodenschutzrecht/Planfeststellungsrecht BVerwG, Urteil v.16.03.2006, Az. 4 A 1001/04, zitiert nach Beck-Online).

Nur dann, wenn zu erwarten ist, dass bereits vorhandene Schadstoffe infolge der planfestgestellten Maßnahme freigesetzt oder verlagert werden, greift das Konfliktbewältigungsgebot. Für die Anordnung orientierender Bodenuntersuchungen findet sich jedoch auch unter diesem Aspekt keine Rechtsgrundlage im BBodSchG.

Was die bekannten Belastungen angeht, sind ausreichende Schutzvorkehrungen durch Planung und Regelungen in diesem Beschluss vorgesehen.

Im Ergebnis ist also davon auszugehen, dass die mit der Baumaßnahme notwendigerweise verbundenen Einwirkungen auf den Boden nicht als schädliche Bodenveränderungen i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG anzusehen sind und auch nicht zu solchen führen. Auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion soweit wie möglich vermieden werden sollen, wird durch die Planung Rechnung getragen. Gefahren durch Altlasten sind unter Beachtung aller vorgesehenen Maßnahmen nicht zu erwarten.

Zum Schutz des Bodens sind im Übrigen unter A 3.6 Nebenbestimmungen angeordnet.

Das Landratsamt Schweinfurt hat mit Stellungnahme vom 19.12.2019 zu Maßnahme B3 gefordert, dass bei der Befahrung von Flächen außerhalb befestigter Zufahrtswege durch schwere Maschinen nicht nur „bei Bedarf“, sondern in jedem Fall den Bodendruck vermindernde Maßnahmen ergriffen werden. Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 26.02.2020 dies zugesichert und erklärt, dass dementsprechend dann auch die Vermeidungsmaßnahme V12 so abgeändert wird, dass zum Schutz vor eventuellen Bodenverwundungen nicht nur bei Bedarf Bodendruck vermindernde Maßnahmen vorzunehmen sind, sondern in jedem Fall. Dem trägt die Nebenbestimmung unter A.3.6.5 Rechnung. Das Landratsamt Schweinfurt hat im Übrigen mit Stellungnahme vom 19.12.2019 ausgeführt, aus bodenschutzrechtlicher Sicht habe man keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, wenn folgende Maßgaben eingehalten werden:

- Bodenaushub, der beim Bau von neuen Masten anfällt und nicht vor Ort wiederverwendet werden kann, ist ordnungsgemäß zu entsorgen (vorrangig zu verwerten).

- Bei den beiden Grundstücken Fl. Nrn. 1458 und 1458/13 der Gemarkung Bergrheinfeld handelt es sich um eine gesicherte Altlastenfläche. Sofern Eingriffe in den Boden im näheren Umgriff dieser Flächen erfolgen, ist der anfallende Bodenaushub zu beproben und ebenfalls ordnungsgemäß zu entsorgen.

Mit Synopse vom 26.02.2020 hat die Vorhabenträgerin zugesichert, dass der Bodenaushub, der beim Bau von neuen Masten anfällt und nicht vor Ort wiederverwendet werden kann, ordnungsgemäß entsorgt (vorrangig verwertet) wird. Eingriffe in die Altlastenfläche seien nicht vorgesehen. Mit Email vom 12.03.2020 hat das Landratsamt Schweinfurt zur Erwiderung der Vorhabenträgerin mitgeteilt, die im Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom 19.12.2019 formulierten Belange seien berücksichtigt.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen hat mit Stellungnahme vom 20.12.2019 mitgeteilt, sofern Anhaltspunkte für Bodenbelastungen im Umfeld von Stromasten vorliegen, sei Bodenschutzrecht unmittelbar anzuwenden. Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 26.02.2020 unter Verweis auf die Planunterlagen erwidert, dass die Bestandsleitungen ausschließlich aus bewehrten Betonfundamenten ohne Anstrich bestehen. Teerölhaltige Holzschwellenfundamente oder Betonfundamentkappen mit belasteten Schwarzanstrichen seien deshalb ausgeschlossen. Bleimennigehaltige Anstriche seien an den Masten Nr. 1 und 2 der Ltg. Nr. Ü22.0 gegeben. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass aufgrund der bleimennigehaltigen Anstriche dieser Masten Bodeneinträge vorhanden sind, werde der Erdaushub entsprechend der „Gemeinsamen Handlungshilfe zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ (herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Umwelt und Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Stand: 2012) beprobt und labortechnisch analysiert. Sollten im Zuge des Erdaushubs bei Mast Nr. E14 der Ltg. Nr. B88 widererwartend Altlasten bzw. ein konkreter Altlastenverdacht bekannt werden, werde das zuständige Landratsamt informiert. Die weitere Vorgehensweise werde dann einzelfallabhängig mit den Behörden abgestimmt. Für die Ablagerung des ausgehobenen Erdreichs (Oberboden und übriger Erdaushub) werde man die Lagerflächen ausreichend dimensioniert mit Flies auslegen. Auch wenn keine Bodeneinträge zu erwarten sind, werde der Erdaushub grundsätzlich entsprechend der „Gemeinsamen Handlungshilfe zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ (herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Umwelt und Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Stand: 2012) beprobt und labortechnisch analysiert.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen hat mit Stellungnahme vom 20.12.2019 außerdem mitgeteilt, unter Einhaltung der Vorgehensweise im Erläuterungsbericht Kap. 8 und

insbesondere Kap. 8.9.1.1 Fundamentherstellung für Neubau der Maste Nr. 1 und 2 und Kap. 8.10.1.2 Fundamentherstellung für den Ersatzneubau der Maste Nr. 1 und 2 sei nichts Weiteres zu veranlassen. Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 26.02.2020 die Einhaltung dieser Vorgehensweise zugesichert.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen hat mit Stellungnahme vom 20.12.2019 außerdem mitgeteilt, sofern Anhaltspunkte für Strommasten auf Teeröl getränkten Schwellenfundamenten bestehen, seien orientierende Untersuchungen durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 26.02.2020 erwidert, dass die Bestandsleitungen ausschließlich aus bewehrten Betonfundamenten ohne Anstrich bestehen. Bodenbelastungen, wie sie bei teerölhaltigen Holzschwellenfundamenten oder Betonfundamentkappen mit belasteten Schwarzanstrichen vorkommen können, seien deshalb ausgeschlossen.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen hat mit Stellungnahme vom 20.12.2019 außerdem mitgeteilt, da keine Bauwasserhaltung erforderlich ist, müsse nicht mit belastetem Grundwasser aus der Altlast „Richtberggelände“ nähe UW Bergrheinfeld gerechnet werden. Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 26.02.2020 erwidert, der Hinweis auf diese Altlast werde zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen werde an keinem der Maststandorte mit Fundamentarbeiten Grundwasser angetroffen. Es sei somit nicht mit der Notwendigkeit von Bauwasserhaltungsmaßnahmen während der Fundamentarbeiten zu rechnen.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen hat mit Stellungnahme vom 20.12.2019 außerdem mitgeteilt, das Merkblatt „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ sei zu beachten. Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 26.02.2020 unter Verweis auf die Planunterlagen erwidert, man werde dies beachten.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen hat mit Stellungnahme vom 20.12.2019 die Baubegleitung durch einen Bodengutachter gefordert. Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 26.02.2020 unter Verweis auf die Planunterlagen erwidert, man werde unabhängige Fachkräfte mit der ökologischen bzw. der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragen. Die ordnungsgemäße Bodenbeprobung und gegebenenfalls erforderliche Entsorgung werde sichergestellt. Die Beprobungen erfolge durch Mitarbeiter, die die hierfür erforderlichen zusätzlichen Qualifikationen nachweisen. Auf die Nebenbestimmung A.3.6.9 wird verwiesen.

Auf die Erwiderungen der Vorhabenträgerin und die Nachfrage der Planfeststellungsbehörde vom 28.02.2020, ob nach den Erwiderungen noch Bedenken bestehen, wurden keine noch bestehenden Bedenken mitgeteilt.

Das Landesamt für Umwelt hat mit Stellungnahme vom 19.12.2019 mitgeteilt, zusätzlich zu den „Gemeinsamen Handlungsempfehlungen zum Umgang mit möglichen

Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspan-nungsnetz“ aus dem Jahr 2012 solle auch die „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ aus dem Jahr 2015 beachtet werden. Dies gelte insbesondere, da an den rückzubauenden Masten Nr. 1 und 2 an Leitung Nr. Ü22.0 bleimennigehaltige Schutzanstriche vorgenommen wurden, welche zu Bodenbelastungen im umgebenden Erdreich führen können. Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 26.02.2020 unter Verweis auf die Planunterlagen die Beachtung dieser beiden Werke zugesichert. Auf die Nebenbestimmung A.3.6.7 und A.3.6.8. (vgl. dazu auch Nebenbestimmung A.3.5.1) wird verwiesen.

Soweit Fragen des Bodenschutzes noch bei anderen Belangen, etwa beim Naturschutz, Gewässerschutz, bei der Landwirtschaft oder beim Eigentum relevant werden, wird bei der Behandlung des jeweiligen Belangs darauf eingegangen.

Bei Realisierung des Vorhabens entstehen demnach zwar nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens. Der Belang Bodenschutz ist infolgedessen mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Er hat jedoch hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen (vgl. dazu C.3.2 dieses Beschlusses) und stellt die Ausgewogenheit der Planung insgesamt nicht in Frage. Dies gilt insbesondere aufgrund der zahlreichen bodenschützenden Maßnahmen, wie sie von der Planung, den Regelungen dieses Beschlusses sowie den Zusicherungen der Vorhabenträgerin vorgesehen sind.

C.3.4.8. Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht Flächen, die als Ackerflächen landwirtschaftlich genutzt werden. Die Belange der Landwirtschaft sind sowohl unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten als auch mit Blick auf die individuelle Betroffenheit konkreter landwirtschaftlicher Betriebe berührt.

Allgemein sind zwar landwirtschaftliche Flächen betroffen, die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung bleibt jedoch – mit Ausnahme der Maststandorte – weitestgehend ohne direkte Flächenreduzierung oder -zerschneidung erhalten. Die zu ändernde Leitung verläuft zum größten Teil über Ackerflächen. Bei den planfestgestellten Änderungsmaßnahmen handelt es sich allerdings im Wesentlichen um die Nutzung von Bestandstrassen mit einigen Anpassungen, so dass die Auswirkungen geringer sind. Neue Maststandorte ergeben sich kaum und nur im Rahmen eines ortsnahen Ersatzneubaus. Der Schutzstreifenverlauf bleibt zum größten Teil unverändert. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt daher weitestgehend erhalten.

Beeinträchtigungen während der Bauphase ergeben sich aus der vorübergehenden Inanspruchnahme der Baufelder sowie aus den notwendigen Zuwegungen zu den Baufeldern. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch einerseits kurzfristiger und vorübergehender Natur, andererseits im Rahmen der Baumaßnahme nicht vermeidbar. Für entstehende Flurschäden wird von der Vorhabenträgerin eine Entschädigung gezahlt, deren Höhe erforderlichenfalls unter Zuhilfenahme eines Sachverständigen ermittelt wird. (Nr. 8.8 des Erläuterungsberichts, Anlage 1-3 der Planunterlagen).

Die Zuwegung zu den Arbeitsflächen erfolgt möglichst über bestehende Straßen und Wege, so dass insoweit nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden als unbedingt nötig. Lediglich dort, wo dies nicht möglich ist, müssen temporäre Zuwegungen auf landwirtschaftlichen Flächen angelegt werden. Die Vorhabenträgerin sieht hier Vermeidungsmaßnahmen, wie etwa den Einsatz von Fahrbohlen und vergleichbaren Systemen vor. Ebenso werden die Flächen nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt (vgl. Erläuterungsbericht, Anlage 1-3 der Planunterlagen, dort unter Nr. 8.8).

Zu berücksichtigen ist, dass auch eine Flächenfreigabe rückzubauender Masten erfolgt.

Nach Abschluss der Maßnahmen bestehen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit kaum dauerhafte Einschränkungen. Soweit Grundstücke betroffen sind, wird eine landwirtschaftliche Nutzung nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert. Durch Wiederherstellung der temporär genutzten Flächen, verbleiben ebenfalls keine weiteren Nachteile.

Weitere Beeinträchtigungen der Landwirtschaft sind nicht ersichtlich.

Erschwernisse für die Bewirtschaftung auf den überspannten Flächen durch eine Begrenzung der Höhe einsetzbarer landwirtschaftlicher Fahrzeuge und Geräte oder durch Aufwuchsbeschränkungen sind in Anbetracht der Höhe der Mastaufhängepunkte und der Leiterseilführung nicht zu erwarten.

Von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sind landwirtschaftliche Flächen nicht betroffen. Die naturschutzfachliche Kompensationsfläche befindet sich auf einer Gebäude- und Freifläche beim Umspannwerksgelände.

Soweit für die Feldhamster-Umsiedlung landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, ist zu berücksichtigen, dass deren Aufnahmefähigkeit dadurch gegeben ist, dass es sich bereits um Flächen handelt, die feldhamsterfreundlich bewirtschaftet werden (müssen), so dass es hier ebenfalls keine zusätzlichen Beeinträchtigungen geben wird. Dies gilt zumindest für die Vorzugsflächen. Für die letzte Umsiedlungsalternative gilt, dass es sich um eine eigene Fläche der Vorhabenträgerin handelt und die Wahrscheinlichkeit der

Inanspruchnahme äußerst gering ist, da mit diesem Beschluss das gestufte Vorgehen verpflichtend einzuhalten ist (siehe A.3.4.12 und C.3.4.5.3.2.3.1 dieses Beschlusses).

Insgesamt ist die Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange auf ein unvermeidbares Mindestmaß beschränkt worden.

Über die in diesem Beschluss sowie in den Planunterlagen genannten Auswirkungen hinaus wurden Beeinträchtigungen der Landwirtschaft weder vorgetragen noch sind solche sonst ersichtlich; dies gilt insbesondere auch für mögliche Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe.

Für die unmittelbar durch die Dienstbarkeitsbestellungen entstehenden Nachteile gilt ausschließlich Entschädigungsrecht, so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt wurde zwar angehört, hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben.

Mit Stellungnahme vom 25.11.2019 hat das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) betont, Mast Nr. 1 der Leitung Nr. Ü22.0 und Mast Nr. E14 der Leitung Nr. B88 sollen sich zukünftig auf Eigentumsflächen der Vorhabenträgerin befinden. Mast Nr. 2 der Leitung Nr. 022.0 würde sich auf einem landwirtschaftlich genutzten Flurstück befinden. Die zusätzliche Fläche, welche durch den Ersatzneubau der Landwirtschaft dauerhaft entzogen wird, würde 12,7 m^2 betragen. Wegen der geringen zusätzlichen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen bestünden hiergegen keine Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht. Nach Ende des Nutzungszeitraumes eines Mastes werde die Ertragsfähigkeit auf diesem Standort aber dauerhaft beeinträchtigt sein, wenn das Fundament nicht vollständig entfernt wird. Deshalb werde eine Rückbaupflicht der Masten Nr. 1 und 2 der Leitung Ni. 022.0 nach Ende des Nutzungszeitraumes angeregt.

Mit Synopse vom 26.02.2020 hat die Vorhabenträgerin erwidert, der Mast Nr. 2 der Ltg. Nr. Ü22.0 werde standortgleich errichtet. Somit sei kein Fundamentausbau erforderlich. Das alte Fundament des Masten Nr. 1 der Ltg. Nr. Ü22.0 befinde sich innerhalb des Umspannwerkgeländes. Eine landwirtschaftliche Nutzung sei deshalb ausgeschlossen. Des Weiteren weise man darauf hin, dass der Ausspruch einer Beseitigungspflicht nach Stilllegung der Leitung (Nutzungsaufgabe) im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses nicht erforderlich ist, da sich dies aus der gesetzlichen Bestimmung des § 1004 BGB ergibt. Nach einer endgültigen Nutzungsaufgabe ist die Dienstbarkeit, die den Bestand und den Betrieb der Leitung auf dem Grundstück sichert, zu löschen. Dadurch ende das Mitbenutzungsrecht und die Beseitigungspflicht des § 1004 BGB greift. Dies müsse daher nicht nochmals von der Behörde festgelegt werden. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof

München habe dementsprechend in seinem Urteil vom 13.02.2003 (Az. 22 A 97.40029) den Antrag eines Enteigneten in dem Enteignungsbeschluss als sog. Nebenbestimmung festzulegen, dass im Fall der Stilllegung der Stromversorgungsanlage der Mast nebst dem kompletten Fundament auf Kosten des Elektrizitätsversorgungsunternehmens zu beseitigen sei, zurückgewiesen, da auf eine derartige Nebenbestimmung kein Anspruch bestehe. Die Rechtmäßigkeit einer Enteignung hänge nicht davon ab, dass der Begünstigte verpflichtet wird, die tatsächlichen Folgen seiner Rechtsausübung zu beseitigen, wenn der Enteignungszweck nachträglich entfällt.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung der Vorhabenträgerin. Der fragliche Mast steht auf Werksgelände und nicht auf einer landwirtschaftlichen Fläche. Landwirtschaftliche Belange können dort nicht berührt sein.

Das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken hat auf die Nachfrage, ob nach der Erwiderung der Vorhabenträgerin noch Bedenken bestehen oder diese vielmehr ausgeräumt sind, keine weiteren Bedenken mehr geäußert.

Weiterhin wurde vom Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken eine Perforation der Fundamente empfohlen, um Wasserabfluss und Wurzelwachstum zu gewährleisten.

Mit Synopse vom 26.02.2020 erwiderte die Vorhabenträgerin, eine Perforation der stahlbewehrten Betonfundamente sei aus Gründen der dauerhaften Standsicherheit nicht möglich. Ein intakter Betonkörper sei zwingend erforderlich um die innenliegende Stahlbewehrung dauerhaft vor Korrosion zu schützen. Durch eine Perforation würde Wasser in den Betonkörper eindringen und die Bewehrung zerstören.

Das Sachgebiet 60 hat auf die Nachfrage, ob nach der Erwiderung der Vorhabenträgerin noch Bedenken bestehen oder diese vielmehr ausgeräumt sind, keine weiteren Bedenken mehr geäußert.

Schließlich hat das Sachgebiet 60 mitgeteilt, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen seien die einschlägigen Untersuchungen der Böden gemäß LAGA-Vorgaben (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall) auf mögliche Schwermetallbelastungen durch Blei und /oder zinkhaltige Anstriche vorzunehmen.

Mit Synopse vom 26.02.2020 hat die Vorhabenträgerin unter Bezugnahme auf die Planunterlagen erwidert, Bodenbelastungen, wie sie bei teerölhaltigen Holzschwellenfundamenten oder Betonfundamentkappen mit belasteten Schwarzanstrichen vorkommen können, seien ausgeschlossen. Nicht ausgeschlossen werden könne, dass aufgrund der bleimennigehaltigen Anstriche der Masten Bodeneinträge vorhanden sind. Der Erdaushub werde entsprechend der „Gemeinsamen Handlungshilfe zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch-

und Höchstspannungsnetz“ beprobt und labortechnisch analysiert. Bodenmaterial, welches nicht für den Wiedereinbau geeignet ist, werde durch zertifizierte Entsorgungsunternehmen fachgerecht entsorgt. Vertraglich werde die Entsorgung auf die entsprechenden Auftragnehmer übertragen, welche sich verpflichten, die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle nachzuweisen. Die Bestimmungen der TR LAGA M 20 bzw. der VwV-Boden, sowie die DepV werde man im Zuge der Bauausführung berücksichtigen. Ferner werde man bei Bodenarbeiten die Bestimmungen der DIN 19731, Verwertung von Bodenmaterial sowie die BBodSchV einhalten.

Das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken hat auf die Nachfrage, ob nach der Erwiderung der Vorhabenträgerin noch Bedenken bestehen oder diese vielmehr ausgeräumt sind, keine weiteren Bedenken mehr geäußert.

Das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken hat zusätzlich betont, dass erforderliche Baustelleneinrichtungen und Baustellenverkehr zur Beseitigung der bestehenden und Errichtung der zukünftigen Maststandorte auf den landwirtschaftlichen Flächen längerfristige Beeinträchtigungen durch Bodenverdichtungen verursachen können. Um diese weitgehend zu vermeiden, solle die Bauphase möglichst nach der Ernte und auf Zeiten mit trockenen Bodenbedingungen verlegt werden. Zusätzlich seien potenzielle Bodenverdichtungen durch geeignete Gegenmaßnahmen so weit wie möglich zu reduzieren (z. B. Baggermatten).

Mit Synopse vom 26.02.2020 hat die Vorhabenträgerin unter Bezugnahme auf die Planunterlagen entgegnet, bei der Durchführung der geplanten Maßnahmen seien zahlreiche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen So werde man z.B. bei der Befahrung von Flächen außerhalb der befestigten Zufahrtswege durch schwere Maschinen bei Bedarf den Bodendruck vermindernde Maßnahmen ergreifen. Dazu könnten Waben-, Gitter- oder Baggermatten/-matratzen verwendet werden. Die Einhaltung dieser Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werde von der bodenkundlichen Baubegleitung kontrolliert. Als bodenkundliche Baubegleitungen werde Fachpersonal mit umfangreichen theoretischen und praktischen Kenntnissen in den Bereichen Boden, Bodenschutz und bodenkundliche Baubegleitung beauftragt. Die bodenkundliche Baubegleitung kontrolliere die fachgerechte Umsetzung der Bauarbeiten, insbesondere die Lagerung des Erdaushubs und die Anlage der Baustraßen. Sie prüfe die eingesetzten Fahrzeuge, berate bei widrigen Witterungsverhältnissen und stimme mit dem Bauherrn die Möglichkeit eines Baustopps bzw. einer Weiterarbeit bei kritischen Bodenverhältnissen ab. Im Rahmen der Rekultivierung berate und kontrolliere die bodenkundliche Baubegleitung die korrekte Umsetzung der Maßnahmen sowie eventuell nachfolgender Meliorationsmaßnahmen (z. B. Dränage, Verdichtung). Bei Beanspruchung forst- oder landwirtschaftlich genutzter Flächen stehe die bodenkundliche Baubegleitung den Bewirtschaftern als Ansprechpartner zur Verfügung und werde bei der Bauabnahme dieser Flächen anwesend sein. Der Zeitpunkt der

Bauausführung sei noch nicht absehbar. Soweit möglich, werde auf die Forderung des Einwenders eingegangen. Sollten dennoch Flur- und sonstige Schäden entstehen, werde man diese nach Entschädigungsrichtlinien des Bayerischen Bauernverbands gegebenenfalls nach Sachverständigengutachten ersetzen. Hierfür werde der Zustand vor und nach dem Eingriff dokumentiert.

Das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken hat auf die Nachfrage, ob nach der Erwiderung der Vorhabenträgerin noch Bedenken bestehen oder diese vielmehr ausgeräumt sind, keine weiteren Bedenken mehr geäußert.

Das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken hat bestätigt, dass die im Erläuterungsbericht zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Anlage 4-2 der Planunterlagen) unter Nr. 3.1 mit B1 -B11 aufgeführten Maßnahmen zum Bodenschutz geeignet sind. Diese seien als Nebenbestimmung aufzunehmen, um schädliche Bodenveränderungen nach § 4 BBodSchG zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin hat sich damit einverstanden erklärt und ausgeführt, die Einhaltung dieser Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werde von der bodenkundlichen Baubegleitung kontrolliert. Der Forderung des Sachgebiets 60 der Regierung von Unterfranken entspricht die Nebenbestimmung A.3.4.2 dieses Beschlusses.

Außerdem hat das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken gefordert, die Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die Baumaßnahmen sollten so gering wie möglich gehalten werden. Während der Bauzeit dürfe, soweit möglich, der land- und forstwirtschaftliche Verkehr nur kurzzeitig unterbrochen werden. Unvermeidliche kurzzeitige Sperrungen sind den Flächenbewirtschaftern rechtzeitig vorher bekannt zu geben und entsprechende Umfahrungen in zumutbarer Entfernung auszuweisen.

Mit Synopse vom 26.02.2020 hat die Vorhabenträgerin entgegnet, Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung sowie dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr durch die geplanten Maßnahmen seien kaum zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin setze sich jedoch dafür ein, eventuelle Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Die Vorhabenträgerin bzw. ihr Vertreter werde die Flächenbewirtschafter rechtzeitig vor Beginn der geplanten Maßnahmen über eventuell unvermeidliche Sperrungen informieren und entsprechende Umfahrungen ausweisen. Sollten dennoch Flur- und sonstige Schäden entstehen, werde man diese nach Entschädigungsrichtlinien des Bayerischen Bauernverbands gegebenenfalls nach Sachverständigengutachten ersetzen. Hierfür werde der Zustand vor und nach dem Eingriff dokumentiert.

Das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken hat auf die Nachfrage, ob nach der Erwiderung der Vorhabenträgerin noch Bedenken bestehen oder diese vielmehr ausgeräumt

sind, keine weiteren Bedenken mehr geäußert. Im Übrigen wird, was das landwirtschaftliche Wegenetz angeht, auf A.3.8.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass das Vorhaben mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft sind nach Abwägung der widerstreitenden Interessen hinnehmbar. Die Belange der Landwirtschaft überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des Vorhabens sprechenden Argumente (siehe auch Planrechtfertigung unter C.3.2) und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht in Frage, denn die planfestgestellten Maßnahmen verfolgen die Zielsetzung der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 EnWG, wonach die Energiewirtschaftsunternehmen eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen haben. Die Vorhabenträgerin kommt mit den Maßnahmen ihrem gesetzlichen Auftrag nach, auch zukünftig ein sicheres und stabiles Netz rund um die Uhr zu betreiben und die Integration erneuerbarer Energien voran zu bringen. Ohne die Maßnahmen ist eine ausreichende und sichere Stromversorgung des Industriestandorts Schweinfurt sowie der Region Unterfranken nicht mehr möglich. Als Verteilnetzbetreiber kommt die Vorhabenträgerin auch ihrem gesetzlichen Auftrag nach, die Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers durch eigene Maßnahmen zu unterstützen. Ebenso muss das AKW Grafenrheinfeld bis zum Rückbau weiterhin über einen Netzanschluss verfügen.

Soweit sich das Vorbringen des Sachgebiets 60 der Regierung von Unterfranken nicht erledigt hat, wird es zurückgewiesen.

C.3.4.9. Forstwirtschaft

Von dem Vorhaben werden Belange der Forstwirtschaft nicht berührt. Insbesondere kommt es nicht zu Eingriffen in Waldbestände.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt wurde angehört, hat jedoch im Verfahren keine Stellungnahme abgegeben.

C.3.4.10. Denkmalpflege

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Archäologie und des Denkmalschutzes bzw. der Denkmalpflege vereinbar.

Der öffentliche Belang der Denkmalpflege wurde in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Bereich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter behandelt. Das Ergebnis der dabei erfolgten Bewertungen der Umweltauswirkungen wird an dieser Stelle in die Abwägung eingestellt.

Bau-, Kunst- und Bodendenkmäler werden nach derzeitigem Kenntnisstand durch das Vorhaben nicht berührt. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat mit Stellungnahme vom 22.11.2019 mitgeteilt, dass Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege, soweit aus den Planunterlagen ersichtlich, nicht berührt werden. Bodendenkmäler seien im Bereich der vorgeschlagenen Untersuchungsfläche nicht bekannt. Das Risiko, bei den geplanten Arbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu zerstören, werde aufgrund der Lage und aufgrund der momentanen Denkmalkenntnis sehr gering eingeschätzt.

Im Rahmen der Baumaßnahme eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG. Darauf hat auch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege mit Stellungnahme vom 22.11.2019 hingewiesen. Die Vorhabenträgerin hat mit Erwiderung vom 05.02.2020 ausgeführt, dass dies beachtet wird. Hierzu wurde unter A.3.7 eine entsprechende Nebenbestimmung angeordnet. Damit ist ausreichend Vorsorge getroffen. Beeinträchtigungen etwaiger Bodendenkmäler können daher ausgeschlossen werden.

Verbleibenden Risiken kommt in der Abwägung kein entscheidendes Gewicht zu, dass die Ausgewogenheit der Planung in Frage stellen könnte.

Das Vorhaben konnte damit auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern, zugelassen werden.

C.3.4.11. Belange der Straßenbaulastträger

Das Staatliche Bauamt Schweinfurt hat mit Stellungnahme vom 21.10.2019 mitgeteilt, es bestehe grundsätzliches Einverständnis mit der Maßnahme.

Mit Stellungnahme vom 28.10.2019 hat die Autobahndirektion Nordbayern erklärt, Belange der Autobahndirektion Nordbayern seien durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

Das Vorhaben ist auch im Übrigen mit den Belangen der Straßenbaulastträger vereinbar.

Wie im Erläuterungsbericht (Anlage 1-3 der Planunterlagen, dort unter Nr. 8.8.1) ausgeführt, ist es zur Verwirklichung der geplanten Maßnahmen erforderlich, u.a. das öffentliche Straßen- und Wegenetz zu nutzen. Es werden verschiedene Fahrzeuge (Betonmischfahrzeug, Autokran, Unimog, LKW) mit Zulassung zum öffentlichen

Straßenverkehr eingesetzt. Für die Zufahrten soll möglichst das öffentliche Straßen- und Wegenetz beansprucht werden, um eine Beanspruchung anderer (rein privater) Flächen zu vermeiden.

Vor Inanspruchnahme der Zuwegung sieht die Vorhabenträgerin vor, dass im Beisein der Berechtigten (auf Wunsch) eine Dokumentation des Zustands durch die beauftragte Baufirma stattfindet. Man verpflichte sich zudem, etwaige bei den Baumaßnahmen entstandene Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen und die in Anspruch genommenen Flächen unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme ordnungsgemäß wiederherzustellen. Schäden werde man in einem Schadensprotokoll dokumentieren.

Die im Zuge der Baudurchführung zu nutzenden öffentlichen Straßen und Wege ergeben sich aus den Lageplänen (Anlage 3-1 der Planunterlagen), dem Wegenutzungsplan (Anlage 2-5 der Planunterlagen; unterschieden nach öffentlich/privat) den Rechtserwerbsplänen (Anlage 5-1-2 der Planunterlagen) und dem Rechtserwerbsverzeichnis (Anlage 5-1-1 der Planunterlagen). Die im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht erforderliche Sondernutzungserlaubnis (vgl. Art. 18 BayStrWG) wird von diesem Planfeststellungsbeschluss umfasst (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Im Übrigen wurde der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von einer Sondernutzung betroffen sind. Weiterhin wird danach der Zustand der betroffenen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung festgehalten. Die Vorhabenträgerin wird dem jeweiligen Straßenbaulastträger dabei Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die betroffenen Straßen und Wege werden schließlich nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand versetzt, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten wurde. Auf die einschlägigen Regelungen unter A.3.8 wird verwiesen.

Die Stadt Schweinfurt hat sich bezüglich ihrer Eigenschaft als Straßen- bzw. Wegebaulastträger nicht geäußert. Gleiches gilt für das Landratsamt Schweinfurt als Behörde des Landkreises als Baulastträger.

Die Gemeinde Bergrheinfeld hat mit Schreiben vom 20.11.2019 mitgeteilt, vor den Bauarbeiten sei unbedingt eine Beweissicherung der Zufahrtswege vorzunehmen. Entstandene Schäden seien zu dokumentieren und der Ursprungszustand sei nach Ende der Bauarbeiten wiederherzustellen. Dem tragen die Nebenbestimmungen unter A.3.8 hinreichend Rechnung.

Die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich ausschließlich nach bürgerlichem Recht (Art. 56 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG); ihre Regelung erfolgt daher außerhalb des Planfeststellungsverfahrens.

Die Gestattung von Sondernutzungen an diesen öffentlichen Feld- und Waldwegen ist Sache desjenigen, der nach bürgerlichem Recht zur Verfügung berechtigt ist. Bei ausgebauten Feldwegen ist dies die Gemeinde (Art. 54 Abs. 1 Satz 1, Art. 13 Abs. 1 BayStrWG), bei nicht ausgebauten Feldwegen die Träger der Straßenbaulast, also diejenigen, deren Grundstücke über die Wege bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG). Die Nutzung einer Straße nach privatem Recht kann auch durch Enteignung erzwungen werden, wenn der Zweck der Nutzung dem Allgemeinwohl dient. Die entsprechenden Wegeflächen nehmen an der enteignungsrechtlichen Vorwirkung dieses Beschlusses teil, soweit sie im Rechtserwerbsverzeichnis erfasst sind (vgl. Anlage 5-1 der Planunterlagen). Die zwangsweise Umsetzung bleibt jedoch einem gegebenenfalls nachfolgenden Enteignungsverfahren überlassen. Auf Kapitel C.3.4.16.1.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzungen an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens bedarf, werden die oben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung der Vorhabenträgerin als in jedem Fall mindestens einzuhaltende Schutzvorkehrungen für diese Wege auferlegt, um unzumutbare Nachteile für Rechte anderer bzw. für die Allgemeinheit zu vermeiden, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Belange der Straßen- und Wegebaulastträger die Ausgewogenheit der Planung in ihrer Gesamtheit nicht in Frage stellen.

C.3.4.12. Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung

Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung sind nicht betroffen.

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Schweinfurt hat mit Stellungnahme vom 28.10.2019 bestätigt, dass Interessen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) von der Planung nicht betroffen sind.

C.3.4.13. Belange des Schienenverkehrs

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 10.12.2019 mitgeteilt, dass die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes von der Planung nicht berührt werden. Insofern habe man keine Bedenken, wenn sichergestellt ist, dass bei der Realisierung des Vorhabens weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen der o.g. Bahnlinie, noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird. Mit Synopse vom 26.02.2020 hat die Vorhabenträgerin zugesichert zu, dass weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen der Bahnlinie Schweinfurt – Rottendorf, noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.

Während des Seilzugs ist für die Bahnlinie, welche die Ltg. Nr. B88B im Spannfeld von Mast Nr. 2 zu Mast Nr. 3 kreuzt, sei unter Verweis auf die Planunterlagen ein Schutzgerüst als Sicherungsmaßnahme geplant. Das Eisenbahnbundesamt hat sich auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde vom 28.02.2020, ob nach Stellungnahme der Vorhabenträgerin noch Bedenken bestehen, die nicht ausgeräumt sind, nicht weiter geäußert.

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Regionalbereich Süd, hat mit Schreiben vom 20.12.2019 für die Deutsche Bahn Netz AG und die Deutsche Bahn Energie GmbH mitgeteilt, gegen die Planung bestehen bei Beachtung und Einhaltung einiger Bedingungen, Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken:

Das geplante Vorhaben sehe eine Leitungskreuzung mit der Bahnstrecke 5102 Bamberg-Rottendorf bei ca. km 64,408 vor. Für die Leitungskreuzung sei bereits ein Leitungskreuzungsvertrag (Az: Lwfs_MÜN 1594_2019 Hu) abgeschlossen worden. Die bei der Bauausführung zu berücksichtigenden erforderlichen technischen und sicherheitsrelevanten Auflagen und Bedingungen zur Sicherung der Arbeiten in Gleisnähe sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes (Sicherheitsabstände, Freihaltung des Regellichtraumes, Sicherungsplanung, Betra, UVV, BDV usw.) seien Bestandteil des abgeschlossenen Leitungskreuzungsvertrages. Der Vertrag inkl. der technischen Bedingungen sowie die Stromkreuzungsrichtlinie 2016 seien zu berücksichtigen. Mit Synopse vom 26.06.2020 hat die Vorhabenträgerin die Beachtung zugesichert. Auf die Nebenbestimmung A.3.9.1 wird ergänzend verwiesen.

Durch das Vorhaben dürfe die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Mit Synopse vom 26.06.2020 hat die Vorhabenträgerin ausgeführt, durch Berücksichtigung technischen Bedingungen sowie die Stromkreuzungsrichtlinie werde die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört. Auf die Nebenbestimmung A.3.9.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen komme es zu Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft-und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Antragsteller I Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Mit Synopse vom 26.06.2020 hat die Vorhabenträgerin erklärt, die gegebenenfalls erforderlichen Schutzmaßnahmen auf ihre Kosten vornehmen.

Künftige Aus-und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, seien der Deutschen

Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. Mit Synopse vom 26.06.2020 hat die Vorhabenträgerin ausgeführt, dass man künftige Aus- und Umbaumaßnahmen der Deutschen Bahn AG gewähren werde.

Bei Bahneigenen Instandhaltungs-und Wartungsarbeiten dürfe es durch Inanspruchnahme der Bahnflächen nicht zu Beeinträchtigungen kommen. Mit Synopse vom 26.06.2020 hat die Vorhabenträgerin dies zugesichert. Auf die Nebenbestimmung A.3.9.3 wird ergänzend verwiesen

Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen. Anfallende Kosten seien vom Vorhabenträger zu übernehmen. Mit Synopse vom 26.06.2020 hat die Vorhabenträgerin dies zugesichert.

Den Belangen des Schienenverkehrs wird durch die festgestellte Planung, die auch die Nebenbestimmungen unter A.3.9 sowie die genannten Zusagen des Vorhabenträgers umfasst, ausreichend Rechnung getragen. In der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln sie daher kein großes Gewicht zulasten der Maßnahme. Soweit sich das Vorbringen der Deutschen Bahn nicht erledigt hat, wird es zurückgewiesen.

C.3.4.14. Kommunale Belange

Eine in ihrem Gebiet betroffene Gemeinde ist nicht Sachwalterin der Allgemeinheit, sondern - neben ihrer Position als Grundeigentümerin - kann sie nur ihre vom gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht getragenen Belange im eigenen Namen geltend machen und verlangen, dass ihre Selbstverwaltungs- und Eigentumsrechte ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt werden. Eine Gemeinde kann also nicht etwa allgemein Mängel des Immissionsschutzes oder des Naturschutzes rügen; sie kann sich auch nicht generell gegenüber einer Fachplanung auf eine fehlende Planrechtfertigung oder ein fehlerhaftes Raumordnungsverfahren berufen. Dies gilt selbst dann, wenn gemeindliches Grundeigentum für das geplante Vorhaben in Anspruch genommen wird. Weder aus Art. 28 Abs. 2 GG noch aus Art. 11 Abs. 2 BV folgt ein Anspruch der Gemeinde auf umfassende Überprüfung einer die Gemeinde betreffenden Planung unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten (vgl. zum Ganzen BVerwG, Beschluss vom 15.04.1999, Az. 4 VR 18.98, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 12.99, Beschluss vom 05.11.2002, Az. 9 V R 14.02; BayVGH, Urteil vom 19.04.2005, Az. 8 A 02.40058, jeweils m.w.N., allesamt zitiert nach Beck-Online).

Einwendungen, die sich nicht auf den Schutz gemeindlicher Rechte beziehen, kann eine Gemeinde daher nicht mit Erfolg erheben. Dies gilt sowohl für Rechte Dritter als auch für Belange des Gemeinwohls (BVerwG, Urteil vom 28.04.2016, Az. 9 A 8.15, zitiert nach Beck-

Online). Zum gemeindlichen Aufgabenkreis gehört es grundsätzlich nicht, das Landschaftsbild vor Eingriffen zu schützen. Ebenso wenig obliegt es den Gemeinden, die Nachbarn von Hochspannungsfreileitungen vor Beeinträchtigungen durch die Leitung zu bewahren oder allgemein die Wahl der Vorzugsvariante rügen. Es bleibt der Initiative der insoweit nachteilig Betroffenen überlassen, sich gegen Einwirkungen dieser Art zur Wehr zu setzen.

Die Stadt Schweinfurt hat keine kommunalen Belange vorgetragen.

Mit Stellungnahme vom 20.11.2019 hat die Gemeinde Bergrheinfeld auf die extreme Belastung der Gemeinde als Knotenpunkt für das Höchstspannungsnetz des Übertragungsnetzbetreibers und die Prägung des Landschaftsbilds durch Stromtrassen hingewiesen. Die Errichtung von zwei weiteren Strommasten wirke sich negativ auf ein sowieso bereits extrem belastetes Landschaftsbild aus, was von der Gemeinde Bergrheinfeld kritisch gesehen werde. Jedoch sei der Bau von weiteren Masten in diesem Bereich wohl notwendig, um die Stromversorgung des Industriestandorts Schweinfurt und der Region Unterfranken aufrecht zu erhalten. Eine Erdkabelverbindung werde in den Planunterlagen ausgeschlossen. Die Erdkabelverbindung solle von der Regierung von Unterfranken aber dennoch als mögliche Alternative für das Projekt geprüft werden. Während der Arbeiten seien die Auswirkungen auf Natur und Umwelt und die betroffenen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bergrheinfeld so gering wie möglich zu halten.

Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 26.02.2020 unter Bezugnahme auf die Planunterlagen erwidert, man sei sich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewusst. Aus diesem Grund habe man eine mögliche Erdverkabelung ausführlich geprüft, mit dem Ergebnis, dass keine der drei geprüften Varianten eine sinnvolle Alternative darstellt. Es sei darauf hinzuweisen, dass das Umspannwerk Bergrheinfeld (West) mit Zustimmung der Gemeinde Bergrheinfeld als Anlage ausschließlich für Freileitungen errichtet wurde. Dies bedeute, dass auf den Mast Nr. 1 der Ltg. Nr. B88B auf keinen Fall verzichtet werden kann. Somit könne nur der Mast Nr. 2 der Ltg. Nr. B88B durch eine Erdverkabelung ersetzt werden. Auch sei zu beachten, dass die Erdverkabelung einen erheblichen Eingriff in den Lebensraum des Feldhamsters bedeuten würde. Der Eingriff in das Landschaftsbild werde nach der Bayerischen Kompensationsverordnung bewertet. Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde bei der Gemeinde Bergrheinfeld, ob nach der Erwiderung der Vorhabenträgerin noch unausgeräumte Bedenken bestehen, wurden keine Bedenken mehr vorgebracht.

Eine Verletzung ihrer Selbstverwaltungs- oder Eigentumsrechte hat die Gemeinde Bergrheinfeld nicht geltend gemacht. Insbesondere sind auch keine gegenläufigen Planungen der Gemeinde dargelegt worden. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen,

soweit sie sich nicht erledigt hat. Unabhängig davon wird hinsichtlich der Alternativenprüfung auf die Ausführungen unter C 2.2.2 und C 3.4.3 verwiesen.

Soweit die betroffenen Kommunen Träger der Straßen- und Wegebaulast sind, wird auf C.3.4.11 verwiesen.

Den Belangen der durch das Leitungsbauvorhaben betroffenen Kommune trägt die Planung soweit wie möglich Rechnung. Beeinträchtigungen kommunaler Belange, die die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen vermögen, sind nicht ersichtlich, da hierzu kein konkretes Vorbringen vorliegt und auch sonst nichts bekannt ist. Was das kommunale Ortsbild angeht, ist davon auszugehen, dass die gegenständlichen Maßnahmen als solche das Ortsbild nicht nachhaltig prägen werden. Die Prägung besteht in erster Linie durch das bereits vorhandene Netzknoten-Leitungsgeflecht. Daran würde beispielsweise eine Teil-Erdverkabelung nichts ändern, wenn sie – wie es hier der Fall wäre – nur einen ganz untergeordneten Teil des Gesamtknotens darstellt. Auch ist zu berücksichtigen, dass – soweit die Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft – stattfinden im Hinblick auf das Ortsbild nur von geringem Gewicht sind. Jedenfalls sind auch diesbezüglich keine Belange erkennbar, die von derart großem Gewicht wären, dass sie die Planung in Frage stellen könnten. Gewisse ästhetische Einbußen als Folge für das Ortsbild nachteiliger, aber kostengünstiger Planungsmaßnahmen im Rahmen des Freileitungsbaus hat die Gemeinde grundsätzlich hinzunehmen (BayVGH, Urteil vom 04.04.2013, Az. 22 A 12.40048, zitiert nach Beck-Online.). Es ist auch nicht vorgebracht, inwieweit sich das Vorhaben beispielsweise nachhaltig auf die gemeindliche Entwicklung einwirken und die vorhandene städtebauliche Struktur von Grund auf verändern wird (vgl. dazu BayVGH, Beschluss vom 04.05.2012, Az. 22 AS 12.40045, zitiert nach Beck-Online). Daher ist auch keine Verletzung des Selbstgestaltungsrechts ersichtlich.

Das Vorbringen der Gemeinde Bergrheinfeld wird zurückgewiesen, soweit es sich nicht erledigt hat.

Kommunale Belange, die die Ausgewogenheit der Planung in Frage stellen könnten, liegen nicht vor. In der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Gründe entwickeln sie daher kein großes Gewicht zulasten der geplanten Maßnahmen. Die planfestgestellten Maßnahmen verfolgen die Zielsetzung der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 EnWG, wonach die Energiewirtschaftsunternehmen eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen haben. Die Vorhabenträgerin kommt mit den Maßnahmen ihrem gesetzlichen Auftrag nach, auch zukünftig ein sicheres und stabiles Netz rund um die Uhr zu betreiben und die Integration erneuerbarer Energien voran zu bringen. Ohne die Maßnahmen ist eine ausreichende und sichere Stromversorgung des Industriestandorts Schweinfurt sowie der Region Unterfranken nicht mehr möglich. Als

Verteilnetzbetreiber kommt die Vorhabenträgerin auch ihrem gesetzlichen Auftrag nach, die Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers durch eigene Maßnahmen zu unterstützen. Ebenso muss das AKW Grafenrheinfeld bis zum Rückbau weiterhin über einen Netzanschluss verfügen.

C.3.4.15. Weitere öffentliche Belange

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat mit Schreiben vom 04.11.2019 mitgeteilt, das Vorhaben liege teilweise im Flurbereinigungsgebiet, so dass eine Zustimmung nach § 34 FlurbG erforderlich ist. Die Prüfung des Vorhabens habe aber ergeben, dass Interessen der Flurbereinigung nicht berührt sind. Die Zustimmung werde daher hiermit erteilt.

Weitere Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert oder mitgeteilt, dass Einwendungen nicht veranlasst bzw. ihre Belange nicht beeinträchtigt oder von ihnen wahrzunehmende Aufgaben überhaupt nicht berührt sind.

Das Staatliche Bauamt Schweinfurt hat mit Schreiben vom 21.10.2019 mitgeteilt, dass mit der Maßnahme grundsätzliches Einverständnis besteht.

Das Bergamt Nordbayern (bei der Regierung von Oberfranken) hat mit Schreiben vom 06.12.2019 mitgeteilt, dass durch das Vorhaben keine vom Bergamt Nordbayern wahrzunehmenden Aufgaben berührt sind.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit Schreiben vom 10.10.2019 mitgeteilt, dass durch die Planung Belange der Bundeswehr nicht berührt werden. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Luftamt Nordbayern (bei der Regierung von Mittelfranken) hat mit Email vom 09.10.2019 und Abdruck der Email per Post vom 09.10.2019 mitgeteilt, man äußere keine Bedenken im zivilluftrechtlichen Zuständigkeitsbereich.

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Schweinfurt hat mit Schreiben vom 28.10.2019 mitgeteilt, dass Interessen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) nicht betroffen sind.

Die Autobahndirektion Nordbayern hat mit Schreiben vom 28.10.2019 mitgeteilt, dass Belange der Autobahndirektion durch das Vorhaben nicht berührt werden.

Die Stadt Schweinfurt hat mit Schreiben vom 03.12.2019 mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen (unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Bereiche Bauplanungsrecht, Immissionsschutz, Naturschutz und Tiefbauamt).

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt, das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, der Bayerische Bauernverband, das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Medien, Energie und Technologie sowie der Bezirk Unterfranken haben sich nicht geäußert.

Der Umstand, dass diese sonstigen öffentlichen Belange durch die Planung nicht beeinträchtigt werden, spricht für deren Ausgewogenheit.

C.3.4.16. Würdigung und Abwägung privater Belange

Dem Vorhaben stehen teilweise private Belange entgegen, die sich insbesondere aus Belastungen mit Immissionen (hier insbesondere elektrische Feldstärken und magnetische Flussdichten) sowie der Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen ergeben, wenngleich im Anhörungsverfahren keine Einwendungen Privater – außer den beteiligten Richtfunkbetreibern, deren Belange in diesem Beschluss gesondert behandelt werden - eingegangen sind.

Das im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte planerische Abwägungsgebot verlangt von der Planfeststellungsbehörde, neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen auch die privaten Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Herausragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit sowie dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) zu.

Im Planfeststellungsbeschluss können neben Auflagen zum Wohl der Allgemeinheit auch solche Schutzvorkehrungen und Schutzauflagen festgesetzt werden, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, d.h. zum Schutz privater Belange, erforderlich sind (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Sind solche Vorkehrungen oder die Festsetzung von Schutzauflagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Die Festsetzung von Schutzauflagen ist dabei eine gebundene Entscheidung, d.h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Die Entscheidung zwischen mehreren geeigneten Maßnahmen kann – mit der gebotenen Rücksichtnahme – im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit getroffen werden. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 voraus (Surrogat-Prinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, Az. 4 A 39/95, zitiert nach Beck-Online).

Mit diesen privaten Belangen ist das Vorhaben jedoch vereinbar. Dies gilt sowohl für den Gesundheitsschutz als auch für den Schutz des Eigentums.

C.3.4.16.1. Private Belange von allgemeiner Bedeutung

Der Staat darf keine Maßnahmen zulassen, die im Ergebnis einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die durch die Grundrechte nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Rechtsgüter Gesundheit und Eigentum auslösen.

C.3.4.16.1.1. Gesundheitsschutz, Immissionsschutz

Im vorliegenden Fall wird es aufgrund des Vorhabens weder während der Bauphase noch während des Betriebs der Freileitung für die betroffenen Anwohner zu unvertretbaren gesundheitlichen Beeinträchtigungen etwa durch Lärm oder durch elektromagnetische Felder (elektrische Feldstärken und magnetische Flussdichten) kommen.

Erhebliche Lärmbelastungen entstehen nicht. Während der Bauphase entstehen nur in geringem Umfang und nur für jeweils kurze Zeiträume Lärmemissionen. Die AVV Baulärm und die Geräte – und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sind zu beachten. Dies wurde in den Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss festgehalten unter A.3.3, einschließlich einer Regelung zum Baustellenverkehr. Die Beachtung wurde von der Vorhabenträgerin auch zugesagt.

Beim Betrieb der Leitungen entstehen keine nennenswerten Lärmemissionen aufgrund von Koronaeffekten.

Auch gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder sind nicht zu erwarten. Zwar kommt es im Rahmen der Maßnahmen zu Veränderungen der elektromagnetischen Felder, die von der Leitung ausgehenden Belastungen liegen aber deutlich unterhalb der in der 26. BImSchV normierten Grenzwerte und damit in Bereichen, in denen weder die Grenze der Unzumutbarkeit überschritten wird noch gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Teilweise kommt es sogar zu Verbesserungen.

Hinsichtlich der auch in Bezug auf den Gesundheitsschutz zu berücksichtigenden Aspekte des Immissionsschutzes kann im Einzelnen auf die Ausführungen bei der Behandlung der einschlägigen öffentlichen Belange unter dem Stichwort Immissionsschutz verwiesen werden (vgl. Kapitel C.3.4.4 dieses Beschlusses).

C.3.4.16.1.2. Eigentum

Für die Maßnahmen wird privates Eigentum in Anspruch genommen. Dabei geht es nicht nur um dauerhafte Inanspruchnahmen, sondern auch um die temporäre Beanspruchung während der Maßnahmenumsetzung. Im Einzelnen wird auf die Rechtserwerbsverzeichnisse (Anlage 5-1 der Planunterlagen) Bezug genommen.

Vor dem Hintergrund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des festgestellten Plans gem. §§ 45 und 45 a EnWG – der Plan wird etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde gelegt und ist für die Enteignungsbehörde bindend – muss der Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen, denn mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus dem genannten Grundrecht überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt. Insbesondere müssen die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum zwingend erforderlich sein, aber auch auf das unumgängliche Mindestmaß beschränkt werden.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich dieser grundrechtlichen Problematik und Bedeutung bewusst und hat deshalb hinsichtlich der Eingriffe in das private Eigentum umfassend geprüft, ob das Vorhaben in seinen Einzelheiten im Rahmen der Abwägung die jeweils entgegenstehenden Grundrechte der Betroffenen zu überwinden geeignet ist.

Die Planfeststellungsbehörde hat dabei insbesondere auch geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum bzw. die Beeinträchtigungen, die sich für Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke ergeben, hätten gemindert werden können oder ob Alternativen zu einem geringeren Grundstücksbedarf hätten führen können, ohne gleichzeitig die verfolgten Planungsziele ernsthaft zu beeinträchtigen oder gar in Frage zu stellen.

Grundsätzlich stellt jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer dar und schlägt in der Abwägung mit erheblichem Gewicht zu Buche. Allerdings genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz bei im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben keinen absoluten Schutz. Der verfassungsgemäße Eigentumsschutz stößt dort an Grenzen, wo Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, zu der auch Energieleitungen gehören, erfüllt werden müssen. Für das Eigentum gilt daher nichts Anderes als für andere abwägungsrelevante Belange, d.h. die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden. Dies gilt sowohl für die Inanspruchnahme der Flächen für die Baumaßnahmen selbst als auch für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen. Denn auch für Letztere besitzt die Vorhabenträgerin aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich ein Enteignungsrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95, Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, Az. 4 A 35.97, allesamt zitiert nach Beck-Online).

Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke, die zwar zum größten Teil nicht zum Grundstücksverlust, wohl aber zu Nutzungsbeschränkungen und insoweit auch zu Wertminderungen führt, im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne das mit dem Vorhaben verbundene öffentlichen Interesse am Planungsziel, einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Stromversorgung, als solches zu gefährden.

Es ist nicht zu verkennen, dass die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Eigentumsflächen sowie gegebenenfalls von Pachtflächen in der Abwägung mit erheblichem Gewicht gegen die Planung zu Buche schlägt. Dennoch haben es die Betroffenen hinzunehmen, dass in der Gesamtabwägung aufgrund der Argumente, die für das Projekt sprechen, zugunsten des Vorhabens, das im öffentlichen Wohl steht (vgl. dazu auch die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter C.3.2), entschieden wird und sie gezwungen sind, gegen Entschädigung vorübergehend bzw. endgültig auf ihren Besitz oder ihr Eigentum bzw. die Bewirtschaftung von Pachtflächen zu verzichten, soweit es die mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen vorsehen, denn die planfestgestellten Maßnahmen verfolgen die Zielsetzung der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 EnWG, wonach die Energiewirtschaftsunternehmen eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen haben. Die Vorhabenträgerin kommt mit den Maßnahmen ihrem gesetzlichen Auftrag nach, auch zukünftig ein sicheres und stabiles Netz rund um die Uhr zu betreiben und die Integration erneuerbarer Energien voran zu bringen. Ohne die Maßnahmen ist eine ausreichende und sichere Stromversorgung des Industriestandorts Schweinfurt sowie der Region Unterfranken nicht mehr möglich. Als Verteilnetzbetreiber kommt die Vorhabenträgerin auch ihrem gesetzlichen Auftrag nach, die Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers durch eigene Maßnahmen zu unterstützen. Ebenso muss das AKW Grafenrheinfeld bis zum Rückbau weiterhin über einen Netzanschluss verfügen.

Hinzu kommt, dass nach den Planunterlagen zum größten Teil ein Vollerwerb der dauerhaft benötigten Flächen nicht vorgesehen ist, sondern als geringerer Eingriff in das Eigentum eine Belastung der betroffenen Grundstücksfläche mittels dinglicher Sicherung vorgesehen ist.

Möglichkeiten, die erforderlichen Änderungen an der Bestandsleitung auch unter Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücke oder Grundstücksteilflächen bzw. mit geringerem Flächenbedarf oder geringeren Einschränkungen bezüglich der Grundstücksnutzung zu realisieren, sind der Planfeststellungsbehörde jedenfalls nicht ersichtlich und auch nicht vorgebracht.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 45 a EnWG i.V.m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die die Vorhabenträgerin direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Die Planungsziele überwiegen hier deshalb die Interessen der privaten Grundstückseigentümer am vollständigen Erhalt ihres Eigentums.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf fremde Grundstücke beschränken sich allerdings nicht auf die unmittelbar benötigten bzw. beeinträchtigten Flächen wie den Schutzstreifen. Sie erstrecken sich auch auf andere Grundstücke, die vorübergehend während der Baumaßnahme als Zuwegung benötigt werden. Entsprechende Flächen sind in den Planunterlagen ausgewiesen.

Ohne die Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehung im Planfeststellungsbeschluss können Grundstücksflächen nicht und auch nicht vorübergehend in Anspruch genommen werden. Jeglicher Zugriff auf das Grundeigentum muss in der Planfeststellung ausgewiesen werden, weil der festgestellte Plan gem. § 45 Abs. 2 EnWG dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Die Planung der Vorhabenträgerin trägt dem Interesse der hiervon betroffenen Grundstückseigentümer (und gegebenenfalls auch der Pächter) angemessen Rechnung, indem sie z.B. soweit wie möglich auf vorhandene Wege und hier zunächst auf öffentliche Wege zurückgreift. Außerhalb des Schutzstreifens werden deshalb nur in sehr geringem Umfang Flächen in Anspruch genommen und die entsprechenden Eigentümer weitestgehend verschont. Einen völligen Verzicht auf separate Zuwegungen lässt die Bauausführung jedoch nicht zu.

Dass es die Betroffenen hinzunehmen haben, dass in der Gesamtabwägung aufgrund der Argumente, die für das Projekt sprechen, zugunsten des Bauvorhabens, das im öffentlichen Wohl steht, entschieden wird und sie gezwungen sind, gegen Entschädigung vorübergehend bzw. endgültig auf ihren Besitz oder ihr Eigentum bzw. die Bewirtschaftung von Pachtflächen zu verzichten, gilt auch für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen. Denn auch für Letztere besitzt die Vorhabenträgerin aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich ein Enteignungsrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95; Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, Az. 4 A 35.97, allesamt zitiert nach Beck-Online). Die enteignungsrechtliche Vorwirkung erstreckt sich auf alle Flächen, die zur Ausführung des Vorhabens benötigt werden.

Auch in der Rechtsprechung ist anerkannt, dass sich die Enteignung von Grundstücken auch auf naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erstreckt, soweit dies zur Ausführung des geplanten Vorhabens nötig ist (BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95, Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, Az. 4 A 35.97, allesamt zitiert nach Beck-Online). Voraussetzung ist, dass sie zur Erreichung des mit ihr verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich sind und keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen ist hierbei nicht das Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens, sondern nur das Interesse an einem Ausgleich der zu kompensierenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ins Verhältnis zu den Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme für den Betroffenen zu setzen. Was für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gilt, beansprucht gleichermaßen Geltung für Vermeidungsmaßnahmen, die als erste Stufe ein integraler Bestandteil der Eingriffsregelung sind (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, zitiert nach Beck-Online). Auf Kapitel C.3.4.5.1.5 dieses Beschlusses wird ergänzend verwiesen.

Die vorgesehenen naturschutzfachlichen Maßnahmen sind geeignet, die Eingriffe zu kompensieren. Die Maßnahmen sind zur Verwirklichung des Kompensationskonzepts, das der landschaftspflegerischen Begleitplanung zugrunde liegt, sowohl nach ihrer Art als auch nach ihrem Umfang und Standort erforderlich. Da ein räumlich-funktionaler Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes bestehen muss, können nicht beliebige Flächen verwendet werden. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen stehen auch nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg. Die wirtschaftliche Existenz von Betroffenen wird nicht gefährdet oder gar vernichtet. Entsprechendes ist im Verfahren auch nicht vorgetragen worden.

Die von der Enteignungsmöglichkeit im Einzelnen betroffenen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 14) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Auf die Belange der Eigentümer wird dabei entsprechend Rücksicht genommen.

Den Betroffenen steht – wie auch für die unmittelbare und dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken durch Maststandorte und Schutzstreifen – eine angemessene Entschädigung in Geld zu. Im Übrigen müssen die für die Maßnahmen genutzten Flächen in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden. Das bedeutet insbesondere, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu räumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen und die Flächen gegebenenfalls wieder an das angrenzende Geländeniveau anzupassen sind.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

Den rechtlichen Anforderungen wurde damit Genüge getan. Die Planfeststellungsbehörde vermag keine Beeinträchtigungen zu erkennen, die nach den zuvor dargestellten Grundsätzen eine nicht gerechtfertigte Verletzung der sich aus Art. 14 GG ergebenden Rechte bewirken.

Sonstige mittelbare Beeinträchtigungen wie z. B. solche durch Mietwert- oder Wertminderungen, die am Grundstücks- oder Mietwohnungsmarkt ggf. allein durch die auf die Nachbarschaft zur (geänderten) Hochspannungsfreileitung entstehen, müssen vom Betroffenen jedoch entschädigungslos hingenommen werden. Derartige Wertminderungen allein durch Lagenachteile werden von Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG nicht erfasst (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, A 39.95, allgemein zum Verkehrswert: BVerwG, Beschluss vom 09.02.1995, 4 NB 17/94, allesamt zitiert nach Beck-Online). Diesbezüglich ist auch während des Anhörungsverfahrens nichts vorgebracht worden.

Einer weiteren Feststellung über die Zulässigkeit der Enteignung bedarf es nach § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG nicht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

Die Vorhabenträgerin erhält daher das Enteignungsrecht.

C.3.4.16.2. Abwägung

Insgesamt sind die angesprochenen privaten Belange – vor allem aber der private Belang des Eigentumsschutzes, der durch die Flächeninanspruchnahme unmittelbar und erheblich beeinträchtigt wird – mit sehr hohem Gewicht auf Seiten der gegen das Vorhaben streitenden Belange in die Abwägung einzustellen, ohne jedoch angesichts der überwiegenden für das Vorhaben sprechenden Belange die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage zu stellen, denn die planfestgestellten Maßnahmen verfolgen die Zielsetzung der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 EnWG, wonach die Energiewirtschaftsunternehmen eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen haben. Die Vorhabenträgerin kommt mit den Maßnahmen ihrem gesetzlichen Auftrag nach, auch zukünftig ein sicheres und stabiles Netz rund um die Uhr zu betreiben und die Integration erneuerbarer Energien

voran zu bringen. Ohne die Maßnahmen ist eine ausreichende und sichere Stromversorgung des Industriestandorts Schweinfurt sowie der Region Unterfranken nicht mehr möglich. Als Verteilnetzbetreiber kommt die Vorhabenträgerin auch ihrem gesetzlichen Auftrag nach, die Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers durch eigene Maßnahmen zu unterstützen. Ebenso muss das AKW Grafenrheinfeld bis zum Rückbau weiterhin über einen Netzanschluss verfügen.

C.3.4.16.3. Einzelne Einwendungen

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Einwendungen (und die gegebenenfalls dazu gestellten Anträge) derer, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und über die keine Einigung erzielt worden ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass über jede einzelne Einwendung im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses gesondert und mit konkreter Bezeichnung des Einwendungsführers ausdrücklich und förmlich entschieden werden muss. Soweit sich die erhobenen Einwendungen mit Fragen beschäftigen, die bereits an anderer Stelle des Planfeststellungsbeschlusses, etwa bei der Planrechtfertigung oder bei den öffentlichen Belangen, die in die Abwägung eingestellt wurden, abgehandelt worden sind, kann im Rahmen der Behandlung der jeweiligen Einwendungen im Wesentlichen auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen werden.

Das Vorbringen der nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG angehörten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange wird in der Sache bereits bei der Zusammenstellung der abwägungserheblichen öffentlichen Belange berücksichtigt und dort näher behandelt.

Einwendungen rein Privater (soweit es sich nicht um Träger von Versorgungsleitungen oder Betreiber von Richtfunkstrecken handelt, siehe Abschnitt C.3.4.17) sind weder bei den betroffenen Gemeinden noch bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen.

C.3.4.17. Belange der Träger von Versorgungsleitungen und der Richtfunkbetreiber

Als Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren kommen auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Maßnahme Leitungen, Kabel oder Ähnliches betreiben, in Betracht. Gleiches gilt für die Betreiber von Richtfunkstrecken. Im Falle von (potentiellen) Konflikten kann es sich dabei um öffentliche Interessen oder reine private Interessen von Privatunternehmen handeln.

C.3.4.17.1. TenneT TSO GmbH

Die TenneT TSO GmbH (im Folgenden: TenneT) hat mit Schreiben vom 13.12.2019 erklärt, dass es aufgrund der Pflicht der Übertragungsnetzbetreiber zur Sicherstellung der dauerhaften Fähigkeit des Netzes, die Nachfrage nach Übertragung zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen, im Zuge des Neubaus des UW Bergrheinfeld (West) zu einer Neuordnung der Netzverhältnisse im Raum Bergrheinfeld/Grafenrheinfeld/Schweinfurt kommt. Diese Neuordnung sei abgestimmt und beinhalte die Übernahme von TenneT-Eigentumsanteilen an den Mischgestängen und Leitungen durch die Vorhabenträgerin sowie notwendige Anpassungen und Veränderungen vorhandener Leitungen der TenneT.

Zu beachten sei das Projekt „SuedLink“, das als länderübergreifendes Projekt in Partnerschaft von TenneT und der TransnetBW GmbH geplant und vom Bundesbedarfsplangesetz erfasst ist. Die Maßnahmen der Vorhabenträgerin seien zum Teil innerhalb des Abschnitts D des SuedLink-Projektes zu verorten.

Das Vorhaben betreffe Liegenschaften und Anlagen der TenneT. Das Projekt sei mit der Vorhabenträgerin abgestimmt. Gegen die Durchführung der geplanten Leitungsmaßnahmen habe man keine Einwände. Man bitte aber um weitere Beteiligung am Verfahren. Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 26.02.2020 die weitere Beteiligung zugesagt.

C.3.4.17.2. Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH (im Folgenden: Telekom) hat mit Email vom 16.12.2019 auf ihre durch das Plangebiet führende Richtfunkverbindung hingewiesen. Um das Funkfeld nicht zu beeinträchtigen müsse ein Abstand von 25m rechts und links der Richtfunktrasse eingehalten werden und es dürfe in diesem Bereich nicht höher als 25m gebaut werden. Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 26.02.2020 erwidert, im gesamten Planungsumgriff betrage der geringste Abstand der Freileitungstrasse zu den Richtfunkstrecken mindestens 100 m.

Die Telekom hat weiterhin darauf hingewiesen, man habe auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken seien bei der Telekom jedoch nicht vorhanden. Falls nicht schon geschehen, sei die Firma Ericsson Services GmbH in die Anfrage einzubeziehen. Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 26.02.2020 erwidert, die Fa. Ericsson Services GmbH werde man nicht berücksichtigen, da man sich nicht in der Lage sehe, angemietete Strecken der Telekom zu überprüfen.

Soweit es um angemietete Richtfunkverbindungen der Telekom geht, ist zu berücksichtigen, dass Betreiber dieser Verbindungen die Telekom bleibt. Einwendungen sind von ihr zu erheben. Ein pauschaler Hinweis auf nicht näher bezeichnete Richtfunkstrecken genügt nicht, um im Planfeststellungsverfahren Berücksichtigung zu finden. Eine substantielle Einwendung liegt insoweit nicht vor. Weder die Vorhabenträgerin noch die Planfeststellungsbehörde sind verpflichtet, hier weitere Nachforschungen anzustellen. Der Planfeststellungsbehörde wurden sämtliche Richtfunkbetreiber im Plangebiet von der Bundesnetzagentur mitgeteilt. Die Firma Ericsson befand sich nicht darunter.

Soweit mit der Stellungnahme der Telekom eine Beeinträchtigung von angemieteten Richtfunkstrecken geltend gemacht werden sollte, ist weder ersichtlich, welche dieser Strecken betroffen sind noch worin eine etwaige Beeinträchtigung liegt.

Die Telekom hat mit Email vom 09.04.2020 auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin geantwortet, nach ihrer Analyse betrage im gesamten Planungsumgriff der geringste Abstand der Freileitungstrasse zu Richtfunkstrecken der Telekom mindestens 100 m. Damit sei der Sicherheitsabstand zu den Richtfunktrassen ausreichend.

Das Vorbringen der Telekom wird zurückgewiesen, soweit es sich nicht erledigt hat.

C.3.4.17.3. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG

Die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG (im Nachfolgenden: Telefonica) hat mit Email vom 18.12.2019 mitgeteilt, dass durch das Plangebiet vier Richtfunkverbindungen hindurchführen. Bei der geplanten Trassierung, solle es jedoch zu keiner Störung der Richtfunkverbindungen kommen. Es sei zu beachten, dass alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne nicht in die Richtfunktrasse ragen dürfen.

Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) seien entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es müsse daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten werden. Man bitte um Berücksichtigung und Übernahme der Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan.

Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 26.02.2020 erwidert, der Abstand zur Richtfunktrasse betrage sowohl bei der Leitungsachse als auch bei den Baufeldern mindestens 50 m. Es sei zu beachten, dass Bauhöhenbeschränkungen nicht die Planungen an den betroffenen 110-kV-Freileitungen des Vorhabenträgers betreffen, sondern vielmehr die Bauleitplanung der jeweiligen Kommune.

Beeinträchtigungen der Telefonica sind nach dem gegenseitigen Vorbringen nicht zu erwarten. Soweit sich das Vorbringen der Telefonica nicht erledigt hat, wird es zurückgewiesen.

C.3.4.17.4. Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Die Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH (im Nachfolgenden: Vodafone) hat mit Email vom 08.01.2020 mitgeteilt, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen ihres Unternehmens befinden. Man weise darauf hin, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötige man mindestens drei Monate vor Baubeginn den Auftrag an, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Man weise ebenfalls darauf hin, dass ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung der Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 Abs. 1 BauGB zu erstatten sind.

Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 26.02.2020 erwidert, aufgrund der unzureichenden Qualität der Unterlagen könne keine Überprüfung vorgenommen werden. Bei der Bauausführung werde auf Fremdleitungen im Baufeld geachtet. Die eingereichten Unterlagen habe man so gut wie möglich gesichtet. Aufgrund der unzureichenden Qualität sei keine Aussage über die Betroffenheit möglich. Eine rechtzeitige Information sei aus diesem Grund nicht möglich. Aufgrund der derzeitig geplanten Baufelder gehe man davon aus, dass keine Leitungen der Vodafone GmbH betroffen sind. Die Kosten werde man nach § 150 Abs. 1 BauGB erstatten.

Die Einwendung der Vodafone ist unabhängig davon, dass sie nur mit einfacher Email ohne qualifizierte Signatur übermittelt wurde, bereits wegen Verspätung zurückzuweisen. Die Einwendungsfrist war zum Zeitpunkt der Übermittlung bereits abgelaufen. Unabhängig davon ist die Einwendung nicht substantiiert genug, da sie lediglich völlig pauschal eine potentielle Betroffenheit von irgendwelchen Leitungen anführt, ohne dass erkennbar ist, welche Leitungen in welcher Form betroffen sein können bzw. um welche Art von Leitungen es sich handelt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, bei der Bauausführung auf Fremdleitungen zu achten. Ohne nähere Hinweise auf konkrete Beeinträchtigungen ist dies aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend. Die Einwendung der Vodafone wird zurückgewiesen.

C.3.4.17.5. Sonstige

Die weiteren beteiligten Leitungsträger und Richtfunkbetreiber haben keine Einwände gegen das Leitungsbauvorhaben erhoben oder sich gar nicht geäußert. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe hat in der Eigenschaft als Richtfunkbetreiber mit Email vom 20.12.2019 lediglich mitgeteilt, dass keine Betroffenheit besteht.

C.3.4.17.6. Abwägung

Die Träger der betroffenen Leitungen haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen, sondern vielmehr Ausführungsmodalitäten angesprochen. Den Belangen der Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen wird durch die festgestellte Planung Rechnung getragen. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln sie daher kein großes Gewicht zu Lasten der Baumaßnahme. Die planfestgestellten Maßnahmen verfolgen die Zielsetzung der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 EnWG, wonach die Energiewirtschaftsunternehmen eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen haben. Die Vorhabenträgerin kommt mit den Maßnahmen ihrem gesetzlichen Auftrag nach, auch zukünftig ein sicheres und stabiles Netz rund um die Uhr zu betreiben und die Integration erneuerbarer Energien voran zu bringen. Ohne die Maßnahmen ist eine ausreichende und sichere Stromversorgung des Industriestandorts Schweinfurt sowie der Region Unterfranken nicht mehr möglich. Als Verteilnetzbetreiber kommt die Vorhabenträgerin auch ihrem gesetzlichen Auftrag nach, die Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers durch eigene Maßnahmen zu unterstützen. Ebenso muss das AKW Grafenrheinfeld bis zum Rückbau weiterhin über einen Netzanschluss verfügen.

C.3.4.18. Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum durch Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen des Vorhabens in ihrer Gesamtheit erscheint für das öffentliche Wohl unverzichtbar (vgl. dazu auch die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter C.3.2). Die Belange, die für die Maßnahme sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange, insbesondere wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen, die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten

Belange sowie die Umweltauswirkungen. Diese konnten durch verschiedene Regelungen, die dem Vorhabenträger aufzuerlegen waren, und durch diverse Zusagen des Vorhabenträgers derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes die Planungsentscheidung zugunsten des Vorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist keine Alternative ersichtlich, die sich bei gleicher energiewirtschaftlicher Wirksamkeit gegenüber der plangegenständlichen Variante als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde. Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung der Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

D. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München

Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen[1] Form erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 43e Abs. 3 EnWG).

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 43e Abs. 3 EnWG i.V.m. § 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Hinweis:

[1] Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

F. Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 43 EnWG hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 EnWG). Damit ist dieser Planfeststellungsbeschluss kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 43e Abs. 1 EnWG).

G. Hinweis zur Zustellung und Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 S. 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 43b EnWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG).

Es ist grundsätzlich geplant, jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen in der Stadt Schweinfurt sowie in der Gemeinde Bergrheinfeld zur Einsicht auszulegen; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie kann es zu Einschränkungen im Dienstbetrieb der Gemeindeverwaltungen kommen. Daher wird von den Möglichkeiten des

Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG, Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie) Gebrauch gemacht:

Während des Auslegungszeitraums kann eine den unter A.2 aufgeführten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen sowie eine elektronische Fassung dieses Planfeststellungsbeschlusses auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken (http://www.regierung.unterfranken.bayern.de) unter der Rubrik „Aufgaben“ > „Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ > „Energiewirtschaft, Preisprüfung und Gewerbe“ > „Hochspannungs- und Gasversorgungsleitungen; Beantragung der Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens oder Planfeststellungsverfahrens“ eingesehen werden. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass im Falle von Einschränkungen im Dienstbetrieb der Gemeindeverwaltungen aufgrund der Covid-19-Pandemie die Auslegung gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG zumindest durch eine Veröffentlichung im Internet zu ersetzen ist. Die Auslegung der Unterlagen in den Gemeinden erfolgt in diesem Fall ergänzend, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich ist, § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG. Es wird sichergestellt, dass die Unterlagen vollständig während des festgesetzten Auslegungszeitraums im Internet zur Verfügung stehen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist, die der Frist zur Veröffentlichung im Internet entsprechen wird, gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen, insbesondere denjenigen, die keine Einwendung erhoben haben bzw. den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 S. 5 BayVwVfG, die sich im Verfahren nicht geäußert haben, als zugestellt (§ 43 b EnWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayVwVfG).

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

Würzburg, den 14.12.2020
Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -

gez. Schuster
Oberregierungsrat